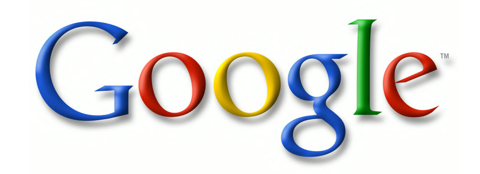
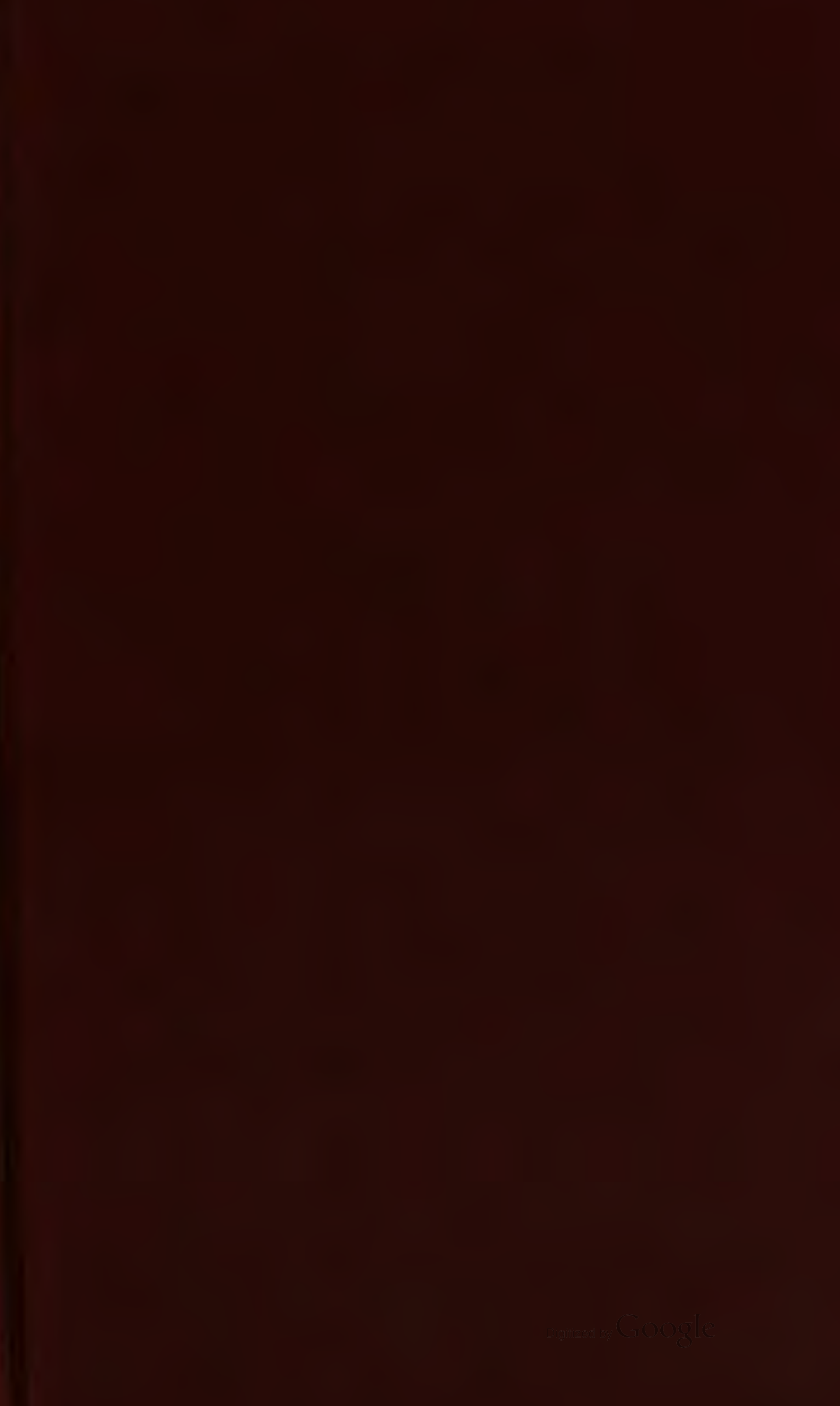
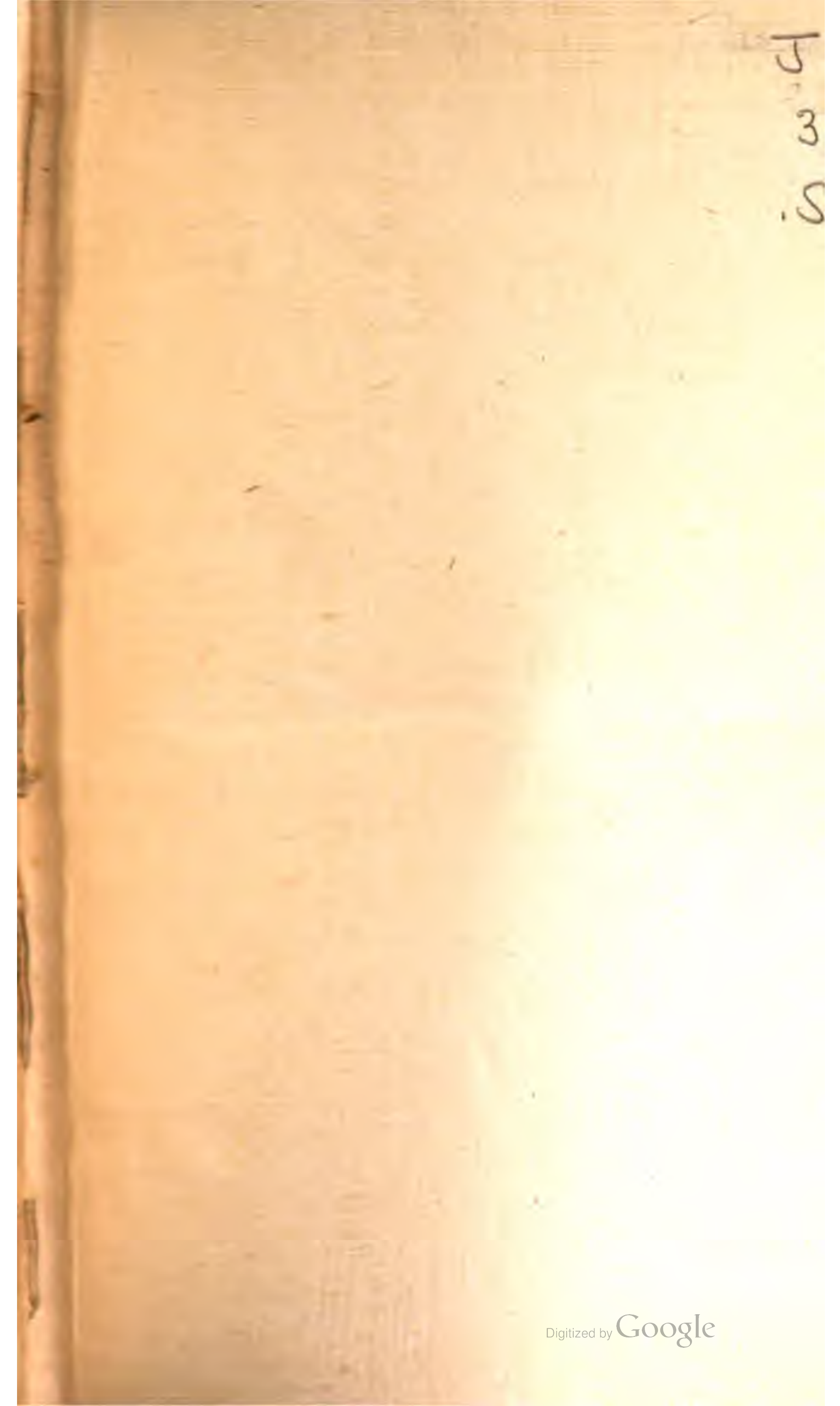










Gemalt von Graff. Geätzt von Leicher.

Sonnenfels.

Handbuch
der
inneren Staatsverwaltung



mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit.

Von

J. v. Sonnenfels.

Erster Band.

Enthaltend:

nebst der allgemeinen Einleitung, einen Theil der Staatspolizey.

Ut haberent, et qui — didicissent, quo admonerentur, et qui non didicissent, quo instruerentur.

JUSTINUS.

Wien,

bey Joseph Camesina und Comp.

k. k. privil. Buchhändl. in der untern Bräunerstrasse Nro. 1129.

1798.

Täglich spricht man von der Mathematik, als von einer sehr schweren Wissenschaft, und niemand, der ihr nicht eine gewisse Zeit gewidmet hat, wird es wagen, einige ihrer Zweige zu behandeln. Aber von der Staatswissenschaft glaubt man, sie sey leicht zu verstehen; niemand hält sie für seine Einsicht zu hoch, und man nimmt keinen Anstand darüber zu urtheilen, ob man gleich nie sich darauf verwendet hat. Um in der Mathematik das Ansehen zu gewinnen, als verstehe man etwas muß man einen Theil der Schwierigkeiten überwunden haben, die von der Erwerbung dieser Wissenschaft unzertrennlich sind, will man anders den Ton eines Mathematikers annehmen. In der Politik hingegen hält der Schein nicht so unmittelbar an der Wirklichkeit. Ein Schriftsteller, der oft nicht einen einzigen bestimmten Begriff hat, kann ohne Einsicht und Geschicklichkeit wortreich seyn, und ungerügt mit prahlerischen, inhaltsleeren Sprüchen diejenigen gähnen machen, die über diese Gegenstände tief nachgedacht haben. Er überredet sich vielleicht selbst, daß er an den Wörtern, die er gleich einem Papagey nachschwätzt, schon genug weiß. Aber man lasse einen wahrhaft philosophischen Kopf sich auf die Staatswissenschaft verwenden, er wird sich bald überzeugen, daß, die Mathematik zu erlernen, weit weniger, als die Politik, schwer ist.

Richard Hey: Observations on the nature of civil liberty.

Allergnädigster Monarch!

Ich huldige durch dieses Werk dem erhabenen Namen eines Fürsten, der einfach in seinen Sitten, und kunstlos in seinen Handlungen, den untrüglichsten Weg gefunden hat, sich der Treue und Verehrung seiner Völker zu versichern: er liebt sie. Auch haben sie die Probe ihrer unter allem Wechsel der Umstände ausharrenden Ergebenheit ehrenvoll bestanden. Es gelang dem feindlichen Heere in das Herz der österreichischen Staaten, aber es konnte Gesinnungen der Untreue nicht ge-

lingen, in das Herz der österreichischen Unterthanen zu dringen. Wenn daher einst die Geschichte, trostlos in diesem schreckbaren Zeitlaufe nur Verrath und Meuterey, und Völkeraufstand und Hinrichtung der Könige, und Vertreibung der Fürsten, und rastloses Wüthen des gerichtlichen Mordbeiles und des Schlachtschwertes, und Zerstöhrung der Städte und Verheerung der blühendsten Provinzen, und überall Abfall, Wankelmuth und Selbstverlassenheit zu schildern, ermüdet die Feder aus den Hän-

den leget: so wird sich ihr das herrliche Schauspiel einer Nation anbieten, die mit Treue und Ergebenheit in einem dichten Kreise um ihren Monarchen geschlossen, durch diese entschiedene Fassung den Sieger, dessen ungestümen Lauf die rhätischen und carnischen Alpen nicht verweilten, in den Thälern von Leoben stille zu stehen, und den stolzen Entwurf aufzugeben zwinget, die Friedensbedingungen in den Mauern Wiens gebietrisch vorzuschreiben. Getröstet wird sie dann die Feder

wieder ergreifen, und zu den Königen sprechen: Sehet, wie Gerechtigkeit und Güte Thronen sichert! und zu den Völkern: Sehet, wie Treue und Folgsamkeit Raub von eurem Habe und Knechtschaft von eurem Nacken abwendet!

Diese Grundsätze von Gerechtigkeit und Güte, die Eure Majestät sich zur beständigen Richtschnur Ihrer Handlungen vorschreiben, zu entwickeln, und in den Gesinnungen von Ergebenheit für Regenten und gesetzliche Ord-

nung, worin der österreichische Unterthan stets Glück und Ruhm gefunden hat, zu bestätigen, ist der Gegenstand, der Zweck dieses Werkes. Aber der Zweck desselben ist nicht weniger, freymüthig das Schreckbild der Gefahren zu entwerfen, in welche Anmassung und Willkühr, in welche Zügellosigkeit und Widersetzung Fürsten und Völker zu stürzen, fähig sind. Der Name Eurer Majestät an der Stirne dieses Werkes wird beyden, dem Unterrichte und der Warnung, Nach-

druck geben, und die Uiberzeugung vollenden.

Diese traurige, aber an belehrenden Begebenheiten so fruchtbare Epoche fordert den Schriftsteller von rechtlichen Gesinnungen auf, und berechtiget ihn, sich in der Bemühung, die endliche Wiederkehr der allgemeinen Ordnung zu bewirken, den guten Fürsten zur Seite zu stellen; und wenn diese, gleich Eurer Majestät, durch das Glück ihrer Völker die Verläumdung, daß die Unterthanen der Mo-

narchien unterdrückte Sklaven sind, thatkräftig widerlegen, so wird es für jene heilige Bürgerpflicht, durch Berichtigung der Begriffe die Zerstöhrungsgrundsätze und Irrthümer zu bekämpfen, denen unbehutsam Gehör gegeben zu haben, so manches Volk bereits unter furchtbaren Zückungen einer ausbruchdrohenden Verzweiflung beweinet.

Würdigen Eure Majestät das feyerlichste Gelübde Ihrer huldreichen Aufnahme: Daß ich die noch übrigen Tage meines Lebens

nach dem beschränkten Umfange meiner Kenntnisse dieser Pflicht weihen, und in Erfüllung derselben so, wie in der unwandelbarsten Treue und tiefsten Verehrung gegen

Eure Majestät

ersterben werde.

Sonnenfels.

Vorrede.

Wenn die Hoffnung nicht zu kühn ist, daß von meinen Schriften etwas auf die Nachwelt gelangen, und mit Theilnehmung werde gelesen werden, so vereinigen meine Wünsche sich vorzüglich für das Werk, das hier unter einer veränderten Gestalt und der Benennung: Handbuch der inneren Staatsverwaltung, erscheinet, und eine Umarbeitung der Grundsätze der politischen Wissenschaften ist. Diese Grundsätze waren anfangs nur als kurze Lehrsätze entworfen, um mir zum Faden der Lesestunden zu dienen. Nach und nach wurden davon fünf Auflagen gemacht. Jede Auflage erhielt Zusätze, Erklärungen; so wuchs das Werk zuletzt auf

drey nicht unansehnliche Oktavbände an. Das war nun zwar nicht mehr die gewöhnliche Grösse eines Lesekompendiums: aber auch die Aussicht des Verfassers war schon damals nicht auf Leser in dem Hörsaale eingeschränkt: und alles genau erwogen, ein Vorlesebuch, das nicht bloß vereinzelnte Sätze trocken, und wie Aphorisme hinstellet, sondern sie in ein verbundenes Lehrgebäude ordnet, und dazu ausgeführtere Beweise aufnimmt, ein solches Vorlesebuch mag nicht eben bequem für den Lehrer seyn, der etwas mehr, als im genauesten Verstande vorzulesen, für Pflicht hält; aber zuverlässig ist es für die Zuhörer desto nützlicher.

Ich bekleidete das Lehramt der politischen Wissenschaften noch zu der Zeit, da die französische Staatsumwälzung ihren Anfang nahm. Bey dieser merkwürdigen Ereignung war ich aufmerksam, den schnellen Eindruck zu beobachten, den die hochtönenden Wörter: Rechte der Menschheit, Freyheit und Gleichheit, auf die jungen Gehirne und Gemüther machen konnten. Das sind die grossen Gele-

genheiten, wo Lehrer, die das Zutrauen der Jugend besitzen, der öffentlichen Ordnung wesentliche Dienste zu leisten, fähig sind. Ich glaubte mir mit dem Zutrauen meiner Zuhörer schmeicheln zu dürfen, und hielt mich der öffentlichen Ordnung zu dem Dienste, den ich ihr leisten konnte, verbunden. Doch ich würde das Ziel durchaus verfehlet, vielleicht eine gerade entgegen gesetzte Wirkung hervor gebracht haben, wenn ich Wörter, die aus jedem Munde wiederschallten, und Begriffe, die mächtig in allen Köpfen arbeiteten, verrufen, oder aus dem Gedächtnisse hätte bannen wollen. Und warum hätte ich dieses sollen? Es war unbedenklich, von den Rechten der Menschheit in einem Lande zu sprechen, wo eine gerechte, milde Regierung keines derselben beleidiget. Die Wörter: Freyheit und Gleichheit waren weder fremd, noch verdächtig bey einer Nation, wo jeder Bürger unter dem Gesetze frey, jeder vor dem Gesetze gleich zu seyn *), fühlet. Anstatt also den

*) Tout citoyen est libre sous la loix, est égal devant la loix.

ersten Artikel der Konstitution: Die Menschen werden gebohren, und bleiben frey und an Rechten gleich *), wie manche andere thaten, zu bestreiten, kommentirte ich denselben: anstatt die dadurch rege gewordenen Begriffe vertilgen zu wollen, war ich bemüht, sie nach ihrer wahren Bedeutung zu berichtigen, und dadurch der Mißanwendung vorzukommen.

Meine Bemühung war nicht ohne Erfolg. Ich freute mich, die jugendlichen Seelen so empfänglich für die Grundsätze der Ordnung und Rechtlichkeit zu finden. Ich hatte die Beruhigung zu sehen, wie die Gährung, worein die Gemüther versetzt zu seyn schienen, in warmes Dankgefühl für den Regenten, und in verstärkte Anhänglichkeit für eine Verfassung übergieng, die ihnen unter dem Schilde der Ordnung dasjenige sicher stellte, wornach sie eine unglückliche Nation unter allen Gräueln

*) Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Art. I. Constitut. française.

der Unordnung und Zerstöhrung vergeblich ringen sahen. Das war die letzte Pflicht, die ich dem Vaterlande als Lehrer abzutragen suchte. Ich flößte den heranwachsenden Bürgern Gesinnungen ein, von denen ich selbst durchdrungen war; und es gelang mir vielleicht eben darum, ihre Herzen zu erreichen, weil ich aus dem Herzen zu ihnen sprach. Voltär sagt: Jeder lobe sein Vaterland aus Stolz, und klage darüber aus Gefühl. Ich belobe mich meines Vaterlandes aus Gefühl, und erlaube mir Bemerkungen über die mir möglich scheinenden Verbesserungen als Wünsche, das Glück unsers Zustandes noch vergrössert zu sehen.

Man wird den Leitfaden der Betrachtungen, mit welchen ich damals meinen Hörsaal unterhielt, in dem zweyten Bande im IV. Abschnitte: Von der Sicherheit der Rechte, lesen. Die Wirkung, die ich davon bey der Jugend um mich her wahrnahm, schien mir, sich auch auf das reifere Alter meiner Mitbürger, auf ihre gemeinschaftlichen Gesinnungen erweitern, schien mir sich in dem Maß-

se verstärken zu lassen, als eine gleiche Prüfung und Berichtigung sich noch auf manche andere Sätze verbreiten würde, denen das Eintreten einer neuen Ordnung der Dinge Umlauf und Schwung zu geben anfing. Das war die erste Veranlassung, die mich zur Umarbeitung eines Werkes bestimmte, das nach seinem Zusammenhange mir zur Ausführung meines Vorhabens mannigfaltig Gelegenheit und Ort anbieten würde. Ohne meiner Eigenliebe zu liebkosen, als wäre ich für mich allein fähig, dem reissenden Strome der Meinungen einen Damm entgegen zu setzen, wenigstens wollte ich einige Materialien für einen Bau zur Hand bereiten, dessen Nothwendigkeit je mehr und mehr empfunden wurde.

Eine mir nicht weniger wichtige Ursache fand ich noch in meiner Liebe und der so natürlichen Erkenntlichkeit gegen Wissenschaften, denen ich Stand und Glück, denen ich das beruhigende Bewußtseyn, für mein Vaterland nicht ganz unnütz gelebt zu haben, denen ich es verdanke, dafern mein Name Deutschland nicht ganz unbekannt geblieben ist. Das Lehr-

amt der politischen Wissenschaften war mir durch 29 Jahre nicht Beschäftigung, sondern Lieblingsgeschäft: und ich habe die Umstände, die mir nicht gestatteten, dasselbe länger beyzubehalten, unter die ungünstigsten meiner arbeitsamen Laufbahne gezählet. Aber auch fern von meinem ehemaligen Berufe erhielt sich der Wunsch lebhaft und rege, zur Verbreitung, wo möglich, zur Vervollkommung von Kenntnissen beyzutragen, deren mannigfaltigen, wohlthätigen Einfluß auf das gesellschaftliche Beste, mir nicht untersagt seyn wird, im Stillen zu würdigen. Ich habe dafür gehalten, ich könnte diesen Wunsch wenigstens zum Theile verwirklichen, wenn ich das Werk, das, auch nachdem es eine solche Vergrösserung empfangen hat, immer nach der ersten Grundanlage noch durch mündliche Erklärung gleichsam ergänzet zu werden, forderte, nunmehr so vollständig ausführte, daß, um sich die nothwendigen Elementarkenntnisse des politischen Studiums zu erwerben, Führer und mündliche Erklärung entbehrlich würden. Ob, und wie weit ich diese Absicht einer mehr erweiterten und allgemeinen Brauchbar-

keit erreichet habe, muß der Erfolg entscheiden: aber ich habe nach dieser Absicht dem Werke Umfang und Gestalt zu geben gesucht.

Die Anlage desselben, oder der Grundriß ist gegen die letzte Ausgabe nicht verändert. Eine vieljährige Erfahrung hat mich von dem Nutzen der Ordnung, die ich gleich anfangs wählte, überzeugt. Sie sollte das Mittel zwischen der Einengung eines mühsamen Systems und der Sorglosigkeit der Schriften halten, worin, ohne bestimmte Richtung, der ernsthafteste wissenschaftliche Gegenstand im Tone der Mes pensées, oder der Reliquien abgehandelt wird. Die Gegenstände sollten sich durch die Entwicklung von selbst nach einem faßlichen, und in seinen Beziehungen leicht übersehbaren Zusammenhange reihen, der, da Gedächtniß und Beurtheilung sich gegenseitig unterstützten, am Ende das Bewußtseyn eines Ganzen der Lektüre zurück lassen, und eine Topik bilden würde, nach welcher, was Po : der Methode Quintilians zu einem [illegible] grossen Vor-

züge anrechnet, jeder Gegenstand an seinem Orte, so oft es nöthig ist, leicht gefunden werden könnte *). Ich führe an, was ich zu leisten beabsichtigte: die Leser können urtheilen, ob ich es wirklich geleistet habe.

Ohne Veränderung dieser Anlage konnte ich dennoch das Werk durch Einwebung neuer Gegenstände und durch mehrere Auseinandersetzung der alten, reichhaltiger und vollständiger machen. Das geschah denn wirklich, und ich sollte dafür halten, dieses Buch wäre nun jeden Falls allein hinlänglich, die erforderliche Vorbildung zu politischen Aemtern zu vollenden. Die Grundsätze der inneren Staatsverwaltung, die ehemals drey Bände betrugen, betragen in dieser Umarbeitung vier. Folgt dann noch die praktische Geschäftsbehandlung in zwey Bänden, worin der angehende Beamte von dem Zusammenhange der Dikasterien,

*) To be found, when need requires with ease.

von dem Ineinandergreifen der Geschäfte, über den mündlichen Vortrag am Rathstische, und über den schriftlichen, von dem ersten Eintritte eines Geschäftsaufsatzes bey dem Einreichungsprotokolle angefangen, bis zur Beylegung in der Registratur oder in dem Archive Kenntniß und Anleitung finden soll. Es ist natürlich, daß ein Schriftsteller bey dem praktischen Theile auf die Uibung des Staates, dem er angehöret, mit Vorzug zurück sieht. Aber die zweckmässige Geschäftsbehandlung muß doch immer auch von gewissen allgemeinen Grundsätzen ausgehen, die für alle Länder dieselben sind, und nur auf verschiedene Art Anwendung erhalten. Ich wüßte nicht, daß über die Theorie der Geschäftsbehandlung von jemanden vor mir schon ein Versuch wäre gemacht worden.

Die stärkste Veränderung hat der erste Theil, nämlich die Staatspolizey, gelitten, die ausser den einzelnen Zusätzen durch einen ganz neuen Abschnitt: Von der Sicherheit der Rechte, vermehret ist.

Schon in diesem Bande, der nebst den drey Abschnitten der allgemeinen Einleitung nur noch die Einleitung und zwey Abschnitte der Staatspolizey begreift, sind gegen die letzte Auflage 47 Paragraphen zugewachsen. Hierzu kommen noch die Anmerkungen, bey denen ich dadurch, daß ich sie, anstatt dieselben einzeln überall unmittelbar unter den Text zu setzen, zusammen hinter jeden Abschnitt verwies, mir die Freyheit verschafft habe, manche erklärende Seitenidee nicht zu verlieren, und in Nebenbetrachtungen manchem Gegenstande mehrere Entwicklung zu geben, als ich sonst hätte thun können, ohne die Verbindung des Textes unschicklich, und wohl auch der Deutlichkeit in etwas zum Abbruche, aus einander zu werfen. Die Anmerkungen enthalten Erörterungen und Erklärungen, Zitate und eine Anzeige von Büchern.

Die Erörterungen sind es hauptsächlich, wo ich nach Aussage des Titels auf die Umstände und Begriffe der Zeit zurück sehe. Ich hoffe hier die Probe eines

Mannes von festen Grundsätzen zu bestehen, der nicht, wie er zu meinen hat, in den Augen der Machthaber liest, aber auch von der Mode der Meinungen sich die Seinige nicht aufdringen läßt. Man wird mich mit gleichem Abscheue erfüllet finden gegen jede Art von Anmassung, gegen die Anmassung des Sultanismus, des Vizirats, gegen die Anmassung hochmüthiger Patrizier, die sich erlaubten, die Vortheile der Gesellschaft einseitig an sich zu reissen, und mit Geringschätzung auf den Plebejer herab zu sehen, gegen die Anmassung der Souveränität der Picken und des Sankülotismus. Ich stelle Domitianen mit Robespierren, die Meuchelmörder der Heinriche, und die Richter Ludwigs des Sechszehnten auf eine Linie; und Kaligula *), der sich teuflisch der Macht

*) Bey dem Sueton in dem Leben des Kaligula liest man folgende zwey Anekdoten: „Als er „bey einem festlichen Gastmahle plötzlich in ein „Gelächter ausbrach, und von den zunächst sitzen- „den Konsuln kosend, weswegen er lache, befragt „wurde, versetzte er: Weswegen anderst, „als weil ich euch beyde auf einen mei- „ner Winke sogleich kann erwürgen

freuet, seinen Gästen und Geliebten nach Wohlgefallen die Köpfe vor die Füsse legen zu lassen; und der Verfasser des Ami du peuple *), der Könige den Gewaltthaten des Haufens Preis gibt, sind mir beyde Ungeheuer, welche die Menschheit schänden. So dachte, so sprach, so schrieb ich stets, und werde, unbebesorgt ein Despotenknecht von der einen, ein Jakobiner von der andern Parthey gescholten zu werden, stets fortfahren, zu sagen: Unterdrückung ist in keiner Form der Regierung ein Recht: Empörung unter allen Umständen ein Verbrechen. Mit dieser Unpartheylichkeit, weder Demokrat noch Aristokrat, aber Freund der öffentlichen Ordnung, und ehrerbietungsvoll gegen jede Verwaltung, welche durch gleiche Gerechtigkeit gegen alle Volksklassen die öffentliche Ordnung handhabet, habe

---

„lassen. Quid, nisi uno meo nutu utrum-
„que vestrum statim jugulari posse. C. 32.
„So oft er den Hals seiner Gemahlinn oder Freun-
„dinn küßte, setzte er hinzu: Dieser schöne
„Nacken fällt, so bald ich es befehle."
Tam bona cervix, simul ac jussero, demetur. C 33.

*) Das bekannte Wochenblatt Marats.

ich die vorzüglichen Meinungen des Tages in Übersicht genommen, geprüfet, beurtheilet; und von den meisten hat sich bewährt, was ich von der Ungebundenheit der Presse und einer die Vernunft tyrannisirenden Zensur geschrieben habe: Die Gerechtigkeit und Weisheit der Maßregeln liegt in der Mitte zwischen Zügellosigkeit und Unterdrückung. Unglückliche Verblendung! warum mußte die Welt nur erst durch die schrecklichsten Erfahrungen über die Gefahr der Meinungen Unterricht empfangen! die cisalpinische, die ligurische, die römische Republik, die Schweiz haben sich Meinungen aufdringen lassen: wie theuer bezahlen sie den Irrthum! Die Nation, die Königen vorwerfen darf, daß sie einzelne Menschen, die Unterthanen sind, zu Sklaven erniedrigen, diese Nation, zu Haus selbst bebend und gekrümmt unter dem eisernen Joche der Pentarchie, trägt von aussen unter dem Pannier der Freyheit Unterdrückung über unabhängige ganze Völker umher, und ihre nie zu sättigende Raubsucht weiht die bestimmte Beute durch den Bruderkuß zur Knechtschaft ein.

Es ist Zeit, wenn Deutschland, wenn Europa anderst nicht zu dem schmählichsten Illotismus herabsinken soll, daß Fürsten und Völker sich durch Gerechtigkeit, Gehorsam und Zutrauen auf das engste aneinander schliessen. Dahin, wenn die Schriftsteller sich auf die Gesinnungen Einwirkung zutrauen, dahin soll ihr vereinigtes Bemühen gekehret seyn, und anstatt über das Recht des Volkes zu einer Revolution zu schreiben *), ist die einzige Uiberschrift der Werke, welche die Gefahr der Umstände erheischt, und wodurch sie sich um die Ruhe der Welt verdient machen können, das vielsagende: Populos ad obse-

*) Der Verfasser dieser Schrift, Hr. D. Erhard, ist nach seinen Gesinnungen und Grundsätzen fern, ein revolutionärer Schriftsteller zu seyn. Die Umstände, unter welchen allein er dem Volke ein Recht zur Revolution zugestehet, und die Mittel, worauf er selbst noch die Revolution einschränket, sind so beschaffen, daß sie viel eher beweisen, das Volk habe zu einer Revolution nie ein Recht. An diesem mit vieler spekulativen Gelehrsamkeit geschriebenen Werke ist also nichts gefährlich, als der Titel. Aber wozu dieser Titel, den alle Welt liest, da das Buch nur von Wenigen gelesen, und noch Wenigern verstanden wird?

quium principum; principes ad justitiam imperiorum, des Justinus.

Die Zitate sind manchmal erklärende Beyspiele aus der Geschichte, wobey mir die Klugheit sehr oft rieth, der älteren vor der neueren den Vorzug zu geben, um Deutungen und schiefen Anwendungen aus den Weg zu treten. Manchmal werden auch Stellen aus Schriftstellern des Alterthums nur darum angeführet, weil sie durch Aehnlichkeit Beziehung haben. Der Nutzen dieser Anführungen muß nicht bewiesen, sondern empfunden werden. Ich spreche nach einer lebenslangen Erfahrung, und spreche nur zu jungen Lesern, die meinen Rath nicht verschmähen dürften. Die Schriftsteller des Alterthums werden für alle Jahrhunderte eine unerschöpfliche Quelle des Unterrichtes bleiben: und ich gestehe, ich habe oft aus einer Zeile des Plato, Aristoteles, Cicero oder Tacitus mehr Nutzen geschöpfet, als aus manchem dicken Bande unserer heutigen Politiker und Staatslehrer. Man hat mir das oftmalige Anführen der alten Schriftsteller, von dem

ich bey Gelegenheit selbst in Geschäftsaufsäzen Gebrauch mache, als eine Auskrämerey von Belesenheit vorgeworfen. Immerhin! wenn ich denke, daß ich in der Zuversicht, mit der ich auf das Herz des besten Fürsten schloß, durch die Anführung einer Stelle aus einem Briefe des Marcus Aurelius die glückliche Veranlassung gegeben habe, die Einziehung der Güter aus dem österreichischen Strafgesetze zu verbannen, so kann es mich der Zeit, die ich auf die älteren Schriftsteller noch beständig verwende, nicht gereuen.

Man wird es für sonderbar halten, daß ich unter den neueren Werken häufig den Contract social anführe, mit dessen Verfasser ich mich so sehr im Widerspruche und offenen Kampfe gefunden habe, und noch finden werde. Man irre nicht: Rousseaus Worte stehen nicht da als Authorität, sondern als Geständniß; wie in einem Prozesse oft die Worte oder das Zugeben des Gegners zum Behufe aufgenommen werden.

Ich führe endlich in den Anmerkungen

öfters auch blos Titel von Büchern über die eben behandelten Gegenstände an. Ich will dadurch nicht etwa meine Gründe verstärken. Ein an sich wahrer Satz wird, auch selbst, wenn Montesquieu ihn gesagt, nicht wahrer; und ein unrichtiger Satz bleibt es, wenn gleich Plato, Aristoteles und Montesquieu zur Bestätigung aufgerufen werden könnten. Nur das Ansehen der Vernunft entscheidet. Ratio, sagt Paterculus sehr richtig, quemlibet magnum autorem facit. Auch sind die Schriftsteller, deren Werke ich nenne, eben nicht immer mit mir übereins. Ich führe sie also nur an als einen mässigen Apparat, nicht als eine vollständige Litteratur der politischen Wissenschaften, die im eigenen Umfange nicht zu erschöpfen seyn würde. Und was könnte es auch den Fortgang meiner Leser fördern, wenn ich ein aus allen Meß- und Versteigerungs-Katalogen zusammen gesuchtes Verzeichniß von Büchern lieferte, das ohne Wahl und unzuverlässig seyn muß, weil niemand alle Bücher, deren Titel er hinstellet, gelesen haben kann. Ich könnte Verfasser von sehr leibich-

ten Bänden nennen, die durch den Titel irre geführt, Flugschriften, einzelne Bogen, selbst blosse Fragen, die zum Leitfaden einer Wiederholung ausgezogen sind, unter die vollständigen Systeme hingestellet haben, und von mir namentlich, Werke anführen, nicht nur, die ich nicht geschrieben habe, auch die sogar nie vorhanden waren. Doch ich will niemanden beschämen. Vielmehr schäme ich mich keineswegs, zu gestehen, daß ich viele in das politische Fach einschlagende Bücher angefangen, aber, ohne sie vollendet zu haben, aus den Händen gelegt, viele nicht einmal obenhin angesehen habe, weil ich über die Lektüre ungefähr denke, wie Quintilian *) in Ansehung der Geschichte: „Man müsse zwar flei„ßig lesen, doch nicht, um sich bis zur überflüssigen „Mühe zu beschäftigen. Es sey genug, zu wissen,

*) Diligens illa quidem, non tamen usque ad supervacuum laborem occupata. Nam receptas aut certe claris autoribus memoratas exposuisse satis est. Persequi autem, quod quisque contemtissimorum hominum dixerit, aut nimiae miseriae, aut inanis jactantiae est, et detinet atque obruit ingenia, melius aliis vacatura. *Inst. Orat.* L. I. c. 8.

„was vorzügliche Männer geschrieben haben.
„Aber auch, was jeder unbedeutende Schrift-
„steller gesagt hat, zu verfolgen, sey entweder
„eitle Prahlerey oder wahre Kleinkläuberey, die
„nur die Fähigkeit überladet, und von nützli-
„cherer Verwendung abhält."

Der vielen Zusätze und Erläuterungen ungeachtet bleibt dieses Handbuch immer noch ein Elementarbuch, und dieser Bestimmung war ich bedacht, Ton und Vortrag angemessen zu halten: einfach, bis zum populären Ausdruck, so weit es ohne Abbruch der Bestimmtheit geschehen konnte; mit geflissener Vermeidung alles dessen, was durch das Ansehen und die Aussengestalt eines scientivischen Werkes zurück scheuen könnte: nach Gegenstand und Anlass immer anständig, nicht schmeichelnd, freymüthig, nicht verwegen. Da ich junge Männer im Gesichte hatte, die aus diesem Werke nicht nur Grundsätze, sondern auch Gesinnungen schöpfen dürften, so hielt ich es für wesentlich, ihre Gemüther nicht zur niedrigen Beyfälligkeit und knechtlichen Bewunderung einzuweihen. Da diese jungen Männer

sich zu Aemtern bilden sollen, so hielt ich es für eben so wesentlich, daß sie hier nicht Anleitung oder Beyspiele zur Verwegenheit, alles zu tadeln, zur Unbeugsamkeit, zur Widersetzlichkeit in Meinungen empfangen sollten. Freymüthigkeit in Grundsätzen und Meinungen, durch Anständigkeit des Vortrages geschmeidiget, läßt sich vollkommen mit der Ehrerbietung vereinigen, die man in Handlungen durch die Unterwürfigkeit gegen die bestehenden Gesetze am kräftigsten beweiset. Ich darf mir schmeicheln, als Bürger und Schriftsteller diese Lehre befolget, und durch mein Betragen bestätiget zu haben: und so werden, wenn meine Hoffnung in Erfüllung geht, aus diesem Werke sich weder Empörer noch Sklaven, sondern Bürger *) bilden.

*) Bürger, ja, Bürger. Denn warum soll es dem Mißbrauche eingeräumet seyn, den Sinn eines Wortes verdächtig zu machen, oder zu entstellen, das bis jetzt immer einen Menschen bezeichnet hat, der unter dem unmittelbaren Schutze der öffentlichen Verwaltung die Rechte der gesellschaftlichen Vereinigung genießt, und nur Gesetzen und dem Organe der Gesetze, dem Oberhaupte des Staates Unterthan ist. Nochmals also, der Zweck dieses Werkes ist weder

Ich sollte endlich auch wohl einen Rückblick auf die Rezensenten werfen. Aber mich hat mein Alter in so fern bereits ausser den Zwang ihrer Gerichtsbarkeit gestellet, als ich mir ihre Erinnerungen nicht mehr würde zu Nutz machen können. Denn nach 64 Jahren ist die Aussicht zu einer neuen verbesserten Auflage ungefähr verschwunden. Mein Werk liegt da, ihrem Lobe und Tadel preis, die ich beyde immer für das gewürdiget habe, was sie eigentlich sind. Ich habe nie mit Orthodoxie an die Schlüsselgewalt der Rezensenten geglaubt, und daß sie den Eingang zur Autorunsterblichkeit nach Wohlgefallen zu öffnen und zu verschliessen die Macht haben. Sie werden dieses Werk beurtheilen, wie es ihnen gut dünken wird. Das Publikum von Einsicht steht als Richter zwischen dem Autor und Rezensenten, und thut den Ausspruch: Ob mit Recht oder Unrecht gelobet oder getadelt wird.

Empörer noch Sklaven, sondern Bürger, durch ihre Kenntnisse brauchbare, nach ihren Gesinnungen folgsame Bürger zu bilden.

Allgemeine Einleitung.

Erster Abschnitt.

Abtheilung der Staatswissenschaft in ihre Zweige.

§. 1.

Der einzeln lebende Mensch ist nicht der Mensch in dem Stande der Natur. 1) Der Stand der Natur wäre sonst ein Stand des beständiges Mangels, der beständigen Furcht. Aber der einzelne Mensch, da er das Unbehülfliche seiner Lage fühlet, fühlet zugleich, daß er demselben abzuhelfen, daß er seinen Zustand zu verbessern, fähig ist. Die Vernunft, durch die er sich von dem Thiere unterscheidet, läßt ihn das Mittel nicht verkennen, wodurch er einen verbesserten Zustand erreichen kann. Dieses Mittel ist die Vergesellschaftung mit seines Gleichen. Der natürliche Zustand des Menschen ist also der Stand

der Gesellschaft. Die häusliche, die eheliche, die älterliche Gesellschaft sind so viele Schritte, um sich der grossen Gesellschaft zu nähern, die alle andern in sich fasset, und, da die kleineren Vereinbarungen ihr Augenmerk nur auf das Wohl einzelner Glieder richten, das Beste aller kleineren Gesellschaften zu ihrem Ziele gesteckt hat.

§. 2. Diese allgemeine Gesellschaft ist der Staat, Die Übertretung in denselben hat den einzelnen Gliedern, aus denen er zusammen gesetzt ward, einen neuen Namen erworben, hat sie in neue Verhältnisse versetzet. Die Menschen sind Bürger geworden: 2) Wesen, die durch die Natur ihres selbstgewählten Standes, nunmehr als Theile zu einem Ganzen (Gesammtwesen) Beziehung haben, als Glieder in einen politischen Körper vereinbaret sind. Die Wirkung dieser Vereinbarung ist: Einheit des Endzwecks, Einheit des Willens, Einheit der Kraft.

§. 3. Einheit des Endzweckes; nämlich: der Wohlfahrt, des Besten, welches in Ansehung aller das gemeinschaftliche Beste genannt wird; wobey das gesonderte Beste der einzelnen Glieder, das ist: der Privatnutzen

dem ersteren beständig untergeordnet bleibt, und nicht anders in Betrachtung gezogen werden kann, als in so fern er mit dem gemeinschaftlichen übereinkommt, und dadurch einen Theil des letzteren ausmachet. In dem Falle also, in welchem der Privatnutzen mit dem gemeinen Besten nicht zu vereinbaren wäre, müßte der erstere dem zweyten nothwendig nachgesetzet werden. 3) Glücklicher Weise aber läßt sich im genauen Verstande ein Widerspruch zwischen der wahren, dauerhaften Privatwohlfahrt mit der allgemeinen nicht einmal begreifen. Denn, da das allgemeine Wohl das einzelne mitenthält, so wäre ein Widerspruch zwischen beyden ein Widerspruch des *einzelnen* Wohls mit sich selbst; und bey näherer Untersuchung zeiget sich immer, entweder, daß dasjenige, was man für Privatnutzen hält, aufhört, ein solcher zu seyn, sobald es dem gemeinen Nutzen entgegen arbeitet; 4) oder, daß oft etwas angesehen wird, als wäre es mit dem gemeinschaftlichen Nutzen streitend, ohne es in der That zu seyn. Bey den alten Persern durfte Niemand für sich von den Göttern Gutes erbitten: „Er mußte, sagt Herodot, bitten, daß „allen Persern Gutes wiederfahre: denn unter al„len ist jeder mit begriffen." Die Wohlfahrt der

Theile gründet sich nothwendig auf die Wohlfahrt des Ganzen. Aber möge auch jede öffentliche Verwaltung stets sich erinnern; daß die Wohlfahrt des Ganzen nur aus der Wohlfahrt der Theile entspringen kann.

§. 4. Einheit des Willens, a) die, wo es um etwas zu thun ist, das seine Wirkung auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstrecket, aus der Verbindung der Mittel mit dem Zwecke, und aus dem Grundsatze: daß Niemand mit sich selbst im Widerspruche stehen, das ist: Niemand wollen, und zugleich nicht wollen kann: alle Einrede aufhebt, und den Eigenwillen des Einzelnen den Entschliessungen des gemeinschaftlichen Willens unterwürfig macht.

a) S. §. 2.

§. 5. Einheit der Kraft; b) hieraus die Verbindlichkeit, die einzelnen Kräfte der gemeinschaftlichen Kraft nicht zu entziehen, wo immer dieselben zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nothwendig sind. Hieraus die Verbindlichkeit der gemeinschaftlichen Kraft nicht zu widerstreben, das ist: die einzelnen Kräfte auf keine andere

Art anzuwenden, als nach der Richtung der gemeinschaftlichen Kraft. Wer der Gesellschaft den Beytrag seiner Kraft entzieht, wo die Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks eine bestimmte Grösse von Kräften fordert, der läßt die allgemeine Thätigkeit zu schwach. Wendet er seine Kraft sogar gegen die allgemeine Kraft an, so wäre der Nachtheil zweyfach, weil hierdurch noch die Wirkung einer anderen Kraft aufgehoben würde.

b) S. §. 2.

§. 6. Nach Verschiedenheit der Vorfälle und Umstände sind auch Anstalten und Maßregeln zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks verschieden. Wer bringt diese Anstalten in Vorschlag? Wem steht das Recht zu, das in Vorschlag Gebrachte zu prüfen? gut zu heissen, oder zu verwerfen? Unstreitig Jedermann. Das Recht der öffentlichen Berathschlagung ist ein gemeinschaftliches Recht aller Glieder der Gesellschaft. Und soll es bey Berathschlagungen zu einem wirklichen Schlusse kommen, soll dasjenige, was beschlossen worden, als der erklärte allgemeine Wille, alle Glieder verbinden, das ist: soll es ein Gesetz werden, so wird die Übereinstimmung aller Glieder erfordert.

§. 7. Ungefähr mußte dieses die erste Gestalt, die erste Art gewesen seyn, wie sich der gemeinschaftliche Wille bey dem Entstehen der Staaten erklärte: Übergang von der Menge zur Gesellschaft, vom Haufen zu einem Volke, von der Anarchie 5) zu der einfachsten Demokratie, wo von allen Bürgern kopfweise gestimmet, und zu einem Beschlusse die allgemeine Einstimmung gefordert ward. Aber bald mußten sich die Schwierigkeiten geäussert haben, welchen diese Erklärung des Gesammtwillens, besonders bey einer schon grösseren Gesellschaft unvermeidlich unterworfen ist. Eine allgemeine Übereinstimmung konnte nicht allemal, sie konnte sogar nur selten erhalten werden 6). Oft also mußten die öffentlichen Berathschlagungen ganz keinen Ausgang gehabt haben. Die Beschaffenheit der Vorfälle vertrug nicht immer eine solche Verzögerung, als bey allgemeinen Zusammenkünften, oder bis zur Sammlung aller Stimmen, besonders in zahlreichen Gesellschaften, in einem weiterem Umfange unvermeidlich war. Die Einsicht der Mitstimmenden endlich, und der Antheil, den sie nach Unterschied des Vermögens, oder nach Verschiedenheit anderer veranlassender Umstände an den öffentlichen Angelegenheiten hatten, war ungleich und ver-

schieden. Dennoch hatte die Stimme des Klügeren, des Vermögenden nicht mehr Einfluß und Gewicht, als die Stimme des Unerfahrnen, des Unvermögenden. Man mußte sich also über eine Art, den gemeinschaftlichen Willen zu erklären, vereinigen, wodurch diese Schwierigkeiten vermieden würden. So wie die Gesellschaften auf verschiedene Art denselben auszubeugen suchten, entstanden wahrscheinlicher Weise die verschiedenen Regierungsformen 7).

§. 8. Um den öffentlichen Angelegenheiten wenigstens einen Ausgang zu versichern, blieb man zwar dabey stehen, daß jeder Bürger mitstimmen, aber die Mehrheit der Stimmen 8) entscheiden sollte. Staaten, wo diese Art, die öffentlichen Geschäfte zu verwalten, üblich ist, heissen noch immer Demokratien 9), jedoch schon in einer beschränkteren Bedeutung. Nicht nur, daß bey einer ununterrichteten Menge, wie im Durchschnitte jedes Volk ist, die mehresten Stimmen gewiß nicht die klügsten sind, daß wohl das Gegentheil geradezu vermuthet werden muß 10), so ist durch diese nähere Bestimmung auch weder die Verzögerung, noch der Unterschied des Antheils gehoben, welcher in die öffentlichen Berathschlagungen so sehr ein-

fließt 11). Daher rief man die Weiseren, gleichsam die Edleren zur Volksvertretung, und in dieser Eigenschaft zur Verwaltung des gemeinen Wesens auf. Von ihnen empfiengen die Staaten nach der Verwaltungsform den Namen Aristokratien: Wahl-Aristokratien, 12) wo die Volksvertreter unmittelbar von dem Volke, oder mittelbar durch Wahlmänner auf eine bestimmte Zeit gewählet wurden: Erb-Aristokratien, wo die Volksvertretung an Familien für beständig übertragen ist. In Aristokratien sollte nun zwar die Gesetzgebung dem einsichtsvolleren Theile des Volkes übertragen seyn. Aber bey Wahl-Aristokratien vereinigten sich mit allen Unordnungen der Demagogie die Schleichkünste der Bewerbung, und die Begierde zu neuern, folglich zu zerstören. Bey der Erb-Aristokratie wurden Familienabsichten a.) in die öffentlichen Berathschlagungen gebracht, und machten Spaltungen, oder lenkten die allgemeinen Geschäfte nach dem Privatnutzen hin. Auch sonderten die Erb-Aristen bald überall sich in eine eigene Klasse ab, welche Vorrechte an sich riß, sich Ausschliessungen anmaßte, und ihre Mitbürger, von welchen sie nur die Gewaltträger seyn sollten, untertraten. Daher andere Nationen in

der hausväterlichen 13) Verwaltung ein Urbild suchten, wornach sie, aus Zutrauen zu der Weisheit und Tugend eines Bürgers die Verwaltung an Einen übertrugen, der ihr Gesetzgeber, ihr Haupt seyn, der, indem er alles von dem gemeinen Wesen erhält, und dadurch sein Wohl untrennbar mit dem allgemeinen verbunden ist, auch keinen von dem allgemeinen gesonderten Vortheil kennen, 14) der also bey der Verwaltung Übereinstimmung in der Absicht mit dem Krafttriebe der Vollstreckung verbinden sollte. Diese Verwaltung ward Monarchie genannt. Alle drey Regierungsformen sind abermals verschiedener Zusammensetzungen, Einschränkungen, und Mässigungen, wodurch Völker in der Folge die wahrgenommenen Mängel der einfachen Verwaltungsarten zu heben suchten, alle drey sind verschiedener Ausartungen 15) fähig. Jede dieser Regierungsformen ist nach Verschiedenheit der Umstände, der Lage, des Umfanges, der Bevölkerung eines Staates dem einen oder anderen weniger oder mehr zukommend. 16)

a.) *Suarum rerum et partium*, sagt *Livius*, *magis quam reipublicae memores.*

§. 9. Durch diese verschiedenen Regierungsformen ward an dem Wesentlichen der bürgerlichen

Gesellschaft nichts, ward nur die Förmlichkeit, a.) wie sich der gemeinschaftliche Wille erklären sollte, 17) geändert. Diese Erklärung geschieht von jetzt an, nach dem Unterschiede der Regierungsform entweder durch die Mehresten, oder den Ausschuß, oder den Alleinherrscher, da sie sonst durch die allgemeine Übereinstimmung geschehen mußte. Wie also ehedem die Entschlüsse Aller für jeden Einzelnen verbindlich waren, so müssen es gegenwärtig auch die Entschlüsse derjenigen seyn, die als Stellvertreter von Allen das Wort führen. Die Mehrheit der Volksstimmen, ein Senat, oder ein Monarch verordnen nunmehr dasjenige, was alle wollen: und was auf diese Art verordnet wird, ist für jeden Einzelnen Gesetz. Der Verbindlichkeit, den Gesetzen zu gehorchen, auf der einen Seite, sagte auf der andern die Unwiderstehlichkeit 18) und das Zwangrecht zu, durch Anwendung der obersten Gewalt die Gesetze beobachten zu machen. So ward die Beziehung zwischen Gebietenden und Gehorchenden, zwischen Unterthan 19) und der öffentlichen Verwaltung, 20) als obersten Gewalt, näher festgesetzt. Aber in jeder Regierungsform ist, wie Livius die erhabene Wahr-

heit ausdrückt, das einzige Band des Zutrauens, den Besten zu gehorchen. a)

a) S. §. 6.

§. 10. Ehmals ward durch den Willen aller Bürger der Gebrauch der vereinbarten Kräfte bestimmet. Indem jetzt der Wille derjenigen, an welche die oberste Verwaltung übertragen ist, den gemeinschaftlichen Willen in sich schließt, so hat dieser nun auch das Recht zu bestimmen; wie die gemeinschaftlichen Kräfte zum allgemeinen Besten am schicklichsten zu gebrauchen sind:

§. 11. Der Endzweck, a) um dessen Willen die Menschen in eine Gesellschaft treten, ist stets dasjenige Beste, welches zu erhalten, sie einzeln weder zureichendes sittliches noch physisches Vermögen besitzen; ein Bestes, das für sich betrachtet, zwar das einzelne Beste eines jeden Mitgliedes ist; aber, da dieses einzelne Beste von allen gleich gesucht wird, und jedes Mitglied dadurch, daß es das Beste des andern befördert, auch das Seinige befestiget, so wird es das allgemeine, das gemeinschaftliche, das Gesammtbeste, auch nur das Gesammtwohl

genennet. a) Der Endzweck, der sich in einen Staat vereinigenden einzelnen Menschen war also das einzelne Beste eines jeden: der Endzweck des vereinigten Staates ist das gemeinschaftliche (allgemeine) Beste der Gesellschaft. Immer also ist noch jeder einzelne Bürger berechtiget, von der Gesellschaft sein einzelnes Wohl zu erwarten, zu fordern. Denn das allgemeine Beste, in Beziehung auf die einzelnen Mitglieder ist nur die Summe aller einzelnen Besten: ein Ganzes nämlich, wovon, wie man sagen möchte, die einzelnen Besten Bestandtheile sind.

a) S. §. 2.

§. 12. Dieser Begriff des allgemeinen Besten ist der einzige, welchen anzunehmen; Verstand und Gefühl sich nicht weigern, der einzige, der, indem er Richtigkeit und Klarheit anbietet, zugleich überall bedenklichen Folgerungen zuvorkommt. Der Mensch ausser der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet, hatte nicht einmahl einen Begriff von einem allgemeinen Besten: er kannte nur das Seinige, dieses allein suchte er, dieses einzelne Beste war, und dieses allein konnte sein Zweck seyn,

weil der Mensch für sich, und nach seinen ursprünglichen unablegbaren Pflichten sich immer Zweck bleiben muß, nie sich selbst zum Mittel veräussern kann. 23) Er hoffte nun dieses, sein Bestes in der Gesellschaft zu finden, und trat in dieselbe über; zwar noch beständig mit seinem Besten als Zweck beschäftiget, aber, den zu erreichen, er in der Gesellschaft und dem Wohl derselben das nothwendige Mittel erkannte. Anstatt nun, daß bey dem anderst entwickeltem Begriffe des gemeinen Wohls das einzelne Wohl nicht in Erwägung zu kommen scheint, wird die öffentliche Verwaltung von diesem Begriffe geleitet, Gesetze und Anstalten auf den Grundsatz stützen: Jeder einzelne muß in dem allgemeinen Wohl sein Wohl finden, sonst ist es nicht allgemein; wodurch denn der noch immer dauernde Zweck, das einzelne Beste eines jeden Bürgers erhalten werden wird. Und wiederum, wird in dem Gemüthe des Bürgers die volle Überzeugung herrschen: Daß ohne gemeines Wohl kein einzelnes bestehen kann. Ihm wird also das allgemeine Wohl des ganzen Staates zwar Mittel bleiben; aber da Zweck und Mittel in enger, untrennbarer Verbindung stehen, so wird er, so gewiß er nach jenem strebet, so gewiß auch nach

diesem streben: so wird die Unterwürfigkeit des Unterthans gegen die Vorkehrungen der Regierung desto mehr befestiget, weil er, wie selbst der Epikureer bey dem Cicero a) sich überzeugt findet, daß in dem Heile seiner Mitbürger das Seinige mitenthalten ist, und daß sein besonderes Wohl ohne das allgemeine nicht bestehen kann. So wird endlich auch jede Regierung sich Gerechtigkeit, Mäßigung, Achtung für alle Rechte unverbrüchlich vorschreiben, da sie erkennet, daß ohne Wohl des Einzelnen ein allgemeines nicht einmahl gedacht werden kann.

a) De finibus bonor. et malor. C. 10.

§. 13. Der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft a) ist Sicherheit 24) und Bequemlichkeit, b) aus deren Vereinigung die allgemeine Wohlfahrt entspringt. 25)

a) S. §. 11. b) S. §. 15.

§. 14. Die Sicherheit ist der Zustand, worin nichts zu fürchten ist. Der Zustand, worin der Staat nichts zu fürchten hat, heißt

die öffentliche: der Zustand, worin kein Bürger etwas zu fürchten hat, die Privatsicherheit. Wenn der Staat von äusseren Angriffen nichts zu fürchten hat, heißt dieser Zustand die öffentliche äussere, besorgt er von seinen Bürgern nichts, die öffentliche innere Sicherheit. Wenn der Staat weder von aussen, noch von seinen Bürgern, wenn auch die Bürger nirgendher etwas zu fürchten haben, heißt dieser glückliche Zustand die allgemeine Sicherheit.

§. 15. Die Bequemlichkeit 26) ist die Leichtigkeit, sich durch Fleiß die Bedürfnisse des Lebens, das ist, seinen Unterhalt zu verschaffen. Der Fleiß wird seinen Unterhalt desto leichter finden, je vervielfältigter die Erwerbungswege sind. Die allgemeine Bequemlichkeit wird also von Vervielfältigung der Erwerbungswege abhängen.

§. 16. Die gemeinschaftliche Wohlfahrt in ihren verschiedenen Zweigen kann ohne Aufwand nicht erhalten werden. Die äussere Sicherheit z. B. fordert Festungen, Kriegsheere, Gesandschaften, u. s. w. die innere Sicherheit fordert Magistrate, Gerichtsstellen

u. d. gl. Der Regent muß mit Einkünften versehen werden, die seiner vorstellenden Würde angemessen sind. Dieser Aufwand wird zum Besten aller Bürger gemacht: die Billigkeit fällt daher auf, daß er von allen Bürgern getragen, aber auch auf eine solche Art behoben werde, welche dem Endzwecke zusaget.

§. 17. Beobachtungen und gesammelte Erfahrungen von Jahrhunderten setzten Philosophen und Staatsmänner, oder bestimmter gesprochen, Staatsmänner, welche Philosophen waren, in Stand, die mannigfaltigen Maßregeln, wodurch Völker und Völkerbeherrscher die gemeinschaftliche Wohlfahrt zu gründen, und zu befestigen suchten, unter sich zu vergleichen, zu würdigen, nach Ursache und Wirkungen zu reihen, auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen, und solcher Gestalt in die Verbindung eines Lehrgebäudes zu bringen, welches die Staatswissenschaft im ausgedehntesten Verstande ist, nämlich die Wissenschaft, die Wohlfahrt eines Staates zu handhaben, die Wissenschaft zu regieren. 27) Es war eine Zeit, wo man von der Staatswissenschaft, wie Columella von der Landwirthschaft sagen konnte: Daß es ihr so wohl an denen gebrach, die sie lernen woll-

ten, als die sie lehren sollten. 28) Aber, wenn gleich noch selbst der Verfasser der Gespräche Phocions a) für nothwendig hielt, die Frage zu behandeln: „Ob es wohl möglich sey, daß unter so mancher„ley Veränderungen, die der Lage der Angelegenheiten, „der Verfassung der Gesellschaften beständig eine andere „Gestalt geben, die Kunst zu herrschen auch zuver„lässige, bestimmte, unwandelbare Grundsätze habe?" 29) so scheint dennoch die weiter vorgerückte Einsicht des Jahrhunderts, und die Menge zum Theile gründlicher Schriften, welche über die Staatsverwaltung täglich an das Licht treten, diese Untersuchung heute ganz überflüssig zu machen. Man ist überzeugt, 30) daß das Muthmaßliche und Wandelbare nicht in den Grundsätzen der Wissenschaft liegt, sondern in den Umständen, und Vorfällen, auf welche die Grundsätze anzuwenden sind. 31) Der blosse Übling b) in der Staatswissenschaft ist also eben so wenig für einen Staatsmann anzusehen, als der Übling in der Heilkunst für einen Arzt.

a.) *Mably.*

b.) Der sonst sogenannte Empiriker.

§. 18. Nur muß der blosse Übling auch nicht

mit dem Manne von bedachtsamer Übung (dem Praktiker) Schlender also (Routine) nicht mit geleiteter Erfahrung vermenget werden. Der Schlender, das ist: die ungeleitete Übung, deren Sitz bloß das Gedächtniß ist, und welche, möchte man sagen, gleich dem thierischen Naturtriebe nur nach Widererinnerung handelt, macht politische Charletane. Die Theorie, ohne Kenntniß der Umstände und Thatsachen, ohne Wahrnehmung und Erfahrung macht Träumer, macht Utopisten. Die eigentliche Praxis ist die durch Geschäftsübung erworbene Fertigkeit, die Grundsätze auf jeden vorkommenden Fall richtig anzuwenden. Nach dieser Erklärung muß also die Praxis immer auf die Theorie, oder das Kenntniß der Grundsätze bauen; der Theorie muß die Erfahrung, das Kenntniß der Umstände und Thatsachen immer zur Seite gehen: und nur die Vereinigung von beyden gibt dem Staate den zu Geschäften wahrhaft brauchbaren Mann. Bey diesem nun wird der so oft, und so triumphirend wiederholte Einwurf hinwegfallen: Daß man die Ausübung so sehr von der Theorie unterschieden finde. Manchmal ist dieses der Fehler

der Ausübung, wenn sie die Grundsätze, von denen sie geleitet werden soll, nicht einsieht; manchmal der Fehler der Theorie, wenn diese auf die wirklichen und möglichen Umstände nicht zurücksieht, oder die gegebenen Umstände nicht unter die Grundsätze, worunter sie gehören, ordnet, mithin von Grundsätzen eine unrichtige Anwendung machet. Aber eine fehlerhafte Theorie ist keine Theorie, wie ein fehlerhafter Schluß kein wirklicher Schluß, wie unächtes Gold nicht wirklich Gold ist. 32.)

§. 19. Indessen mußte der Überzeugung: Daß die politischen Vorkehrungen sich in systematische Verbindung bringen, und auf Grundsätze zurückführen lassen, auch sich sogleich die Betrachtung zur Seite stellen: Daß der Umfang der Politik als eines Ganzen zu unbeschränkt; daß die Menge und Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die sie zu behandeln hat, zu groß sey, um in einen einzigen, ununterbrochenen Zusammenhang geordnet, und überschauet zu werden. 33.) Und man räumte dieser Betrachtung in der Folge sowohl bey der wissenschaftlichen Behandlung 34.) als der Ausübung in so fern ein, daß man den Gang

der einen und der andern durch eine Untertheilung zu erleichtern suchte. Man beobachtete nämlich, daß der grosse Endzweck der Staaten, als ein Gesammtzweck sich in vier Haupttheile zergliedere, die zwar unter einander als Bestandtheile des Gesammtzweckes verbunden sind, und sich als solche die Hände bieten, deren jeder aber auch für sich als ein besonderer, und gleichsam eigner Zweck betrachtet und behandelt werden könne. Man sonderte also die Staatswissenschaft in so viele einzelne Wissenschaften ab, und wies jeder derselben einen der besonderen Zwecke als ihren bestimmten Gegenstand zu. Diese vier besonderen Zwecke oder Haupttheile des grossen Staatszweckes sind: Die Handhabung der äusseren Sicherheit: Die Handhabung der inneren Sicherheit: Die Vervielfältigung der Nahrungswege: Und die Behebung der zum Staatsaufwande nöthigen Einkünfte.

§. 20. Die Sammlung derjenigen Grundsätze, nach deren Leitung die äussere Sicherheit der Staaten handgehabet wird, macht die Wissenschaft aus, welche, da die dahin einschlagenden Geschäfte in den sogenannten Kabineten behandelt

werden, nicht unschicklich mit der Benennung Kabinets-Wissenschaft bezeichnet werden möchte. Dieser Theil der Staatswissenschaft wird hier nicht behandelt, weil er zu der Absicht des gegenwärtigen Werkes nicht mitgehört.

§. 21. Die Grundsätze, die innere Sicherheit der Staaten zu gründen, und zu erhalten, machen die Wissenschaft der Staatspolizey aus. 35.)

§. 22. Die Vervielfältigung der Nahrungszweige durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was Erdreich und Kunstfleiß hervorbringen, ist der Gegenstand der Handlungswissenschaft.

§. 23. Die Finanzwissenschaft endlich enthält die Grundsätze, wie die Staatseinkünfte auf das vortheilhafteste eingehoben werden sollen. Die deutschen Schriftsteller begreifen die Staatspolizey, Handlung, und Finanz zusammen öfters unter dem Worte Staatswissenschaft, oder nennen sie nach dem Französischen die ökonomischen Wissenschaften. Den beyden lezteren legen sie auch insbesondere den Namen Kammeral-

Wissenschaften bey, von den sogenannten Kammern der Regenten, bey denen die dahin einschlagenden Geschäfte gewöhnlicher Weise verwaltet werden. 36.)

§. 24. Die Naturlehre mit allen ihren Theilen, die mathematischen Wissenschaften, die Erdbeschreibung, die Geschichte, die Rechte, die Sprachen sind theils als unentbehrliche Vorbereitung, theils als erleichternde Hilfsmittel zur Theorie der Staatspolizey, Handlungs- und Finanzwissenschaft anzusehen. Aber der Mann im Geschäfte, der Staatsmann bey der wirklichen Ausübung muß die Sitten, Gewohnheiten, und Gesetze der Völker, muß die wechselseitigen Vortheile und Nachtheile der Länder, muß die politischen Verhältnisse der Staaten, und will er mit Nutzen bey der Gesetzgebung mitstimmen, vorzüglich den Menschen im Allgemeinen und in den besonderen Abänderungen kennen, welche das Eigenthümliche der National-Charaktere ausmachen, worauf zurückzusehen, eine weise Verwaltung die unumgängliche Nothwendigkeit nicht mißkennen wird.

§. 25. Eine kurze Erinnerung über Lektüre, und Hilfsbücher findet hier ihren natürlichen Platz, und wird wenigstens manchem Leser nicht unwillkommen seyn. Wie in der Nahrung des Körpers, so gibt es in der Nahrung des Geistes Unmässigkeit. Die Folge von beyden ist Unverdauung: und was nicht verdauet wird, kann nicht zu Saft und Blut gedeihen. Es kommt also nicht auf die Menge, sondern auf die Wahl der Bücher an; und man kann bey diesen schreibfertigen Zeiten einem Manne von ernsten Kenntnissen, wie einst Quintilian dem Grammatiker sagen: Es gehört unter die Vorzüge desselben mit, manches auch nicht zu wissen. Wer über jeden wichtigen Gegenstand die besseren Werke, deren Anzahl eben nicht die größte, a.) und nicht schwer zu behalten ist, gelesen, und überdacht hat, dem wird es auch bey diesem mässigen Büchervorrathe nicht leicht an Quellen mangeln, aus denen er Rath und Unterricht schöpfen kann. Vielleicht hat eine Warnung vor der Unmässigkeit des Lesens in dem Munde eines alten Schriftstellers grösseres Ansehen. „Die Lesung vieler Schriftsteller, und „aller Arten von Schriften, sagt Seneka, b.) hat „viel Schwankendes und Unstätes. Will man aus

„Büchern etwas schöpfen, was sich dem Gemüthe fest „eindrücket, so muß man bey gewissen Schr.ften ver„weilen, und sich damit gleichsam nähren. Wer aller „Orten ist, ist nirgend." Daher, setzt er hinzu, da du nicht alles lesen kannst, was man hat, so wird es genug seyn, zu haben, was du lesen kannst.

a.) Man sehe die Vorrede gegen das Ende.

b.) Epist. 2da ad Lucilium.

Anmerkungen

zu dem

ersten Abschnitte der allgemeinen Einleitung.

I. Anmerkung.

Wenn nämlich mit dem Begriffe: Stand der Natur, die Bedeutung: Bestimmung des Menschen nach der Natur verbunden wird. Wäre der einzeln lebende Mensch der reine Naturmensch, wie ihn mein würdiger Freund, Herr Bibliothekär Adelung in der Geschichte der Kultur des menschlichen Verstandes genennet hat, so wäre das gesellschaftliche Leben Abartung. Ungefähr also würde man sagen müssen: der Mann ist Abartung des Kindes. Der sogenannte Naturstand, in dem die Fähigkeiten der Seele, und selbst noch die Kräfte und Anlagen des Körpers unentwickelt liegen, ist das Kindesalter der Menschheit, das nach der Gesellschaft, als nach ihrer Männlichkeit, zieht; selbst in Verfolgung der menschenfeindlichen Grille, in welcher Rousseau den Stand des gesellschaftlichen Lebens das hinfällige Alter des Menschen-

geschlechtes nennet. Eigentlich aber ist der Begriff eines einzeln lebenden Menschen blosse Schriftsteller-Absonderung. Der Mensch ist durch seine physischen und moralischen Eigenschaften zur Gesellschaft bestimmt, lebt, wo nicht Zwangsumstände dazwischen kommen, immer in Gesellschaft: und, wie Ferguson in seinen *Essays on the history of civil society* scharfsinnig anmerket: „Ein Wilder, den man irgendwo in einem Walde gefangen hat, beweist nicht mehr, daß die Menschen von Natur einzeln leben, als ein im Walde verirrtes Schaaf beweisen würde, daß die Schaafe nicht zusammen heerden."

II. Anmerkung.

Kein Schriftsteller, sagt Rousseau, (Contract. social. l. 1. ch. 6) ausgenommen Alembert, hat dem Worte Bürger die wahre Bedeutung gegeben. Ich verweise hierüber auf die vierte Abtheilung der Staatspolizey: Von der Sicherheit der Rechte. Doch muß ich anmerken: daß ich hier in dem Begriffe Bürger zwar alle Beziehungen vereinige, welche durch dieses Wort bezeichnet werden können; die Beziehung gegen das Gan-

ze, oder den Staat im leidenden und wirkenden Verstande; die Beziehung von Bürger gegen Mitbürger; selbst die Beziehung gegen fremde Staaten: aber, daß ich für die Folgerungen, welche an diesem Orte abzuleiten sind, bloß bey der ersten Beziehung stehen bleibe.

III. Anmerkung.

Der Satz der Unterordnung des einzelnen Nutzens gegen den allgemeinen liegt für sich als Grundgesetz schon in der Wesenheit einer jeden Gesellschaft, weil die Entscheidung der Angelegenheiten entweder durch allgemeine Übereinstimmung geschieht, wo die Verschiedenheit von selbst verschwindet; oder weil die Entscheidung von der Stimmenmehrheit abhängt, in welchem Falle die einzelne schwächere Forderung sich gegen die stärkere der Mehrheit nicht behaupten kann. S. die 9te Anmerkung.

IV. Anmerkung.

What Happiness we justly call,
Subsist not in the Good of one, but all.
Pope Ess. on. Mann.

Wenn eine Gesellschaft Waaren zu Schiff bringt, um solche nach einem gewissen Hafen zu übersetzen, so ist hier der gemeinschaftliche Endzweck die Überbringung aller Waaren. Ein Gewitter überfällt die Reisenden: das einzige Mittel, das Schiff vor dem gänzlichen Untergange zu bergen, ist, daß die schwersten Waaren über Bord geworfen werden. Aber der Eigenthümer dieser Waaren, der nur auf seinen einzelnen Nutzen sieht, widersetzt sich diesem Entschlusse: er dringt durch, das Schiff wird nicht erleichtert. Wegen Unterlassung dieses Rettungsmittels geht nun das ganze Schiff zu Grund. Hat die augenblickliche Erhaltung der beschwerenden Waaren dem Eigenthümer wahrhaft Vortheil gebracht? Da das ganze Schiff zu Grund ging, gingen nicht seine Waaren zugleich verloren? *Respublica incolumis privatas res facile salvas praestat; publica prodendo, tua nequidquam serves. Liv.* lib. 26. c. 31. Man sehe über Kollision, (Zusammenstoß, Begegnung, Widerspruch) der Pflichten, in der Einleitung der Staatspolizey zu dem §. 57. die 2te Anmerkung.

V. Anmerkung.

Dieses Wort hat hier nicht die wissenschaftliche Rechtsbedeutung, wodurch eine gewaltsame Auflösung der bestehenden Regierung bezeichnet wird, sondern die Bedeutung nach seiner einfachsten Bestimmung und Sprachbildung: Ohne Regierung; da nämlich noch keine Form der Verwaltung festgesetzet, eigentlich also noch kein Staat vorhanden ist.

VI. Anmerkung.

Bey dieser Äusserung des gemeinschaftlichen Willens stehen zu bleiben, war durchaus unmöglich, weil dabey die Gesetze alles Verhältnisses gerade zu gestöret sind, und die kleinere Kraft beständig Gegengewicht der grösseren bleiben müßte. Der Mechanismus der einfachen Demokratie ist auf jeden Fall nur zur gegenseitigen Verhinderung aller Bewegung, mithin auf Unthätigkeit berechnet. Denn, wenn er von einer Seite den Vortheil anbietet, daß die Stimme eines Weisen dem Beschlusse einer ganzen thörichten Menge Einhalt thun kann; so kann auch von der andern Seite ein Thor oder Bösewicht die offenbar nützlichsten Beschlüsse des ganzen Volkes hemmen.

VII. Anmerkung.

Die Geschichte gibt nur einzelne Bruchstücke von Begebenheiten über den ersten Ursprung der bürgerlichen Gesellschaften, und die anfangs gewählten Regierungsformen. Haben sich die Menschen zuerst Einem unterworfen? Wurden die öffentlichen Angelegenheiten in Volksversammlungen behandelt? Für das eine und andere lassen sich Muthmassungen, für das eine und andere lassen sich auch Schriftsteller anführen. Aber, was als ungezweifelt angenommen werden kann, ist: daß die Vereinigungen in Staaten durch verschiedene Anlässe herbeygeführet, daß also nach Beschaffenheit dieser Anlässe auch verschiedene Regierungsformen gewählet worden, ohne daß die Völkerschaften selbst immer von den Wirkungen und Folgen ihrer Wahl entwickelte Begriffe oder Vorgefühl gehabt haben. Wahrscheinlicher Weise sind bey Zwangsanlässen sogleich Monarchien entstanden, und Volksregierungen bey freywilligen Vereinigungen; oder auch bey Staatsveränderungen, welche gemißbrauchte Gewalt der Aristen und Alleinherrscher herbeyführten; wie im Gegentheile, die Unordnungen und Anarchie der Demokratien, oder die Unterdrückungen

der Oligarchie, Nationen bewogen haben mögen, die Herstellung der Ordnung und Ruhe davon zu erwarten, daß die bürgerliche Gewalt an Einen übertragen wurde: *cum omnium potestatem ad unum deferri, pacis interfuit.* Tacit.

VIII. Anmerkung.

In den nur erst entstehenden Staaten, oder in solchen, wo eine innere Erschütterung die Verfassung wanken machet, wird die moralische Gewalt stets von der physischen bestimmet; wie bey Staaten von festgesetzter Verfassung die moralische Gewalt zwar die physische leitet, aber doch von dieser unterstützet wird. Die Mehrheit der Stimmen sprach: Warum sollen wir, die Mehreren, uns von den Wenigeren vorschreiben lassen? Tritt die kleinere Zahl uns nicht bey, so werden wir sie zum Beytritte zwingen. Und die kleinere Anzahl sagte sich selbst: Was vermögen wir gegen die grössere Anzahl? Sie kann und wird uns zum Beytritte zwingen. Es war also den rohesten Völkern leicht, die Entscheidung durch die Stimmenmehrheit zu finden: denn sie ist eigentlich nur eine Anwendung von dem Maßstabe der physischen Kraft, und die Glei-

chung oder der Überschlag nach dem gefühlten Übergewichte der Stärke, die sich der Menge nach ihrer natürlichen Art zu handeln, von selbst anbietet. Also sahen Hobbes mit so manchen anderen Schriftstellern, die ihm folgten, und auf das Recht des Stärkeren, nämlich auf physische Gewalt, das gesellschaftliche Recht stützten, eine Wahrheit ein, die nur dadurch gefährlich in ihren Folgerungen werden konnte, weil sie am unzukommlichen Orte gestellet war. Die Anmassung der Unterdrückung, wie die freywillig übertragene Oberherrschaft, beyde stützen sich auf Zwangkräfte, das ist, auf das Übergewicht der Stärke; mit dem Unterschiede jedoch, daß die erste das Recht selbst in der Gewalt oder Stärke bestehen läßt, ihr Recht ganz auf die Gewalt stützet; *Primam tollo, quia sum leo, secundam, quia sum fortis etc.* die zweyte aber von Gewalt oder Stärke nur, wann es nöthig ist, Gebrauch machet, um ihr Recht handzuhaben; also ihr Recht durch die Gewalt zu unterstützen.

IX. Anmerkung.

Einige Neueren unterscheiden die Volksregierungen ohne Stellvertreter durch die Benennung:

reine Demokratie. Diese Bezeichnung scheint eigenthümlicher den in dem vorhergehenden §. 7. beschriebenen einfachen Demokratien zuzukommen. Denn, wo die Stimmen-mehrheit beschließt, ist schon nur eine Vorstellung des allgemeinen Willens vorhanden. Die Stimmenmehrheit ist immer bloß ein Theil, und dennoch stellet sie das Ganze vor. S. die 17. Anmerkung.

X. Anmerkung.

Numerantur enim sententiae, non *ponderantur*; nec aliud in *publico* cónsilio fieri potest, in quo nihil tam inaequale, quam aequalitas. Nam, cum sit *minor prudentia*, *par omnium jus est.* Plinius. L. 2. epist. 12.

XI. Anmerkung.

Der Pöbel ist immer kühn, weil er nichts zu verlieren hat, immer bereit, es auf das Äusserste ankommen zu lassen, und Alles zu wagen, weil dieses Alles — nichts ist. *Egestas facile habetur sine damno.* Salluſt. in *Catilina.* Überhaupt wird der Dürftige von seinen dringenderen, besonde-

ren Forderungen zu sehr angetrieben, als daß er den Forderungen des Allgemeinen Gehör geben könnte. Seine Stimme, wie seine Faust stehen dem ersten Reichen zu Gebot, der sie kaufen, jedem Partheyführer, der dem Haufen Plünderung zum Losungsworte geben will. *Homini potentiam quaerenti egentissimus quisque opportunissimus.* Sallust. in *Jugurtha.* Auch bestätiget die Geschichte aller Völker und aller Zeiten, daß die öffentlichen Berathschlagungen, worauf der Haufe Einfluß nahm, stets stürmisch, die gefaßten Entschlüsse gewaltsam, immer äusserst, immer über und umstürzend waren. Daher die Volseintheilungen der älteren und neuern Gesetzgeber nach dem Vermögen, um die Stimmen des mittellosen Theiles in ihrem Einflusse auf die allgemeinen Angelegenheiten zu schwächen, oder sie ganz auszuschliessen. S. *Montesquieu.* consid. sur les causes de la grand: des Romains etc. ch. 8. Daher die Lehre der neueren, durch die Ausschweifungen der Strassen *St. Antoine* und *Marcell* gewarnten französischen Schriftsteller: von der Nothwendigkeit den Staatskörper zu beschränken. S. *Gudin,* Supplem. au contract social, cap. 4. Das Werk *Gudins* war im J. 1791 geschrieben. Im Jahre 1795. erschien der *Acte constitutionel*

der Convention national, worin über die Volksvorstellung in einer Demokratie der neue Satz zum Grunde gelegt wird: Die Volksvorstellung kann nur auf die Volksmenge gegründet seyn. art. 21. Dieser Satz, wenn er dem 28ten Artikel: Jeder Franzos, der das Bürgerrecht ausübt, ist wahlfähig in dem Umfange der Republik: genähert, und weiter mit dem 4ten Artikel, durch welchen, jeder in Frankreich gebohrne und ansässige (ohne Ausnahme), der 21 Jahre voll erreicht hat, Bürger ist: verbunden ward, lieferte die Verwaltung ganz in die Hände der *Sans-culottes*, und galt für eine Kriegserklärung des müssigen, verworfensten Gesindels gegen Eigenthum und Vermögen. Von diesem Augenblicke an war Reichthum vor dem Richterstuhle der unterdrückenden Konvention das unvergeblichste Verbrechen. Doch dieser Grundsatz der Gewalt ist eben so unrichtig, als er ungerecht ist. Was kann der Zweck einer Nationalvorstellung seyn? Die Behandlung der allgemeinen Geschäfte? Was ist der Gegenstand der allgemeinen Geschäfte? Sicherheit der Personen, und Sicherheit des Eigenthums. Mit welchem Rechte sollte also bey der Wahl derjenigen, welche die gemeinschaft-

lichen Geschäfte zu behandeln haben, nur auf einen Gegenstand gesehen, und, weil die grössere Anzahl auf Seite der Dürftigkeit ist, die Behandlung eigentlich denjenigen übergeben werden, welche an der einen Hälfte des gemeinschaftlichen Wohls nicht anders Theilnahme haben, als der Strassenräuber an dem Gepäcke des Reisenden? — Res pecuniaque familiaris obsidis vice pignorisque esse, apud rempublicam videbatur; amorisque in patriam fides quaedam in ea, firmamentumque erat. *Aul. Gellius.* noct. att. L. 16. c. 10.

XII. Anmerkung.

Diese Benennung der Regierungsform, wo das Volk die Stimme Abgeordneten überträgt, wird durch den Verfasser des *Contract social* gerechtfertiget, welcher in der langen Anmerkung, die er dem zehnten Kapitel des dritten Buches beygefüget hat, schreibt: Die Wörter thun zur Sache nichts: und wenn das Volk Häupter hat, die an seiner Staat verwalten, so ist eine Aristokratie vorhanden. Der Nationalkonvent schien diesem Vorwurfe Rousseaus bey Seite weichen zu wollen, da er

in dem *Acte constitutionel* einfliessen ließ: — Nicht Vorstellende, sondern eine Vorstellung. Aber durch ein Wortspiel wird die Wirklichkeit der Sache nicht gehoben.

Ich überhole etwas von der unter XV. folgenden Anmerkung. Es gibt im weiteren, und nach der Wirkung genommenen Wortumfange eine vierfache Aristokratie: die Aristokratie der Geburt, des Reichthums, der Fähigkeiten, und der Demagogie, das ist, der Menge. Die letzte wirket bloß durch physische Kraft, wie die Materie nur durch Schwere: und ist, weil der Menge eines Volkes kein Gegengewicht gegeben, keine grössere oder auch nur gleiche Kraft entgegen kommen kann, unwiderstehlich in ihren schrecklichen Ausbrüchen; aber aus dem nämlichen Grunde unaufhaltbar in ihrem Sturze.

XIII. Anmerkung.

Hausväterlichen nicht väterlichen. Kein uneigentlich angewandter Ausdruck hat die unbegränzte Gewalt, und die Anmassungen der Unterdrückung stärker begünstiget, als die zum Vorbilde hinge-

stellte Ähnlichkeit der Fürstengewalt mit der väterlichen: und nie waren zwey Gegenstände dem Ursprunge, den Rechten, dem Zwecke nach wesentlicher unterschieden. Ich will nur eine Verschiedenheit anführen, und die übrigen dem Nachdenken der Leser überlassen. Der Vater ist vor dem Sohne da, gibt dem Sohne das Daseyn. Die Nation ist immer vor dem Fürsten vorhanden, der Fürst erhält sein Daseyn von der Nation. Da also Sohn und Vater durch die Verknüpfung der Kausalität stets untrennbare Begriffe sind, so sind hingegen Nationen wohl ohne Fürsten, aber Fürsten ohne Nationen nicht einmal denkbar. Hauptsächlich ist dieses Gleichniß für die Regenten selbst zu bedenklich. Denn, worauf konnten wohl Payne, und alle diejenigen, welche Nationen riethen, sich endlich volljährig zu erklären, ihren tropologischen Aufwieglungssatz scheinbarer stützen, als auf die mit der Volljährigkeit und Mündigkeit sich endigende väterliche Gewalt?

XIV. Anmerkung.

Es scheint, der Verfasser *De l'ordre naturel et essentiel des societès politiques* habe hauptsächlich auf diesen wesentlichen Vorzug der wohlgeordneten

Monarchie zurückgesehen, da er die beste Staatsverwaltung in einer Verfassung findet, die so beschaffen ist: daß man durch übel regieren nicht gewinnen könne: und die im Gegentheile denjenigen, welcher regieret, der Nothwendigkeit unterwirft, keinen grösseren Vortheil zu haben, als gut zu regieren. Diese Bezeichnung der besten Regierungsform, über deren Richtigkeit das Selbstgefühl bey jedermann den Ausspruch der Einsicht überholt, läßt sich auf eine andere Regierungsform beynahe nicht anwenden. In der That auch waren alle Fürsten, bis auf einige Ausnahmen, wo die Natur missgegriffen, und einen Tiger zum Domitian, ein Schwein zum Heliogabal geschaffen hat, in der That, sage ich, waren alle Fürsten an sich selbst gut, und wünschten aufrichtig das Wohl der Ihrigen. Der Haß gemißhandelter, unterdrückter Völker soll daher mit Billigkeit nur auf diejenigen fallen, welche den Fürsten umlagern, auf Minister, auf Günstlinge, die der Wahrheit stets den Zugang vertreten, dem Fürsten in der engsten Verwahrung, und wie Jemand so angemessen den Ausdruck gewählet hat, unter der ministeriellen Vormundschaft halten, ihn mit ihren Augen nur zu sehen, nur mit ihren Ohren zu hören zwingen, und so, immer zuerst

seine Tyrannen werden, um dann ungehindert und ungestraft die Tyrannen ihrer Mitbürger seyn zu können. Diese Verschwörung gegen Fürsten und Völker war das Verbrechen aller Zeiten. „Es tretrn (erzählt Vopiscus eine Überlieferung seines Vaters aus dem Munde Diokletians, im Leben des Aurelianus) „es treten vier oder fünf zusammen, und „fassen einen gemeinschaftlichen Anschlag, den Kaiser „zu betrügen: sie werden unter sich eins, was durch„gesetzt werden soll. Der Kaiser, zu Haus verschlossen, „weiß die eigentliche Wahrheit nicht, und ist gezwun„gen, nur das zu wissen, was sie ihm sagen. So „verleiht er nun Ämter, an die er nicht sollte, entfernt „von öffentlichen Geschäften, die er dabey lassen sollte: „kurz, wie Diokletian sich selbst ausdrückte, der wohl„gesinnteste, behutsamste, beste Kaiser wird „stets verkauft."

XV. Anmerkung.

Ehmals kannte man nur drey Ausartungen der Regierungsformen: die Ochlokratie, das ist, die Ausartung der Demokratie in Gewaltthaten des wilden Haufens: die Oligarchie, das ist, die Ausartung der Aristokratie in die von me-

nigen Aristen, oder einigen ansehnlichen Familien an sich gerissene Übermacht, und ihr stets zur Seite gehende Unterdrückung: die Tyranney, oder den Despotismus, zwischen welchem und der Verwaltung eines Königs schon Plato in seinen Erklärungen so bestimmt die Unterscheidungs-Merkmale angegeben hat: Ein König nämlich ist ihm, welcher frey von Verantwortlichkeit, das gemeine Wesen nach Gesetzen regieret: ein Tyran hingegen, der sich als den Herrn des Staates betrachtet, und denselben nach Willkühr beherrschet.

Die französische Staatsveränderung hat zu den vorhergehenden noch die Benennungen von zwey Ausartungen in Umlauf gebracht, die Aristokratie, und Demokratie. Die Wuth der Demagogie sendete, als sie die Oberhand hatte, jeden an die Guilliotine, der es sich abmerken ließ, oder, dem es in ihrer Absicht lag, die Meinung anzudichten, daß eine Verschiedenheit der Stände mit einer guten Staatsverfassung bestehen könne. Die ausgewanderten Frankreicher, hartnäckige Koriolane, übermüthige Appier, und von den Lärmen dieser beyden übertäubte, zaghafte Verwaltungen nennen entgegen Demokra-

ten alle diejenigen, denen die Worte: Rechte der Menschheit, und bürgerliche Gleichheit über die Lippen, oder aus der Feder fliessen. Dergestalt sind Aristokratie und Demokratie nicht nur Namen von Ausartungen der Regierungsformen geworden, sondern auch Beschuldigungen, von denen sich besorgen läßt, daß sie, wie in den schrecklichen Zeiten der Tibere und Domitiane die Beschuldigungen der beleidigten Majestät, wie einst in Spanien die Beschuldigung der Ketzerey, wie noch unlängst in manchen Staaten die Beschuldigung der Freygeisterey, dazu werden gemißbraucht werden, Rechtschaffenheit und Fähigkeit verdächtig zu machen, und um Stand und Glück zu bringen. Indessen können diese Wörter auch mit Richtigkeit Anwendung haben, den Zustand eines Volkes zu bezeichnen, wo der Adel oder die Volksparthey der angenommenen Regierungsform, und der Grundverfassung des Staates zuwider, durch was immer für Mittel das Übergewicht der Gewalt gewonnen hat, und die übrigen Klassen unterjochet. In diesem Sinne war Rom Ausartung zur Aristokratie, als die Tyranney der Patrizier das römische Volk nöthigte, sich der Anhöhen in der Stadt zu bemächtigen, und zu seinem Schutze Tribune zu

geben. Die Eigenmacht des Senats in Stockholm, welche zur schwedischen Staatsveränderung von 1772 die Veranlassung gab, war Ausartung zur Aristokratie. In diesem Sinne war die Übermacht des Tribunats endlich Ausartung zur Demokratie, war es Ausartung zur Demokratie, als das Unterhaus unter Cromwell das Oberhaus, und die Königswürde vernichtete. In diesem Sinne sprachen die untern Volksklassen im Jahre 1791: Die französische Regierung ist zur Aristokratie ausgeartet, weil der Adel seit mehreren Thronfolgen die Unaufmerksamkeit oder Schwachheit der Könige so sehr gemißbrauchet hatte, daß alle Macht in seiner Hand war, und die Ausnahmen, Vorzüge, Ausschliessungen, deren er sich anmaßte, die übrigen Volksklassen nicht bloß erniedrigten, sondern bey denselben den Stand der Mitbürgerschaft gleichsam vernichteten. In diesem Sinne war Frankreich sogleich seit der Selbstbestellung der Nationalversammlung, welche die Rechte des Adels und der Krone, gegen die in den Häften der Provinzen ausgedrückten Aufträge derjenigen, deren Wortführer sie nur seyn sollten, eigenmächtig vernichtete, eine ausgeartete Demokratie, die endlich, wie stets geschehen ist, sich in eine wütende Ochlokratie, wo der Pöbel sich an die Stel-

le des Volkes drängt, oder eigenthümlicher in die unterdrückendste Tyranney blutdürstiger Demagogen verwandelt hat. Unglücklicher Weise ist der Saame des Mistrauens allgemein zwischen den verschiedenen Klassen hingestreuet; sie beobachten sich wechselseitig mit scharfsehender Eifersucht: und es sey denn, der Adel lege sich selbst die billige, zu seiner eigenen Erhaltung nothwendige Mässigung auf, die übrigen Stände seiner Mitbürger durch Hochmuth und Geringschätzung nicht zu beleidigen, nicht auf offenen oder Schleichwegen Verdienst und Fähigkeit, die keine Ahnen anführen können, überall zu verdrängen, und Ämter und Würden als Erbstücke der Familien an sich zu reissen: es sey denn, die übrigen Bürgerklassen, beruhiget, wenn die Gesetze ihnen die wahre bürgerliche Gleichheit versichern, hören auf, es als eine Verletzung dieser Gleichheit zu betrachten, dafern die Verfassung gegen das Andenken würdiger Bürger noch in den Nachkommen Achtung zeiget, und der Geburt etwas einräumet, so lange sie durch Untugenden solche Vorzüge nicht verwirket; hören auf, ihre Ansprüche, bis dahin zu übertreiben, um es unbillig zu finden, daß in der Besetzung einiger Ämter, bey eigenen Verdiensten eine Reihe verdienter Ahnen mit in einigen Anschlag gebracht wird; es sey dann,

die Weisheit und Gerechtigkeit der Regierungen, gleich behutsam gegen Überraschung der einen oder andern Seite, stehe mitten zwischen denselben, ohne ihre Vorgunst hier oder dort überschlagen zu lassen, und schreibe sich vor, alle Klassen gleich zu schützen, auf Verdienst zu achten, wo sie es entdecket, von ausgezeichneten Talenten zum Wohl des Staates Gebrauch zu machen, in welcher Klasse sie dasselbe findet; es sey dann, durch ein solches offenes und anhaltendes Betragen aller Theile werde die wechselseitige Näherung der Gemüther herbeygeführet, und vollendet, sonst werden die Wörter Aristokratie und Demokratie nur zu lange das Feldgeschrey zweyer streitfertiger Partheyen bleiben, deren Uneinigkeiten jeden Staat von der Grundfeste aus zu erschüttern, und zuletzt in den Abgrund der Unordnungen zu stürzen fähig sind, in welchen wir Frankreich versunken erblicken.

XVI. Anmerkung.

Man liest bey Herodot, in einem Bruchstücke des Dio Kassius, und aus ihnen bey mehreren späteren Schriftstellern (wie in Marmontels Belisär,) die gegenseitigen Vortheile und Nachtheile der Regierungsformen erwogen. Jedoch vereinigen sich die

Schriftsteller insgemein darüber, daß nur die monarchische Regierungsform grossen Staaten angemessen ist. Wenn Aristoteles bey den Lobsprüchen, mit welchen er die monarchische Regierung über die Aristokratie und Demokratie erhebt, von den Levellern dieser Zeiten beschuldiget wird, seinem Schüler Alexander Weihrauch gestreuet zu haben, so kann ihnen doch aus der Feder Rousseaus folgende Schilderung von den Vorzügen der Monarchie nicht als Schmeicheley oder Übertreibung verdächtig scheinen. „Gerade im Widerspiele mit ande-
„ren Regierungsformen, wo ein Gesammtwesen ein Ein-
„zelnes vorstellet, wird in dieser (der Monarchie,) durch
„ein Einzelnes das Gesammtwesen vorgestellet; derge-
„stalt, daß die moralische Einheit, die den Regenten ma-
„chet, zugleich eine physische Einheit ist, in welcher alle
„Kräfte, die das Gesetz bey andern mit so vieler
„Bemühung verbindet, sich natürlich von selbst verei-
„niget finden. So sagt der Wille des Volkes, und
„der Wille des Regenten, und die öffentliche Gewalt
„des Staates, und die besondere Gewalt der Regie-
„rung derselben Bewegungskraft zu; alle Triebfedern
„der Maschine sind in einer Hand; es gibt keine sich
„entgegen stehenden Bewegungen, die sich wechselsei-
„tig zernichten; und man kann keine Verfassung den-

„ken, wo mit weniger Kraft eine beträchtlichere Wir-
„kung hervorgebracht würde. Archimedes, der ruhig
„am Gestade sitzt, und unbemüht ein grosses Schiff
„flott machet, ist mir das Bild eines geschickten Mo-
„narchen, der aus seinem Kabinete seine weitläufigen
„Staaten beherrschet, und selbst scheinbar unbeweg-
„lich, alles in Bewegung setzet." *Contr. social.* 3. B. 1. K.

XVII. Anmerkung.

Das war die allgemeine Lehre der Schriftsteller des Staatsrechts: aber sie finden Rousseau als Gegner auf ihrem Wege, nach welchem bey Bestimmung der Regierungsformen (gouvernemens) nicht die Art, den allgemeinen Willen zu erklären, sondern nur die Art, den allgemeinen Willen zu vollziehen, festgesetzet wird: (*Contr. social.* 3. B. 1 — 9 Hst.) aus welchem Vordersatze er dann die Folge zieht: Daß die Erklärung des allgemeinen Willens, das ist, die gesetzgebende Gewalt, worin allein nach ihm die Oberherrschaft Souverainete. (2. B. 1. — 4. Hst.) besteht, unter allen Regierungsformen dem Volke vorbehalten bleibe.

Dem Verfasser des Contract social kommt gleichwohl der traurige Ruhm nicht zu, die Meinung von der Volkssouveränität, welche die Köpfe so unglücklich mit der Souveränitäts-Wuth, wie sie Lezay de Marnezia ganz treffend nennet, entzündet hat, zuerst aufgestellt zu haben. Schon im fünfzehnten Jahrhunderte ist diese Meinung von Althus in der Politica methodice digesta, weiters von dem unter dem Namen Junius Brutus vermummten Languet in dem heftigen Werke: Vindiciae contra Tyrannos geäussert, von dem Jesuiten Lainez bey der trienter Kirchenversammlung gegen die französischen Kardinäle geltend gemacht, und in den Schriften seiner Ordensgenossen Salmeron und Marianna sorgfältig fortgepflanzet worden.

Rousseaus Verbrechen gegen Staaten- und Völkerruhe war also eigentlich nur, den Satz von der unveräusserlichen Souveränität des Volkes abermal in Umlauf gebracht, und sich dadurch zu dem schreckbaren Satze, mit welchem die Ruhe aller Staaten nur augenblicklich, nur bittweise bestehen kann, von ferne den Übergang bereitet zu haben, zu dem Satze: welcher den

Völkeraufstand zu einer geheiligten Pflicht erhebet.

Die sorgfältige, und nach ihrem ganzen Zusammenhange durchgeführte Widerlegung dieser Meinung, die mit der inneren zugleich die äussere Ruhe aller Staaten bedroht, die Sicherheit aller Verträge, den Bestand aller Verhältnisse von Volk zu Volk aufhebt, gehört in den Umfang des Staatsrechts. Ich nehme an diesem Orte nach der veranlassenden Beziehung bloß die Behauptung in Anspruch: Daß die Völker durch die Verschiedenheit der gewählten Regierungsform nicht, wie die verordnende, die gesetzgebende, sondern nur, wie die vollziehende Gewalt auszuüben sey, bestimmet haben sollen. Diese Behauptung steht, nach der Theorie geprüft, im offenbaren Widerspruche mit dem Gange, den die sich erst bildenden bürgerlichen Vereinigungen in ihren Entschliessungen genommen haben konnten: sie widerspricht nicht weniger der Ausübung der Nationen: und sie wird endlich auch nur durch solche Gründe unterstützet, welche, anstatt die bürgerliche Ordnung zu befestigen, den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft selbst, unmöglich machen würden.

„Sie steht nach der Theorie im offenbaren Widerspruche mit dem Gange, den die sich erst bildenden bürgerlichen Vereinigungen in ihren Entschliessungen genommen haben konnten." Ein Volk sowohl, wie der einzelne Mensch, beyde müssen zuerst bestimmen, was sie wollen, bevor zur Überlegung kommt, wie das Gewollte in Vollzug zu setzen sey. Nach diesem nothwendig bestimmten Gange der Berathschlagung mußten die Hindernisse, eine Menge zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse zu bringen, bey den zu Staaten sich bildenden Nationen zuerst empfunden werden; und nur nach diesen konnte die Beschwerlichkeit in der Vollstreckung des Beschlossenen aufstossen. Daher mußte auch die Abhilfe zuerst gegen das Hinderniß der gemeinschaflichen Schlußfassung gesucht worden seyn. Die Völker mußten gesagt haben: „Wir „sehen, daß wir nicht übereinkommen können, alle dasselbe zu wollen; so gelte denn für unseren gemein„schaftlichen Willen, was die Mehresten, — was dieser Ausschuß weiser Männer, — was du, in „dessen Einsicht und Rechtsliebe wir Zutrauen „setzen, beschliessen werden." — Da entstanden nun nach Verschiedenheit der Anlässe, noch ehe von der Form der Vollstreckung die Frage an die Reihe

gebracht werden konnte, verschiedene Regierungsformen, und ihr Gegenstand war, die Übertragung der gemeinschaftlichen Willenserklärung, also die Übertragung der Gesetzgebung, das ist, der Oberherrschaft. Eine andere Ordnung der Dinge läßt sich nicht einmal begreifen. Denn die Bestimmung der Form, auf die blosse Vollziehung angewendet, würde nicht ohne schon darüber vorhergegangene gemeinschaftliche Willenserklärung haben geschehen können, wozu wieder vorläufig, entweder die Beybehaltung der allgemeinen Übereinstimmung, deren Nothwendigkeit man eben ausweichen wollte, vorausgesetzt werden muß; oder man mußte bereits übereingekommen seyn, die Mehrheit der Stimmen für Allheit gelten zu lassen: und dann war schon die Regierungsform der vorstellenden Demokratie, als Form der Gesetzgebung da.

„Die Behauptung Rousseaus widerspricht der Ausübung der Nationen." Die freye Ausübung der Nationen ist immer der sicherste Ausleger ihres Willens. Sie haben so gewollt, wie sie wirklich handeln. Nun übt das Parlament von England, auf dessen Verfassung die Regierungsform die-

ses Reiches gegründet ist, ungezweifelt die Gesetzgebung aus: die Gesetze des deutschen Reichs werden auf dem Reichstage abgefaßt, der eben so ungezweifelt die Bestandtheile der Regierungsform vereinigt; so werden in Frankreich, selbst nach der Verfassung von 1795, die Gesetze von den zwey Versammlungen beschlossen: die französische Konstitution unterscheidet ausdrücklich zwischen der gesetzgebenden Gewalt, welche die beyden Versammlungen ausüben, und der vollziehenden, die dem Direktorium zugetheilet ist: und bestimmte die letztere, wie Rousseau behauptet, bloß die Regierungsform, so müßte Frankreich in diesem Augenblicke nicht mehr eine Republick, sondern eine Pentarchie genennet werden.

„Die Gründe endlich, durch welche Rousseau sein Zerstörungssystem unterstützet, würden den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft selbst unmöglich machen." Sie sind in folgender Stelle vereiniget: „Ich sage: daß die Souveränität, da sie nichts anderes ist, als die Ausübung des gemeinschaftlichen „Willens, nicht veräussert, und der Souverän, der „nur ein Gesammtwesen ist, nicht vorgestellet werden „kann. Die Gewalt kann wohl, aber keineswegs der

Wille übertragen werden." (Contr. social 2. B. 1. Hſt.) Es iſt weſentlich, jeden dieſer Sätze einzeln vorzunehmen.

„Der gemeinſchaftliche Wille kann nicht veräuſſert werden." Rouſſeaus groſſes Talent, und von welchem er oft Gebrauch machet, iſt, durch kühne Uneigentlichkeit der Wörter ſich zur Kühnheit der Begriffe einen Weg zu bahnen. Veräuſſern war hier das Wort nicht, ſondern Übertragen. Aber, wenn er geſchrieben hätte: Der gemeinſchaftliche Wille kann nicht übertragen werden; ſo wäre der Satz weniger blendend geweſen, und jede Gemeinde, die einen Vertreter, einen Stimmführer beſtellet, hätte ihn widerlegt. Doch, auch Veräuſſern für Übertragen hingeſtellet: warum ſollte der gemeinſchaftliche Wille nicht veräuſſert werden können, wenn jeder einzelne Wille veräuſſert werden kann; und der gemeinſchaftliche Wille nur ein aus den einzelnen Willen erwachſenes Geſammtweſen iſt? Die Veräuſſerung des einzelnen Willens aber, und ſo gar die Veräuſſerung der Perſon legt Rouſſeau ſelbſt, bey dem geſellſchaftlichen Vertrage als nothwendige Bedingung zum Grunde. „Alle dieſe Bedingungen (ſchreibt

„er 1. B. 6. Hft.) ziehen sich nach ihrem wahren Ver-
„stande auf eine einzige zusammen: nämlich, auf die
„vollkommene Veräusserung eines jeden
„Vertrags-Genossen sammt allen seinen
„Rechten an die ganze Gemeinde."

„Die Gewalt kann wohl übertragen
„werden, aber nicht der Wille." Alles ist hier
Spitzfindigkeit, und Zweydeutigkeit. Der Wille,
das ist, das Vermögen zu begehren, kann nicht
übertragen werden: dieß läugnet Niemand. Aber das
praktische Wollen, das ist, das Vermögen, sich
zu bestimmen, der wirkliche Gebrauch die-
ses Vermögens kann, und dieses Vermögen wird
täglich in jeder Unterwerfung, in jeder Hinge-
bung an die Leitung eines Andern übertragen. Hier
widersprechen, hiesse den gesunden Menschenverstand
aufheben wollen. Und dafern von einer Menge ja
etwas nicht übertragen werden kann, so verhält es
sich gerade im Widerspiele mit dem, was Rousseau
behauptet. Die Übertragung des Willens läßt sich
bey einer Menge begreifen; aber nicht auch die Über-
tragung der Kraft, als deren Äusserung ohne
ein physisches Aggregat, ohne Zuthun von
mehreren Kräften sogar unmöglich ist. Eine

Menge wird allerdings sagen können: Entscheide, das ist, wolle du allein für uns alle; aber konnte sie auch sagen: Sey allein so stark, wie wir alle?

Doch, wozu wären noch erst Beweise gegen den Verfasser des Contract social nothwendig, da er selbst die Unterwerfung des Willens sogar ausdrücklich in die Formel, die den gesellschaftlichen Vertrag aussagt, aufnimmt. Diese Aussage lautet bey ihm: Jeder von uns legt gemeinschaftlich seine Person, und seine ganze Kraft unter die Leitung des öffentlichen Willens u. s. w. (1. B. 6. Hst.) Die Frage zwischen Rousseau und der Gegenmeinung läuft daher zuletzt nur noch darauf hinaus: Ob dieser gemeinschaftliche Wille vorgestellet werden könne? Zwar Rousseau streitet die Möglichkeit von der Vorstellung eines Gesammtwillens an. Aber er erkläre dann die Möglichkeit, daß Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit als gemeinschaftlicher Wille entscheiden können. Ein Theil einer Volksversammlung, wenn auch der größte Theil, ist immer, wie schon anderstwo gesagt worden, nicht die ganze Versammlung: ist also da, wo die Beschlüsse eines Theils für

den gemeinschaftlichen Willen gelten, immer nur Vorstellung des gemeinschaftlichen Willens, immer nur Vorstellung des Ganzen; und zuverlässig ist in der demokratischen Verfassung die Rechtsdichtung der Vorstellung weiter als irgend überall getrieben, indem eine stillschweigende Einstimmung des kleineren Theiles angenommen wird, obschon dieser Theil seine Nichtübereinstimmung ausdrücklich erkläret hat. Fassen wir das bisher Gesagte zusammen: Die praktische Unmöglichkeit einer Staatsverwaltung durch die Stimmeneinheit ist von Jedermann anerkannt. (S. die 6te Anmerkung). Entweder also, wenn der allgemeine Wille nicht vorgestellet werden kann, muß es ganz keine Erklärung des gemeinschaftlichen Willens geben, folglich wird ganz keine Gesetzgebung, folglich ganz kein Staat möglich, und das Menschengeschlecht zur ewigen Vereinzelung, mit allen den Unordnungen und Gräueln, die sie begleiten, verurtheilt seyn: oder, wenn Staaten und ihre Verwaltung möglich seyn sollen, muß der allgemeine Wille eine Vorstellung zulassen.

Je mehr schon der Name Contract social, selbst in den Augen so manchen Schriftstellers von

Ruf für Beweis und Ansehen gilt, desto nothwendiger ist es, zu zeigen, wie wenig dieses Werk mit sich selbst übereinstimmend ist; wie wenig die darin durchgeführten Begriffe Zusammenhang und Haltung haben. Im zweyten Buche, zweyten Kapitel heißt es: „Unsere heutigen Politiker, da sie die Souveräni„tät in dem Grundbegriffe nicht theilen können, thei„len solche nach dem Gegenstande. Sie theilen sie in „Kraft und Wille, in gesetzgebende und „vollziehende Gewalt. — Bald vermengen, bald „trennen sie diese Theile: sie machen aus dem Sou„verän ein Hirngespinnst, das aus blossem Stückwerke „zusammen gesetzt ist. — Die Marktschreyer in Japan „zerstücken, sagt man, vor den Augen der Zuschauer „ein Kind, werfen die Glieder desselben einzeln in die „Luft, und machen dann, daß das Kind lebend und „ganz herabfällt. Das ungefähr sind die Taschenkün„ste unserer Politiker: wann sie erst den gesellschaft„lichen Körper durch ein der Gauklerbude würdiges „Blendwerk zerstücket haben, dann vereinigen sie, man „begreift nicht wie, die Theile desselben wieder."

Uneingedenk dieses Ausfalls auf die heutigen Politiker nimmt Rousseau die nämliche Zerstückung nicht nur selbst in seinem Systeme vor, sondern

legt solche sogar als den einzigen Grund der Behauptung unter: daß die Regierung nur die Form der vollziehenden Gewalt bezeichne. „Der poli„tische Körper (schreibt er 3. B. 1. Hft.) hat die „nämlichen Triebwerke; (wie der physische) man un„terscheidet daran die Kraft und den Willen: diesen „unter dem Namen der gesetzgebenden, jene un„ter dem Namen der vollziehenden Gewalt. „Nichts geschieht, oder soll ohne ihre Zusammenwir„kung geschehen." So, wie Rousseau seinen gesellschaftlichen Körper nicht zusammensetzt, sondern zerstückt, ist er es, der daraus ein wahrhaftes Hirngespinnst macht, ein träges, und durch die Trennung der zusammenwirkenden Triebwerke unbewegliches Wesen, wo das Vermögen, sich zu bestimmen, ohne Vermögen zu handeln, und wiederum das Vermögen zu handeln, ohne Vermögen, sich zu bestimmen; wo die Souveränität gleich einer Büste ohne Glieder, wo die Regierung als ein Rumpf ohne Kopf gelassen ist. — Und man hat solche Aftervernunft so lange für tiefsinnige Weisheit aufgenommen! Ich kehre wieder dahin zurück, wo ich beyseite gelenket habe.

Sobald, unter der Voraussetzung eines Staats-

vereins nicht bloß die Möglichkeit, sondern selbst die Nothwendigkeit einer Vorstellung des gemeinschaftlichen Willens ausser Zweifel gestellet ist, so kann die Zufälligkeit in der Form dieser Vorstellung das Wesentliche nicht verändern. Welche Form aus den drey einfachen oder mannigfaltig zusammengesetzten Regierungen ein Volk gewählt habe: es gab sich durch diese Handlung immer nicht einen vollziehenden Magistrat; es gab sich einen Souverän, einen Gesetzgeber, der es leiten sollte: und es würde unmittelbar einen Widerspruch in sich enthalten, eine Vertragsakte zu denken, die auf folgende Weise abgefaßt wäre: Da wir nicht Einsicht genug besitzen, uns selbst zu leiten, so wählen wir deine höhere Einsicht zu unserer Leiterinn, doch mit dem Vorbehalte, daß wir dir vorschreiben, wie du uns leiten sollest.

Die Bestimmung der Form, nach welcher die öffentliche Verwaltung geführet werden sollte, war also nach dem Subjekte betrachtet, die Bestimmung: ob ein Monarch? ob Aristokraten? oder ob Berathschlagungen des ganzen Volkes den gemeinschaftlichen Willen erklären sollten?

dem Objekte nach, war sie Überlassung, durch beygesetzte Grundgesetze mehr oder weniger bedingt, an einen Monarchen, an einen Senat, an die Stimmenmehrheit: ein kompromißähnliches Übereinkommen, und zwar nicht der Nation, welche als eine moralische Person mit sich selbst nicht kompromittiren konnte, sondern der einzelnen Glieder der Nation unter sich, die ihre wechselseitigen Rechte in die Hände eines Dritten legten, und seinen Ausspruch zu befolgen, sich verpflichteten. Die Nation, welche bey dem Kompromisse nicht eintrat, kann also dasselbe als solche auch nicht aufheben.

Da diese Untersuchung keineswegs, den Machthabern zu höfeln, und die Anmassungen der Willkühr zu sichern, sondern nur ernstlich nach Wahrheit zu forschen, zum Zwecke hat, so ist es Pflicht, anstatt den Einwürfen, welche meiner geäusserten Meinung entgegenstehen, bey Seite zu weichen, ihre Wichtigkeit zu prüfen. Der wichtigste Einwurf, und welcher von neueren Schriftstellern am lautesten erhoben wird, ist: „Es hänge von keinem „Willen ab, in etwas einzustimmen, was mit dem „eigenen Wohl des Wesens, welches will, streitet.

„Wenn daher ein Volk schlechterdings zu gehorchen „verspricht, so löset es sich durch diese Handlung auf, „es verliert die Eigenschaft eines Volkes: von dem „Augenblicke, als es einen Herrn hat, gibt es keinen „Souverän, und der politische Körper ist vernichtet." (*Contract social.* 2. B. 1. Hſt.) Diese Stelle bietet einen Verstand an, in welchem sie keinen Widerspruch leidet, aber worin dann auch die Folge nicht enthalten ist, die man daraus ziehen will. Der Wille eines Volkes unterliegt den nämlichen Gesetzen, wie der Wille des einzelnen Menschen: und das oberste aller Gesetze, die der Wille erkennet, ist ungezweifelt: „Nichts unter der Vorstellung eines Übels zu begehren. So kann also die Zusage des gemeinschaftlichen Gehorsams, wenn selbe gleich ohne Vorbehalt geschieht, niemals als unbedingte Überlassung auf Gnade und Ungnade zu verstehen seyn; sondern die Wohlfahrt des Volkes, als der Zweck der bürgerlichen Vereinigung, liegt bey der, wenn gleich schlechterdings gemachten Zusage der Unterwerfung, immer zur Grundbedingung; und kraft dieser ewigen Grundbedingung kann die ohne Vorbehalt gegebene Zusage des Gehorsams nur auf die Mittel, zu dem Zwecke zu gelangen, keineswegs aber jemals auf den Zweck

des Vertrages selbst Beziehung haben, noch diesen vernichten. Es bedarf daher in der ausgefertigten oder stillschweigend gegebenen Unterwerfungs-Urkunde keines ausdrücklichen Beysatzes, um, sich von Seite des Körpers oder des Einzelnen, in dessen Hände die Regierung geleget wird, gegen Mißhandlung, Unterdrückung und Willkühr zu verwahren. Denn, es wäre noch mehr als Unsinn, nur zu denken, daß ohne einen solchen Beysatz die Urkunde den Verstand haben würde: Wir, die wir um unseres Besten willen uns dir unterwerfen, versprechen dir Gehorsam auf jeden Fall, du magst unser Bestes zur Absicht nehmen, oder unser Verderben. So überläßt täglich ein Kranker sich dem Arzte; und, ob dieser gleich durch unschickliche Behandlung den Kranken eben sowohl in die Grube bringen, als durch seine Kunst herstellen kann, so fällt dennoch nie Jemanden ein, sich erst zu bedingen: Daß der Arzt ihn zu tödten, nicht berechtiget seyn soll. So besteigt der Reisende ein Schiff, und braucht nicht besonders auszudrücken: Daß er nicht an Klippen geführt, oder ersäuft werden will; denn dieses liegt vorhinein in dem Zwecke seiner Handlung. Dagegen, — die Fortsetzung der

Vergleichung wird nun die Folgerung an beyden Seiten berichtigen, und solchergestalt den Einwurf heben. — Dagegen braucht auch der Schiffspatron nicht erst ausdrücklich sich gegen den Reisenden zu verwahren, daß dieser nicht berechtiget seyn soll, ihm in die Leitung des Schiffs Einrede zu thun, oder ihn wohl gar, sobald jenen dünkte, das Schiff würde nicht wohl geleitet, über Bord zu werfen. Unter solchen Bedingungen würde kein Schiffspatron jemals einen Reisenden einnehmen; und eben so wenig würde, noch könnte ein Souverän jemals die Bedingung eingehen, durch die er beständig unter der Einsicht des Volkes, das er leiten soll, zu stehen hätte, überall seine Vorkehrungen durch den Widerstand der Menge gehemmt sehen, und sobald es dieser entweder von selbst, oder dazu aufgereizt, einfiele, mit der Regierung mißvergnügt zu seyn, erwarten, besorgen müßte, abgesetzt, vertrieben, oder wohl gar guilliotinirt zu werden.

„Setzet indessen, schreibt der Verfasser des Antimachiavells, oder: Über die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams., S. 88; setzet: „Ein Regent gebe den Befehl, daß alle acht Tage aus jedem Stande zehn Menschen zu seinem Ver-

„gnügen geschlachtet werden; oder, daß seine Unter„thanen Fechterspiele vor ihm feyern, und nicht eher „aufhören sollen, bis die Hälfte davon umgekommen „ist; oder, zwey seiner Armeen sollen zum Spasse ei„ne ernsthafte Battalie einander liefern; oder, er „wolle eine ganze Stadt mit ihren Einwohnern durch „ein künstliches Erdbeben in die Luft sprengen." — Schriftsteller Deutschlands! Schriftsteller unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes! da euer Plan gleichwohl nicht seyn kann, durch solche empörende Zusammenstellungen gegen den Namen Regent in den Herzen der Völker Abscheu zu erwecken; welches aber auch dem, der eine so schändliche Absicht hätte, nicht leicht mehr gelingen würde, seitdem die Septembrisirung, die Fusilladen, die Noyaden, und die höllischen Mittel sämmtlich, welche die vertilgende Wuth des republikanischen Fanatismus, um der Trägheit der Guilliotine nachzuhelfen, ersonnen hat, seit dem diese alle Grausamkeiten der Busiris und Phalaris so weit hinter sich gelassen, daß der Fluch und das Schrecken, welche die Namen Marat, Collot d'Herbois, Robespierre u. s. w. begleiten, den Abscheu gegen die Namen der Domitiane und Kommodus beynahe gemildert haben; — da nun dieses bey Männern von Kopf und Herz und Ehre der Plan nicht

seyn kann, o so sprecht: Was sollte denn dadurch wohl erreicht werden, wenn ihr Fälle aussinnet, die man sich als moralisch unmöglich denken muß, weil sie nach der Natur durchaus unwahrscheinlich sind? Solche Ereignungen, wenn sie jemals an die Reihe kämen, wären Unordnungen der gewaltsam aus ihrem Geleise geworfenen Natur, wovon dann die Folgen nothwendig andere gleich gewaltsame Unordnungen seyn würden; magnis sceleribus jura naturae intereunt; sagt Seneca Controvers. L. 1, contr. 7. Eigentlich wäre hier ein Zusammenstoß, ein Widerstreit bloß physischer Kräfte, zwischen welchen ein unglücklicher Staat hin und her geschlendert, zuletzt nur durch Entkräftung an einer oder der anderen Seite, meistens durch Erschöpfung an beyden, mehr zur Ohnmacht fernerer Bewegung, als zum Punkte der Ruhe gelanget. Et lasso jacuit defecta furore. Die Geschichte aller Nationen, aller Revolutionen sind hier die beweisenden Belege. Aber für diese Zeiten der Gräuelthaten und Zerstöhrung werden keine Rechtsabhandlungen geschrieben, so wenig die Anweisungen der Baukunst für die Epoche einer Erderschütterung entworfen werden. Unter solchen Unordnungen sind Rechtlichkeit und Vernunft ihrer Herrschaft entsetzet. Der Wirbel der Verwirrung ergreift

alles, der Strom der Gewaltthätigkeiten reißt alles unaufhaltbar mit sich fort; es geschieht, nicht was geschehen soll, sondern, was geschehen kann. Und nie war der niedrigste Söldling des Despotismus so unverschämt, zu behaupten: Kaligula habe das Recht gehabt, dem römischen Volke mit einem Streiche den Kopf abzuschlagen: noch hat auch die zaghafteste Zensur die Stelle weggestrichen, wenn irgend in einem Werke vorkam: „Das römische Volk sey „nicht verpflichtet gewesen, sobald Kaligulas „Majestät den allerhöchsten Wunsch äusserten, ihm mit „einem Streiche den Kopf abzuschlagen, auch dem „Streiche seinen Nacken allerunterthänigst entgegen „zu strecken."

XVIII. Anmerkung.

„Damit endlich der gesellschaftliche Vertrag nicht „eine blosse Förmlichkeit bleibe, muß er stillschweigend die Verpflichtung, die nur erst allen übrigen „Kraft ertheilen kann, enthalten: Daß, wer immer dem allgemeinen Willen zu gehorchen verweigert, durch die Gesammtkraft dazu gezwungen werde." (Contrat social 1. B. 7. Hst.) Die Zwangkraft, und mit

derselben die Unwiderstehlichkeit liegen also nach dem Bekenntnisse aller Partheyen als Grundbegriff in der Beziehung zwischen Oberhaupt und Unterthan, unabhängig von der Verschiedenheit der Form, nach welcher die Oberherrschaft verwaltet wird. Die Neigungen der Zeit über diesen Gegenstand machen eine etwas umständlichere Entwicklung nicht überflüssig. Soll das Oberhaupt als höchster Wille seine Vorschriften allgemein befolgen machen, so muß dasselbe sich die Befolgung allgemein verschaffen können. Soll der Unterthan als untergeordneter Wille die Vorschrift des höchsten Willens befolgen, so muß derselbe nicht können, solche nicht befolgen. Bey dem Oberhaupte schließt das Soll, als Aussage einer Pflicht, das Können als ein die Pflicht vermittelndes Recht mit ein: bey dem Unterthane schließt das Soll als Pflicht, das Können als ein die Pflicht vernichtendes Recht aus. Die Unwiderstehlichkeit liegt noch unter einem andern Gesichtspunkte in der Wesenheit der Gesellschaft. Das Oberhaupt ist Vorstellung des Gesammtwillens. Der widerstehende Theil machte also die Forderung einer Gleichung zwischen so ungleichen Grössen als Gesammt- und Theilwille sind: wäre ein diese For-

derung begünstigendes Recht billig? Das Oberhaupt ist die Vereinigung der Gesammtgewalt. Der Widerstand wäre also als Kraft betrachtet, entweder ohne Wirkung: oder gäbe einer Kraft von 2. z. B. den Anspruch, mit 4 als Gegenkraft im Gleichgewichte zu stehen: wäre diese Berechnung der Vernunft gemäß? Und wäre ein Recht, so darauf sich stützte, in der Verwirklichung möglich? Ich will dadurch nicht etwann sagen; das Recht hänge überall von der Kraft, es zu verwirklichen ab. Niemand aber läugnet: daß es kein Recht gebe, dessen Verwirklichung in Ansehung der Kraft an sich undenkbar ist, daß es also zu einem Undinge kein Recht geben könne. S. den 5. Abschnitt der Staatspolizey von der Sicherheit der Handlungen.

XIX. Anmerkung.

Unterthan ist eine Eigenschaft des gesellschaftlichen Menschen in jeder Regierungsform. Der Republikaner ist Unterthan, wie der Bürger des monarchischen Staats; und beyde sind Unterthanen des gemeinschaftlichen Willens, das ist Unterthanen des Gesetzes.

XX. Anmerkung.

Nicht im gemeinen Sprachgebrauche allein, sondern selbst in wissenschaftlichen Werken wird öffentliche Verwaltung und oberste Gewalt meistens für gleich bedeutend genommen, da dennoch die eigentlichen Begriffe von beyden wesentlich verschieden sind. Die Vereinigung zur bürgerlichen Gesellschaft war Bedürfniß der einzelnen Menschen. Die Bestellung eines Oberhaupts war Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft. Die in ein Volk vereinigte Menge sprach zu diesem Oberhaupte: „Du sollst „die Vorkehrungen zu unserer Vertheidigung gegen „auswärtige Angriffe veranstalten; sollst die Übelgesinnten unter uns im Zaume halten; sollst unsern Handlungen die zweckmässige Richtung geben; „sollst die Streitigkeiten, zwischen uns entscheiden: u. s. w." Sollst sagt aber Verbindlichkeit aus; und so ist die öffentliche Verwaltung, sie sey nun durch den gesellschaftlichen Vertrag nach Beschaffenheit der Regierungsform in die Hände der Volksvorstellung, eines Senats, eines Monarchen gelegt, der Inbegriff der Verbindlichkeiten, durch deren Erfüllung der gesellschaftliche Zweck erreichet, d. i. gemeinschaftlicher Wohlstand

gegründet, und erhalten werden soll. Aber zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten sind mannigfaltige Rechte unentbehrlich; und indem diese eingeräumet werden mußten, entstand die oberste Gewalt als Inbegriff aller Rechte, welche nothwendig sind, um diese Verbindlichkeiten in Erfüllung zu bringen. Öffentliche Verwaltung und oberste Gewalt verhalten sich also gegen einander, wie Zweck und Mittel, wovon dieses um jenes, nicht jener um dieses Willen, und nie eines ohne das andere vorhanden ist. Mit Beobachtung dieser Unterscheidung würden sich die Lehrer des Staatsrechts, über die Rechte der öffentlichen Verwaltung und die Gränzen dieser Rechte manche müssige, manche oft zu bedenkliche Frage ersparet haben, welche, weil die in der Beantwortung gebrauchten Winkelzüge das Schwankende daran nur schwach verkleiden, schicklicher nie aufgeworfen werden sollten. Im Allgemeinen nämlich, ist die Auflösung der Aufgabe: Wie weit das Recht der öffentlichen Verwaltung reiche? dadurch ganz vereinfacht: So weit, und auf Alles, was zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in Ansehung des gemeinschaftlichen Wohlstandes nothwendig ist. Und eben so in der Anwendung auf

einzelne Fälle: Behauptet der Machthaber: daß die öffentliche Verwaltung ein solches, bestimmtes Recht habe: er nenne nur die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung dieses bestimmte Recht erfordert wird, und er hat das Recht für die öffentliche Verwaltung gesichert. Wie weit reichet dieses Recht? Ganz so weit, und bis dahin, wo erst die zusagende Verbindlichkeit in Erfüllung gebracht werden kann. In Folge dieser gegebenen Erörterung kann das Ansehen der öffentlichen Verwaltung bey jeder ihrer einzelnen Vorkehrungen nur vergrössert werden, als welche stets bloß darum handelt, weil sie handeln, nämlich, eine Pflicht erfüllen muß. Aber in Folge dieser Erörterung wird auch das deutlichste Merkmal des Despotismus in allen Regierungsformen: Anmassung von Rechten, denen keine Pflicht zusaget; nämlich: Anmassung von Mitteln ohne Zweck, die es nirgend, weder in der physischen noch moralischen Natur geben, und welche die Vernunft nicht einmal denken kann.

XXI. Anmerkung.

Unum vinculum fidei, *melioribus* parere.

Livius. L. 22.

XXII. Anmerkung.

Selflove forsook the path, it first pursued,
And found the private in the publik Good.

XXIII. Anmerkung.

Der Mensch muß sich immer Zweck bleiben, kann sich nicht zum Mittel veräussern; denn der Mensch kann seine Pflichten nicht abwerfen. Wäre er das als Mensch in Ansehung der anerschaffenen zu thun befugt, so wäre er es um so mehr als Bürger in Ansehung der übernommenen Pflichten. Die Befestigung der gesellschaftlichen Verbindlichkeit, und mit derselben aller öffentlichen Ordnung hängt also davon ab, die Wichtigkeit dieser Aussage nicht zu verkennen. Auch findet die gesellschaftliche Leitung sich dadurch nicht etwann in ihren Vorkehrungen gehemmet, oder beenget. Sie, die gesellschaftliche Verwaltung

wendet den Bürger nach ihrem Zwecke immer als Mittel an; aber er bleibt sich darum nicht weniger noch Zweck. Er wird nämlich Mittel in Beziehung auf seine Mitwirkung zum Wohl des Ganzen: und ist Zweck in Beziehung auf den Antheil, der ihm durch den Erfolg von dem allgemeinen Wohl zufällt. Diese Unterscheidung nach einer zweyfachen Beziehung ist nicht metaphysische Spitzfindigkeit, um Schwierigkeiten oder Widersprüchen aus dem Wege zu kommen. Sie äussert sich in der gesellschaftlichen Verfassung bey mehreren Anlässen. Der Bürger von Athen und Rom z. B. gab, da er in der Versammlung als ein Theil des Gesammtwesens stimmte, Gesetze, und legte dem einzelnen Athenienser oder Römer, das ist, sich selbst, die Verbindlichkeit auf, das Gesetz zu beobachten. Er war also nach Verschiedenheit der Beziehung Gebietender, und Gehorchender.

XXIV. Anmerkung.

Einige Schriftsteller, besonders in dem Fache des allgemeinen Staatsrechts, sind der Meinung: Die Sicherheit allein erschöpfe den Begriff des gemeinen Wohls, weil sie nothwendig auch den

Schutz der Erwerbung in sich faßt. Aber sie haben bey dieser Einschränkung zu ausschliessend nur die Rechtspflege, einen einzelnen Theil der öffentlichen Verwaltung vor Augen. Nicht in meiner Erwerbung beeinträchtiget, wie, nicht in meiner Person verletzet werden, ist bloß verneinender Zweck, im Allgemeinen nämlich, Übel abwenden. Das gemeine Wohl enthält aber auch einen bejahenden Zweck: die Erwerbungswege zu erleichtern und zu vermehren; im Allgemeinen, moralische und physische Glückseligkeit zu befördern, wozu die Vorkehrungen nicht weniger eine Pflicht der öffentlichen Vorsorge sind.

XXV. Anmerkung.

Es kann nicht befremdend seyn, daß Schriftsteller, die ihre Grundkenntnisse über Staaten aus Dichtern holen, und, wenn sie einen Vers aus Homer oder Euripides anführen, bewiesen zu haben glauben, ungenau in ihren Begriffen sind, und Veranlassung oder Mittel der Staaten mit dem Zwecke der Entstehung vermengen. Die Übermacht gewaltsamer Menschen kann, wie Rousseau richtig bemerket, eine Men-

ge unterwürfig machen, aber keine Gesellschaft errichten. Ein Haufe Sklaven auf einer, und ein gefürchteter Herr auf der anderen Seite, machen keinen Staat, der ein Körper, aus einem Haupte und Gliedern zusammengesetzt ist. Übrigens läßt selbst Gewalt gegen Mehrere sich ohne eine Menge nicht begreifen: und diese Menge ist bereits zwar eine Gesellschaft, die, wenn sie gegen Fremde Gewaltthaten ausübte, solche Gewaltthaten als ein Mittel ansah, ihre eigene Sicherheit und Bequemlichkeit zu befestigen: aber wer nennt eine Horde, die unter einem Anführer raubt, eine bürgerliche Gesellschaft? Indessen, wenn ja einst zahlreiche Menschen, müde des Widerstandes und der damit verbundenen Drangsale, sich einem Nimrod unterworfen haben sollen, was für einen Beweggrund hatten sie? diesen bloß, eine Wohlfahrt, die sie auf anderen Wegen zu erhalten, nicht fähig waren, durch Unterwerfung zu behaupten. Sie erfolgt, diese Unterwerfung, und reiniget wenigstens einigermassen die ursprüngliche Mackel der Gewalt als späterer Vertrag. Die Vergrösserung, sagt Montesquieu, war der Gegenstand Roms, der Krieg der Gegenstand von Sparta, die Hand-

lung der Gegenstand von Marseille, die Schiffarth der Gegenstand von Rhodus, u. s. w. Gewiß dachte der Heerführer der kleinen Horde, die mit einem Bündel Heu (Manipulus) anstatt der Fahnen oder Adler zu Feld zog, wohl nicht an die Eroberung von Afrika oder Asien, von denen der Zögling des Hirten Faustulus nicht einmal die Namen kannte. Ein gleiches ungefähr läßt sich von allen übrigen sagen. Aber wie Umstände und Veranlassungen nach der Hand sich anboten, sah Rom die Vergrösserung, sah Sparta den Krieg, Marseille, wie Holland, die Handlung, Rhodus, wie England, die Schiffahrt als das Hauptmittel an, ihre Wohlfahrt zu behaupten, oder zu vergrössern. Nach und nach wandelten Monarchen, Senate, Demagogie das Hauptmittel in Zweck um: und so entstanden kriegende und handelnde Staaten, deren Benennung schon das Ausartende, wie die Benennung eines Körpers nach einem seiner Theile, Auswuchs und Ungestaltheit andeutet.

XXVI. Anmerkung.

Unterschieden von Gemächlichkeit. Sicherheit der Person, und des Eigenthums, Er-

leichterung der Erwerbung, und Vermehrung des Eigenthums sind also die grossen Vortheile, die den Übergang in den Stand der bürgerlichen Gesellschaft begleiten. Warum denn sprechen die Schriftsteller, so oft von diesem Übergange gehandelt wird, stets von Aufopferungen, durch welche die Wohlthat des neuen Verhältnisses eingelöset werden müsse? Worin bestünden diese Aufopferungen? in der Unabhängigkeit überhaupt, sagt ihr? gleich als wäre der aussergesellschaftlich gedachte Mensch, welchen zwey wider ihn Vereinigte so oft sie wollen, zwingen werden, unabhängig: in dem Verzichte auf den einzelnen Willen insbesondere? dieser Wille ist bey gemeinschaftlichen Angelegenheiten als ein Theil in dem allgemeinen mit enthalten: in Angelegenheiten aber, die mit den allgemeinen in keiner Verbindung stehen, handelt jeder, wie er will, und wird, um so handeln zu können, um nicht, wie im Stande ausser der Gesellschaft, von grössern physischen Kräften gezwungen zu werden, gegen seinen Willen zu handeln, von der Gesellschaft geschützet: in dem Verzichte auf den Gebrauch der einzelnen Kraft? Diese macht abermal einen Theil der gemeinschaftlichen Kraft aus: und wo die letztere der ersteren

entgegen ist, verhält es auch hier sich wie in dem aussergesellschaftlichen Zustande, weil eine Mehrheit von Kraft überall eine Einheit von Kraft überwältiget. Man höre also auf, den Stand des bürgerlichen Verhältnisses als eine Verminderung der Rechte der Menschheit zu verrufen: die Rechte des Bürgers sind anders nichts, als die gesicherten Rechte der Menschheit, und es ist Mißbrauch des Ausdrucks, daß man es Opfer nennet, wo ich Eines als Aufwand beytrage, und dafür eine Summe, worin mein Eines auch noch mitbegriffen ist, wieder erhalte.

XXVII. Anmerkung.

Cicero nennt diese Wissenschaft, die Weisheit zu gebieten und zu verbieten. De L. L. 2. B. 8. K.

XXVIII. Anmerkung.

Ut tam discentibus egeat, quam magistris.

XXIX. Anmerkung.

War jemals eine Frage, von deren Entscheidung das gesellschaftliche Wohl abhing, so ist es die: Ob die Regierungs-Wissenschaft studieret werden könne? damit kein Ludwig der vierzehnte die Frage wiederhole: Wozu das Lesen nütze? Die Antwort des Herzogs von Vivonne: Das Lesen würde dem Verstande Ludwigs das seyn, was den Backen Vivonnes die Rebhüner der Hoftafel: war ein Epigramm eines epikurdischen Höflings. Ein ernster Mann hätte geantwortet: „Zuerst würde das Lesen genützt haben, einem Regen„ten die Schande dieser Frage zu ersparen, die seine „Unterthanen nur zu sehr überzeugen mußte, daß sie „von einem Unwissenden weise und gerecht beherrscht „zu werden, vergebens erwarten. Es würde weiters „ihn selbst überführet haben, wie viel ihm noch mang„le, um seine grosse Bestimmung zu erfüllen." Wie unglücklich ist das Loos der Völker, wenn die Bildung der Fürsten bis auf den Grad vernachlässiget wird, daß sie solche Fragen sich erlauben dürfen! Die Erziehung der Thronerben sollte stets mit der Abhandlung Plutarchs anfangen: Wie nothwendig es ist, daß Fürsten sich unterrichten: und anstatt sie

in dem Irrthume zu wiegen, das Regieren werde sich mit der Zeit von selbst erlernen, kann ihnen der goldene Denkspruch des Metastasio nicht zu oft wiederholet werden:

A regnare amaestra, e vero; ma sempre
S'impara *errando*; ed ogni lieve errore
Si fa *grande* in Re.

Demetrio in Syria.

XXX. Anmerkung.

Hume Essays and treatises of several subjets. Essay IV. *That politics may be reduced in to a Science.* Der Überzeugung von der Nothwendigkeit einer Theorie kann selbst der hartnäckigste Übling nicht widerstehen, indem er von den verflossenen Fällen, so gut er es vermag, sich Grundsätze für künftige abzieht, und auf diese Art, ohne es selbst wahrzunehmen, sich eine Theorie schafft, die einzig auf dem Schlusse nach der Ähnlichkeit erbauet ist. Aber eine solche Theorie muß ihn unzählige Male irre führen, unzählige Male verlassen: irre führen, weil Erfahrungen immer nur einzelne Fälle geben, eine Folgerung aber vom

Einzelnen auf das Allgemeine (ein Paralogismus) logisch fehlerhaft, weil Ähnlichkeit nicht Gleichheit ist: verlassen, so oft dem Manne dieser, oder selbst nur ein ähnlicher Fall nicht vorgekommen ist: oder, wäre das Leben eines Menschen, wären Jahrhunderte genug; wäre es jemals möglich, über alle denkbaren Fälle Erfahrungen zu sammeln? Also, wenn es zwar allerdings wahr ist, was die Praktiker so oft gegen die Theorie anführen: daß bloß das Kenntniß der Grundsätze noch keinen Geschäftsmann mache: so läßt sich daraus doch gewiß nicht folgern, daß das Nichtkenntniß der Grundsätze zu einem Geschäftsmanne mache.

XXXI. Anmerkung.

Diese Grundsätze sind wenigstens größtentheils analytische, aus dem Grundbegriffe der bürgerlichen Gesellschaft entwickelte Sätze: und man ist daher zu behaupten berechtiget: es gebe eine allgemeine Staatswissenschaft, deren Grundsätze dann, wann sie auf einen gegebenen Staat bezogen werden, die angewandte Staatswissenschaft genennet werden müssen.

XXXII. Anmerkung.

Oder, wie Cicero die Vergleichung wählet: Eben so kann man es nicht wahrhaft Vorschriften der Arzney nennen, wenn Unwissende und Unerfahrne, anstatt heilsamer Mittel, tödtliche aufgezeichnet haben. De leg. L. II. c. 6.

XXXIII. Anmerkung.

Res ipsa (schrieb Naudé bibliograph. polit. §. 6. de oecon. script.) minus arte valet vigetque, quam experientia et usu, ac hominum legibus, moribus et institutis, et circumstantiis rerum, temporum et actionum particularibus, quas in artem et methodum *vix possibile* sit reducere.

XXXIV. Anmerkung.

Daher mag es kommen, daß, so zahlreich auch die Schriftsteller über einzelne Theile der Staatswissenschaft sind, so gering entgegen das Verzeichniß derjenigen ist, welche, das Ganze mit der erforderlichen Verbreitung auf alle Theile zu bearbeiten, über

sich genommen haben; wollte man gleich zu Justis Staatswissenschaft, und Bielefelds Institutions politiques, allenfalls nach St. Reals Staatskunst, und Stewarts Staatswirthschaft, nebst einigen sogenannten Grundrissen und Lehrbegriffen der Polizey- und Kameral-Wissenschaften, und Versuchen zu Systemen der Staatslehre mit unter die vollständigen Werke zählen; auch der aristotelischen, und der hannowischen Fortsetzung der wolfischen Politik die Ehre erzeigen, sie als Lehrgebäude der Staatswissenschaft durchkommen zu lassen.

XXXV. Anmerkung.

Da Schriftsteller, Übung und Sprachgebrauch mit dem Worte Polizey insgemein einen Begriff verbinden, welcher von demjenigen, den ich hier annehme, so sehr abweichet, so habe ich mich zwar bemühet, für diesen Zweig der Staatswissenschaft eine andere schickliche Benennung zu finden; aber vergebens. Ich sah mich also genöthiget, das Wort ungefähr in der Bedeutung beyzubehalten, welche Aristoteles, Plato u. a. mit Politeia verbanden. U.

ter den neueren Schriften fand ich in dem Briefe des Thomas Payne an Raynal über die Angelegenheit von Nordamerika das Wort Polizey in dem mit mir übereinkommenden Sinne gebraucht. „Die Regierungsformen, schreibt er, haben „mit den Traktaten nichts gemein: die einen haben „zum Gegenstande die innere Polizey der Völ„ker, jedes abgesondert; die anderen die äussere Polizey „derselben im Zusammenhange betrachtet." Um jedoch der Zweydeutigkeit, so weit ich es vermag, auszuweichen, habe ich zur Bezeichnung dieses wichtigen Zweiges meiner Behandlung meistens den Zusatz Staatspolizey gebraucht.

XXXVI, Anmerkung.

St. Real in seiner Staatskunst, und, ungefähr nach seinem Beyspiele, Schriftsteller und Lehranstalten sind in den Untertheilungen der Staatswissenschaft viel weiter herabgestiegen, als hier geschieht, aber auch als zu meinem Plane nothwendig ist. Am umständlichsten, und mit dem größten Aufwande von Scharfsinn hat Schlöger die Staatswissenschaft in seiner Staatsgelahrtheit zersetzet. Diese Zergliederungen sind

an sich selbst willkührlich, und wohl größtentheils auf die Bequemlichkeit gegründet, je nachdem jeder die politischen Gegenstände zu behandeln, zur Absicht nimmt. Der Zweifel ist zu vergeben: Ob solche Zergliederungen das Studium der Staatswissenschaft erleichtern? Aber diese Untertheilungen, da sie den viel umfassenden Umfang derselben sehr deutlich vor Augen legen, bestätigen immer die Lehre des Plato, der in dem Gespräche: Von der Regierung, beweiset, daß alle übrigen Wissenschaften dieser gleichsam nur zu Diensten sind. Daher erkläret er die Staatswissenschaft: Die Wissenschaft, welche bey anderen Wissenschaften den Vorsitz führet, die Gesetze und alle anderen Vorkehrungen besorget, und alles in Verbindung bringt.

Zweyter Abschnitt.

Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft und ihrer Zweige.

§. 26.

Wann ein Gesetz, eine Anstalt zur Handhabung und Vergrösserung der allgemeinen Wohlfahrt vorgeschlagen, in Berathschlagung genommen, zur Ausführung gebracht wird, so handelt die öffentliche Verwaltung, oder sie soll wenigstens nicht auf gerathe wohl handeln, sondern nur von Grundsätzen a) geleitet, zu Werk gehen. Sie muß sich also von dem Vortheile des Ausschlages vorhinein zu überzeugen; das ist: sich die Übereinstimmung des gewählten Mittels mit dem vorgesetzten Endzwecke zu beweisen, fähig seyn. Bey diesem Beweise steigt sie stufenweise zurück, bis sie endlich zu einem Satze von anerkannter Wahrheit gelangt, zu welchem sich al-

le anderen Sätze zurückführen lassen, von dem alle anderen abgeleitet werden können. Eine solche Wahrheit, die eigentlich dem Ganzen Einheit und Haltung gibt, ist dann der Hauptgrundsatz, der allgemeine Prüfungssatz aller Vorkehrungen 1).

Die Eigenschaften eines Prüfungssatzes sind bekannt. Er muß wahr, das ist: erwiesen, vollkommen eingesehen seyn: wie liessen sonst sich andere Wahrheiten davon ableiten? Er muß der erste seyn, sonst wäre er untergeordnet. Eben darum muß es aber auch nur ein Satz seyn, weil bey mehreren Sätzen noch vorher ihre Verbindung unter sich durch einen höheren Satz darzuthun seyn würde. Er muß allgemein geltend seyn, um daraus die Ursache aller untergeordneten Sätze anzugeben. Er muß endlich nicht zu entfernt stehen, in dem Sinne, daß der Verstand bey den geführten Beweisen nicht schon früher befriediget sey, als er zu dem angenommenen Grundsatze gelanget, sonst ist der Grundsatz überflüssig: weiters auch in dem Sinne, daß er nicht ausser dem Gebiete seiner Wissenschaft gestellt sey; sonst kann er nicht für diese Wissenschaft beweisen.

a) S. §. 17.

§. 27.

Der einzige, der in der Staatswissenschaft einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen suchte, war, so viel mir wenigstens bekannt ist, Gottlob v. Justi. 2) Er hat hierzu die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit angenommen. Unbezweifelt ist dieses ein wahrer Satz, aber nicht der beweisende Grundsatz. Die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit ist zwar das Augenmerk, und der immer fortdauernde Endzweck der Staaten. Aber eben, weil er dieses ist, kann die Aussage desselben nicht als Prüfungssatz oder allgemeiner Grundsatz angenommen werden, da durch den letzteren die Güte der Maßregeln, die in ihrer Übereinstimmung mit dem Endzwecke bestehet, geprüft werden soll.

§. 28.

Die Betrachtung, wie die bürgerlichen Gesellschaften entstanden sind, und durch welches Mittel sie ihren Endzweck zu erreichen, gesucht haben, kann allein zu dem Hauptgrundsatze der Staatswissenschaft leiten. Der einzelne Mensch war jedem An-

falle einer ungleichen Kraft, jeder überlegenen List Preis gestellet. 3) Die Sicherheit desselben war nicht grösser, als die körperliche, oder die Geistes-Kraft, mit welcher er sich gegen den Angriff vertheidigen, oder gegen Arglist vorsehen konnte. Schon zwey Menschen, deren vereinigte physische oder Verstandes-Kräfte die seinigen überwogen, konnten also seiner Sicherheit gefährlich werden. Der Ursprung der Gefahr zeigte ihm aber auch das Mittel, dieselbe abzuwenden: dadurch, daß er die Vertheidigungs-Kräfte durch Vereinigung seiner Kräfte und Einsicht mit Mehreren zu vergrössern suchte. Der einzelne Mensch entbehrte tausend Gemächlichkeiten, deren Mangel er, selbst schon durch die Fähigkeit, sie zu wünschen, durch die Fähigkeit, sie zu geniessen, empfand; deren Besitz seinen äusseren Zustand behaglicher, sein Daseyn glücklicher machen würde. Er suchte diese Gemächlichkeiten durch Vergesellschaftung mit anderen zu erhalten. Je grösser nun die Gesellschaft war, worein er sich begab, desto grösser ward das Maß des Widerstandes, den er auf jeden Fall leisten, und dadurch seine Sicherheit vergewissern konnte. 4) Je zahlreicher die Gesell-

schaft war, desto mehrere Fähigkeiten fanden sich vereiniget; desto mannigfaltiger waren also auch die Erzeugnisse dieser Fähigkeiten und des vereinten Fleisses: und da zugleich, je zahlreicher die Gesellschaft ward, desto häufiger auch die Bedürfnisse derselben nach Zahl und Eigenschaft wurden, so fand jeder Einzelne, indem er Anderen das Abgängige verschaffte, das Mittel, von ihnen entgegen, was ihm mangelte, zu erhalten, und auf diesem Wege desto leichter jedes seiner Bedürfnisse, jede Gemächlichkeit zu befriedigen. 5) Durch die Vergrösserung der Gesellschaft also, und nach dem Masse dieser Vergrösserung ward der Endzweck, der den bürgerlichen Gesellschaften Ursprung gab, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens erreichet. Dieser Endzweck bleibt in den bestehenden Staaten noch immer derselbe: es wird also dasselbe gemeinschaftliche Mittel, ihn zu erreichen, noch immer wirksam bleiben.

§. 29.

Die Vergrösserung der bürgerlichen Gesellschaft begreift daher alle untergeordneten einzelnen Mittel, welche in vereinig-

ter Wirkung die allgemeine Wohlfahrt befördern. Sobald nun von einer Anstalt, von einem Gesetze erwiesen ist, daß sie der Vergrösserung der Gesellschaft vortheilhaft, oder wenigstens ihr nicht entgegen sind, so enthält dieser Beweis schon zugleich den höheren in sich: Daß sie die allgemeine Wohlfahrt entweder von Seite der Sicherheit, oder von Seite der Bequemlichkeit befördern, oder daß sie dieselbe wenigstens nicht beschränken. Ich nehme daher die Vergrösserung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beförderung der Bevölkerung zu dem gemeinschaftlichen Hauptgrundsatze der Staatswissenschaft, und der darunter begriffenen Theile an: und der Prüfungssatz jeder Maßregel, 6) welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt genommen wird, heißt mir: Ist sie der Bevölkerung zuträglich? — Ist sie der Bevölkerung nachtheilig? 7).

§. 30.

Ich muß jedoch diesem Satze mehrere Bestimmtheit zu geben, und dadurch die Mißdeutung desselben so viel als möglich zu entfernen suchen. Ich sage: Die

Bevölkerung enthält alle Mittel, 9) welche die gemeinschaftliche Wohlfahrt befördern. Alle Anstalten der Regierung sollen also darauf zulaufen, die Volksmenge zu erhalten, zu vergrössern. Die Volksmenge wird indessen immer nur eine bestimmte Grösse seyn, die nothwendig ihre Gränzen, oder ein sogenanntes Maximum hat: und diese Gränzen sind jedem Staate von seiner politischen und physischen Lage und von dem Zusammenflusse der Umstände von selbst vorgezeichnet. Genua z. B. wird nie den Bevölkerungsstand von Frankreich erreichen: der kahle Felsen von Maltha nie so viele Bewohner erhalten können, als das fruchtbare Kalabrien. Gleichwohl soll dieses weder die Verwaltung von Genua, noch den Orden der Johanniter abhalten, alle Mittel anzuwenden, ihrem Gebiete die größte Bevölkerung zu versichern, deren dasselbe fähig ist. So, wenn der Mensch mit allem Bestreben dennoch nie die Vollkommenheit erreichen wird, bleibt es in der Sittenlehre immer noch ein unumgestossener Satz: Man muß die größte Vollkommenheit zu erreichen suchen. In der Politik, wie in der Moral: wenn kleine, wenn von der Natur nicht sehr begünstigte Staaten gleich niemal so volkreich werden können, als diejenigen,

welche einen weiten Umfang mit der Glückseligkeit des Bodens vereinigen, so entkräftet dieses doch den Satz nicht: Daß die Regierungen, die Bevölkerung auf das höchste zu bringen, bemüht seyn sollen: auf das höchste nämlich, als solche zu erheben, durch die in der Gewalt jeder Regierung liegenden Mittel möglich ist. Diese Bestimmung wird die Auflösung der meisten Einwürfe geben, welche gegen den Grundsatz der Bevölkerung gemacht werden 9). Ich komme nun zu der Anwendung desselben auf die einzelnen Zweige der Staatswissenschaft 01).

§. 31.

Je grösser die Menge des Volkes, desto grösser ist in dem Falle eines äusseren Angriffes das Maß des Widerstandes, das Maß der Vertheidigungs-Kraft, 11) worauf die äussere Sicherheit beruhet; folglich der Hauptgrundsatz der sogenannten Kabinets-Wissenschaft.

§. 32.

Je grösser die Menge derjenigen ist, auf deren

bereiten Beystand man zählen darf, wenn man, auf was immer für eine Art, zunächst und einzeln angegriffen wird, 12) desto weniger hat man von innen zu fürchten; folglich der Hauptgrundsatz der Staatspolizey.

§. 33.

Je mehrere Menschen, desto vermehrter sind die physischen und moralischen Fähigkeiten, hervorzubringen von einer, desto vermehrter die Bedürfnisse der Verzehrung von der anderen Seite. Da nun die Bedürfnisse des Einen immer Erwerbungswege für den Anderen werden, 13) so müssen, je mehr durch die Volksmenge die Bedürfnisse zunehmen, desto vervielfältigter auch die Nahrungswege von innen werden. Je mehrere Fähigkeiten und Hände, desto häufiger werden die Erzeugnisse des Erdbaues und Kunstfleisses, und mit denselben der Stoff zur äusseren Vertauschung 14); folglich der Hauptgrundsatz der Handlungs-Wissenschaft.



§. 34.

Endlich, je mehrere Bürger, desto grösser ist die Anzahl derjenigen, die zum öffentlichen Aufwande beytragen; desto kleiner wird dann der Antheil eines jeden Beytragenden 15) insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft. 16)

§. 35.

Das Kenntniß der Bevölkerung ist also bey allen Theilen der öffentlichen Verwaltung unentbehrlich. Die Mittel, die Bevölkerung im Ganzen und in ihren Theilen zu übersehen, gehören also keinem Zweige der Staatswissenschaft insbesondere an; sie gehören als Einleitungs-Kenntnisse zu allen.

Anmerkungen

zu dem

zweyten Abschnitte der allgemeinen Einleitung.

I. Anmerkung.

Was der Verfasser des *Contract social* 4. B. 9. Hpt. unter der Benennung: Merkmal einer guten Regierung verstanden haben mochte.

II. Anmerkung.

In seiner Staatswirthschaft. Mit einiger Aufmerksamkeit ist es unmöglich, nicht wahrzunehmen, daß die Anwendung dieses Prüfungssatzes in einem sogenannten logischen Irrkreise herumtreibt. Soll ein Gesetz gegeben, eine Anstalt getroffen werden, von denen es zweifelhaft seyn könnte, ob sie dem Staate wirklich zuträglich sind, so ist die eigentliche Frage: Befördert das Gesetz, befördert die in Vorschlag gebrachte Anstalt die allgemeine Glückseligkeit? Diese Frage muß durch den Grundsatz untersucht, und, wenn von der Güte oder Schädlichkeit das Urtheil zu fällen

ist, durch den Grundsatz die Ursache gegeben werden. In dem Falle also, daß die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit als Prüfungssatz angenommen ist, wird der Ausspruch lauten: Sie befördern die allgemeine Glückseligkeit, weil sie die allgemeine Glückseligkeit befördern.

III. Anmerkung.

How shall he keep, what sleeping or awake
A weaker may surprise, a stronger take.

Pope.

IV. Anmerkung.

L'homme ne *peut* que par le *nombre*, n'est fort que par la *reunion*, n'est heureux que par la *paix*.

Buffon: Vue de la Nature.

V. Anmerkung.

Setze man hinzu, was bey Menschen einer ed-

leren Gesinnung vielleicht nicht für den unwichtigsten Beweis gelten wird: er fühlte in sich sittliche Fähigkeiten, von denen er in einem gewissen Umfange, nur in Gesellschaft Gebrauch machen, die er nur in der Gesellschaft entwickeln, vervollkommen kann: die Menschenliebe, und ihre Aeusserungen in der Wohlthätigkeit, die wissenschaftliche Anlage nach ihrem Zwecke, nach der Empfänglichkeit, nach der Mittheilungskraft. Die Verkettung der ganzen physischen Natur selbst liefert gewissermassen zu diesem Beweise die Beyträge. Das Eisen z. B. liegt nicht in den Klüften der Gebirge, um zu so vielfältigem Gebrauche, den es anbietet, unbenützt zu bleiben: und könnten einzelne Menschen es nur bis zur Pflugschar gebracht haben?

VI. Anmerkung.

Der Prüfungssatz jeder Maßregel der öffentlichen Verwaltung in Einzelnen, und nicht weniger der Prüfungssatz einer wohleingerichteten Regierung im Ganzen. „Ich bin immer äusserst verwundert, sagt Rousseau, Cont. Soc. 3. B. 9. Hst. von „den Merkmalen einer guten Verwal-

„tung: daß man ein so einfaches Merkmal ver„kennet, oder so unbillig ist, es nicht einzugestehen. „Was ist der Zweck der politischen Gesellschaft? Die „Erhaltung und Wohlfahrt ihrer Glieder. Und was „ist wohl das untrüglichste Merkmal, daß sie „sich erhalten, und glücklich sind? Ihre Zahl, die „Volksmenge. Man suche also dieses so sehr be„strittene Merkmal nicht erst anderswo. Alle übrigen „Umstände gleich angenommen: eine Regierung, un„ter welcher, ohne fremde Mittel, ohne Naturalisi„rung, ohne Pflanzvölker, die Bürger mehr bevöl„kern, stärker zunehmen, ist ungezweifelt die „bessere: die schlechtere die, wo das Volk ab„nimmt, eingeht. Nun ist es — euer Geschäft, „Berechner; Zählet, messet, vergleichet!"

VII. Anmerkung.

Gudin hat von dieser Prüfungsart durch eine eben so scharfsinnige, als unterrichtende Beobachtung Gebrauch gemacht. „Ich habe, schreibt er in der An„merkung N. des Supplement au Contract social, „Ich habe durch meine Berechnung den Beweis vor „mir, daß jeder Fehler der Regierung auf die Be„völkerung einfließt;" und er legt hierüber von 17[illegible] bis

1789 das Steigen und Fallen der Geburten in Frankreich vor, welches seinen Satz als unläugbare Thatsache bestätiget. Auf einem entgegengesetzten Wege hat der verdienstvolle Statistiker Crome aus der Grösse der Volksmenge auf die bessere Verwaltung der Staaten im Allgemeinen Schlüsse gezogen, in dem wichtigen, mühsamen Werke: Über die Kulturverhältnisse der europäischen Staaten: ein Versuch mittelst Grösse und Bevölkerung den Grad der Kultur der Länder Europens zu bestimmen.

VIII. Anmerkung.

Wer sagt: die Bevölkerung enthält alle Mittel, den Endzweck zu befördern, sollte wenigstens nicht dahin mißverstanden werden: daß er die Bevölkerung zum Endzwecke des Staates mache, wie mir von H. P. Lamprecht in dem Versuche eines vollständigen Systems der Staatslehre 1. B. §. 125. wiederfahren ist. Das war nicht einmal dem guten alten Löen eingefallen, dem dieß, wie mir, zur Schuld geleget wird, und der in seinem Entwurfe einer Staatskunst eine grosse Volksmenge zwar als den eigent-

lichen Grund eines Staates, aber nicht als dessen Zweck betrachtet. S. gleich am Eingange dieses Werkes: Hauptsatz — H. P. Lamprecht kann gleichwohl nicht in Verdacht genommen werden, als habe er mich bloß mißverstanden. Er hat meinen Grundsätzen der politischen Wissenschaften die Ehre erwiesen, sie so durchzudenken, und sich dieselben so eigen zu machen, daß ihm bey Verfassung seines Versuches aus den ersteren häufige Wiedererinnerungen in die Feder geflossen sind.

IX. Anmerkung.

Ungefähr die wichtigsten finden sich in Tucker Questions importantes sur le Commerce. Vieles, was da gegen die Bill of naturalisation, gesagt wird, sind zugleich Einwürfe gegen eine zu grosse Volksmenge. *Im deutschen Merkur 7tes Stück, 1794. ist ein Aufsatz unter der Aufschrift: Nachtheile der Bevölkerung eingerückt: worauf im zweyten Stück des Dezembers 1795 geantwortet wird. Der Verfasser der ersten Abhandlung erhebt seine Zweifel und Einwürfe bloß aus Fehlern

der Verwaltung; und so konnte die Beantwortung nicht schwer fallen.

X. Anmerkung.

Nikkols hat diese Anwendung in einem gewissen Sinne vor mir gemacht: „Nach dem Verhältnisse der Anzahl von Menschen, (schreibt er) die ein Staat besitzt, kann er mächtig: nach dem Verhältnisse der Anzahl der Menschen, kann sein Boden besser angebauet seyn: nach diesem Verhältnisse „sind die Hände bey Manufakturen, bey dem Heere zur Vertheidigung in grösserer Menge, sind die Abgaben und andere Entrichtungen für jeden Einzelnen weniger beschwerlich. Avantag. et Disavantag. de la France et Grandbretagne. *Art.* 5.

XI. Anmerkung.

Kleinere Staaten sind daher durch eigene Macht keines hohen Grades äusserer Sicherheit fähig. Sie vereinigen sich mit anderen, um mit denselben, in Ansehung des Zweckes der Vertheidigung eine mächtigere Gesellschaft auszumachen.

Selbst der Erfolg der Negoziation empfängt seinen Nachdruck nur von der Macht, auf welche sich der Staatsunterhändler entweder offenbar beziehen, oder auf welche er doch stillschweigend zurücksehen kann.

XII. Anmerkung.

Wem die Deutlichkeit dieser Folge nicht sogleich in die Augen fällt, der werfe sich selbst die Frage auf: Ob er sich und sein Vermögen in unbesuchten Wäldern, oder in einer zahlreich bewohnten Stadt gesicherter hält? Zwar beruhet ein Theil der inneren Sicherheit auch auf Anstalten, z. B. Wachen; aber die Wirksamkeit dieser Anstalten selbst, hängt von der je grösseren oder kleineren Zahl der Bürger ab, welche, um bey diesem Beyspiele zu bleiben, eine von Bösewichtern übermannte Wache zu unterstützen, bereit sind.

XIII. Anmerkung.

Durch ein Rechnungs-Beyspiel würde dieser Satz auf folgende Art ausgedrückt, und deutlich gemacht werden: zehen Menschen haben zehen Bedürfnisse; das

Bedürfniß des Einen ist für den Andern Beschäftigung, Mittel der Erwerbung, Mittel des Unterhalts: zehen Menschen-verschaffen also zehen die Erwerbung; zehen hinzukommende Menschen mehr, bringen zwar zehen an Bedürfnissen, zugleich aber auch zehen an Erwerbung mit. Also, wie sich die Menschen, und mit ihnen die Bedürfnisse vermehren, vermehren sich auch die Mittel, solche zu befriedigen. Wo daher die öffentliche Verwaltung die Erwerbungen durch weise Leitung zu vertheilen weiß, wird die Klage über die durch zu viele Menschen erschwerte Erwerbung ungerecht seyn, weil 10 zu 10 sich eben so verhalten, wie 20 zu 20.

XIV. Anmerkung.

Die Handlungs-Wissenschaft in Ansehung der äusseren Handlung beruht auf der Geschicklichkeit, fremde Verzehrende den inländischen zuzugesellen, und mittelst der dadurch vermehrten Nationalbeschäftigung die Bevölkerung von Innen zu vergrössern. S. 2. Theil, die Handlungswiss. in der Einleitung.

XV. Anmerkung.

Nicht als hielt ich selbst den Einwurf für wichtig, sondern, um in einem Beyspiele zu zeigen, was man für wichtige Einwürfe hielt, oder dafür geltend machen wollte, um den aufgestellten Grundsatz der Bevölkerung zu Boden zu stürzen, führe ich folgenden an, den man der Anwendung auf die Finanz entgegen stellte. „Wann, sagte man, die Menge des Volkes zunimmt, so wächst zugleich auch der „Staatsaufwand. Also ist, wo z. B. zu 100 Aufwand, 100 beytrugen, für den einzelnen Beytragenden nichts gewonnen, wenn 200 beytragen, und „der Aufwand auf 200 erhöhet ist." Aber, wächst denn der Aufwand gerade in dem nämlichen Verhältnisse mit der Volksmenge? Um nur ein Paar Rubriken anzudeuten: Wird der Unterhalt des Regenten kostbarer, weil die Bevölkerung um eine halbe Million gestiegen ist? Werden, weil der innere Wohlstand die Trauregister, und Geburtslisten vergrössert, mehrere Gesandte an auswärtige Höfe abgeschickt? die Gränzfestungen vermehret? u. s. w. Also, wird gleich der Aufwand in einigen Rubriken erhöht, so wird er erwiesener Massen es nicht in allen. Und nun fällt der Vortheil der einzelnen

Beytragenden auf. Der Aufwand 100 sey z. B. auf 150, die Zahl der Beytragenden von 100 auf 200 vermehret, so ist der einzelne Beytragsantheil um ein Viertel geringer.

XVI. Anmerkung.

Der Mißbrauch verwandelt die wohlthätigste Arzney in Gift. Durch Mißbrauch ist auch System und Grundsatz in unseren Zeiten so sehr verrufen worden. Was alles auf der einen Seite hat die Eigenmacht nicht mit diesen Benennungen beleget? Wie nicht selten war System und Grundsatz ihr mehr nicht, als ein bloß willkührlicher, aber mit Eigensinn gegen Gründe und Überzeugung beybehaltener Satz? Auf der anderen Seite, wie sehr hat die zu weit getriebene Begierde mancher Schriftsteller, alles nach selbst geschaffenen Hypothesen zu biegen, die Benennung Systemwuth gerechtfertiget? Der schwache Kopf, dem schon eine Verbindung von zwey Sätzen Schwindel zuzieht, ist dann froh über jedes, tiefsinniger als Rosts schöne Nacht geschriebene Werk aufrufen zu können: System! System! Man muß von Ausschweifungen zu beyden Seiten gewarnet seyn? Erst mit lan-

gem Umwege durch den Grundsatz der Bevölkerung beweisen: daß z. B. die Beleuchtung der Strassen zur Nachtzeit nützlich ist, wäre lächerlich, wäre Pedanterey. Aber, wenn über wichtige Anstalten von nicht so auffallendem Nutzen, wenn über Einrichtungen, bey welchen Gründe dafür und dawider sich das Gleichgewicht zu halten scheinen, zu entscheiden ist: dann kann der Ausschlag nur vom einem höheren, festgesetztem Grundsatze herrühren. In solchen Fällen auf diesen Grundsatz sich beziehen, heißt nicht systematisiren, sondern sich überzeugen wollen. Der Mann von Wissenschaft, wie der Mann im Geschäfte muß beydes, das Lächerliche vermeiden, und die falsche Beschuldigung desselben geringschätzen.

Dritter Abschnitt.

Mittel die Bevölkerung zu berechnen.

§. 36.

Aus den Bemühungen aller Zeiten und Staaten, die Menge des Volkes zu kennen, läßt sich schliessen, daß, wenn die Vergrösserung der Bevölkerung gleich nicht als der Hauptgrundsatz der Regierung betrachtet ward, man wenigstens von der Wichtigkeit einer grossen Volksmenge in Absicht auf die öffentliche Wohlfahrt, und von der Nothwendigkeit, die Staatskräfte durch Volkszählungen einzusehen a). überzeugt war. Man kennt die Volkszählungen der ältesten Könige von Egypten, der Könige von Israel, des Demetrius Phalareus von Athen, der Censoren des freyen, der Kaiser des unterjochten Roms. Die neueren Nationen haben die Untersuchungen über die

Bevölkerung ungleich weiter getrieben; 1) die englischen Politiker besonders, denen französische, schwedische, holländische, und deutsche Schriftsteller gefolget sind. Wir haben heute zwey Wege, die Volksmenge zu kennen: die politische Berechnung, und die wirkliche Überzählung. Die je grössere oder kleinere Zuverlässigkeit dieser Volksberechnungen verdient näher untersucht zu werden.

a) Ut se ipsam nosset respublica, schreibt Florus bey Erzählung des scho von Servius Tullius eingeführten Census.

§. 37.

Die politische Berechnung, auf die Volksmenge angewendet, zieht aus Verhältnissen, welche durch Beobachtungen bestimmet werden, Schlüsse auf die Menge der Menschen. Diese Verhältnisse beziehen sich auf die Zahl der Sterbenden gegen eine gegebene Anzahl Lebender; auf die Zahl der Gebohrnen von einer gegebenen Anzahl. Gewissermassen können auch die aus Verzehrungstabellen, und wohl vorzüglich aus der Kornverzehrung gezogenen Schlüsse un-

ter diese Berechnungsarten gezählet werden, wenn die Verzehrung eines Kopfes auf so viel angeschlagen, und dann von der ganzen Verzehrung die wirkliche Anzahl der Verzehrenden berechnet wird. Aber man muß sich erinnern, daß diese Verhältnisse selbst immer auf eine gegebene Zahl fussen, und ihre Bestimmung nicht anderst, als durch Gegeneinanderhaltung der gefundenen Theilzahlen mit der wirklich überzählten Volksmenge erhalten werden konnten.

§. 38.

Die Zahl der Sterbenden ward aus Todtenverzeichnissen erhoben a). Solche Verzeichnisse wurden von Kirchspielen, des offenen Landes und der Städte eines Landes, selbst von verschiedenen Ländern und Staaten durch mehrere Jahre gesammelt und verglichen. Nothwendig mußten dabey zwar die gemeinen Jahre, das ist: solche, wo die Sterblichkeit durch ausserordentliche Ursachen nicht vergrössert war, zum Grunde genommen, jedoch die Einwirkung besonderer Fälle, welche eine ungewöhnliche Sterblichkeit veranlaßten, nicht ausser Acht gelassen wer-

den. Aus einer in diesen Verzeichnissen wahrgenommenen Übereinstimmung glaubte man das Gesetz, welches die Natur im Sterben der Menschen befolget, aufgespüret zu haben, und nach einer Mittelzahl festsetzen zu können: Der wie vielte Mensch von einer gewissen Anzahl jährlich sterbe? Dieser Voraussetzung zu Folge wird dann die gegebene Zahl der Gestorbenen durch die angenommene Verhältnißzahl vermehret: das Produkt gibt die Anzahl der wirklich Lebenden, oder die eigentliche Volksmenge. In einem Beyspiele: wird mit Süßmilch 2) angenommen, daß im Ganzen von 36 jährlich 1 stirbt, so ist jeder Verstorbene ein Beweis von 36 Lebenden. Erscheinen also 300 Todte in dem jährlichen Todtenregister, so sagt man: 3) 36 mal 300 gibt 10800 zum wirklichen Bevölkerungsstande.

a) S. §. 37.

§. 39.

Die Trauregister geben die jährlich geschlossenen Ehen: die Geburtsregister die Anzahl der jährlich Gebohrnen a). Die Vergleichung zwischen beyden zeigt den Grad der ehelichen

Fruchtbarkeit, oder: Aus wie viel stehenden Ehen jährlich ein Kind gebohren werde? Die Zahl der Ehen gegen die wirkliche Bevölkerung gehalten, bestimmt dann das Verhältniß der ersteren gegen die letztere, oder: Wie viel Ehen von einer gewissen Anzahl Menschen geschlossen werden? Die Berechnung geschieht auf folgende Art: So viele Gebohrne sind ein Beweis von so viel Menschen: so viel Gebohrne beweisen also eine so grosse Volksmenge. Da Süßmilch über dieses Verhältniß nichts mit Zuversicht zu bestimmen waget; so nehme man zu einem Beyspiele das Kerseboomische a). Dieser Schriftsteller setzet von 13 Ehen zwey jährlich als fruchtbar, und 13 Ehen von 70 Köpfen an. Mit Einrechnung der Zwillinge und Unehelichen, ist also ein Kind von 35 zu berechnen, oder das Verhältniß der Gebohrnen zu den Lebenden ist 1:35. Nach Kerseboom zeigen also 300 Gebohrne, durch 35 vermehret, 10500 an wirklicher Volksmenge.

a) S. §. 37.

§. 40.

Die Folgerungen fanden sich bey diesen Untersuchungen gleichsam von selbst herbey, und sind von rechnenden Köpfen nicht übersehen worden. Die Gegeneinanderhaltung der Gestorbenen und Gebohrnen gab noch ein drittes Verhältniß, woraus nach dem Überschusse der Letzteren gegen die Ersten die Fortschreitung der Bevölkerung in einem Staate geschlossen werden konnte. Nach Kerseebooms Berechnung, das Verhältniß der Sterbenden zu den Gebohrnen auf $27\frac{7}{9}$ zu $28\frac{4}{7}$ angenommen, würde die Fortsetzung der Bevölkerung zu unmerklich seyn. Süßmilch gibt daher zur allgemeinen Regel über das Verhältniß der Gebohrnen zu den Sterbenden die Vermuthung von 10 zu 12, bis 13 an; das ist: gemeine Jahre mit epidemischen aufgerechnet, werden im Ganzen gegen 10 Sterbende 12, bis 13 gebohren. Man begleitete weiter den Menschen von der Geburt bis zu dem längsten Lebensziele, durch alle Stufen des Alters, um über die wahrscheinliche und mittlere Dauer seines Lebens nach Verschiedenheit der Jahre einigermassen einen Ausspruch thun zu können 5).

§. 41.

Die Bestimmung der wahrscheinlichen Länge des Lebens, wie sie von Halley; oder des vermuthlichen Alters, wie sie von Süßmilch genannt wird, ist die Auflösung der Aufgabe: Wie viele Jahre ein Mensch von einem gegebenen Alter wahrscheinlicher Weise noch zu leben habe? Der Punkt der Wahrscheinlichkeit ist das Jahr, das zwischen der Hoffnung zu leben und dem Besorgnisse zu sterben, gleich steht; weil nach den darüber gesammelten Beobachtungen von einer gegebenen Zahl der Menschen dieses Alters, die Hälfte auch dieses Jahr erreichet; und bey Berechnungen der Wahrscheinlichkeit stets das Mittelverhältniß zum Grunde geleget werden muß. Die Wahrscheinlichkeit des Lebens zu finden, kann folgende Tabelle gebraucht werden, bey welcher von 1000 zugleich Gebohrnen die Abnahme von Jahr zu Jahr bis zu dem gänzlichen Erlöschen ausgesetzt ist. Dabey sind die süßmilchischen 6) Zahlenangaben, als für Deutschland hauptsächlich berechnet, angewendet, aber mit einiger Abänderung der Rubriken,

welche so eingerichtet sind, wie sie die größte Deutlichkeit anzubieten scheinen.

Von 1000 zugleich Gebohrnen sind:				
Im Jahre	Lebend	Im Verlaufe des Jahrs gestorben	Überleben also dieses Jahr	Hieraus ist das Verhältniß der Sterbenden nach dem Fortgange d. Jahre Einer von:
Der Geburt	1000	260	740	4
1	740	80	660	9
2	660	40	620	16
3	620	24	596	25
4	596	12	584	49
5	584	10	574	58
6	574	10	564	57
7	564	10	554	56
8	554	8	546	69
9	546	6	540	91
10	540	5	535	108
11	535	5	530	107
12	530	4	526	132
13	526	4	522	131
14	522	4	518	130
15	518	4	514	129
16	514	4	510	128
17	510	4	506	127
18	506	5	501	101
19	501	5	496	100
20	496	5	491	99
21	491	5	486	98

Von 1000 zugleich Gebohrnen sind:

Im Jahre	Lebend	Im Verlaufe des Jahrs gestorben	Überleben also dieses Jahr	Hieraus ist das Verhältniß der Sterbenden nach dem Fortgange d. Jahre Einer von:
22	486	5	481	97
23	481	5	476	96
24	476	5	471	95
25	471	5	466	94
26	466	5	461	93
27	461	5	456	92
28	456	5	451	91
29	451	5	446	90
30	446	5	441	89
31	441	5	436	88
32	436	5	431	87
33	431	5	426	86
34	426	6	420	71
35	420	6	414	70
36	414	7	407	60
37	407	7	400	58
38	400	7	393	57
39	393	7	386	56
40	386	7	379	55
41	379	7	372	54
42	372	7	365	53
43	365	7	358	52
44	358	7	351	51
45	351	7	344	50
46	344	7	337	49
47	337	7	330	48

Von 1000 zugleich Gebohrnen sind:				
Im Jahre	Lebend	Im Verlaufe des Jahres gestorben	Überleben also dieses Jahr	Hieraus ist das Verhältniß der Sterbenden nach dem Fortgange d. Jahre Einer von:
48	330	8	322	41
49	322	8	314	40
50	314	8	306	39
51	306	8	298	38
52	298	8	290	37
53	290	9	281	32
54	281	9	272	31
55	272	9	263	30
56	263	9	254	29
57	254	9	245	28
58	245	9	236	27
59	236	9	227	26
60	227	9	218	25
61	218	9	209	24
62	209	9	200	23
63	200	9	191	22
64	191	10	181	19
65	181	10	171	18
66	171	10	161	17
67	161	10	151	16
68	151	10	141	15
69	141	10	131	14
70	131	10	121	13
71	121	9	112	13
72	112	9	103	12
73	103	9	94	11

Von 1000 zugleich Gebohrnen sind:				
Im Jahre	Lebend	Im Verlaufe des Jahrs gestorben	Überleben also dieses Jahr	Hieraus ist das Verhältniß der Sterbenden nach dem Fortgange d. Jahre Einer von:
74	94	8	86	11
75	86	8	78	10
76	78	8	70	9
77	70	7	63	10
78	63	7	56	9
79	56	6	50	9
80	50	6	44	8
81	44	6	38	7
82	38	5	33	7
83	33	4	29	8
84	29	4	25	7
85	25	4	21	6
86	21	3	18	7
87	18	3	15	6
88	15	2	13	7
89	13	2	11	6
90	11	2	9	5
91	9	2	7	4
92	7	2	5	3
93	5	1	4	5
94	4	1	3	4
95	3	1	2	3
96	2	1	1	2
97	1	1	0	1

§. 42.

Von dieser Tabelle wird zur Bestimmung der wahrscheinlichen Lebensdauer auf folgende Art Anwendung gemacht. Anfangs sucht man in der ersten Spalte das Alter desjenigen auf, dessen wahrscheinliche Lebensdauer gefunden werden soll. Man sucht weiter in der zweyten Spalte die Anzahl der in diesem Jahre Lebenden. Diese werden in zwey Hälften getheilet. Dann sieht man in der dritten Spalte nach, in welchem Jahre die gegebene Hälfte ganz gestorben ist. Von diesem gefundenen Jahre wird das Alter des in der Frage stehenden abgezogen; das Produkt, oder der Unterschied der Jahre gibt die gesuchte Wahrscheinlichkeit des Lebens. In einem Beyspiele: Frage: Wie lang hat ein Mensch von zwanzig Jahren wahrscheinlich zu leben? Neben 20 Jahren der ersten Spalte finden sich in der zweyten Spalte 496 Lebende ausgesetzet: die Hälfte ist 248; diese 248 sind zwischen dem 57 — 58ten Jahre sämmtlich verstorben: 20 von 57 — 58 abgezogen, ist die Lebens-Wahrscheinlichkeit 37 — 38.

§. 43.

Es wird nicht ohne Nutzen seyn, noch auf einige andere Resultate, welche diese Tabelle sonst in Ansehung der Sterblichkeit an die Hand gibt, aufmerksam zu machen. Die größte Sterblichkeit ist zurückschreitend bey 97, 96, 95, in welchem Alter sich solche wie 1 zu 1, 1 zu 2, und 1 zu 3 verhält. Aber im 94sten Jahre ist die Sterblichkeit gleich dem 1sten Jahre der Geburt, und in beyden Lebens-Epochen 1 von 4. Die kleinste Sterblichkeit zeigt sich zwischen dem 12ten und 13ten Jahre, wo 1 Sterbender von 131 — 132 Lebenden angesetzet wird. Diese Beobachtungen sind 7) wesentlich in der Berechnung aller Arten von Lebensrenten, wo der Einzelne, der die Rente nimmt, nach der je grösseren oder kleineren Wahrscheinlichkeit des Lebens mehr oder weniger fordert und erhält. Aber derjenige, welcher die Rente gibt, und hauptsächlich der Staat, pflegt mehr gewisse Stufen des Alters zum Grunde der Berechnung zu legen. Diese Stufen selbst sind nicht ganz willkührlich, oder nach einer bloß zufälligen Untertheilung zu bestimmen, da die Natur durch auffallende Veränderungen in dem Gange der Sterblichkeit gleichsam eigne Stufenjahre bezeichnet.

Man sieht nämlich auf der letzten Spalte der Tabelle, daß das erste Geburtsjahr, wo 1 von 4 stirbt, eine einzelne eigene Epoche für sich ausmachet. Von 1 bis 4 Jahren nimmt die Sterblichkeit nach einem mässig fallenden Verhältnisse bis 1 zu 25 ab: zwischen 3 bis 4 Jahren ist der Abfall gäh von 25 auf 49; also um noch einmal so viel, und verhältnißmässig der stärkeste. Durch die folgenden 5 Jahre geht die Abnahme abermal nach einem gemässigterem Fortschritte; wird aber vom 8ten zum 9ten Jahre gäh von 69 auf 91; vom 9ten bis zum 11ten abermals mässig, wo wiederholt vom 11ten zum 12ten Jahre die Sterblichkeit von 107 auf 132 sich vermindert. Das 12te Jahr, in welchem von 132 nur 1 stirbt, ist die höchste Stufe der Lebensdauer, von welcher Zeit an bis zum 97. Jahre die Sterblichkeit nach folgender Zunahme, bis auf das hin und wieder Schwanken zwischen 81 und 94 beständig sich vergrössert. Von 12 bis 18 hält sie den ordentlichen Stufengang. Bey 18 steigt das Verhältniß der Sterbenden 1 von 127, auf 1 von 101: und nun hat die Sterblichkeit, wie in der dritten Spalte der Tabelle zu sehen ist, eine nicht eilig vorschreitende Zunahme von 17 bis 33 Jahre; oder eigentlich: bis 35 Jahre stirbt jährlich eine gleiche Anzahl: von 35 bis

48 gleich: von 48 bis 53 gleich: von 53 bis 64 gleich: von 64 bis 70 gleich: bey 71, wo von 1000 zusammen Gebohrnen nur noch 121 am Leben sind, bis an das 95ste Jahr, gibt die allmählich steigende Sterblichkeit eine Untertheilung von 5 zu 5 Jahren. Die noch übrigen zwey oder drey Menschen endlich im Jahre 95 können als eine besondere Stufe schliessen.

§. 44.

Die vorausgesandte Untertheilung gibt also nach Stufenjahren folgendes Verhältniß der Sterblichkeit:

Von der Geburt bis zum 1sten Jahre stirbt einer von 4

Im	4ten Jahre stirbt einer von . .	49
—	9ten	91
—	11ten	107
—	12ten	132
—	18ten	101
—	35sten	70
—	48sten	41
—	58sten	32

Im 64sten Jahre stirbt einer von	.				.	.	19
— 71sten	.	.	.	.	.	.	13
— 75sten	.	.	.	.	.	.	10
— 80sten	.	.	.	.	.	.	8
— 85sten	.	.	.	.	.	.	6
— 90sten	.	.	.	.	.	.	5
— 95sten	.	.	.	.	.	.	3
— 97sten	.	.	.	.	.	.	1

§. 45.

Die Bestimmung der mittleren Lebensdauer a) löset die Aufgabe: Wie viel Jahre von einer gegebenen Anzahl Menschen jeder derselben leben würde, wenn sie sämmtlich eine gleiche Zeit hindurch lebten? Es kommt hier auf eine Gleichung verschiedener Grössen an, die man erhält, wenn, was Überschuß bey der einen ist, dem Abgange der anderen zugerechnet wird. Es ist bekannt, daß sonst, wo die Zahlenvorschreitung von Einheit zu Einheit geht, die Mittlere auch zugleich die Gleichungszahl ist. Aber das ist nicht genau der Fall bey gegenwärtiger Berechnung, da das Verhältniß der Sterblichkeit nicht nach einer ordentlichen Zahlenreihe

steigt, und fällt. Daher man nach der von Deparcieux angewendeten und erklärten Weise zu Werk gehe, nämlich: es werden alle Jahre, welche die gegebene Zahl von Personen gelebet hat, in eine Summe zusammengezogen: diese Summe wird durch die Zahl der Personen wieder getheilet; der Quotient ist dann die gesuchte mittlere Lebensdauer dieser Personen. In einem Beyspiele: 4 Personen leben, die eine 10, die zweyte 12, die dritte 15, die vierte 19 Jahre; alle 4 haben gelebet zusammen 56 Jahre: fallen auf jede derselben 14 Jahre aus: denn viermal 14 ist 56.

a) S. §. 41.

§. 46.

Obgleich nach Süßmilchs richtiger, und durch eine beygefügte Tabelle in der wirklichen Berechnung sich bestätigenden Anmerkung die wahrscheinliche Hoffnung des Lebens und die mittlere Dauer desselben, wenigstens durch Annäherung, sehr übereintreffen, so ist dennoch wegen Verschiedenheit der Anwendung nothwendig, dieselben nicht durchaus zu vermengen; und sicherer bey der letzteren die deparcieusche Berechnungsart

vorzuziehen. Die Wahrscheinlichkeit des Lebens wird meistens nur in Ansehung einzelner Menschen gesucht: oder, wenn ja die Aufgabe eine Anzahl zum Gegenstande hat, so ist es erstens, stets eine Anzahl von gleichem Alter, und die Auflösung kann immer bloß auf einige Einheiten, nicht auf alle der gegebenen Zahl angewendet werden. Denn, wenn gleich wahrscheinlich ist, daß z. B. von einer Anzahl 20 jähriger Menschen ein jeder noch 38 Jahre leben, das ist: bis zu dem Alter von 58 Jahren gelangen kann, so ist doch auch gewiß, daß nicht jeder dahin gelangen wird, weil 38 bey 20 Jahren der Mittelsatz zwischen dem kürzesten und längsten Ziele, eigentlich also die mittlere Lebensdauer dieser Klasse ist, von welcher einige viel früher sterben, einige dagegen weit über dieses Ziel ihr Leben hinaus verlängern. Die Frage im Gegentheile über mittlere Lebensdauer hat in Ansehung Einzelner nicht statt, sondern immer nur bey einer Anzahl, und zwar nicht allein von demselben Alter, sondern auch von einer aus mehreren Lebensjahren zusammengesetzten Epoche des Menschenalters: z. B. von 20 bis 30; und die in der Auflösung ausfallende Zahl von Jahren hat Anwendung auf jeden Einzel-

nen, der gegebenen Anzahl: denn, wenn z. B. auf die Frage: Welche ist die mittlere Lebensdauer des 20jährigen Alters? nach Deparcieux geantwortet wird: 40; so ist es wahr, daß auf jeden Menschen dieses Alters, einen in den anderen gerechnet, 40 Jahre fallen; daß also in einem gewissen Sinne die mittlere Lebensdauer der Klasse oder Anzahl, aus der einzelnen Wahrscheinlichkeit dieser Klasse oder Anzahl zusammengesetzet ist. Noch auf eine andere Verschiedenheit zwischen beyden Berechnungsarten muß ich aufmerksam machen. Die Frage über die mittlere Lebensdauer kann nicht verändert werden: denn mittlere Lebensdauer kann nur eine seyn. Aber die Frage über die wahrscheinliche Lebenslänge kann und ist wirklich in der Ausübung mannigfaltig: so ist z. B. in der Berechnung der Tontine die Aufgabe: Bey einer gegebenen Anzahl Menschen, welches ist die wahrscheinliche längste Lebensdauer derselben? das ist: Wo ist das Ziel, an welchem diese Klasse nur erst ganz erloschen seyn wird? Worüber Süßmilch a) seine Wahrscheinlichkeits-Berechnung zur Grundlage annimmt; nach derselben gelanget.

Von	4 Personen eine zu 57, nicht vollen 60 Jahren		
—	5	 63	—
—	6	 68	—
—	10	 73	—
—	20	 80	—
—	40	 85	—
—	100	 90	—
—	1000	 95	—

Die über 95 hinaus lebenden sind *seltene* Erscheinungen, welche in keine Berechnung mit eingezogen werden können.

a) Am angez. Orte, §. 467.

§. 47.

Da bey verschiedenen Vorkehrungen und Einrichtungen von der öffentlichen Verwaltung auf die *mittlere Lebensdauer* mit zurückgesehen werden muß, so nehme ich hier aus dem *süßmilchischen* Werke die *Tabelle* auf, in welcher die nebeneinander stehenden Angaben der *mittleren Lebensdauer* von *Süßmilch*, *Halley*, *Kerseboom*, *Smart*, und *Deparcieux* verglichen werden können.

Jahre.	Süßmilch.	Halley.	Kersseboom.	Smart.	Deparcieux.
0	19	—	34½	19⅓	—
1	42	33½	41¾	27¼	—
2	46	38	42⅔	32¾	—
3	47	39¾	43½	35	47¾
4	48	40½	44	36	48
5	47	41½	44½	36¼	48
6	47	—	44¼	—	48
7	47	—	44	—	48
8	46½	—	43¾	—	47⅔
9	46	—	43¼	—	47⅓
10	45	40½	42⅔	35	46⅚
11	44	—	42	—	46¼
12	44	—	41½	—	45¾
13	43	—	41	—	44
14	42½	—	40¼	—	44
15	42	37½	39½	32	43½
16	41	—	39	—	42⅚
17	40	—	38⅓	—	42⅙
18	39	—	37½	—	41½
19	38½	—	37	—	40⅚
20	38	34⅙	36¼	29	40¼
25	34	31	33¼	26	37⅙
30	30	28	30½	23¾	34
35	27	25	28⅓	21½	31
40	24	22⅓	25½	19½	27½
45	20	19⅔	22⅓	17⅚	24
50	17	17¼	19½	15⅚	20½
55	15	14⅚	16¾	14	17¼
60	12	12½	14	12⅙	14¼
65	9	9½ ½	11½	10⅙	11¼
70	8	7½	9⅙	8½	8⅔
75	6	5½	6⅚	6¾	6½

Jahre.	Süßmilch.	Halley.	Kerseboom.	Smart.	Deparcieux.
80	5	4½	5	4⅓	4⅔
85	4	3½	3⅓	—	3⅙
90	3	—	2⅙	—	1¾
95	1	—	-½	—	—

§. 48.

In der wirklichen Ausübung werden nicht leicht Fälle vorkommen, wo sich der Mann von Geschäft aus den bis hierher angegebenen Verhältnissen, und den über das Vorschreiten der Sterblichkeit, wie auch die mittlere Lebensdauer eingeschalteten Tabellen nicht zureichend beholfen finden sollte. Von einigem Nutzen kann demselben noch die Eintheilung der Volksmenge in Familien seyn. Man nahm im Durchschnitte 9 Köpfe 8) auf zwey Familien an, und schloß nach diesem Verhältnisse wechselseitig, aus der Zahl der Familien auf die Volksmenge, aus der Volksmenge auf die Anzahl der Familien, und hieraus wieder, da man von jeder Familie einen Streitbaren berechnet, auf die Zahl der streitbaren Mannschaft 9). Mancher anderer politischer Berechnungs-Aufgaben, an der An-

zahl der Häuser, der Feuerstellen, u. d. g. zu erwähnen, halte ich für überflüssig, da die meisten derselben mehr durch das Besondere, als durch das Nützbare sich empfehlen 10).

§. 49.

Zur Berechnung aus der Verzehrung a) findet sich hauptsächlich in solchen Ländern Gelegenheit, wo das Korn ein allgemeines Nahrungsmittel 11) und einer genauen Aufsicht der Polizey, oder einer Abgabe, unter was immer für einem Namen, als z. B. dem Metzenrechte unterworfen ist. Man nimmt nämlich an: Ein Mensch verzehre des Jahres an Korn so viel. Wann nun aus den Polizeyregistern oder der Einnahme der Abgabe die Summe des in einem Jahre verzehrten Kornes erhoben ist; so wird mit der ersten Zahl unter die letztere gegangen, wo dann die Theilung die wirkliche Bevölkerung geben soll. Beyspielsweise, ist die Verzehrung von einem Kopfe an Korn oder Brod auf 6 Metzen angesetzet, so beweisen 60000 Metzen verzehrtes Korn eine Volksmenge von 10000 Köpfen.

a) S. §. 37.

§. 50.

Alle diese Berechnungsarten haben als Beyhilfe, und überall, wo die äusserste Genauheit eben nicht gefordert wird, sondern nur ein beyläufiges Kenntniß der Volksmenge, eine Richtigkeit durch Annäherung zureicht, ihren unbezweifelten Nutzen; oder auch bey Thatsachen, bey welchen ein höherer Grad der Gewißheit auf andern Wegen nicht zu erhalten ist. Der öffentlichen Verwaltung liegt daher immer sehr daran, die Urkunden, worauf sich die politischen Rechnungsarten gründen, nicht zu vernachlässigen: die Pfarrer zu verhalten, daß die Traunungs- Geburts- und Todtenbücher nach einer allgemeinen Vorschrift geführet, und daraus jährlich Sterbregister, Trauungslisten, und Geburtstabellen mit der möglichsten Genauheit verfasset werden 12). Indessen sind die daraus gezogenen Schlüsse immer nicht mehr, als Muthmassungen und Wahrscheinlichkeit, welche also diejenige Zuverlässigkeit bey weiten nicht haben, die der Staat in einer so wichtigen Sache wünschen muß, und durch andere Mittel, wenigstens bis zu einem gewissen Grade erhalten kann. Ich spreche nicht hauptsächlich von zufälligen Mängeln, daß

z. B. die Verzeichnisse der Todten selten die im Felde oder zur See Gestorbenen mit begreifen, und daher die Totalsumme manchmal zu klein ausfällt; daß sie auf einer andern Seite die Fremden gleichfalls mitaufnehmen, wodurch die herausgebrachte Totalsumme zu stark wird. Diese Fehler würden sich durch genaue Aufmersamkeit heben lassen. Aber noch haben die politischen Rechner selbst, sich über die Grundverhältnisse der Sterbenden zu den Lebenden, der Gebohrnen zu den Sterbenden, der Gebohrnen zu den Ehen, der Ehen zu der wirklichen Bevölkerung nicht vollkommen vereinbaret; und ihre Unübereinstimmung beweißt wenigstens die Unsicherheit des Schlusses, wovon diese Verhältnisse Vordersätze seyn müssen. Auch scheint es in der That unmöglich, etwas Unbezweifeltes darüber zu bestimmen. Die Sterblichkeit ist nach den Jahren, nach wütenden oder nur unbemerkt schleichenden Epidemien und Endemien, nach dem Himmelsstriche, den Nahrungsmitteln, den Gesundheitsanstalten, nach der freyen oder eingeschränkteren Luft, nach Lebensart, Sitten, u. s. w. je grösser oder kleiner: und wenigstens ist es noch nicht geschehen, damit ich nicht sage, es ist unmöglich, daß man so

verschiedene Verhältnisse unter sich gänzlich berichtiget hätte. Eben diese Unsicherheit bey der Zahl der Gebohrnen! Die Fruchtbarkeit der Ehen selbst ist mit so vielen physischen Ursachen und Verschiedenheiten mit der Sterblichkeit; u. s. w. verschleift. Das Verhältniß der Ehen aber hängt von den Nahrungswegen, und den politischen Fehlern ab, welche die Ehelosigkeit begünstigen, oder von den weisen Anstalten, die sie beschränken. Und auch darin herrschet eine beständige *Unstätigkeit*, eine Verschiedenheit von Staat zu Staat, von Zeitumständen zu Zeitumständen, von herrschenden, und wechselnden Grundsätzen eines Staates. Die Ungewißheit der Berechnung aus der Kornverzehrung fällt in die Augen. In einem Lande, wo mehr Fleisch, wo mehr von anderen Erdfrüchten, von Grundäpfeln u. d. g. verzehret wird, muß die Zahl zu klein werden. Reiche und Kinder essen weniger Brod, als das gemeine Volk, als Erwachsene. Eine Steigerung des Korns fließt in die Verzehrung desselben ein, und vermindert sie nach dem Masse der Theurung. Die Fremden werden gleichfalls zur Vergrösserung der Unrichtigkeit Anlaß geben.

§. 51.

Wäre aber auch bey einer oder andern dieser Arten von Berechnung eine Gewißheit zu hoffen, so kann immer dadurch mehr nicht, als die allgemeine Summe, höchstens mit dem beyläufigen Verhältnisse der Geschlechter erhalten werden; da dem Staate gleichwohl daran gelegen ist, alle nur möglichen einzelnen Untertheilungen und Verhältnisse herauszubringen, von denen er so manche Vortheile erheben kann. Er wird sie leicht und mit mehrerer Zuverlässigkeit durch Überzählungen a) oder Beschreibungen erhalten, von deren Einrichtung ich vorher sprechen, dann ihren Vorzug vor den politischen Berechnungen darthun werde.

a) S. §. 37.

§. 52.

Die Beschreibung der grösseren Städte ist am meisten zusammengesetzt: aber sie wird in der Ausführung und Übersicht erleichtert, wenn sie von dem Einfachen zu dem Zusammengesetzteren aufsteigt. Das Einfachste ist die Selbstbeschreibung einzelner Familien. Die zweckmässigsten Ru-

briken dieser Beschreibung sind folgende: der Stand der Familie bey der letzteren Beschreibung; der Zuwachs von dieser Zeit; an Gebohrnen, an aus anderen Häusern, anderen Städten Übersetzten, an Fremden; der Abgang an Gestorbenen nach den Stufen des Alters, an in andere Häuser, in andere Städte Versetzten; an Ausgewanderten. Die Gegeneinanderhaltung dieser beyden Fächer zeigt den gegenwärtigen Stand der Familie, wovon weiter in eigenen Untertheilungen das Geschlecht, das Alter unter gewissen Stufenjahren, die Religion, der Stand oder die Beschäftigung, die Mitarbeiter, Dienstleute, dann die Ehen, die lebenden Kinder beschrieben werden müssen. Jeder Familienvater 13) beschreibt sich selbst, nach dem ihm von dem Staate mitgetheilten Formular. Aus den einzelnen Familienbeschreibungen zieht der Hauseigenthümer, der auf die Richtigkeit der ersteren zu sehen, und die an ihn abgegebenen Familienbeschreibungen beyzulegen hat, eine Beschreibung seines Hauses. Aus Haustabellen verfertigen die über die Richtigkeit der Haustabellen wachenden Strassenkommissäre Strassentabellen, oder Tabellen von Bezirken, je nachdem die Eintheilungen

der Städte benennet sind; und dann die Viertelkommissäre Vierteltabellen. In diesen verschiedenen Tabellen können mit bloß wörtlichen Abänderungen alle Rubriken der Familienbeschreibung beybehalten werden: und daraus ist es nicht schwer, eine Totaltabelle der Städte zu machen, welches die Pflicht der Magistrate seyn wird. Auf dem offenen Lande ist die Beschreibung mit wenigerem Umgange möglich. Jeder Dorfrichter kann die Familien-Beschreibung mit Beyziehung des Pfarrers oder Schullehrers vornehmen, und das Totale an die grundobrigkeitlichen Beamten behändigen. Diese geben eine aus den verschiedenen Beschreibungen von ihrem Gerichtszwange oder anvertrautem Gute zusammengezogene ganze Tabelle an das Kreisamt ab, woraus die Kreisämter eine Kreistabelle aufnehmen, und an das Landesgubernium zur Zusammenziehung in eine Haupt-Landestabelle einsenden. Aus Landes- und Stadttabellen wird endlich die zuverlässige allgemeine Beschreibung eines Staates gezogen, welche in den Händen des Staatsmannes die Richtschnur aller Anstalten, und nicht weniger eine Wegweisung werden kann, das Fehlerhafte in denselben aufzuspüren.

§. 53.

Man sieht nämlich daraus den ganzen Stand der Bevölkerung; das Verhältniß der Provinzialbevölkerung unter sich; das Verhältniß der Geschlechter; die Zahl der Ehen, und ihr Verhältniß zu den Ehelosen; das Verhältniß der Religionen, der Stände, oder Beschäftigungen; den Zuwachs und Abgang im Ganzen, und nach einzelnen Rubriken des Alters. Ich deute nur in einigen Beyspielen auf die Anwendung. Das Ganze der Bevölkerung wird der Magazinirung, dem Manufakturwesen, und den Beschäftigungen zum Grunde geleget, weil es die Summe der Bedürfnisse anzeigt. Es ist zugleich die Grundlage der Finanzüberschläge, welche mit diesen Hilfsmitteln vorhinein gewissermassen eine arithmetische Zuverlässigkeit erhalten können. Das Verhältniß der Provinzial-Bevölkerung zeiget: Ob die Vortheile unter den verschiedenen Provinzen gleich vertheilet sind? oder, welche Provinz eine hilfreiche Hand einladet? Das Verhältniß der Ehen weist ihre Abnahme oder Vermehrung. Im ersten Falle führt es auf die Untersuchung zurück: Ob Mangel der Nahrungs-

wege, ob zu grosse Kriegsheere, zu viel Klerisey, zu häufiges Diensigesind u. d. gl. die Abnahme veranlassen? Die entdeckten Ursachen des Übels führen auch auf die Mittel, demselben abzuhelfen. Die Rubrike der Beschäftigungen zeiget, ob sie gegen einander in dem vortheilhaften Gleichgewichte stehen, wo sie sich die Hände bieten, nicht wechselseitig sich entkräften oder unterdrücken können? Der Abgang, welcher durch unverhältnißmässige Sterblichkeit verursacht wird, denket oft auf Unsittlichkeit, Ausschweifungen; meistens auf Fehler der Gesundheitsanstalten; die Abnahme von anderer Seite auf Auswanderungen, auf Mangel von Beschäftigung; auf zu schwere Abgaben, oder andere Arten von Bedrückungen. Wenn man endlich diese Beschreibungen von einer Zeit zur andern, z. B. alle fünf Jahre durch den Druck bekannt macht, so werden sie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden mancher Betrachtung (14) dienen, welche für die öffentliche Verwaltung nicht selten der Fingerzeig zu nützlichen Einrichtungen werden können.

§. 54.

Die Bedenklichkeiten, wegen welchen die Volksüberzählungen oder Beschreibungen von einigen Schriftstellern den politischen Berechnungen nachgesetzet werden, sind entweder durch genauere Einrichtung zu heben, oder fallen auf solche Irrungen, wie sie in allen menschlichen Veranstaltungen, wo selten Vollkommenheit von allen Seiten zu erreichen ist, unvermeidlich sind. Die Überzählungen, spricht man, lassen die gesuchte Zuverlässigkeit nicht erwarten, weil die Soldaten gemeiniglich nicht darunter begriffen sind; weil die Reisenden mit darein gezogen werden; weil endlich viele Menschen sich der Beschreibung entziehen. Aber was hindert, daß in einer allgemeinen Überzählung nicht der Stand des Kriegsheeres gleichfalls mit eingezogen werden soll? Reisende sind in die Beschreibung nicht aufzunehmen; Ausländer nicht, weil sie nicht zur Nation gehören, eingebohrne Reisende nicht, weil sie da beschrieben werden, wo sie ihre ordentliche Haushaltung haben. Und da die Furcht vor den Beschreibungen hauptsächlich daher rühret, weil solche Anstalten meistens die Vorläufer neuer Anlagen oder Militarstellungen waren, so

kann die öffentliche Verwaltung durch Belehrung der Bürger über den Endzweck der Beschreibungen diese Furcht bald benehmen. Allenfalls ist es auch nicht wohl möglich, sich der Beschreibung zu entziehen, sobald der Anfang von Familienvätern gemacht werden muß. Nicht leicht kann ein Miethmann den Stand seiner Familie, seines Dienstgesindes vor dem Hauseigenthümer verheimlichen. Die Überzählung ist daher gewiß weniger Irrungen unterworfen, als alle anderen Arten von Berechnungen, die, um mit Melons Worten zu reden, stets bloß Berechnungen der Möglichkeiten sind, da jene die Berechnung über die Wirklichkeit liefert. Vielleicht läßt sich sogar behaupten, daß dadurch die möglichst größte Genauigkeit erreicht wird, welche der Staat fordert, dem in seinem grossen Plane auch einige Tausend darüber oder darunter gleichwohl keine Irrung oder Änderung verursachen.

Anmerkungen

zu dem

dritten Abschnitte der allgemeinen Einleitung.

I. Anmerkung.

Die Geschichte der Volkszählung und politischen Berechnung ist am vollständigsten von Hrn. Crome ausgeführt, in dem bey der 7. Anm. des vorhergeg. Abschn. angeführten Werke: Über die Kulturverhältnisse der europäischen Staaten 2c. Herr Crome setzet nach der allgemein angenommenen Meinung den Ursprung der politischen Berechnung in die Mitte des 17ten Jahrhunderts. Aber Diodorus Siculus bringt auf die Vermuthung, daß Rechnungsschlüsse über das Leben der Menschen bereits in den entferntesten Zeiten nicht unbekannt waren. Denn er erzählt 3. B. 13. Hpst.: Die Ethiopier hätten ihre Zeitrechnung nach Geschlechtern geführet, und 30 Jahre für ein Geschlechtsalter angenommen. Eine solche Zeitrechnung setzet lange und fortgesetzte Beobachtungen über die Dauer des menschlichen Lebens voraus, und ist zugleich eine Zurechtweisung

für diejenigen, welche mit so vieler Zuversicht behaupten, daß die Menschen des Alterthums ungleich länger gelebt haben, als ihre Abkömmlinge: Dr. Schmelzer: De probabilitate vitae, ejusque usu forensi, commentatio prior: beweiset aus einer Stelle des florentinischen Kodex, daß auch den Römern die Berechnung über die Lebenslänge nicht unbekannt war, und daß die Resultate dieser Berechnung mit denen der neueren politischen Arithmetiker sehr nahe übereintrafen.

II. Anmerkung.

Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes aus der Geburt, dem Tode, und der Fortpflanzung desselben erwiesen u. s. w. wobey die Schriften von Graunt, Petty, Davenant, Halley, Smart, u. m. a. mit grosser Einsicht benützt sind. Das Werk selbst ist von 2 Bänden, denen Christ. Jak. Baumann einen dritten Band von nützlichen Bemerkungen und verschiedenen Tabellen nachgetragen hat. Lamberts Anmerkung über die Sterblichkeit, Todtenlisten, Geburtslisten rc.

III. Anmerkung.

Es ist nicht überflüssig zu erinnern, daß das Verhältniß von 36 Lebenden gegen einen Sterbenden nur bey Todtenregistern einer ganzen Provinz gilt, nicht bey Verzeichnissen des flachen Landes allein, noch allein von Registern der Städte, und am wenigsten der Hauptstadt. Gemeiniglich wird folgender Unterschied in dem Verhältnisse der Sterblichkeit angenommen: in Dörfern 1 : 40, in Städtchen 1 : 36, in Mittelstädten 1 : 28, in grossen Städten 1 : 24. Hieraus das Mittelverhältniß 1 : 36, oder von 1000 sterben jährlich 27⅞.

IV. Anmerkung.

Abhandlung zu einem Versuche der wahrscheinlichen Menge des Volks von Holland und Westfriesland rc. Diese Abhandlungen sind in einem Werke unter der Aufschrift: Proben der politischen Rechenkunst gesammelt.

V. Anmerkung.

Essai sur la probabilité de la durée de la vie humaine.

VI. Anmerkung.

Göttliche Ord. 2. B. 22. Hst. 461. §. Süßmilch hat bey seiner Tabelle in der Spalte D eine Rubrike mehr aufgenommen, welche die nach der Fortschreitung von 1000 Gebohrnen in jedem Jahre zugleich Lebenden, mithin das fortschreitende Wachsthum der Volksmenge berechnet. Diese Spalte ist hier weggeblieben, weil die Berechnung im Grunde nicht ganz genau ist, da die von den im zwanzigsten Jahre Lebenden 11132, und so fort in weiterer Aufsteigung abermal Gebohrnen nicht mit eingezogen sind. Seyberth in seiner lateinischen Abhandlung: De reditu annuo etc. macht noch weiters die richtige Anmerkung: daß von den in einem Jahre Sterbenden nicht eben alle zu Anfang des Jahrs, sondern nach und nach durch dessen ganzen Verlauf sterben. Daher wenigstens, wo es um die höchste Genauigkeit zu thun ist, bey der Berechnung der wahrscheinlichen und mittleren Lebens-

dauer immer ein Weniger von 6 Monaten anzunehmen sey.

VII. Anmerkung.

Noch wäre zu wünschen, daß die politischen Berechner, wie sie das Verhältniß der Sterbenden in Ansehung der Menschheit überhaupt angeben, durch genaue Beobachtungen solches auch in Ansehung besonderer Volksklassen und Beschäftigungen zu bestimmen, in Stand gesetzt würden, wie Deparcieux in der 13ten Tabelle von Nonnen und Mönchen solche angeben konnte. Denn es ist gewiß, daß z. B. das sitzende Leben der Kanzleyen, das sitzende Leben mit dem Anstrengen des Nachdenkens bey den Wissenschaften, die körperliche Anstrengung vieler Gewerbe die Lebensdauer mehr verkürzen; daß also in Ansehung solcher einzelnen Abtheilungen bey Ruhgehalten (Pensionen), Versorgungsanstalten oder Kassen in den Berechnungen das allgemeine Sterblichkeits-Verhältniß stets unrichtig zum Grunde geleget wird.

VIII. Anmerkung.

Süßmilch 1. Th. 6. Hst.

IX. Anmerkung.

Diese Berechnung mußte gleichwohl in Athen und Rom nicht anwendbar gewesen seyn, da nach Montesquieu: Ursachen der Grösse und des Verfalls von Rom. 3. Hst. bey den älteren Überzählungen die Mannbaren in Athen nur den zwanzigsten, in Rom den vierten Theil des ganzen Volkes betragen haben.

X. Anmerkung.

Man berechnet z. B. die Volksmenge einer Stadt nach der Anzahl der Häuser, indem man für jedes Haus im Durchschnitte eine bestimmte Anzahl von Köpfen annimmt, und mit dieser Zahl unter die Zahl der Häuser geht, um durch die Vermehrung die ganze Summe der Bewohner zu erhalten. In Wien setzt Hr. Crome nach Hrn. de Lucca 45 Köpfe an, nach welchem Vermehrer die Volksmenge von Wien bey 6575 Hausnummern 305875 Köpfe be-

tragen würde. Diese Berechnung trifft mit der wirklichen Beschreibung nicht überein, welche im gegenwärtigen Jahre nur 135098 Köpfe ausweiset.

Man hat noch weiters berechnet oder doch berechnen wollen: Wie viel Menschen auf dem ganzen Erdboden leben: Wie viele von dem ganzen Menschengeschlechte in einem Jahre, Monate, Tage, in einer Stunde, Minute und Sekunde sterben: Wie viel ein Mensch in einem gewissen Zeitlaufe z. B. von 400 Jahren oder 20 Geschlechtern Nachkömmlinge haben könne; umgewendet also: Wie viele Menschen die Ehelosigkeit der Klerisey und der stehenden Armeen den Staaten geraubet habe? Varius Antoninus Heliogabalus hat die Grösse Roms aus der Menge des Spinnengewebes berechnet. Er befahl, wie Lampridius erzählt, dasselbe zu sammeln; man brachte zehn Tausend Pfunde zusammen. Zum Mindesten ließ sich aus dieser Menge auf eine grosse Unsauberkeit schliessen.

XI. Anmerkung.

Hier wird inzwischen auf die Verzehrung des Kornes zu anderem Gebrauche nicht zurückgesehen. Ungar von dem Preise des Kornes.

XII. Anmerkung.

Am Ende des süßmilchischen Werkes. Justi Abhandl.: Von dem Nutzen der Todtenregister ꝛc. in den Göttinger-Polizey-Amtsnachrichten von 1756, und Lamberti Anmerkungen über die Sterblichkeit, Todtenlisten, Geburten und Ehen im 3ten Bande seiner Beyträge zum Gebrauche der Mathematik und deren Anwendung.

XIII. Anmerkung.

Hr. Crome wirft in dem bereits angeführten Werke 4ter Abschn. S. 135. den Zweifel auf: „Ob „nicht zu besorgen sey, daß bey einem so weitläufigen „Verfahren, wo die Generaltabelle eines Orts oft aus „vielen Tausend einzelnen Tabellen zusammen gesetzt „werden muß, sich selbst gegen den Vorsatz der damit

„beschäftigten Personen mehr Unrichtigkeiten einschlei„chen könnten, als wenn jede Dorfschaft oder Stadt „zu einer solchen Konskription nur eines oder wenige „Blätter gebraucht, wie dieses der Fall im Preussischen „ist?" Hätte dieser um die Staatenkunde so verdiente Schriftsteller Gelegenheit gehabt, die österreichische Volksbeschreibung in ihrem Gange genau zu verfolgen, so würde er gefunden haben, daß auch hier die Generaltabellen nicht aus vielen Tausenden, sondern nur aus wenigen Blättern, und daß selbst eine General-Landestabelle nur aus wenigen Kreisamts-Summarien zusammen gezogen wird. Eben so würde er sich überzeugt haben, daß die Staatsverwaltung sich für die unsägliche Mühe, (wie sie Hr. Crome mit Recht nennet) welche die österreichische Konskription anfangs gekostet hat, durch die Genauigkeit und Zuverlässigkeit derselben, die auf einem andern Wege (S. §. 54.) kaum zu erreichen seyn wird, zureichend belohnt findet.

XIV. Anmerkung.

St. Pierre de l'utilite des denombremens, im 4ten Buche seiner Oeuvres politiques. War-

gentin vom Nutzen der jährlichen Verzeichnung der Gebohrnen und Gestorbenen. In der Abhandlung der schwed. Akad. der Wissenschaften 16ter und 17ter Band.

Staatspolizey.

Einleitung.

Die einfachsten Begriffe der Staatspolizey und hieraus der Umriß, wornach sie abgehandelt wird.

§. 55.

Wenn die Vereinigung in bürgerliche Gesellschaften die zerstreuten Menschen zur gemeinschaftlichen Abwendung der äusseren Gefahren einander näher brachte, so sahen sie sich dagegen durch diese Vereinigung auch der Möglichkeit wechselseitiger Anfälle unter sich mehr genähert, und dadurch Vorfällen ausgesetzt, welche die Veränderung ihrer Stellung für sie von einer andern Seite gefährlich machen würde. Hiervon sind sie ohne Zweifel durch frühzeitige Erfahrungen überführet worden. Daher sah man alle Völkerschaften sogleich, als sie sich in einen Körper bildeten, mit Maßregeln und Vorkehrungen beschäftiget, um Gewaltthaten und Mißhandlungen unter sich Einhalt zu thun, die Raubsucht zu bezäh-

men, die Betrügereyen zu hindern, gefährliche Vorfälle von jeder Art abzuwenden. Wenn diese Vorkehrungen und Maßregeln gesammelt, in ein Ganzes geordnet, und auf gewisse aus der Natur des gesellschaftlichen Endzweckes abgeleitete Grundsätze zurückgeführet werden, so erwächst hieraus die Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staats zu gründen, und handzuhaben, a) das ist, die Wissenschaft der Staatspolizey. (1.)

a) S. §. 21.

§. 56.

In einem gewissen Verstande ist also die Staatspolizey vorzüglich Sicherstellung, Vertheidigung: Vertheidigung gegen Ereignungen, aus welchen, von was immer für einer Seite, für die innere Sicherheit Gefahr zu besorgen wäre. Ereignungen dieser Art werden entweder von menschlichen Handlungen, oder von Zufällen herbeygeführet. Die öffentliche Verwaltung wendet daher auch ihre Aufmerksamkeit auf beyde, auf Handlungen und Zufälle, in so fern beyde dem gemeinen Wohl nachtheilig werden können.

Für nachtheilig wird unter dieser Beziehung jede Handlung angesehen, sey es, daß sie dem gemeinschaftlichen Zwecke geradezu widerstrebet, sey es, daß sie der Erreichung desselben im Ganzen oder zum Theile, durch Thätigkeit oder Unterlassung Hindernisse legt. Von diesem Gesichtspunkte hält also die öffentliche Verwaltung auch jede Handlung schon für nachtheilig, welche mit der von dem Gesetze, hin nach dem gesellschaftlichen Endzwecke gegebenen Richtung nicht übereinkommt; nach Umständen, selbst jede Handlung, die diesen Endzweck nach der gesetzlichen Vorschrift nur nicht befördert. a)

a) S. §. 5.

§. 57.

Um eine nachtheilige Handlung in Vollzug zu setzen, muß der Wille mit dem physischen Vermögen des Handelnden vereinbaret seyn. Dem rechtschaffenen Manne, a) der in der Ausübung der Tugend sein Gesetz findet, fehlt es nicht an Gelegenheit zu Übelthaten; sie unterbleiben darum nur, weil es ihm an Willen, übel zu handeln, fehlet. Der gefangene Bösewicht hingegen, der, gleich dem Raubthiere an der Kette,

stets noch die Begierde zu Lastern behält, ist gezwungen, nicht übel zu handeln, weil ihm seine Fessel das physische Vermögen nicht lassen, seinen Willen bis zur That auszuführen. Ohne Zweifel wäre es glücklicher für die öffentliche Leitung, wenn sie es dahin brächte, den Willen zu schädlichen Handlungen allgemein zu benehmen, und demselben überall eine Richtung nach dem Endzwecke der Gesellschaft zu geben. Aber, da sie dieses nicht bey jedermann, nicht unter allen Umständen zu erreichen fähig ist, so wird ihre Vorsorge für die innere Sicherheit immer noch Wirksamkeit und Erfolg haben, wenn sie durch ihre Vorkehrungen wenigstens das Vermögen zur Vollführung schädlicher Handlungen zu benehmen weiß. Hierdurch zerfällt die Staatspolizey in eine leitende, deren Absicht ist, daß Niemand nachtheilige Handlungen ausüben wolle, und in eine hindernde, die zu erreichen sucht, daß Niemand nachtheilige Handlungen ausüben könne.

a) Qui velit virtute tanquam lege vivere.
Cic. de off. lib. 1. c. 22. §. 56.

§. 58.

Der Wille des Handelnden, oder der Ent-

schluß zu handeln, wird durch Beweggründe bestimmet, und wird desto sicherer, desto wirksamer bestimmet, je zahlreicher die Beweggründe zu einer Handlung übereintreffen; oder von je grösserem Gewichte auch nur der eine Beweggrund seyn wird, der auf den Handelnden wirket. Das ist das unwandelbare Grundgesetz des Willens, worin allein das grosse Geheimniß der Gesetzgebung liegt z). Der Gesetzgeber wisse seinem Volke einleuchtend überwiegende Beweggründe zum Guten anzubieten, und er sey versichert, daß er dasselbe stets nach seiner Absicht lenken wird. Die Beweggründe zu Handlungen sind einladend und abhaltend. Die einladenden Beweggründe bestimmen bejahend, durch das von dem Handelnden erkannte, ihm aus der Handlung selbst zugehende Gute, mithin durch Erwartung daraus fliessender Vortheile; er handelt dann, damit er erhalte. Die abhaltenden Beweggründe bestimmen verneinend, durch das Besorgniß des Übels, welches der vollbrachten Handlung zur Seite geht oder folget; also durch Nachtheile, welche der Handelnde sich durch die Übertretung zuziehen würde; er handelt dann, oder unterläßt, damit er vermeide. Die Natur der Vortheile

oder Nachtheile, die von einer Handlung erwartet oder befürchtet werden können, entscheidet auch von der Natur der Beweggründe. Haben die ersteren nicht sowohl eine unmittelbare Beziehung auf den einzelnen Handelnden, oder auf die vorfallende besondere Handlung, als vielmehr auf die allgemeine Ordnung, von welcher zwar mittelbar der Nutzen immer auf jeden Einzelnen zurückfällt; so kommt ihnen die Benennung allgemeine Beweggründe zu. Hat der angebotene Vortheil, oder der besorgte Nachtheil seine unmittelbare Beziehung auf den einzelnen Handelnden, oder doch auf die gegenwärtige Handlung, so ist es bloß ein besonderer Beweggrund.

§. 59.

Die allgemeinen Beweggründe umfassen alle Handelnden, alle Handlungen zugleich. Sie verdienen daher schon aus diesem Grunde den ersten Rang in der Gesetzgebung. Hierzu kommt noch ein zweyter Grund. Es gibt Handlungen, wo es der öffentlichen Leitung schwer, es gibt welche, wo es ihr unmöglich ist, einen besonderen einladenden, nach der Lage der Umstände sogar unmög-

lich ist, einen besonderen abhaltenden Beweggrund aufzufinden. Bey diesen Handlungen bleibt also derselben nur die Triebfeder der allgemeinen Beweggründe, welche sämmtlich (3.) sich unter zwey Klassen zusammen ziehen lassen; die Sitten und der hohe Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze.

§. 60.

Die Sitten in derjenigen Beziehung, in welcher sie von der Gesetzgebung betrachtet werden, sind die Folge der Anhänglichkeit für die (allgemeine) gesellschaftliche Ordnung. „Sie vertreten (sagt Toussaint a) mit vieler Richtigkeit) ganz wohl die Stelle der Gesetze, aber nichts ist fähig, die Stelle der Sitten zu vertreten." Diese Anhänglichkeit für die allgemeine gesellschaftliche Ordnung wird die sich äussernde Wirkung der vereinbarten Anstalten seyn, welche den Verstand des Bürgers aufklären, (4.) damit er von der genauen, stetigen und untrennbaren Verknüpfung des einzelnen Wohls mit der allgemeinen Ordnung volle Überzeugung erhalte, und an seinem Standorte so viel möglich, was die allge-

meine Ordnung von ihm fordert, mit Richtigkeit beurtheile; welche den Neigungen des Bürgers, deren Einfluß auf die Entschliessung so mächtig ist, eine zweckmässige Richtung geben; welche die Leidenschaften, deren stärkerer Zug oft die Beurtheilung überholt, oder zu Trugschlüssen verleitet, entweder unterordnen, oder auf einen Gegenstand lenken, wo ihr Ausbruch, anstatt der öffentlichen Absicht entgegen zu seyn, dieselbe vielmehr thätig befördern hilft. Den Zusammenhang dieser Anstalten begreife ich unter der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand.

a) Les Moeurs.

§. 61.

Dieser Aufmerksamkeit nächst zur Seite geht das Bestreben, einen hohen Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze a) allgemein einzuflössen; bey allen Bürgern es zu einem angenommenen, unumstößbaren Grundsatze zu erheben: Alles, was die Gesetze befehlen, ist gut; das ist: in Absicht auf das Ganze nothwendig, und in Absicht auf jeden Einzelnen nützlich. Diese Überzeugung wird stets, aber sie kann auch

nur die Folge von dem einleuchtenden Vorzuge der Gesetze, von dem Gefühle des Glückes, das jeder unter ihrem Schutze genießt, und von dem hieraus entspringenden unbegränzten Zutrauen zu der Weisheit und Güte des Gesetzgebers seyn; und, wo es der obersten Verwaltung gelinget, eine solche Überzeugung allgemein zu bewirken, da hat die öffentliche Ordnung die sicherste Gewährleistung für die Beobachtung der Gesetze, als durch deren Übertretung dann ein jeder, sich selbst zu schaden, überzeugt seyn wird.

a) S. §. 59.

§. 62.

Indessen, wenn der hohe Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze zwar die Bereitwilligkeit, dieselben zu befolgen, und seine Handlungen nach dem Erfordernisse der gesellschaftlichen Ordnung einzurichten, zuwege bringt, so ist mit dieser Bereitwilligkeit nicht zugleich auch die Einsicht verbunden, die jeden von selbst erkennen läßt, wie er in allen Gelegenheiten seine Handlungen nach dem gesellschaftlichen Zwecke einzurichten habe. Der Mann von Rechtschaffenheit will immer für sich

selbst das Gute: aber er erkennt dasselbe nicht immer für sich selbst 5). Die öffentliche Verwaltung wird daher dem Mangel dieses Kenntnisses abhelfen, und, um die in der gesellschaftlichen Ordnung unentbehrliche Gleichförmigkeit der Handlungen zu erhalten, durch Gesetze bestimmt erklären, was zu thun, was zu unterlassen ist. Von diesem Gesichtspunkte konnte Hume die Gesetze als die Ergänzung der Einsicht jedes Einzelnen betrachten, weil sie eigentlich nur dasjenige vorschreiben sollen, was jedermann sich selbst vorschreiben würde, wenn er die wahren Verhältnisse des Ganzen und der Theile zu überschauen Gelegenheit, und sie gehörig zu verbinden, hinreichende Einsicht hätte. Die näheren Gegenstände dieser Gesetze sind die innere öffentliche, und die innere Privatsicherheit.

§. 63.

Die innere öffentliche Sicherheit ist ein Zustand, wo die öffentliche Verwaltung nach Unterschied der Regierungsform, von innen, mithin von den eigenen Bürgern nichts zu fürchten hat. So lange jedermann demjenigen, was die öffentliche Verwaltung vorschreibt, ohne Widerrede

gehorchet, wird diese Sicherheit nicht gestöhret. Sollte Jemand der obersten Verwaltung den Gehorsam versagen, so wendet sie ihre Macht an, ihn zu dem versagten Gehorsame zu zwingen. Ist die öffentliche Macht stark genug, den Widerspenstigen zur Pflicht zu nöthigen, so leidet die öffentliche Sicherheit noch keine Gefahr. Aber wäre Jemand im Stande, der öffentlichen Macht, die ihn zum Gehorsam nöthigen soll, zur Unterstützung seiner Widerspenstigkeit überwiegende, oder auch nur gleiche Kräfte entgegen zu stellen, dann würde die öffentliche Sicherheit, und mit ihr Ordnung und Ruhe verschwinden. Die öffentliche Sicherheit beruhet also auf der allgemeinen Folgleistung, die entweder freywillig, oder erzwungen ist. Die freywillige Folgleistung entspringt aus der Folgsamkeit 6), davon die Quellen bereits a) angedeutet worden. Die erzwungene entspringt aus dem Bewußtseyn seiner Schwäche gegen die überwiegenden Kräfte der obersten Gewalt; mithin aus der Überzeugung von der Unmöglichkeit einer Widersetzung mit Erfolg. Was Montesquieu b) in einer andern Beziehung zum Grunde der Staatsverfassung macht, läßt sich hier sehr genau anwenden: Es ist wesentlich

(spricht er) daß durch die natürliche Ordnung eine Gewalt die andere in Zaum halte; wesentlich nämlich, daß das Maß der möglichen Kräfte der Widersetzung von Seite der Bürger stets kleiner sey, als das Maß der Zwangkräfte von Seite des Staats. Daher wird die vorzügliche Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwaltung aufgefordert, zu verhindern: damit kein Stand, oder einzelner Bürger zu solchen Kräften anwachse, wodurch er sich der öffentlichen Gewalt mit Erfolg widersetzen könnte.

a) S. §. 61. 62.

b) Esprit de loix. L. 11. ch. 4.

§. 64.

Die innere Privatsicherheit a) ist der Zustand, da der einzelne Bürger nichts zu fürchten hat. Sie erstrecket sich auf alles, in Ansehung dessen dem Bürger, ohne Schutz der Gesetze, ein Übel widerfahren könnte. Alles Gute, so dem einzelnen Bürger zufliessen, alles Böse, wodurch seine Glückseligkeit gestöhret werden kann, läßt sich auf seine Rechte, und Handlungen, auf

seine Person, auf seine Ehre, sein Eigenthum a) zurückführen. Dadurch zerfällt die Vorsorge der Gesetzgebung in folgende, diesen fünf Gegenständen zusagende Untertheilungen:

a) S. §. 62.

§. 65.

Vorsorge für die Sicherheit der Rechte; das ist: für den Zustand, in welchem der Bürger in Ansehung seiner Rechte nichts besorget.

§. 66.

Vorsorge für die Sicherheit der Handlungen; das ist: für den Zustand, in dem der Bürger um seiner Handlungen Willen nichts zu fürchten hat.

§. 67.

Vorsorge für die Sicherheit der Personen, das ist: für den Zustand, in welchem er für seine Person nichts zu fürchten hat.

§. 68.

Vorsorge für die Sicherheit der Ehre, für den Zustand nämlich, wo er für seine Ehre nichts befürchtet.

§. 69.

Vorsorge endlich für die Sicherheit des Eigenthums, oder den Zustand, worin er seines Eigenthumswegen nichts zu besorgen hat.

§. 70.

Über diese Gegenstände sämmtlich erkläret sich die Gesetzgebung, entweder gebietend: wenn sie Handlungen vorschreibt; oder verbietend: wenn sie Handlungen untersagt; wo dann die Ursache, welche bestimmt, ein Gesetz zu geben, zugleich den Beweggrund für den Bürger enthält, dasselbe zu beobachten. Größtentheils ist dieser Beweggrund bestimmend 8) bey gebietenden, und abhaltend bey verbietenden Gesetzen. Und ohne Zweifel ist für die Gesetzgebung nichts erwünschter, als wenn sie den Beweggrund einleuchtend machen,

wenn sie den Antheil von Wohlfahrt, der von der Beobachtung des Gesetzes unmittelbar auf jeden einzelnen Handelnden zurückfällt, gleichsam berechnen 9), und dadurch einen besonderen Beweggrund a) zu dieser Beobachtung aus dem Innern des Gesetzes selbst holen kann. Aber, da der Privatantheil von Wohlfahrt, den die Folgleistung gewähret, gegen denjenigen, welchen die Nichtbeobachtung anbietet, oft zu unbeträchtlich scheinet; da jener meistens nur in der Entfernung, der letzte in der Nähe 10) gezeiget wird, und in dem Sittlichen wie in dem Physischen, die Entfernung die Gegenstände verjüngt; so verlieren die besonderen aus dem Inneren der Handlung geschöpften Beweggründe vielmals an Kraft und Nachdruck, und die Gesetzgebung sieht sich in der Nothwendigkeit, zu ihrer Verstärkung Beweggründe von aussen zu Hilfe zu rufen. Diese äusseren Beweggründe sind Belohnungen oder Strafen. Bey Handlungen, wo eine allgemeine Beobachtung gefordert wird, ist es durchaus unmöglich, von äusseren bestimmenden Beweggründen Gebrauch zu machen: das ist, die Beobachtung des Gesetzes mit einem besondern Guten 11), zu vereinbaren. Daher wird mit der Nichtbeobachtung ein Übel, als eine so viel möglich,

unabsonderliche Folge verknüpfet: auf die Übertretung nämlich eine Strafe verhänget, die dann der besondere abhaltende Beweggrund werden, und den Überlegenden, gegen die Vorschrift des Gesetzes nicht zu handeln, wirksam bestimmen soll 12).

a) §. 58.

§. 71.

So umfaßt die Sorgfalt der Gesetzgebung nunmehr die Denkungsart aller Klassen. Der Gutgesinnte unterläßt jede schädliche Handlung, weil er die allgemeine Ordnung liebt; der Übelgesinnte aber Zaghafte, weil er die Strafe fürchtet. Noch ist der entschlossene Bösewicht übrig, auf welchen selbst die Strafe keinen vollmächtigen Eindruck machet, und der sich mit der Hoffnung, nicht betreten zu werden, schmeichelt. Diesem endlich stellt die öffentliche Verwaltung hindernde Anstalten a) in Weg, die ihm das physische Vermögen benehmen, einen gefaßten nachtheiligen Entschluß bis zur That hinaus zu führen; Anstalten, die den Vollzug der nachtheiligen Handlungen wenigstens erschweren, wenigstens die Wahrscheinlichkeit und Hoff-

nung vereiteln sollen, nach vollbrachter Übelthat unentdeckt und unbestraft zu bleiben. Die Gewißheit, entdeckt, mithin ergriffen und bestraft zu werden, vergrössert nun das Gewicht der abhaltenden Beweggründe, und verwandelt, um genau zu sprechen, die Furcht in Schrecken, weil sie die Strafe herbey nähert, und als gegenwärtig vorstellet. Die Wirksamkeit der hindernden Anstalten erstrecket sich also zwar unmittelbar und hauptsächlich auf das physische Vermögen; aber sie fließt immer mittelbar auch auf den Willen des Bösewichts zugleich ein.

a) S. §. 58.

§. 72.

Bey Zufällen a) hat die Gewalt der Gesetzgebung ungleich enger bezeichnete Gränzen, als bey den bis hierher betrachteten Handlungen. Unter Zufällen werden nach gegenwärtiger Beziehung Ereignungen verstanden, deren Ursache von keiner Seite in dem menschlichen Willen liegt. Diese Erklärung schließt Begebenheiten, die ihren Grund wenigstens in einer Unterlassung, in einer Nachlässigkeit haben, aus der Zahl der Zufälle.

Sie zeigt zugleich, daß die leitende sowohl als hindernde Verwaltung von Seite der Entstehung wahrer Zufälle nichts vermag. Aber die leztere vermag immer Vieles, wenigstens von Seite der Folgen, welche die Zufälle begleiten. Diese Folgen sind von zweyfacher Art. Einige derselben können ganz vernichtet, andere wenigstens verringert werden. Es ist nicht möglich, zu verhindern, daß der Wetterstral auf ein Haus fällt. Aber durch Ableiter kann verhütet werden, daß der Wetterstral zünde. Dem aus der Unordnung der Witterung entspringendem Mißwachse kann keine menschliche Macht zuvorkommen: doch kann die Wachsamkeit der Verwaltung dafür sorgen, daß der Mißwachs nicht Theurung und Hungersnoth nach sich ziehe. Bey Zufällen läuft daher die Absicht der öffentlichen Verwaltung einzig dahin aus, die schädlichen Folgen derselben zu verringern oder zu vernichten. Da dasjenige, was nach dieser Absicht vorzukehren ist, größtentheils mit dem übereinkommt, was nachtheiligen Handlungen entgegen gesetzet wird, so ist die Vorsorge gegen Zufälle überhaupt kein besonderer Zweig der öffentlichen Vorkehrungen. Es kommt nur darauf an, daß in ungewöhnlichen grösseren Unglücks-

fällen die bestehenden Anstalten mit Klugheit zu Hilfe genommen werden.

a) S. §. 56.

§. 73.

Die Ordnung, nach welcher die Hauptbegriffe der Staatspolizey entwickelt worden sind, wird auch zum Leitfaden bey der Folge der Abschnitte dienen, in welchen diese Wissenschaft abgehandelt werden soll.

I. Die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, und

II. Die Mittel, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken, haben die freywillige;

III. Die Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staats in einem untergeordneten Ebenmasse zu erhalten, hat die erzwungene Folgleistung zum Endzwecke.

Dadurch sieht die Gesetzgebung die innere öffentliche Sicherheit befestiget, und zugleich den Bürger zur Beobachtung der Gesetze vorbereitet, welche die Privatsicherheit in ihren Untertheilungen, nämlich:

IV. Die Sicherheit der Rechte:

V. Die Sicherheit der Handlungen:

VI. Die Sicherheit der Personen;

VII. Die Sicherheit der Ehre.

VIII. Die Sicherheit des Eigenthums: zum Gegenstande haben, aber

IX. Von Strafen, die mit der Übertretung verknüpft sind, eine grössere Wirksamkeit erhalten.

Alles dieses zielt dahin ab, den Willen der Handelnden zu leiten, und von schädlichen Handlungen abzuziehen.

Kommen endlich noch hinzu

X. Die Anstalten, deren Absicht ist, das physische Vermögen zur Vollführung jeder Übelthat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln, und

XI. Durch die Anwendung dieser Anstalten bey ungewöhnlich grösseren Zufällen, so viel möglich, die Folgen der letzteren zu verringern oder zu vernichten.

Ich habe mir erlaubt, da, wo der strengeren Eintheilung nach, eigentlich nur Gesetze vorkommen sollten, manchmal sogleich eine genauer mitverbundene Anstalt, auch eine Bestrafung unter Einem auf meinem Wege mitzunehmen. Nichts wäre leichter gewesen, als den Leser durch ewige Beziehungen und Verweisungen auf andere Abtheilungen zu ermüden. Wenn ich ihm diese Unannehmlichkeit ersparet habe, so halte ich mich seines Dankes versichert. So sehr ich sonst in jeder Art des Vortrages auf die genaue Reihung der Begriffe und Gegenstände, überhaupt auf Ordnung halte, so fern bin ich jedoch, nutzlose Ängstlichkeit in der Eintheilung für Ord-

nung anzusehen. Zur Vermeidung einer solchen Kleinfängerey sind die Beyspiele eben so nothwendig, als Beyspiele einer bündigen Ordnung.

Anmerkungen

zu der

Einleitung der Staatspolizey.

I. Anmerkung.

Staatspolizey wird also nach der Absicht dieser Behandlung in der Folge mit Gesetzgebung (in Beziehung auf innere Sicherheit) gleichbedeutend gebraucht. Über die dem Worte Polizey sonst insgemein so wohl von Schriftstellern, als den Verwaltungen beygelegte besondere Bedeutung kommt die weitere Erklärung in der zehnten Abtheilung vor.

II. Anmerkung.

Der Wille ist der bestimmte, ist der einzige Gegenstand der Gesetzgebung, welche selbst, als Wissenschaft betrachtet, nur ein Zweig der angewandten Telemathologie ist, und unter diesem Gesichtspunkte erkläret werden kann: Die Wissenschaft, zu bewirken: daß der Bürger so wolle, wie er nach dem gesellschaftlichen Zwecke wollen soll. Die telemathologischen Werke eines Crusius, Feders, u. a. m. werden

also mit Unrecht bloß in die Hörsäle akademischer Vorlesungen, und in die Studierstube der spekulativen Gelehrten verbannt. Solche Bücher würden nützlich das Studium praktischer Geschäftsmänner von einer gewissen Klasse, und sollten unumgänglich Handbücher aller derjenigen seyn, welche auf die Gesetzgebung Einfluß nehmen. Darf ich es sagen? Ungehindert der tiefsinnigen und vortrefflichen Schriften, welche über die Willenslehre, entweder als einen besonderen Gegenstand, oder als einen Theil der allgemeinen Philosophie, vorzüglich in den späteren Zeiten an das Licht getreten, sollten nicht dennoch die eigenen Grundgesetze dieser Lehre noch erst zu entdecken seyn? a) Und,

---

a) Als ich diese Muthmassung von der Möglichkeit einer Mechanik des Willens bereits vor mehr denn fünfzehn Jahren zuerst niederschrieb, und einigen Freunden mittheilte, waren mir die verschiedenen Schriften H. P. Kants über die praktische Vernunft wenig bekannt. Nach der Hand studierte ich die Werke dieses tiefdenkenden, eben so häufig in seinem Zwecke mißgekannten, als vielfältig in seiner Darstellung von Gegnern und Anhängern mißverstandenen Philosophen in

wie kommt es, möchte man fragen, daß, indem hier und
da Sätze im Einzelnen von einiger entfernten, zwischen

---

der Absicht, um meine Gedanken durch ihn zu berichtigen. Aber ich sah sehr bald, daß *sein* Ziel ganz verschieden von dem meinigen war: indem er als Lehrer einer *Propädeutik* der *Moral* in *engster* Beschränkung des Worts, bey der *objektiven Nothwendigkeit* stehen bleibt, wo die *Vernunft* als Gesetzgeberinn die Bestimmungsgründe, nach *welchen ein* bloß *vernünftiges* Wesen handeln soll, *ganz und nur in sich selbst* sucht; da entgegen die *bürgerliche Gesetzgebung*, (auf welche allein die hier zu entwerfenden Regeln sich beziehen) um den Menschen (das vernünftige, aber in untrennbarer Verbindung zugleich *sinnliche* Wesen) zu *leiten* (nicht zu *unterrichten*) einzig von *subjektiven Bedingungen*, nämlich, von Triebfedern der Neigung, *Glücklich zu seyn*, (die selbst nach der *Kritik der praktischen Vernunft* *) nothwendig *das Verlangen jedes vernünftigen aber endlichen Wesens*, also *ein* unvermeidlicher *Bestimmungsgrund seines Begehrungs-Vermögens ist*) Anwendung machen; nur

*) 1ter Theil, I. B. 1. Hauptst. 3ter Lehrsatz, 2te Anmerkung.

der physischen und sittlichen Bewegung bereits wahrgenommenen Ähnlichkeit zeu-

---

also durch die empirisch bedingte Vernunft, nämlich die Vernunft, welcher die psychologischen Momente, die natürlichen Neigungen zur Glückseligkeit nach ihrer Wichtigkeit zur Vergleichung vorgeleget werden, thätig wirken; zur Bestimmung des Willens nach gesellschaftlichem Zwecke nur die Kraft der sinnlichen Antriebe berechnen, und in Anschlag bringen, nur von dem Überschwunge dieser Antriebe der Sinnlichkeit den Erfolg erwarten: also, mit kritischer Genauigkeit zu sprechen, nicht dem Willen Gesetze, sondern technisch-praktische Regeln für das Handeln geben, und dadurch praktisches Wollen abnöthigen kann. Libet addere propter imperitiores quosdam, etiam crassiore, ut vocant musa: Man würde mich unrecht deuten, mich unrecht beargwohnen, indem ich bey der Gesetzgebung von dem Antriebe der Sinnlichkeit Gebrauch mache, daß ich da die Vernunft als leitend, die Freyheit als bestimmend aus ihrem Rechte verdränge, und die Beobachtung der Gesetze bloß durch das physische Hebewerk der Selbstliebe zu erzwingen suche. Zwar Folgeleistung zu erzwingen, das ist, in dieser Absicht Gebrauch von dem Überschwunge

gen, wie kommt es, daß diese Spuren unverfolgt geblieben, und da Newton der Ausleger von den Ge-

---

sinnlicher Antriebe zu machen, wenn dieses gleich die reine, oder wohl eigentlicher nur die transzendentale Moral nicht thut, ist dennoch jede positive Gesetzgebung befugt; sonst wäre Strafe überall widerrechtliche Anmassung: und selbst die positive (die geoffenbarte) Religion hält es nicht unter ihrer Erhabenheit, die Belohnungen und Strafen der Zukunft als Antriebe zur Tugend und als Scheumittel gegen das Laster mitanzuwenden. Aber, — ich finde nothwendig, auf das schon Gesagte noch einmal zurückzukommen — aber die Vernunft verwaltet dabey nicht weniger ihr Amt, die Freyheit übet immer ihr volles Recht aus: weil, selbst nach dem Ausspruche des strengen Kants, die Selbstliebe in seine Maxime (Regel der Handlung) aufnehmen, natürlich ist; denn, wer wird nicht wollen, daß es ihm wohl ergehe? sie (die Selbstliebe) aber in so fern auch vernünftig ist, als theils in Ansehung des Zweckes nur dasjenige, was mit dem größten, dauerhaftesten Wohlergehen zusammen bestehen kann, theils zu jedem dieser Bestandstücke der Glückseligkeit die tauglichsten Mittel gewählet wer-

setzen der physischen, Locke in einem gewissen Sinne der Ausleger von den Gesetzen der sittlichen b) Natur war, immer noch einem Dritten das Verdienst vorbehalten ist, zu zeigen, daß die Gesetze der physischen und moralischen Natur, obgleich verschieden im Gegenstande, dennoch nach den Mitteln und in der Anwendung dieselben.

---

den. Sieh: Religion innerhalb der Gränzen der blossen Vernunft. 1tes St. S. 50. der zweyten Auflage in der Anmerkung. Nun ist Wählen eine Verrichtung der Freyheit, und fordert Vergleichung der bestimmenden Momente, welches die Verrichtung der Vernunft ist.

b) Nach dem, was die vorausgehende Anmerkung enthält, mag es vielleicht überflüssig seyn, hinzuzusetzen: daß sittlich, moralisch, hier nicht nach dem beengten Verstande der kritischen, sondern dem umfassenderen der dogmatischen Schule, also gewisser-Massen mit intellektuel gleichbedeutend, im Gegensatze mit physisch genommen ist; in so fern nämlich dadurch die Handlung eines freyen Wesens angedeutet wird, das, um sich zu bestimmen, zwischen den, woher immer angebotenen Beweggründen die Vernunft zur Entscheidung anwendet.

ben sind. Der Weg, auf welchem ein Mann von glücklichem Genie zu einer so wichtigen, an Folgen so fruchtbaren Entdeckung der auch hier beybehaltenen erhabenen Einfachheit in den Naturgesetzen zu gelangen, suchen würde, dürfte ungefähr folgender seyn; er würde sagen:

1tens. Alle Veränderungen im Physischen haben eine Bewegung zur Ursache, gehen sämmtlich nach den Gesetzen der Bewegung vor, erhalten von der Bewegung ihre Richtung, hängen in ihrer Dauer davon ab. Die Handlungen des Menschen sind Veränderungen im Sittlichen; und keine Handlung geht ohne Vorbestimmung des Willens vor. Bewogen, das ist, bestimmt werden, zu wollen, ist also bewegt werden; c) bestimmt werden, auf eine gewisse Art zu wollen, ist eine gewisse Richtung erhalten haben.

---

c) Hier fällt der Unterschied zwischen der ethischen Bestimmung und der Bestimmung durch positive Gesetze am deutlichsten auf. Bey jener ist Wille selbstthätige Kraft, die bestimmet, bey dieser Last, welche bestimmet wird.

Beharrlichkeit im Wollen, oder das Wollen **nicht unterbrechen**, ist die empfangene Bewegung **fortsetzen**, **dauern** lassen.

2tens. Um diese einmal wahrgenommene **Gleichheit** zu bestätigen, würde er verfolgen: Im Physischen kommt jede Bewegung von einer **Schwere**, entweder der **eigenen** Schwere des **bewegten** Körpers, oder der **fremden** des **bewegenden**, das ist: von einer **inneren**, wie ich das von der Anziehungskraft entspringende **Streben** zu nennen mir erlaube, oder von dem **Antriebe** einer **äusseren Kraft**. Die **eigene** Schwere erhält d) den

---

d) Sich **erhalten** zeigt ein **Streben** an: Streben eine **Thätigkeit**, Thätigkeit eine **Bewegung**. Es gibt also, genau zu sprechen, in der Natur **keine Ruhe**. Aus diesem Grunde habe ich mir das sonst ungewöhnliche Wort: **Unbewegung**, als hier meinem Begriffe zusagender, erlaubt. Ein **scheinbar** nicht bewegter Körper **drückt** darum nicht weniger mit seiner Schwere **beständig** auf den Körper, der seine Unterlage ist, ohne dessen Widerstand zu überwältigen. Auch hier ist eine Gleichheit zwischen Physischem und Moralischem. Eine **Unterlassung** ist bloß, **nicht auf ei-**

Körper auf seinem Platze, in seiner Stellung durch un-unterbrochenes Streben nach dem Punkte der Schwere, oder sie fällt, durch dieses Streben, sobald die Hindernisse bey Seite geräumet sind, die sich demselben entgegen gesetzet hatten.

Drückung auf seine Unterlagsfläche, die dem Auge Ruhe, Unbewegung, und entgegen geäusserte Thätigkeit der Schwerstrebung, die gleichsam Selbstbewegung ist, c) sind Wirkungen der eigenen Schwere.

Aber wenn die Schwere des wirkenden Körpers der Schwere des Körpers, auf den er wirken soll, entgegen kommt, so folgt Anstoß oder Aufhalten: je nachdem eine grössere Schwere der geringeren auf einem Wege, in einer Richtung begegnet: je nachdem die äussere Kraft die innere durch Gleich-

---

ne verschiedene Art handeln; denn ein Stand, wo der Mensch ganz nicht handelte, läßt sich nicht begreifen.

c) Weil nicht äussere Kraft, sondern die dem Körper innere Eigenschaft die Bewegung hervorbringt.

heit aufhebt, oder durch das Vorgewicht überwältiget.

Was die eigene Schwere der körperlichen Masse im Physischen ist, das ist im Sittlichen in Absicht auf die Handlungen das Gewicht der inneren Gründe. Das Gewicht innerer Gründe erhält in dem gegenwärtigen Zustande durch den Behaglichkeitstrieb, das ist, durch das beständige Bestreben nach dem Wohlstande, f) als dem Schwerpunkte, nach dem der Handelnde zieht; oder es treibt zu handeln an, wenn dasjenige bey Seite geschafft ist, was sich der inneren Kraft in ihrer Thätigkeit und in dem Streben nach dem Wohlstande widersetzte. Was also im Physischen die Schwerstrebung, das ist, die Behaglichkeitsstrebung

---

f) Wohlstand für das Wort Gut, Lust, erschöpft den Begriff ungleich mehr; denn es weiset deutlicher hin auch auf das Verneinende, auf die Abwesenheit des Uibels, die Entfernung der Unlust, welche, im Durchschnitte genommen, der größte, wenigstens der am häufigsten vorkommende Wohlstand ist.

(Streben nach Glückseligkeit) g) im Sittlichen. Die scheinbare Unbewegung (Ruhe) im Physischen ist im Sittlichen die Behaglichkeit des Zustandes: was im Physischen die scheinbare Selbstbewegung, das ist im Sittlichen Selbstbestimmung, h) innerer Trieb zu handeln.

---

g) Das Wort Glückseligkeit hat an dieser Stelle sämmtliche darauf anwendbare Bedeutungen; die Tugend selbst, als Ursache der Glückseligkeit, oder diese letztere als die Wirkung, als Folge der Tugend: mithin eben so die innere Glückseligkeit, wie den Wohlstand als Inbegriff, als Folge der befriedigten Neigungen, mithin äussere Glückseligkeit.

h) Da man bey gegenwärtiger Entwicklung das praktische Wollen überhaupt, bloß also das sogenannte Materiale, das ist, die Handlung selbst, nicht das Formale oder die Gesinnung (die Maxime, aus welcher gehandelt wird) im Gesichte behält, so begreift auch innerer Trieb nach dieser Berechnung alles, was der Handelnde nach der nöthigenden Vorschrift (das ist, dem Gesetze) zu handeln, zur Bestimmung in sich auffindet; sey es nun das nach Kant sogenannte Formalprinzip, bloß objektive Nothwendigkeit, Vernunftmässigkeit; (mithin

3tens. Wenn äussere Schwere einem Körper Anstoß und Bewegung gibt, so wird, um Zweydeutigkeit in der Bezeichnung i) zu vermeiden, die innere Schwere desselben, die Last, welche Bewegung empfangen, die äussere Schwere, welche Bewegung geben soll, Kraft genannt. Auf gleiche Weise ist Last der durch innere Gründe bestimmte Wille, und in Ansehung desselben sind die von Aussen angebotenen Beweggründe die bewegende Kraft. Das Gewicht der Gründe, die von Aussen kommen, gibt einen Anstoß, einen Trieb zu handeln. Was Anstoß dem Körper ist, der beweget wird, das wird die Überredung, das wird Gebot dem zu bestimmenden Willen. Das Gewicht der äusseren Gründe widersetzt sich dem Ge-

---

Freywilligkeit) sey es das Materialprinzip, das ist: Rücksicht auf subjektive Bedingungen in Beabsichtigung des in der Handlung liegenden Vortheils.

i) Vorzüglich die Verwechslung der einfachen Bewegung, wo eine Kraft auf eine Last wirket, mit der zusammen gesetzten Bewegung, bey welcher zwey Kräfte auf eine Last wirken.

wichte der inneren Gründe, hemmet ihre Kraft, und hindert eine Handlung. Dem Aufhalten der körperlichen Bewegung sagt das Hinderniß der sittlichen, die Abmahnung, das nachdrücklich gemachte Verbot zu.

4tens. Die äussere Kraft (würde der Untersuchende fortfahren) erhält im Physischen durch die Geschwindigkeit eine Vergrösserung. Eine Kraft, die für sich nur 2 ist, aber mit der Geschwindigkeit wie 3 getrieben wird, wirkt gleich 6, die eine Last gleich 4 nothwendig von ihrem Platze hebt. Die sittliche Bewegung hat nicht weniger ihre Geschwindigkeit, wodurch das Gewicht der äusseren Gründe verstärkt wird, die Überraschung; von was immer für einer Seite oder Veranlassung dieselbe komme; welche nicht selten durch an sich ungleich schwächere, nur schneller wirkende äussere, die stärkeren inneren Gründe erschüttert, überwältiget. Wie der Beobachter in dieser Vergleichung fortrückte, würde ihm jeder Schritt den folgenden ebnen.

5tens. Die Wirkung der Schwere im Physischen ist: a. Unbewegung zu erhalten, oder b. darein zu versetzen, c. in der Bewegung zu er-

halten, oder d. eine Bewegung zu geben. Die Wirkung der Gründe im Moralischen ist ebenfalls in der Nichthandlung zu erhalten, oder darein zu versetzen, in der Entschlossenheit zu handeln, zu erhalten, oder die Entschlossenheit dazu mitzutheilen: alles immer genau nach eben denselben Gesetzen, und gerade nach eben demselben Verhältnisse.

6tens. Die Unbewegung der Körper erhält sich durch sich selbst, wenn nichts dieselbe störet, wenn die Unterlagsfläche, worauf der Körper drückt, nicht verrücket wird, und denselben zu fallen, wenn keine stärkere Kraft ihn, Stellung und Ort zu verändern, zwinget. Die Nichthandlung eben so. Der Behaglichkeitstrieb widersetzt sich jeden Handlung, so lange der gegenwärtige Wohlstand als die sittliche Unterlagsfläche nicht verrückt wird. Die Nichthandlung erhält sich, so lange keine überwiegenden Gründe zu einer Veränderung der gegenwärtigen Lage bestimmen.

7tens. Der durch seine Schwere oder innere Kraft in Bewegung versetzte Körper wird in Unbewegung versetzet, wenn demselben eine gleiche Kraft ent-

gegen kommt, welche die Wirkung der ersteren aufhebt. Auf eben diese Weise, wo den inneren Gründen, welche zur Handlung bestimmt haben würden, äussere Gründe von gleichem Gewichte entgegen kommen, Kraft also und Last sich ausgleichen, heben sie die Wirkung der ersteren auf, und es muß die Nichthandlung erfolgen.

8tens. Der einmal in Bewegung gesetzte Körper erhält darin sich unaufhörlich, bis eine andere Kraft die Bewegung schwächt, und zuletzt ganz einhält. So dauert die Entschlossenheit zu handeln ununterbrochen, dauert fort mit derselben Thätigkeit, welche ihr von dem Anstosse der bestimmenden Beweggründe zuerst sind mitgetheilet worden, bis andere Beweggründe in Weg treten, und dieselben schwächen, zurückhalten, zuletzt verschwinden machen.

9tens. Wird einem unbewegten Körper das Hinderniß weggerückt, das seiner Schwerstrebung im Wege stand, so übt die eigene innere Kraft ihre Thätigkeit aus, und setzt ihn in Bewegung; oder eine überwiegende äussere Kraft zwingt ihn, dem Anstosse zu folgen, den sie ihm mittheilet. So wenn das Hinderniß entfernet worden, das dem inneren

Beweggründen entgegen stand, oder wenn äussere Beweggründe die inneren zur Nichthandlung überwiegen, wird die Entschlossenheit zu handeln die unfehlbare Folge.

10tens. Die physische und sittliche Natur wirket also einförmig durch zurückhaltende und antreibende Kraft, und der Erfolg hängt in beyden abermals gleich von dem Verhältnisse ab, nach welchem eine und die andere Kraft angewendet werden.

11tens. Eine zu geringe Kraft kann die Bewegung einer grösseren Kraft nur schwächen, aber solche nicht aufhören machen. Zu geringe abhaltende Beweggründe können die durch stärkere Beweggründe bestimmte Entschlossenheit bloß schwächen, nicht vereiteln; das ist: sie können nicht bis zur Nichthandlung bestimmen.

12tens. Eine zu geringe Kraft kann eine grössere Schwere nicht zur Bewegung bringen. Von zu geringen einladenden Beweggründen bey mächtigeren abhaltenden wird man die Entschlossenheit zu handeln vergebens erwarten.

13tens. Gleiche sich entgegen kommende Kräfte können wechselseitig sich nicht bewegen, aber können wechselseitig ihre Bewegung hindern. Einladende Beweggründe, abhaltenden von gleichem Gewichte entgegen gestellet, bestimmen nicht bis zur Entschlossenheit zu handeln; aber abhaltende Beweggründe gleichen abhaltenden Beweggründen, gleich starke einladende, einladenden Beweggründen von gleicher Stärke zum Gegengewichte gesetzt, oder auch einladende und abhaltende, deren Grösse auf sonst eine Art eine Gleichung gestattet, werden die Wagschale des Entschlusses im Gleichgewichte erhalten, das ist: gleiche Beweggründe im Gegensatze sind zureichend, zur Nichthandlung oder Unterlassung zu bestimmen.

14tens. Aber zur wirklichen Handlung ist das Übergewicht der Gründe nöthig, wie zur wirklichen Bewegung der Körper das Übergewicht der Kraft. Und da jede Handlung ihre Absicht, wie jede Bewegung ihr Ziel hat, so geben Absicht und Ziel den Maßstab der Kraft, welche zur Handlung und Bewegung verwendet werden muß.

15tens. Der Aufwand zu grosser Kraft ist Verschwendung, und von schädlichen Folgen. Zu grosse Kraft angewendet eine Bewegung hervorzubringen, reißt den in Bewegung gesetzten Körper mit sich fort, und hinaus über das bestimmte Ziel. Zu starke Beweggründe werden eine Handlung, aber nicht diejenige Handlung zuwege bringen, auf welche die Absicht sich beschränket hat.

16tens. Zu grosse Kraft angewendet, einen bewegten Körper in den Stand der Nichtbewegung zu versetzen, wirft ihn über den Punkt, wo er stehen bleiben sollte, in eine gegenseitige Bewegung. Zu starke Beweggründe angewendet, um Handelnde zur Nichthandlung zu vermögen, verfehlen auf gleiche Weise ihre Wirkung, und veranlassen, anstatt der Unterlassung eine der Absicht von der Gegenseite widerstrebende Handlung.

17tens. Eine Last, die von zwey Kräften, deren jede, wenn sie einzeln wirkte, eine Bewegung nach ihrer (der Kraft) Richtung geben müßte, zugleich nach verschiedenen Richtungen Anstoß empfängt, wird durch die zusammengesetzte Bewegung auf eine

Quermittellinie (Diagonal) getrieben. Bey zwey verschiedenen zu einer Handlung sich begegnenden äusseren Beweggründen, deren jeder nach einer andern Richtung bestimmen würde; desgleichen auch bey zusammentreffenden zwey verschiedenen Handlungen k), zu deren je-

---

k) In der Voraussetzung einiger Anwendung von gegenwärtiger Theorie auf den Willen, würde die Lehre über den Zusammenstoß (der Kollision) das ist, über die Antinomien der Bestimmungsgründe von den Grundsätzen der zusammengesetzten Bewegung ihre Leitung zu entlehnen haben. Nach der Weisheit der Naturgesetze ist es geradezu unmöglich, einen praktischen Widerspruch in Naturpflichten zu denken; so nämlich, daß bey zwey sich ausschliessenden Pflichten gleiche, ganz gleiche Beweggründe in den nämlichen Zeitraum fallen sollten. Man hat also wohl bis jetzt Zusammenstoß von Pflichten genannt, wo nur scheinbare Gleichheit zwischen den Beweggründen zu verschiedenen Pflichten vorhanden war. Der Beweis liegt selbst in den Regeln, welche für die Kollisionsfälle gegeben werden. „Wahrer Widerspruch läßt weder Vereinigung noch Aufhebung zu: und sobald sich ein Grund zu einer Handlung vor der andern auffinden läßt, (ich

der die bestimmenden Beweggründe von gleicher Stärke sind, treibt der zusammengesetzte Anstoß denjenigen, welcher zu handeln hat, auf einen Mittelweg, entweder, um von einer der beyden Richtungen sich nicht mehr, als von der andern zu entfernen (das ist dann das so genannte Mittelbenehmen, die sogenannten Mezzi termini) oder, um der beyderseitigen Richtung gleich auszuweichen, welches dann die Ausfluchtsmittel (Echappatoires) seyn werden.

---

erlaube mir, was ich bey einem anderen Anlasse geschrieben habe, hier zu wiederholen) wo eine Reihung von Pflichten, wo eine Ordnung, ein Zuerst und Nachher statt findet, da ist keine Begegnung, keine Durchkreuzung möglich. Wenn sich aber, wie es nur zu oft übersehen wird, bey positiven Gesetzen ein Widerspruch von Pflichten findet, so ist dieses einer der grausamsten und schädlichsten Fehler der Gesetzgebung. Der rechtschaffene Mann sieht sich zwischen beyden gegebenen Pflichten in eine folternde Unentschlossenheit gestellet: und derjenige, der die Gesetze als Zwang betrachtet, hat in der Unmöglichkeit, auf beyden Seiten Genüge zu leisten, einen Vorwand, keinem von beyden Gesetzen zu gehorchen."

18tens. Wie in dem Gesetze der Bewegung, so ist die physische und moralische Natur auch in den Gesetzen der Richtung und Dauer übereinstimmend. Doch ein Mann von grösserer Fähigkeit wird vielleicht einst ausführen, wovon ich hier nur in der Ferne, und gleichsam im Dunkeln die Möglichkeit einzusehen, nur von der Gelegenheit eingeladen, eine Muthmassung zu äussern, gewagt habe l). Dann aber würde die Leitung einzelner Menschen, so wie die öffentliche Leitung ganzer Nationen eben den Grad der Zuverlässigkeit, den Grund der Gewißheit erhalten können, der allen Theilen der untrüglichsten Wissenschaft, der Mathematik eigen ist. Ein Gesetz würde dann, wie eine Aufgabe aus der Mechanik oder Statik aufgelöst, die Wirkung der Ermun-

---

l) Die weitere Vorarbeit würde in der Untersuchung und Berechnung der auf das Begehrungsvermögen als bestimmend wirkenden, das ist, der bewegenden Kräfte bestehen, wozu von der empyrischen Psychologie, oder, wie es auch sonst genannt worden, der praktischen Antropologie die Erfahrungssätze gegeben, und die Werke von Plattner, Jakob, Moriz, Maukart, Schmid, Ith u. d. g. als wichtige schätzbare Beyträge anzusehen sind.

terungen und Belohnungen, die Wirksamkeit der Strafen nach den Grundsätzen dieser Wissenschaft, wie bestimmte Verhältnisse m) berech-

---

m) Ich habe einen Zweifel, der sich gegen alles Vorausgehende anzubieten scheinet, bis hierher verschoben, weil selber nur erst, nachdem ich meinen Gedanken mehrere Entwickelung gegeben, Verständlichkeit haben, und gehoben werden kann. Ob nämlich, da bey den angegebenen Regeln der moralischen Bewegung stets auf subjektive Bedingungen Rücksicht genommen wird, diese Regeln objektive Realität oder Gemeingiltigkeit haben werden. Doch sollte ich diesen Zweifel kaum von Lesern besorgen, die sich die Mühe genommen haben, den Gang meiner Entwickelung mit einiger Aufmerksamkeit zu verfolgen. Denn diese würden beobachten: daß das Subjektive nur auf die bestimmenden Momente (die Beweggründe) Beziehung hat, nicht auch auf die Regeln, nach welchen diese Momente anzuwenden sind: daß also die Ersteren bey aller Verschiedenheit der Letzteren, an sich stets die nämlichen, folglich allgemein giltig bleiben: ungefähr, um die Sache durch ein populäres Beyspiel zu erläutern: wie die Wage beständig nach den nämlichen Gesetzen Gleichung und Verschiedenheit andeutet, von was für einer Art immer das seyn mag,

net, auf Gleichungen von Grössen nach Summe und Differenz zurückgeführt werden können.

III. Anmerkung.

Man verliere an diesem Orte den eigentlichen Gegenstand nicht aus dem Gesichte. Die Rede ist nur von denjenigen allgemeinen Beweggründen, welche die öffentliche Verwaltung den Handelnden anbietet. Dabey sind diejenigen Beweggründe, welche aus der Natur des Menschen abgeleitet, und nach einer andern Beziehung ebenfalls allgemein genannt werden können, als Grundlage vorausgesetzt.

IV. Anmerkung.

Hier wird zuerst von der Aufklärung Erwähnung gemacht. Schon die Verbindung, in welcher die-

was in die Schaale geleget wird. Man sehe übrigens den 9ten Abschnitt: Von Strafen, woselbst von diesen Grundsätzen der Willenslehre einige Anwendung gemacht wird.

selbe gestellet ist, läßt wenigstens vor der Hand über den wahren Begriff des Worts keinen Zweifel. Die weitere Berichtigung folgt in dem nächsten Abschnitte, wo von den öffentlichen Vorkehrungen zur Pflege der Wissenschaften gehandelt wird.

V. Anmerkung.

Da der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft hypothetisch ist, nämlich Mittel zur Verbesserung des Zustandes der in die Gesellschaft übertretenden einzelnen Menschen; so enthält der Begriff des gemeinschaftlichen Guten nicht bloß den Begriff der Rechtlichkeit, sondern auch den der Zuträglichkeit, und zwar in Rücksicht des Ganzen. Daher ist das Erkenntniß dessen, was in der bürgerlichen Gesellschaft gut heißt, nicht allein aus der objektiven Vernunftmässigkeit geschöpfet; demselben muß noch das Kenntniß der subjektiven Bedingungen, der bürgerlichen Glückseligkeit, und der Benützung der nicht sich überall gleichenden physischen Umstände und politischen Verhältnisse zur Beförderung dieser Glückseligkeit zugesellet werden. Solchergestalt ist der moralisch praktischen Vernunft in der gesellschaftlichen Ord-

nung, das ist: in der Anwendung auf das Gesammtwesen, den Staat, eine ganz verschiedene Verrichtung von derjenigen zugewiesen, welche ihr bey dem einzelnen Menschen, und in dem Gebiete der Sittlichkeit zukommt. Bey diesem ist die Vernunft unmittelbar Gesetzgeberinn, und schreibt vor, sowohl was zu thun, als was zu unterlassen ist. In Beziehung auf die gesellschaftliche Ordnung aber hört diese Autonomie auf. Die Zuträglichkeit, über welche nach den Regeln der Klugheitslehre entschieden wird, hat hier die Initiative der Gesetze, wenigstens in den meisten Fällen: und Vernunft von ihrer Seite, übet bey den von der Zuträglichkeit gemachten Anträgen nur das Veto aus, in so fern als diese Anträge sich mit der Moralität, das ist, mit der allgemeinen Gerechtigkeit im Widerspruche fänden. Auch also unter der Voraussetzung, irgend eines Staates von Weisen, den die Gelehrten nur gedichtet nie gekannt haben *), unter der Voraussetzung, die sich mancher Schriftsteller so leicht verwirklichet: die Aufklärung sey bey einem Volke so allgemein verbreitet, zu einem solchen Grade gestiegen, daß jedermann sich alle Gesetze der Moralität selbst entwickeln, mithin von dieser Seite die Vorschriften und Leitung der Gesetzgebung vollkommen

entbehren könnte; auch unter dieser Voraussetzung wird die einzelne Vernunft (Privatvernunft) dennoch in Ansehung der Glückseligkeit nach den verschiedenen Abstufungen derselben, immer einer Gemeinvernunft (öffentlichen oder Regierungs-Vernunft) bedürfen, indem es der ersteren schlechterdings unmöglich ist, alle Umstände, deren Kenntniß, als blosser Thatsachen, nur durch Wahrnehmungen erhalten wird, in Verbindung zu bringen, und den Handlungen eine solche Gestalt zu geben, daß hieraus in der Richtung derselben allgemene Zweckmässigkeit, Übereinstimmung, und Gleichförmigkeit nach dem Erfordernisse der bürgerlichen Ordnung und Glückseligkeit zu erwarten wäre.

*) Si qua sit Sapientum civitas, quam docti fingunt magis quam norunt. Livius hist. l. 26 c. 22.

VI. Anmerkung.

Folgsamkeit, und Folgeleistung sind im strengeren Verstande ganz verschiedene Begriffe. Die Folgsamkeit wirkt stets Folgleistung. Aber nicht immer wird aus Folgsamkeit Folge geleistet; in so fern nämlich die materielle Handlung

zwar mit der Vorschrift des Gesetzes übereinkommt, aber nicht aus freyer Unterwerfung unter Bürgerpflicht, sondern mit dem Rückblicke auf die Zwangkraft, gehandelt wird. Nach dem hier angenommenen Sinne aber, wo die freywillige und erzwungene Befolgung unter dem Ausdrucke: allgemeine Folgeleistung zusammengefaßt wird, geht die Absicht der öffentlichen Verwaltung dahin; daß Niemand, — man erlaube mir diesen Neologismus, — unfolgsam seyn wolle, noch jemand unfolgsam seyn könne.

VII. Anmerkung.

Die englischen Schriftsteller fassen alles unter Liberty (Freyheit) und Property (Eigenthum) zusammen. Freyheit hat Beziehung auf Personen, Rechte, Handlungen: Eigenthum auf Ehre und Vermögen.

VIII. Anmerkung.

Wenn bey manchem gebietendem Gesetze nicht sogleich auffällt, daß der Beweggrund bestimmend ist, so rühret es daher, weil das Gesetz nach der

Form der Aussage gebietend lautet, indessen selbes in der Wesenheit bloß untersagt. So wird z. B. verordnet: „Jeder hat im Handel sich berich„tigter Masse (Elle, Gewicht, u. s. w.) zu gebrauchen."
Eigentlich wird, um den Betrug zu hindern, verboten, mit unberichtigtem Masse zu verkaufen.

IX. Anmerkung.

In dem Ausschlage dieser Berechnung sucht die Gesetzgebung die Gründe auf, bey welchen Gesetzen a) die Beobachtung für sich, ohne alle andere Befestigung erwartet werden kann b): bey welchen der Entgegenhandlung durch die blosse Erklärung der Ungiltigkeit zureichend Einhalt geschieht c): welche Gesetze endlich durch hinzugefügte äussere Beweggründe befestiget werden müssen. Der erste etwas seltenere Fall ist: wenn der Vortheil aus dem beobachteten Gesetze unter allen Umständen von einleuchtend überwiegender Grösse gegen den Vortheil der Nichtbeobachtung ist. Ein Beyspiel eines Gesetzes oder einer Verordnung dieser Gattung wäre: „Niemand soll über den gefrornen Fluß gehen, „bis das öffentliche Zeichen aufgestecket ist, daß es nun„mehr ohne Lebensgefahr geschehen kann." Der

zweyte Fall ist, wo die Folgen der Nichtbeobachtung, mithin der gänzliche Vortheil derselben, mit der Ungiltigkeit der Handlung vollkommen verschwinden. So ist die Vorschrift bestimmter Förmlichkeiten bey Testamenten, oder bey gewissen Verträgen schon dadurch genug gesichert, daß ein Testament, ein Vertrag ohne Beobachtung dieser Förmlichkeiten rechtsungiltig sind. Der dritte Fall wird in der Folge dieses Paragraphes behandelt.

X. Anmerkung.

Selflove still stronger, as its objets nigh,
Reasons at distance and in prospect lie.

Pope.

XI. Anmerkung.

Mit einem Guten, das ist: mit einer Belohnung. Man hat mir in verschiedenen Recensionen die Erinnerung gemacht; ich hätte unter den Triebwerken zur bürgerlichen Folgsamkeit die Belohnungen übergangen. Ich glaube hierüber rechtfertigende Gründe anführen zu können. Ich wußte,

daß der Redner Isokrates behauptet: Gleichheit sey nur da, wo Jedermann nach Verdienst belohnet und bestrafet wird. Ich hatte bey Xenophon die Antwort gelesen, die man dem Cyrus auf die Frage gab: Ob er an dem gemeinen Krieger, wie an den Anführern, alles eben so belohnen sollte, als er alles an beyden bestrafen werde? Die Hand, versetzte der Kriegsrath, die alles straft, muß auch alles belohnen. Selbst der Gesetzgeber Justinian nimmt zur Absicht, wie er am Eingange zu den Pandekten sich ausdrückt: „Nicht allein durch Furcht der Strafen, „sondern auch durch den Antrieb der Belohnun„gen zu bewirken; daß die Menschen gut seyn soll„ten." Und überhaupt, wer kennet nicht, was über Belohnungen von den alten und neueren Schriftstellern gesagt worden? Aber so sehr auch Dragonetti geeilet hat, den Enthusiasmus des Augenblicks zu benützen, und Beccarias gefeyertem Traktate: Von Verbrechen und Strafen, seine billig vergessene Deklamation: Von Tugenden und Belohnungen zum Seitenstücke zu geben, so wird es immer nur eine rednerische Antithese bleiben, nie ein in der Ausülung anwendbarer Grundsatz der öffentlichen Leitung werden können, wenn man Belohnungen als

ein allgemeines Triebwerk zur Befolgung der Gesetze den Strafen gegenüber stellet. „Die „Hoffnung der Belohnung kann, wie Hume polit. „Ess. V. beobachtet, das Ansehen der Gesetze zwar „in Beziehung auf einige einzelne Menschen vergrös- „sern, aber in Beziehung auf das Allgemeine dasselbe „nie entstehen machen." Die Übertretung, worauf Strafe verhänget ist, muß in der Absicht der öffentlichen Verwaltung, wie in der Wirklichkeit des Erfolgs Ausnahme, die Beobachtung des Gesetzes muß Regel seyn. Wo es sich umgekehrt verhielte, da wären Gesetze fruchtlos gegeben, da wären der öffentlichen Verwaltung die Zügel entfahren. Nun kann zwar der Richter z. B. einen Gewichtfälscher zum Schandpfahle verurtheilen. Doch, wie soll der Gesetzgeber alle diejenigen belohnen, welche mit berichtigtem Masse und Gewichte verkaufen? Ausser dem Vortheile also, der aus der inneren Güte des Gesetzes selbst fliesset, kann die Nichtübertretung keine andere Belohnung erhalten, noch ansprechen, als die Nichtbestrafung.

Non furtum feci — — — — — —
— — Habes pretium: loris non ureris.
Non hominem occidi: non pasces in cruce corvos.

Auch steht dem bisher Gesagten nicht entgegen, dafern die Regierung der Verwendung und Rechtschaffenheit bey Aemtern und Beförderungen den Vorzug gesetzlich zusichert, oder eigentlicher: Niemand ohne Verwendung, ohne Sitten zu einem Amte befördert. Denn, man wird doch nicht Belohnung heissen, daß der Staat bloß die gemeinste Klugheitsregel nicht übersieht, und sich von dem Schwachkopfe nicht Rath geben läßt, oder dem Schurken keine Kasse anvertrauet; daß er da Fähigkeit und Rechtlichkeit fordert, wo der Abgang des einen oder des andern ihm selbst zum Nachtheile gereichen würde. Wie also? und wann kann in der öffentlichen Verwaltung von Belohnungen Anwendung gemacht werden? Die ganze Lehre darüber läßt sich in wenigen Sätzen erschöpfen. Bürgerpflicht in dem unbeschränktesten Umfange der Bedeutung ist: die Verbindlichkeit, dem gemeinen Wesen alles zu leisten, was jeder, demselben zu leisten, fähig ist. In diesem Sinne wird die Bürgerpflicht untergetheilet in vollkommene oder Zwangspflicht, deren Nichterfüllung einer Verantwortlichkeit unterwirft, und in unvollkommene oder Verdienstpflicht, deren Unterlassung keiner Verantwortlichkeit unterwirft. Pflichten der ersten Gattung sind alle

gesetzlich auferlegten allgemeinen Bürgerpflichten, Standespflichten, Amtspflichten; Pflichten der zweyten Gattung sind alle diejenigen, die nicht unter den vorhergehenden begriffen sind. Daß für Erfüllung derjenigen Pflichten, auf deren Nichterfüllung Strafe verhänget wird, für Belohnungen kein Platz gelassen ist, kann von Niemand in Zweifel gezogen werden. Belohnungen bleiben also nur anwendbar: a) bey Verdienstpflichten, in so fern durch die Leistung derselben dem gemeinen Wesen ein vorzüglicher Vortheil zuwächst. b) Bey Zwangspflichten eines Standes oder Amtes, deren Erfüllung eine nicht gewöhnliche Anstrengung voraussetzet, zu deren Übernahme also besondere Aufmunterungen angeboten werden müssen, da der Antrieb gewöhnlicher Bestimmungsgründe unzureichend seyn würde. c) allenfalls auch noch bey einer langen genauen Erfüllung von Zwangspflichten, wo eine solche Beharrlichkeit als Beyspiel aufgestellet zu werden verdienet.

XII. Anmerkung.

An sich ist die durch das Gesetz gedrohte Strafe als Be-

weggrund nur verneinend, Vermeidung, Nicht-gefühl des Übels. Aber der Handelnde, der von einer Seite sich zur Übertretung gereitzt, von der andern durch die Strafe von der Übertretung abgezogen findet, nimmt bey Gegeneinanderstellung der einladenden und abhaltenden Beweggründe die vermiedene Strafe in seinen Überschlag als ein positives Gutes auf; gleich groß mit dem Übel, das er sich durch die Übertretung zugezogen haben würde. Folgendes ist die Formel der Berechnung, die, mit mehr oder weniger deutlichem Bewußtseyn des Handelnden, zwischen Kraft und Gegenkraft (siehe den 3ten und 14ten Satz der zweyten Anmerkung) gemacht wird. Das aus der Beobachtung der Gesetze selbst zugehende Gute sey eine Grösse 3; die Übertretung dagegen verheisse einen Vortheil gleich 4; also wird der Überschuß 1 zur letzteren bestimmen. Die Strafe aber bedrohe mit einem Übel gleich 2, dessen Vermeidung der Handelnde als ein Gutes gleich 2 betrachtet. Diese 2 zu dem 3 des Vortheils aus der Befolgung des Gesetzes geschlagen, ist die Summe des Vortheils aus der Beobachtung 5. Hiervon den Vortheil der Übertretung gleich 4 abgezogen; bleibt noch überwiegender Vortheil 1, als Bestimmungsgrund zur Befolgung. Oder unter anderen gegebenen

Verhältnissen: Vortheil der Beobachtung gleich 2, Vortheil der Übertretung gleich 4; bestimmt das Mehr von 2 zur Übertretung. Aber die Strafe bedrohe mit einem Übel gleich 3, dessen Vermeidung als ein Gutes, gleich 3 zu dem 2 gerechnet wird, so die Beobachtung des Gesetzes für sich gewähret; Summe des Vortheils aus der Beobachtung 5; hiervon die Grösse 4 des Vortheils aus der Übertretung abgezogen, bleibt in dem Überschusse 1 ein Bestimmungsgrund zur Beobachtung.

Ich widerstehe dem Reize der Gelegenheit nicht, schon hier, obgleich mit einiger Überholung, auf die einleuchtende Deutlichkeit aufmerksam zu machen, mit welcher durch Anwendung der Berechnung auf Gegenstände der Gesetzgebung der sonst gleichsam nur dunkel empfundene Satz anschaulich wird; Daß innere Güte der Gesetze und Grösse der Strafen stets in umgekehrtem Verhältnisse stehen; daß also nur asiatische Willkühr und Eigenmacht, wo der Wohlstand des Volkes in keine Betrachtung kommt, durch Henker und Mordbeile gehandhabet werden müssen. Dieser wichtige Satz, durch dessen Nichtverkennung eine Regierung nicht weniger sich als die Gesinnungen der Nation und der Menschheit ehret, ist in folgenden zwey Fällen dargestellet:

I. a. Güte des Gesetzes sey 2

b. Übertretungsgrund 4

muß c. Strafe, als Übergewicht zur Befolgung 3 seyn; Denn, wenn die Kraft b. 4 (als Bestimmungsgrund der Übertretung) durch 1 Mehr (als Bestimmungsgrund zur Befolgung) überwältiget werden soll, muß zu a. 2, b. 3 hinzugefügt, und solchergestalt mit 5 gegen 4 in vereinigter Kraft gewirket werden. Dagegen sey

II. a. Güte des Gesetzes 3

b. Übertretungsgrund 4

braucht c. Strafe als Übergewicht nur 2 zu seyn; Denn, um die Kraft b. 4 (als bestimmend zur Übertretung) durch 1 Mehr (als Bestimmungsgrund zur Befolgung) zu überwältigen, wird zu a. 3 der Zuwachs mit c. 2 zureichen, weil dadurch gegen b. 4 eben so eine überwältigende Kraft von 5 erhalten wird.

Erster Abschnitt.
Von der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand.

§. 74.

Die Sitten sind ein gemeinschaftlicher Gegenstand der Moral, der Religion, und der bürgerlichen Gesetzgebung: aber jede behandelt die Sitten nach ihrer besonderen Absicht; die beyden ersten als Zweck, um Sittlichkeit zu befördern, die letzte nur als Mittel a), um durch die Sittlichkeit die Übereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen desto zuverlässiger zu erhalten. Die Gesetze schreiben also nicht Sitten vor, aber sie machen, daß Sitten entstehen. Nach dieser Verschiedenheit ist auch der Grundbegriff der politischen Tugend von dem Begriffe der Tugend, wie Sittenlehre und Religion sie fordern, verschieden. Die politische, die Gesellschafts-Tugend, oder

eigentlicher die bürgerliche Tugend ist die Fertigkeit, die Handlungen mit den Gesetzen der Gesellschaft übereinstimmend einzurichten. Das Triebwerk, wodurch diese Übereinstimmung erhalten wird, die Gesinnungen, die Maxime des Handelnden, kommen nicht mit in die Erklärung, da sie bey der Tugend, wie Moral und Religion sie betrachten, nicht hinweg bleiben dürfen. Indessen ist das Besorgniß ohne Grund, als wäre die gesellschaftliche Tugend für Religion und Sittenlehre gefährlich. Sie würde es dann seyn, wenn gesellschaftliche und moralische Tugend gegen einander in Widerspruch stünden. Aber nichts weniger, als dieses. Zwar, nach dem Endzwecke des Gesetzgebers ist die erste, wo er auch nur diese erhält, zureichend; doch wird die zweyte dadurch nicht ausgeschlossen, sondern dabey sogar vorausgesetzet. Denn eine weise Gesetzgebung wird stets darnach streben, die Gesellschafts-Tugend überall vorzüglich auf die moralische zu gründen 1); ist es gleich aus Unzulänglichkeit der in ihrer Gewalt liegenden Mittel nicht möglich, zu erkennen, ob jeder Handelnde seine gesellschaftliche Tugend in der Ausübung ebenfalls auf Sittlichkeit gründe. Zufrieden also, wie

Kant mit scharfsinniger Unterscheidung spricht: Bürger von guten Sitten, wenn gleich nicht durchaus sittlich gute Bürger zu haben, muß die gesellschaftliche Leitung sich begnügen, auf das Aussere, gleichsam auf den Körper der Handlungen allein zu sehen, und es dem aufklärenden Unterrichte überlassen, den Geist der höheren Gesinnungen und inneren Überzeugung mit der gesellschaftlichen Tugend zu verbinden.

a) S. §. 68.

§. 75.

Die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung in Ansehung des sittlichen Zustandes läßt sich unter zwey Gesichtspunkte zusammenziehen: 1tens. Daß sie gute Sitten durch die schicklichsten Mittel zu bilden suche: 2tens. Daß sie sich bestrebe, alles dasjenige abzuschaffen, was diese Mittel entkräften, und dem Fortgange guter Sitten entgegen stehen kann.

§. 76.

Die vorzüglichsten und wirksamsten Mittel zur

Bildung der Sitten sind Religion, Erziehung, und Wissenschaften.

§. 77.

Unter diesen behauptet die Religion zuverlässig den ersten Platz. Sie ist das sanfteste Band der bürgerlichen Gesellschaft; sie unterrichtet durch ihre verehrungswürdigen Lehren im Guten; sie muntert durch Verheissungen zur Ausübung desselben auf; sie schrecket durch Drohungen von Übelthaten ab, und bewirket durch die Wiederkehr zur Tugend, die sie dem Verbrecher einschärfet, und die Aussöhnung, die sie dem Wiederkehrenden anbietet, die Besserung der Lasterhaften. Sie vermehret also die bestimmenden sowohl als die abhaltenden Beweggründe, recht zu handeln, und unrecht zu unterlassen. Und bey dem Mangel einer, ihre Wirkung bis auf die thätige Bestimmung des Willens allgemein sich erstreckenden Überzeugung von den Vortheilen der gemeinschaftlichen Ordnung würde die Gesetzgebung sich in unzählbaren Fällen unbeholfen finden, wenn die Religion ihr nicht wohlthätig die Hände böte. Wohin das Auge des menschlichen Gesetzgebers, und darum auch die Stra-

se des bürgerlichen Richterstuhls nicht reichen kann, ist der erhabene Grundsaß der Allgegenwart Gottes 2), als eines Zeugen und Richters aller, selbst der geheimsten Handlungen, das einzige Mittel 3), bösen Unternehmungen Einhalt zu thun. Die Erfahrung unterzeichnet auch in der Ausübung den Ausspruch Warburtons 4): Daß die Lehre von einem zukünftigen Leben, von Belohnungen und Strafen, jeder bürgerlichen Gesellschaft unentbehrlich ist 5). Daher kann die öffentliche Verwaltung diesen Leitriemen in ihren Händen nicht vernachlässigen, und ihr Wunsch muß selbst nach Rousseaus Lehre a) darauf gerichtet seyn: Daß jeder Bürger im Staate eine Religion habe 6) die ihn seine Pflichten lieben mache.

a) Cont. Social. L. 4. chap. 8.

§. 78.

Unter diesem Gesichtspunkte erscheinet also erklärte Freygeisterey, wie überhaupt jede absichtliche Äusserung und Verbreitung von Sätzen, welche die gesellschaftliche Ordnung untergraben, als ein politisches Verbrechen, weil sie der

öffentlichen Verwaltung ein auf alle übrigen einwirkendes Mittel, die allgemeine Folgeleistung zu erhalten, entreisset. Bacon und Montesquieu sind nie als Verfolger verdächtig gewesen: Niemand, schreibt der erste, läugnet Gott, als die, denen daranliegt, daß keiner wäre; a) und der zweyte: b) Aus der Meynung: Es sey kein Gott, fließt unsere Unabhängigkeit, oder unsere Empörung. Nach ihrem Ausspruche wird also der Gotteslängner entweder ein lasterhafter und zügelloser, oder ein widerspenstiger, aufrührischer Bürger seyn. Setze man noch den Ausspruch des über diesen Gegenstand gewiß unverdächtigen Rousseau hinzu, der dem Staate das Recht der Verbannung gegen einen Menschen ohne Religion einräumet, c) nicht zwar als gegen einen Gottlosen, aber als gegen einen Ungeselligen, als gegen einen, der, die Gesetze und die Gerechtigkeit aufrichtig zu lieben, unfähig ist. Es liegt folglich der Ruhe und Glückseligkeit des Staates daran, erklärte Freygeister nicht zu dulden.

a) Sermones fideles etc.

b) Esprit des loix, L. 24. ch. 2.

c) Contr. social. L. 4. ch. 8.

§. 79.

Aber *Verschiedenheit in Religionsneigungen*, wodurch von der *herrschenden Religionslehre* abgewichen wird, ist nicht *Freygeisterey*, (7) mit welcher sie nur die *Wuth der Unduldsamkeit*, (der *Fanatismus der Intoleranz*) vermengen kann. Der erste *Ursprung der Intoleranz* ist ungezweifelt in den *Theokratien* zu suchen. Die Geschichte der Egyptier, wo der Orden der Priester, die Geschichte des älteren Galliens, wo der Druidismus eine *theokratische Aristokratie* errichtet hatte, die ältere Geschichte der Juden, der Kalife, des Lama von Thibet, des Dairi von Japan, wo die Theokratie die Gestalt der *Monarchie* und des *Despotismus* annahm, die Geschichte des *Papstthums* in den mittleren Zeiten, als die Thiara ihre Ansprüche bis zur Unterwürfigkeit der Kronen empor trieb, sind darüber pragmatische Beweise. Wo die bürgerliche und religiöse Gewalt sich in *einer* und derselben Person vereinigen, das heißt: wo der Begriff des *Regenten* und des *kirchlichen Gewaltträgers der Gottheit* in einander fliessen, (8) da hat jedes Gesetz den Karakter eines *Glaubensatzes*, und jeder Glaubensatz den Karakter eines *politi-*

schen Gesetzes. Dadurch wird jede politische Übertretung Empörung gegen die Gottheit; und jede Abweichung von Glaubensmeinungen wird als Verrath gegen den Staat angesehen, oder geltend gemacht. Nichts indessen ist einfacher und bestimmter, als die Grundsätze, welche über Religionsfreyheit und Duldung leiten sollen. Die öffentliche Verwaltung wird von dem Grundsatze ausgehen: Daß die Religion in der Leitung der bürgerlichen Gesellschaft unter keiner Beziehung Zweck, (9) sondern nur Mittel ist. Sie wird an diesem Grundsatz den zweyten reihen: Daß dieses Mittel in der Ergänzung der in der politischen Verwaltung mangelnden ermunternden und abhaltenden Beweggründe, und vorzüglich der letzteren besteht. Diese Beweggründe aber bietet jede Religion an, welche das Richteramt der Gottheit anerkennet. Also liegt die Aufnahme jeder Religion, (10) die für die Zukunft eine Belohnung der Rechtschaffenheit und Tugend, eine Strafe des Lasters lehret, in der Natur der bürgerlichen Verfassung.

§. 80.

Jedoch die Religionen sind zugleich Lehrgebäude von Sätzen und Meinungen, deren Einwirkung auf die bürgerliche Gesellschaft keineswegs aus den Augen gesetzet werden darf. Nicht, als stünde der öffentlichen Verwaltung über Meinungen auf irgend eine Art ein Recht oder eine Gewalt zu. Sie kann nicht verordnen, diese Meinung anzunehmen, oder nicht anzunehmen. Denn es gebricht ihr zu einer solchen Verordnung an allen Mitteln, dieselbe handzuhaben; selbst an Mitteln, nur um zu wissen, ob ihre Verordnung befolget werde. Aber die Meinungen der Religion können auf äussere Handlungen einfliessen; und Handlungen in ihren Beziehungen auf die gesellschaftliche Ordnung sind ein Gegenstand der bürgerlichen Aufsicht und Gewalt. Wofern nun diese Meinungen, woraus das Lehrgebäude einer Religion besteht, nicht von Erfüllung einer Bürgerpflicht abhalten; wofern sie also durch ihren Einfluß die bürgerliche Ordnung nicht stören, so ist keine Ursache vorhanden, den Anhängern solcher Meinungen, von welcher Gattung diese auch seyn mögen, die unbeschränkte Aufnahme in alle bürgerlichen Rechte zu verweigern. Der gesellschaftliche Vertrag

kann hier ganz gegenseitig geschlossen, und erfüllet werden: Genuß aller Rechte, gegen Leistung aller Pflichten. Hindern die Meinungen einer Religionslehre zwar die Erfüllung irgend einer Pflicht, jedoch einer solchen bloß, für welche die öffentliche Verwaltung einen Ersatz annehmen kann, z. B. das Waffen tragen; alsdann ist, wenn dieser Ersatz von der öffentlichen Verwaltung angenommen wird, die den Gliedern einer solchen Religionsparthey gewährte Aufnahme schon im eigenen Verstande Duldung: denn sie stehen gegen die bürgerliche Gesellschaft in einem ungleichen Vertrage. Da sie gleich anderen Bürgern nicht alle Pflichten erfüllen, können sie auch nicht alle Rechte ansprechen. Aber, wären die Meinungen einer Religion von der Art, daß sie sogar von unersetzbaren, und daher unerläßlichen Pflichten abwenden; wie die Lehre der Ebioniten, die nach dem Epiphanius das Arbeiten für sündhaft gehalten haben sollen; die Anhänger einer solchen Lehre können auch nicht einmal geduldet werden. Der Staat muß zu ihnen sprechen: „Die Erfüllung der Bürger-
„pflichten ist die Bedingung der Aufnahme in den
„gesellschaftlichen Vertrag; ihr aber seyd unvermö-
„gend, diese Bedingung auf irgend eine Art zu er-

füllen." Wenn man dieser Entwicklung folget, wird man sich leicht überzeugen, daß die Staatsverwaltung eigentlich keine religiöse, sondern bloß eine politische Duldung oder Nichtduldung kennet, wobey nicht die Religion als Religion in Betrachtung kommt, sondern als ein System von Meinungen, die ihrer Folgen wegen duldbar oder nicht duldbar sind; unter welchem Gesichtspunkte dann auch eine philosophische Sekte, der Stoiker z. B., wegen ihrer Meinung über die Selbstentleibung, nicht geduldet werden könnte; oder wie man den Orden nicht geduldet hat, der beschuldiget ward, durch Lehren und Schriften den Dolch fanatischer Ungeheuer gegen das Leben der Fürsten geschärfet zu haben.

§. 81.

Aus der engen, untrennbaren Verbindung der Religion mit der zeitlichen Glückseligkeit der Bürger, und mit der gemeinschaftlichen Sicherheit, wird die Verbindlichkeit (11) und das Recht der Gesetzgebung abgeleitet, ihre Sorgfalt a) auf den Unterricht des Volkes in Religionspflichten zu erstrecken, b) den Mißbräuchen in der Religion

zu wehren, und c) über die äussere Ordnung der Religionsübungen und Feyerlichkeiten zu wachen.

§. 82.

Dem Unterrichte in den Pflichten der Religion hat der Staat überall eine zweckmässige Richtung zu geben: 1tens damit er der gesellschaftlichen Ordnung in keinem Stücke widerstrebe: 2tens damit er zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung mitwirke. (12) Dieser Unterricht, auf dem offenen Lande besonders, ist darum der größten Aufmerksamkeit würdig, weil bey dem Landvolke die Lehre der Religion meistens die Stelle der Sittenlehre vertritt, und gleichsam das einzige ist, was auf die Denkungsart desselben einen wirksamen Eindruck machet. Das erste, worauf die Vorsorge der öffentlichen Verwaltung in dieser Absicht gerichtet werden muß, sind zureichende und gebildete Seelsorger. (13)

§. 83.

Zureichend werden sie seyn, wenn die Pfarrbezirke nicht zu groß (14) ausgemessen werden. Die

Volksmenge, welche der Pfarrer zu besorgen hat, die Grösse und Beschaffenheit der Landstrecke, auf die seine Amtsverrichtungen sich verbreiten müssen, geben zur Ausmessung der Pfarrbezirke den Maaßstab, größtentheils in einem zusammengesetzten, wechselseitig umgekehrt einwirkenden Verhältnisse, so, daß eine gewisse Volksmenge auf einer kleineren Strecke vertheilet, einer zwar kleineren Volksmenge, die aber auf einer grösseren Strecke zerstreuet ist, daß eine grössere Strecke Flachlandes einem kleineren Gebirgslande, also auch eine kleinere Volksmenge im Gebirge einer grösseren im Flachlande gleich zu halten sind. Bey zu grossen Pfarrbezirken ist ein zweyfacher Nachtheil unvermeidlich. Der Pfarrer kann weder zu dem Unterrichte des Volkes, noch zu den übrigen Religionshandlungen, die ihm sein Amt auferleget, zureichen: und dem Volke selbst ist die Entfernung, besonders zur Winterszeit, oft ein scheinbarer Vorwand, oft eine gegründete Ursache, Gottesdienst und Unterricht zu verabsäumen. Diese Betrachtung ist im gewissen Masse auf alle Länder, die dem Christenthume zugethan sind, aber vorzüglich auf katholische anwendbar, wo die Religionsübung und Ausspendung der Sakramente die Versammlung

der Gemeinde um ihren Seelsorger, und wieder den Besuch des Seelsorgers bey einzelnen Eingepfarrten zur wesentlichen Pflicht machen. Da es nicht wohl möglich ist, jedem kleinen Dorfe seinen eigenen Pfarrer zu geben, so soll wenigstens der zeitliche Nutzen der Seelsorger der geistlichen Bestimmung stets untergeordnet bleiben.

§. 84.

Religion und Staat können nur dann sich gebildete Seelsorger a) verheissen, wann der junge Klerus in zweckmässigen und gleichförmigen Grundsätzen zu seinem Berufe heranwächst; aber der gebildete Mann auch hinlängliche Beweggründe, einem so mühevollen Amte sich zu weihen, findet.

a) S. §. 82.

§. 85.

Die Zweckmässigkeit der Grundsätze, worin der Klerus heranwachsen soll, liegt ganz in seiner künftigen Bestimmung zur Seelsorge. Er soll bey der Gemeinde, der er vorstehen wird, wie

für die Lehren und Gebote der Religion Verehrung, in gleichem Masse auch Bürgergesinnungen und ehrerbietige Folgsamkeit gegen die Gesetze durch Unterricht und Beyspiel einflössen. Die Bildung des jungen Klerus muß daher nach dieser Absicht hin gerichtet, die Gleichförmigkeit aber, und was für die allgemeine Ordnung von der äussersten Wichtigkeit ist, die Zuverlässigkeit einer solchen zweckmässigen und gleichförmigen Bildung läßt allein sich von Häusern erwarten, worin der junge Bürger, der sich dem geistlichen Stande widmet, ohne Ausnahme, nach einem von dem Staate festgesetzten Plane Unterricht und Gesinnungen empfängt, und nicht weniger zum Bürger als Priester herangezogen wird. Die Einsicht der Zeit hat alle Einwendungen gegen das Recht des Staates über die Priesterschaft von selbst zum Schweigen gebracht. So bald es entschieden ist, daß die Seelsorge auf die gemeinschaftliche Ordnung Einfluß nehmen kann, nehmen soll, tritt der Seelsorger in die Klasse der Staatsbeamten über. Dieser Übergang gibt seinem Stande eine politische Wichtigkeit, unterwirft ihn aber, gleich andern Beamten, der allgemeinen Leitung. Oder, gewänne das Amt des Seelsorgers, auch in Rücksicht auf seine geistlichen Amtspflichten

dabey, wenn er in der bürgerlichen Verfassung sich ohne Beziehung, ohne Haltung, bloß als ein unverbundenes Nebenwerk hingestellet fände?

§. 86.

So lange das Amt einer Seelsorge Gegenstand der Bewerbung seyn wird, seyn soll, werden dabey die nämlichen Beweggründe a) wirken, wie bey jedem anderen Amte, bey der Wahl eines jeden Standes: Unterhalt, Aussicht und Achtung.

a) S. §. 84.

§. 87.

Ein zu sparsam zugetheilter Unterhalt wird natürlich fähige Männer von Ämtern entfernen, welche nach ihrem vielfachen Einflusse nur mit fähigen Männern besetzet seyn sollten. Die Einkünfte der Pfarrer bestehen entweder in Geld, in angewiesenen Grundstücken, in Zehenten, oder in zugewiesenen Abgaben. Schon die Sorgen einer Landwirthschaft an sich selbst werden den Seelsorger zu sehr zerstreuen, (16) und ihm zu viel von einer Zeit rauben, die seinem Berufe, dem Unterrichte und

dem Lesen angehört. Und wie unziemlich ist sonst für einen Mann, dessen Handlungen seiner Gemeinde Beyspiel werden sollen, eine Art von Einkünften, zu deren Einbringung er, beynahe Kornwuchern gleich, auf höheren Kornpreis zu spekuliren, in die Lage gesetzet ist. Auch Abgaben und Entrichtungen, unter welcher Benennung ihm solche bey seiner Gemeinde zugewiesen seyn mögen, wenn sie gleich nicht mit Strenge, sondern nur mit Genauigkeit eingefordert werden, machen den Hirten in den Augen der Heerde verhaßt. Man beschuldiget ihn einer gefühllosen Härte, und alle Lehren der Menschenliebe sind dann in seinem Munde kraftlos. Läßt er im Gegentheile sich nachsehend finden, so läuft er Gefahr, den größten Theil seiner Einkünfte zu verlieren. Reine (17) Geldeinkünfte sind also für den Unterhalt der Pfarrer die schicklichsten; und diese müssen keineswegs nach einer kargen Berechnung des nothwendigsten Bedürfnisses ausgemessen, sondern zureichend seyn; zureichend, nicht bloß um dem Pfarrer ein von Unterhaltungssorgen freyes Leben zu versichern, sondern ihn auch in dem äusseren Amtsanstande zu behaupten, worauf bey dem Volke immer ein Theil der Achtung mit beruhet. (18) Auch bis dahin sollen die Einkünfte zureichen, um den Pfarrer in Stand

zu setzen, durch Werke der Wohlthätigkeit brüderlichen Beystand zu geben, und die Lehre der Liebe durch Handlungen als Beyspiele zu unterstützen. Der Staat kann um die Mittel zur Bestreitung dieser Einkünfte nicht verlegen seyn. An sich wäre dazu kein neuer Aufwand, sondern bloß eine ebenmässigere Vertheilung der überreichen Pfründen und Pfarreinkünfte erfordert. Denn es ist bekannt, daß wohl meistens diejenigen Pfründen, die ohne Seelsorge sind, die stärksten Einkünfte geniessen; daß, da manche Pfarrer nicht einmal ihren dürftigen Unterhalt haben, andere hingegen übermässige Einkünfte besitzen. Für beyde kann es zureichen, wenn, wo an einem Orte Überfluß ist, abgenommen, und an dem anderen der Nothwendigkeit zugeleget wird.

§. 88.

Ich führe nur die Gleichstellung zwischen dem Amte des Pfarrers und anderen Ämtern im gemeinen Wesen weiter aus, wenn ich für den ersteren eine Aussicht a) zur Verbesserung seiner Umstände, als Antrieb und Ermunterung, und in der Folge als Belohnung seines mit Eifer und Auszeichnung bekleideten Amtes nothwendig halte. Diejenigen haben über die

Triebwerke menschlicher Handlungen nie Beobachtungen gemacht, die sich überzeden können, daß ohne Hoffnung irgend eine Thätigkeit sich rege erhalten, das ist: daß, der sich bereits am Ziele sieht, noch erst zu laufen bemühen werde. Der einfachste Plan, Seelsorgern eine ermunternde Aussicht zu eröffnen, würde seyn: wenn das Einkommen der Pfarrämter nach einer dreyfachen Klasse bestimmt, und die Vorrückung in eine offen gewordene höhere Klasse bloß nach dem Dienstalter festgesetzet wäre, sobald dem, an welchem die Vorrückung hält, über seine Pflichten nie eine ämtliche Erinnerung gemacht worden. Die weitere Beförderung zu Dechanteyen, Kanonikaten, Kirchenwürden und Bisthümern bliebe verhältnißmässig dem ausgezeichneteren Verdienste bey der Seelsorge, welches der Erfolg und die Äusserung der öffentlichen Meinung nie zweifelhaft lassen, vorbehalten. Wofern der Verwirklichung dieses Planes Patronatsrechte und Verfassung der Domstifte hier oder da im Wege stehen, so beweiset dieses nichts gegen die Nützlichkeit desselben. Es beweiset nur, daß die öffentliche Verwaltung sich die Gelegenheiten nicht soll entgehen lassen, wo sie, ohne gleichwohl durch gewaltsame Mittel Rechte zu vereiteln, die unter dem Schutze

der Gesetze erworben worden, die Hindernisse eines nützlichen Planes nach und nach vermindern kann.

a) S. §. 86.

§. 89.

Es wird genug seyn, darauf zu deuten, daß auch eine beruhigende Aussicht in die Zukunft, wann Alter und Gebrechlichkeit dem Amte der Seelsorge vorzustehen, nicht mehr erlauben, unter die Gründe der Berufswahl mitgehören; daß also auch im Gegentheile, eine Aussicht, die am Ende einer mühvollen Laufbahn Verlassenheit, oder was ungefähr der Verlassenheit gleich kommt, einen auf das kärglichste Bedürfniß des Lebens berechneten Gehalt zeiget, abschrecken muß. Bey der Unmöglichkeit, jedem abgelebten Pfarrer einen verhältnißmässigen Ruhegehalt zu geben, bietet die Ehelosigkeit der Klerisey in den katholischen Ländern den Vortheil an, die Pflicht der Versorgung gegen diese verdienten Beamten in wohl eingerichteten Presbyteraten oder sogenannten Emeritenhäusern abzutragen.

§. 90.

Von der Achtung, a) die einem sowohl in Beziehung auf die Kirche als den Staat so wichtigen Amte versichert werden soll, will ich ebenfalls nur ein Wort hinzusetzen. Der Einfluß auf die bürgerliche Glückseligkeit soll billig den Rang in der bürgerlichen Gesellschaft entscheiden. Dadurch wird der Pfarrer natürlich über die Besitzer der sogenannten einfachen Pfründen zu stehen kommen, die in der Kirche und in dem Staate ohne Nutzen wie ohne Zweck, höchstens nur als eine Verzierung, stets als Nebenwerk angesehen werden können. So bald zureichender Unterhalt, Rang, Aussicht zur Verbesserung seiner Umstände, Aussicht zur Beförderung und in ein versorgtes Alter, mit dem Amte der Seelsorge verbunden sind, so wird an geschickten Mitwerbern um dasselbe nie Abgang zu besorgen seyn. Unter diesen Mitwerbern muß dann die Wahl durch vorgeschriebene Prüfung, ohne andere Rücksicht, als den Vorzug der Fähigkeit (19) und Sitten bestimmt werden.

a) S. §. 86.

§. 91.

Es läßt sich erwarten, daß ein wohl geleiteter Religions-Unterricht, und die vorsichtige Besetzung der Pfarren mit zweckmässig gebildeten Priestern von selbst Mißbräuchen größtentheils den Eingang in die Religion wehren wird. Gleichwohl darf die öffentliche Aufsicht die Sorgfalt nicht aus den Augen verlieren, überhaupt alles, was einen so wichtigen Gegenstand in der Meinung des Volkes abwürdigen könnte, zu hindern, oder abzustellen. Der Aberglaube, diese Entweihung der Vernunft, dieser schändliche Mißbrauch der Religion und des heiligsten Zutrauens, untergräbt auf einem andern Wege als die Freygeisterey, aber gleichmächtig die Religion; oder vielmehr: der Aberglaube führet zunächst, und desto schneller, desto allgemeiner Freygeisterey herbey, je häufiger und gröber die Trugkünste sind, durch die er zu wirken suchet. Denn, da der Aberglaube seine Irrthümer und Übungen unter dem Namen der Religion selbst aufdringt, und sie dadurch mit dieser vernämlichet, so ist es natürlich, daß bey dem wahrgenommenen Betruge auch die Verachtung beyde nicht trennet, und mit dem Aberglauben zugleich die Religion weggeworfen wird.

Die Völker Italiens 20), deren Leichtgläubigkeit zu unterjochen, der Aberglaube alle Künste erschöpfet zu haben schien, können Regierungen Beweis und Warnung seyn, wie reissend und unaufhaltbar der Übergang vom Aberglauben zum Unglauben ist. Die Ereignungen unserer Zeiten liefern das unläugbarste Beyspiel, daß die religiöse wie die politische Unterdrückung bey dem ersten Anstosse in Zügellosigkeit und Anarchie überspringt. Wenn daher Verbreitung des Unglaubens als ein politisches Verbrechen anzusehen ist, so hat die öffentliche Verwaltung gleiche Gründe der Strenge gegen Verbreitung des Aberglaubens, worin sie stets in dem Verhältnisse sich unerbittlicher zu zeigen, aufgefordert findet, in welchem der Standort desjenigen, der dabey handelt, oder Nachsicht zeiget, Zutrauen einflössen, und der Sache Ansehen geben kann. Der Stufengang der Hierarchie stellet hier die Dechante zu Aufsehern ihrer Bezirke, die Bischöfe zu Aufsehern ihrer Sprengel. Aber es wird nicht überflüssig seyn, der politischen Magistratur die Mitaufsicht gegen diejenigen zu übertragen, welche abergläubische Lehren und Übungen einzuführen, oder zu verbreiten suchen.

§. 92.

Gleiche Gründe empfehlen auch der Sorgfalt der öffentlichen Verwaltung, durch die kleineren, so mannigfaltig verkleideten Schleichkünste 21), welche nicht selten unter der Benennung und Beschönigung piarum fraudum (frommer Trugkünste) Eingang oder Duldung gefunden haben, die Wirkung der wesentlichen Religionslehre nicht schwächen, die verehrungswürdigen Religionsübungen nicht entstellen zu lassen.

§. 93.

Aber, wie nichts der Religion vor dem Volke mehrere Verehrung erwirbt, nichts ihren Lehrern grösseren Nachdruck gibt, als wenn der äussere Wandel derjenigen, welche sich dem Altare nähern, von der eigenen inneren Überzeugung den Beweis ableget, und ihre Handlungen gleich ihrem Munde unterrichten: so setzet die Religion auch nichts so sehr herab, entkräftet nichts ihr Ansehen so sehr, als Widerspruch der Worte und des Wandels bey dem Klerus. Die sogenannte Disziplin der Klerisey ist also ein wesentliches Stück der Aufsicht, welche die Regierungen der Religion 20) schuldig sind.

§. 94.

Zu dieser Aufsicht gehöret nicht weniger, daß bey den Gepr ängen und Feyerlichkeiten a), welche den äusseren Religionsdienst ausmachen, Anstand und Ordnung herrsche. Die Wachsamkeit wird hier nicht ohne Nachtheil verabsäumet: und wenn die Gesetzgebung es für wichtig hält, den Geprängen ihrer öffentlichen Verhandlung durch Anstand und Ordnung Ansehen zu geben, so kann sie die Nothwendigkeit eines gleichen Schutzes für die ehrwürdigen Gepränge der Religion unmöglich verkennen. Die öffentliche Aufsicht wache daher, damit die Religionsübungen von Niemanden gestöret, und alles, was dieselben unterbrechen könnte, entfernet werde. Aus dieser Wachsamkeit fliessen die Verordnungen von der anständigen Begehung der Feyertage, von Beschränkungen des öffentlichen Verkaufes an diesen Tagen, die Verbote, vor oder während des Religionsdienstes Gasthäuser und Schenken offen zu halten, in denselben spielen, tanzen, oder sonst lärmen zu lassen. Diese Verbote sind mehr oder weniger streng, auch in manchem Staate bis zur Einstellung aller öffentlichen Ergözlichkeiten, bis zum jüdischen Sabbathe übertrieben. In man-

chen Ländern sind als eine Nachahmung der alten Kirchenzucht Kirchenaufseher bestellet, welche diejenigen, so sich in den Bethäusern unehrerbietig betragen, öffentlich abmahnen, oder hinaus gehen heissen. Da die Klerisey zur Handhabung der äusseren Ordnung keine Zwangmacht hat, so kommt hier der weltliche Arm, wo es nöthig ist, durch seine Zwangsmittel zu Hilfe, und hält die Störer der Ordnung durch Zucht und Strafen von Muthwillen und Unanständigkeit ab.

a) S. §. 81.

§. 95.

Nach der Religion hat die Erziehung a) auf die Sitten ungezweifelt den größten Einfluß. Zwar ist die Erziehung der Kinder, die eigene Pflicht der Ältern und Familien: aber in dem Kinde wird nicht nur dem Privathause ein Sohn, eine Tochter, auch dem gemeinen Wesen wird ein Bürger, wird eine Bürgerinn erzogen. Die Erziehung kann also dem Staate nicht bis dahin gleichgültig seyn, daß sie, von der Gesetzgebung unbesorgt, bloß der Privatwillkühr und Privateinsicht überlassen werde. Die Gesetze der Erziehung sind

nach der wichtigen Bemerkung Montesquiens, die ersten, denen der künftige Bürger unterworfen wird. Die öffentliche Verwaltung arbeitet daher vergebens, wenn die erste Richtung, die der Wille und die Fähigkeiten der Jugend erhalten, verschieden von derjenigen läuft, welche die Gesetze dem reiferen Alter geben sollen. Zwey Linien, die nach einer anfangs auch unwahrgenommenen schiefen Richtung gezogen werden, können nie wieder in einen Punkt zusammentreffen. Die Entfernung wird desto stärker, je mehr die Linien sich verlängern. Dennoch sind beynahe in allen heutigen Staaten Vorschriften abgängig, welche die Erziehung des einzelnen Bürgers mit dem Plane des gemeinen Wesens und der öffentlichen Gesetze in Verbindung und Übereinstimmung bringen 23). Es wäre nützlich, es wäre nothwendig, auf die Mannigfaltigkeit der bürgerlichen Bestimmungen gerichtete Erziehungsplane, dergleichen verschiedene Schriftsteller versuchet haben, zu entwerfen, wornach Ältern ihre Kinder zu erziehen, verpflichtet würden. Und dieser Theil der öffentlichen Sorgfalt ist ohne Zweifel nicht zu unwichtig, um seine eigene Magistratur zu haben 24), wozu Männer von geprüfter Rechtschaffenheit und Erfahrung gewählet, und durch beygelegtes An-

sehen in den Augen des Volkes ehrwürdig gemacht werden müßten. Man könnte sie Aufseher der Erziehung 25) nennen, unter deren mehrere die Bezirke zur Aufsicht vertheilet würden. Die öffentlichen Schulen könnten die Verrichtungen dieses Amtes erleichtern, wenn jeder Bürger seine Kinder ordentlich zur Schule zu senden, verbunden wäre, und die Aufsicht über die Schulen sich mit der Aufsicht über die Erziehung vereinbarte. Solche Erziehungsplane für beyde Geschlechter 26) und eine zur Befolgung derselben bestellte Magistratur hielten dann das Mittel zwischen der allgemeinen öffentlichen 27) und der nur sich überlassenen Privaterziehung, wodurch den Nachtheilen von beyden ausgewichen, aber ihre Vortheile glücklich vereinbaret werden könnten.

a) §. 76.

§. 96.

Ist es von Seite der Ältern Pflicht, ihren Kindern die gehörige Erziehung zu geben, so hätte die Magistratur der Erziehung darüber zu wachen, damit diese Pflicht nach dem Zwecke des allgemeinen Erziehungsplanes erfüllet werde. Die nachlässigen Ältern

müssen zur Erfüllung derselben durch Zwangsmittel angehalten, lasterhaften aber ihre Kinder abgenommen, jedoch ein Theil ihres Vermögens zur Erziehung festgesetzt werden, damit das Laster nicht das manchem willkommene Mittel werde, sich einer mühsamen und Aufwand fordernden Pflicht zu entziehen, welcher wohlgesittete Ältern unterworfen sind. (28)

§. 97.

Bey Kindern aber, die keine Ältern, keine vermöglichen Verwandte (29) haben, oder eigenes Vermögen nicht besitzen; bey Kindern, denen ihre Ältern der Jahre, der Mittellosigkeit wegen, selbst Erziehung zu geben, nicht fähig sind; bey denen, zu welchen sich, wie bey abgesetzten Kindern, niemand bekennet, muß der Staat an die Stelle der Ältern treten, und für die Erziehung besorgt seyn. Verordnungen, wodurch Grundobrigkeiten aufgetragen wird, Kinder von herumschweifenden Ältern, oder verlassene Kinder, die ihre Ältern nicht kennen, auf ihre Kosten zu erziehen; Verordnungen, welche die Unterbringung der Findlinge Gemeinden, in deren Bezirke,

oder Hauseigenthümern, unter deren Dachtraufe Kinder hingelegt werden, zur Pflicht machen; Verordnungen, welche den Handwerksinnungen älternlose Kinder in die Lehre zu nehmen, befehlen, sind zwar ein Beweis, daß man die Nothwendigkeit und Pflicht dieser Vorsorge erkennet: sind aber bey weitem unzureichend, solche zu erfüllen. Dazu sind Erziehungsanstalten nothwendig, die nach Verschiedenheit der Absicht und Volksklassen Akademien, Findlings- und Waisenhäuser genennet werden.

§. 98.

Der ursprünglichen Bestimmung nach waren die sogenannten Akademien, Kollegien, Pensionate und ähnliche Stiftungen für beyde Geschlechter Waisenhäuser, wo die Kinder der höheren Stände, die entweder älternlos, oder deren Ältern nicht vermögend genug sind, ihren Kindern eine angemessene Erziehung zu geben, auf Kosten des gemeinen Wesens erzogen werden sollten. Nach der Hand sah man, daß diesen Kosten ein Beytrag verschafft werden könnte, wenn auch gegen Bezahlung Kinder darin aufgenommen würden. Und dieses

ward zugleich für diejenigen ein nützlich angebotenes Hilfsmittel, welchen Geschäfte, Entfernung, oder ähnliche Hindernisse die häusliche Erziehung und Bildung ihrer Kinder erschwerten. Zuletzt fand die Häuslichkeit der Familien und die Gemächlichkeit der Ältern ihre Rechnung dabey, sich die Erziehung der Kinder weniger kostbar zu machen, oder sich der Aufsicht darüber ganz zu entladen. In manchem katholischen Staate ward, und wird noch, beynahe der ganze Adel beyder Geschlechter, in Akademien und Pensionaten unter der Aufsicht von Ordensmännern und Nonnen erzogen. Unter dem Vorwande, die Zöglinge nicht aus dem Gesichte zu lassen, legte man es endlich darauf an, daß die für die männliche Jugend bestimmten Häuser eigene Lehrer und ordentliche Studien erhielten. So wurden sie zugleich hohe Schulen für den Adel, und die Erziehungsanstalt änderte sich nach Zweck und Gestalt größtentheils in eine Unterrichtsanstalt um. Es ist für den Staat von äusserster Wichtigkeit, diese Häuser überhaupt zu ihrer ersten Absicht wieder zurück zu führen, oder wenigstens den Unterricht der Jugend, die darin aufwächst, nicht von dem öffentlichen Unterrichte abzusondern. Es ist hier weder der Ort, noch meine Absicht, umständ-

lich darauf einzugehen, wie sehr jede Art von gemeinschaftlicher Erziehung, selbst die überdachtesten Plane und die vortrefflichste Ausführung vorausgesetzt, in Ansehung der Bildung des Verstandes, des Herzens und der Gesinnungen der gut geleiteten besonderen, oder Privaterziehung nachstehet. Ich würde nur wiederholen, was ich (30) und andere vor mir bereits oft gesagt haben. Aber folgende Betrachtungen sind vielleicht nie gemacht worden: Daß die öffentlichen Schulen an ihrem Zutrauen verlieren müssen, wenn sie von der adelichen Jugend unbesucht, gewissermassen nur für die unteren Klassen des Volkes bestimmt zu seyn scheinen; daß der Adel, wenn bey dem öffentlichen Unterrichte der Sohn des Ministers sich nicht selten von dem Sohne eines Werkmannes verdunkelt sähe, zu mehrerer Verwendung angeeifert; daß bey einem gemeinschaftlich ertheilten, gemeinschaftlich erhaltenen Unterrichte zwischen dem Adel und den übrigen Klassen kein solcher Abgrund bestehen würde, welcher Bürger eines und desselben Staates so sehr von einander entfernt, und sie unter sich gleichsam zu Fremdlingen macht. Die Jugend ist zur Vertraulichkeit geneigt, ihr Herz steht den Eindrücken der Freundschaft offen; der Erbsohn eines Fürstenthums würde den fähigen, gesitteten Bürgerssohn

als Jüngling und Schulgenosse lieb gewinnen, und ihn auch als Mann schätzen und unterstützen. Die Umstände und Ereignisse des Augenblicks machen es jedem wohlmeinenden Schriftsteller zur Pflicht, sich die Gelegenheit nirgend entgehen zu lassen, wo die Regierungen erinnert werden können, daß sie den verschiedenen Bürgerklassen nicht zu viele Annäherungspunkte geben, die wechselseitige Eintracht derselben nicht durch zu viele Fäden unter sich verbinden und befestigen können.

§. 99.

Die Findelhäuser a) sind öfters zugleich wirkliche Waisenhäuser: aber die eigene Bedeutung des Wortes Findelhaus bezeichnet nur den Ort, wo Kinder abgeleget, und, gleichsam dem Staate zu erziehen, übergeben werden. Sie sind also der erste Rettungsort für unglückliche Früchte der Schwachheit, der Ausschweifung und des Elendes. Eine solche Anstalt an sich selbst ist ganz nicht kostbar: sie fordert mehr nicht, als ein in einer unbesuchteren Strasse dazu gewidmetes Haus von wenigen Zimmern, eines oder zwey Weiber an der Winde, bestellt die Kinder aufzunehmen, eine Wehmutter, die abgelegten Kinder zu besichti-

gen, einige Säugammen, um sie für den Augenblick zu stillen, einen Schreiber, sie in das Protokoll (30) einzutragen. Aber soll diese wohlthätige Einrichtung wahren Nutzen schaffen, so muß die Aufnahme darin leicht und unentgeltlich seyn. Keine Förmlichkeit, keine Ummwege, keine Empfehlung müssen gefordert werden. Die verlassensten Kinder haben immer den nächsten Anspruch auf die öffentliche Vorsorge; und diejenigen, für welche auch Niemand den Aufwand eines Wortes macht, sind die verlassensten. Alle Unterscheidung also, alle Nachforschung, ob es ein eheliches oder uneheliches Kind, das Kind vermögender oder unvermögender Ältern sey, muß entfernet werden. Weil es an diesen Ort gebracht wird, so ist es ein Kind der Dürftigkeit oder Verlassung: das soll seine kräftigste, seine einzige Empfehlung seyn.

a) S. §. 97.

§. 100.

Und ich besorge weder, daß die unbeschränkte Leichtigkeit der Aufnahme die Ausschweifung vergrössern, noch daß der Staat durch zu häufig abge-

legte Kinder zu sehr werde beschweret werden. Die Ausschweifung denket nie, Kinder zu zeugen; und es enthält einen offenbaren Widerspruch, den abhaltenden oder bestimmenden Beweggrund einer Handlung davon herzuleiten, woran bey der Handlung selbst nicht gedacht wird. Das Mädchen, das noch so viel über sich gewinnt, um in dem Augenblicke der gereizten Leidenschaft den Folgen nachzudenken, welche ihre Verirrung begleiten können, braucht keine andere Zurückhaltung. Wo also an Kinder vorgedacht wird, unterbleibt, wenigstens in den meisten Fällen, die Ausschweifung. Aber die Schwachheit hat unverwahrte Augenblicke; die Verführung weiß den Blick von der Aussicht in die Zukunft abzukehren; die Überlegung schweigt. Die Kinder, welche dann geboren werden, sind unerwartete, sind wider Wunsch und Absicht eintreffende Folgen, für deren Erhaltung die Menschlichkeit immer das Wort führet, und denen ihre Schuldlosigkeit an der Vergehung der Ältern ein Recht auf den öffentlichen Schutz gründet.

§. 101.

Der Staat ist diesen Schutz um desto mehr ehe-

lichen Kindern schuldig, welche von ihren Ältern verlassen werden. Man erkennet die Festigkeit des Bandes, das die vorsorgende Natur zwischen Ältern und Kindern geknüpfet hat, nicht genug, wenn man glaubt, Ältern würden die ihnen durch solche Häuser angebotene Gelegenheit, ihrer Kinder los zu werden, mit so vieler Begierde ergreifen. Die Erfahrungen sind vielmehr häufig, beynahe täglich, wo die dürftigsten, oft selbst die lasterhaftesten Menschen, nur durch den stärksten Zwang dahin gebracht werden müssen, ihre Kinder von sich zu lassen. Auf jeden Fall sind die ehelichen Kinder, denen das Findelhaus zu Nutzen kommen soll, entweder von dürftigen Menschen, welche, indem sie die Kinder von sich lassen, mit widerstrebendem Gefühle nur der Nothwendigkeit weichen: in diesem Falle sind es die Ältern, denen die öffentliche Vorsorge Beystand schuldig ist: oder es sind Kinder bösgesinnter, leichtsinniger, Kinder solcher Ältern, die froh sind, die Pflicht der Erziehung von sich zu wälzen: in diesem Falle sind es die Kinder, welchen der Staat seinen Schutz schuldig ist. Er ist diese Sorgfalt sogar sich selbst schuldig, damit aus verwahrlosten Kindern nicht lasterhafte Männer heranwachsen, in welchen er einst Feinde der gemeinschaftlichen Sicherheit zu bestrafen haben würde.

§. 102.

Von dieser letzteren Betrachtung geleitet wird man einsehen: die öffentliche Vorsorge habe damit noch nicht genug gethan, daß sie die Aufnahme bey freywillig überbrachten Kindern erleichtert. Sie muß die Hilfsbedürftigen in den Häusern selbst aufsuchen, oft von den Strassen wegholen, und in die Erziehung übernehmen. Sie wird in diesem Stücke von den Hauseigenthümern, Wehmüttern und Pfarrern Nachricht erhalten können, als welche anzuzeigen hätten, wann von Leuten, die entweder sehr arm oder Taugenichts sind, Kinder geboren, oder zur Taufe gebracht werden.

§. 103.

Die in das Findelhaus überbrachten Kinder erwarten nun die Erziehung, die ihnen auf eine zweyfache Art gegeben werden kann: einzeln, gegen bezahltes Kostgeld, oder gemeinschaftlich in eigenen Waisenhäusern. Daß die Säuglinge, wo man nicht den größten Theil davon verloren geben will, nicht zusammen in einem Hause behalten, sondern auf das Land zur Stillung, und gleichsam zu

der ersten physischen Erziehung vertheilet werden sollen, darüber ist man einig. Man ist es weniger darüber: ob es vortheilhafter sey, solche Kinder nach zwey oder drey Jahren weiter noch bey ihren Pflegältern zu lassen? oder, sie zur Fortsetzung der Erziehung in eigens veranstaltete Waisenhäuser zurück zu rufen? Das Bürgerspital in Wien war zum Theile auch ein Waisenhaus. Ungeachtet nun bey diesem Versorgungsorte die Kosten des Hauses, des Dienstvolkes, der Ärzte und Apotheke, die sonst einem eigenen Waisenhause allein zur Last fallen, gemeinschaftlich getragen wurden, so geben die Auszüge aus den Registern dennoch den Unterschied des Aufwandes bey einem Kinde, das in dem Hause unterhalten ward, gegen die Erziehung auf dem Lande mit 44 zu 30 Gulden an, nämlich: für 660 Gulden wurden in dem Hause fünfzehn, auf dem Lande aber zwey und zwanzig Kinder erzogen. Die Erziehung ausser dem Hause kommt also um ein Drittheil weniger zu stehen: oder der Staat kann mit gleichen Kosten um ein Drittheil mehr Kinder erziehen. Mit diesem wichtigen Unterschiede in Ansehung des Aufwandes vereinbaret sich die weniger ausgesetzte Gesundheit, die einfachere, der künftigen Bestimmung angemessenere,

Lebensart der Zöglinge, die natürliche Anleitung zu häuslichen Verrichtungen u. d. gl., welche die Fortsetzung der Erziehung bey einzelnen Pflegältern vor den Waisenhäusern empfehlen. Da bey Knaben im Durchschnitte das sechszehnte, bey Mädchen das vierzehnte Jahr ungefähr das Alter ist, wo der Körper einen festeren Stand zu nehmen anfängt, so muß bey Erreichung dieser Jahre auf Unterbringung der Kinder zur Handwerkslehre, oder in Dienste gedacht werden. Die Kreisämter, die Obrigkeiten des Orts, die Pfarrer können den Auftrag erhalten, über die bey ihnen vertheilten Waisen die Aufsicht zu führen.

§. 104.

Indessen werden auch wirkliche Waisenhäuser a) immer einigen Nutzen schaffen, besonders, wo man so glücklich ist, daß die Wohlthätigkeit reicher Bürger solche Stiftungen errichtet, oder wo sonst zur Unterhaltung dieser Häuser ergiebiger Beytrag gehofft werden kann; den die öffentliche Aufsicht nicht aus der Hand der Mildthätigkeit allein, sondern auch aus der Hand der Ruhmbegierde und des Stolzes empfangen wird, wenn sie die Mittel nicht verschmäht, welche die Eitelkeit der Menschen in das

Spiel setzen. Die Erziehung in diesen Häusern muß dann dem Endzwecke gemäß eingerichtet werden. Vor allem muß der Unterschied zwischen Findlingen und Waisen ganz aufgehoben, und dadurch einem solchen Erziehungshause alle Zweydeutigkeit benommen werden. Übrigens werden in diesen Häusern überhaupt nur Kinder erzogen, deren künftige Bestimmung Gewerb und Handarbeit ist. Sie müssen also nicht lecker, aber zureichend genähret, zur Reinlichkeit und Ordentlichkeit, die auf ihren künftigen Stand einfließt, angehalten, in den Pflichten der Religion und des bürgerlichen Lebens gehörig unterrichtet, auch zum Lesen, Schreiben und Rechnen angeführet werden. Sie müssen den Müssiggang, als ein Laster, sogleich von Jugend auf verabscheuen lernen, und daher, so bald es ihre Kräfte zugeben, nach Unterschied des Geschlechtes und der Fähigkeit, zu denjenigen Arbeiten angeführet werden, die für sie schicklich, und in der Folge nützbar sind. Dieses letztere zu erreichen, ist es zuträglich, die Waisenhäuser mit Arbeits- und Manufaktur-Häusern in einigen Zusammenhang zu bringen, woraus auch noch der Vortheil gezogen werden kann, daß die Kinder in Stand gesetzet werden, bald etwas zu ihren Erziehungskosten beyzutragen.

a) S. §. 97.

§. 105.

Je stiefmütterlicher die Natur einige Kinder behandelt, und ihnen entweder Geistes- oder körperliche Fähigkeiten versaget, oder es an den zureichenden Mitteln zur Entwicklung und dem Gebrauche dieser Fähigkeiten hat gebrechen lassen, um desto mehr muß die öffentliche Verwaltung Sorge tragen, damit solche Unglückliche bey Zunahme der Jahre sich nicht ohne alle Mittel, ihren Unterhalt zu erwerben, finden; nicht dem öffentlichen Mitleiden nothwendig zur Last liegen müssen. Seit der menschenfreundlichen Bemühung L'Epees ist die Aufmerksamkeit der Regierungen, wenigstens in grösseren Staaten, bereits auf die Taubstummen gezogen worden. (32) Aber das blind, das mit zu ordentlichen Verrichtungen ungelenken, mangelhaften oder mangelnden Gliedern geborne, auch das durch Zufall in einen solchen Zustand versetzte Kind ist nicht weniger ein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, sowohl um seiner selbst willen, als um dasselbe nicht einst auf Kosten der wahren Dürftigkeit erhalten zu müssen. So lange für diese Gattung von Kindern grössere und gemeinschaftliche Anstalten abgehen, kann inzwischen ein Ersatz dafür in einer Verordnung gefun-

den werden, welche Ältern (auch wohl Wehemüttern und Pfarrern) auferleget, die Geburt eines auf gedachte Art verunstalteten Kindes der Obrigkeit des Ortes anzuzeigen; deren Pflicht es dann seyn wird, insbesondere darauf zu sehen, daß ein solches Kind, sobald es Alter und körperliche Beschaffenheit zugeben, zu einer ordentlichen, zu derjenigen Beschäftigung (33) angehalten werde, welche in der Folge zu treiben, und sich dadurch Unterhalt zu verschaffen, die Gattung des Gebrechens kein Hinderniß seyn wird.

§. 106.

Die Wissenschaften a) machen in Beziehung auf die Jugend einen wichtigen Theil der Erziehung mit aus, und vervollkommen dieselbe für die Jahre der Reife. Von der Bildung, die die Vernunft durch Wissenschaften empfängt, hängt dann die Richtigkeit der Einsicht ab, welche die Wahl der Handelnden zum Guten leiten muß. Die Gesetzgebung kann also die Vorsorge für die Aufklärung des Bürgers nicht ohne ihren eigenen Nachtheil verabsäumen. Man hat zu einer akademischen Preisaufgabe gemacht, was niemals in Zweifel hätte gezogen werden sollen: (34) Ob es nützlich sey, ein Volk auf-

zuklären? Eine solche Frage kann allenfalls in dem Divan aufgeworfen werden, vor einem Despoten auf dem Throne, von Viziren, die kriechen und unterdrücken, von Muftis und Emiren, denen allein es wichtig seyn kann, die Binde der Dummheit über die Augen des niedergetretenen, gemißhandelten Volkes zu befestigen. Die Unwissenheit krümmt den Nacken einer Nation zu knechtlichem Gehorsame, auch wenn Laster geboten würden. Die Aufklärung macht zur ehrerbietigen Folgeleistung gegen Weisheit und Tugend geschmeidig. Das dumme Volk gehorchet, weil es muß: das unterrichtete, weil es selbst will. Eine billige und erleuchtete Regierung scheuet also die Einsicht ihrer Bürger nicht: Sie sollen aufgeklärt seyn, spricht sie, um das Gute zu erkennen, das ihnen erwiesen wird. Die Akademie von Dijon erkannte dem Verfasser der Abhandlung: Über die Ungleichheit der Menschen, den Preis zu, weil er mit vieler Beredtsamkeit bewiesen hatte: daß, um sicher vor Unverdauung zu seyn, man gar nicht essen müsse.

a) S. §. 84.

§. 107.

Es muß also für gemeine und höhere Unterrichtsanstalten gesorget, bey ihrer inneren Einrichtung aber zur Absicht genommen werden, daß die Jugend in demjenigen vorzüglich unterrichtet werde, was zu dem besseren Vollzuge der Pflichten des bürgerlichen Lebens und künftigen Berufes gehöret. Agesilas wurde befragt: was seine Kinder lernen sollten: dasjenige war seine Antwort, was sie als Erwachsene zu thun haben werden. Auf diesen Grundsatz sind die Plane des Nationalunterrichts 36) nach Verschiedenheit der Klassen und Bestimmung zur Bürgerbildung und Berufsbildung zu erbauen. Daher umfassen die Unterrichtsanstalten die allgemeine nothwendige Bildung für alle Volksklassen in gemeinen Volks- oder Landschulen: die unteren Berufskenntnisse für Gewerbe und Kunstfleiß in Bürgerschulen, deren Verschiedenheit unter den gemeinschaftlichen Namen der Realschulen zusammen gezogen wird: die höheren Vorbereitungskenntnisse und Berufswissenschaften in Gymnasien, Lyzäen, Universitäten. Die schönen

oder eigentlicher Kulturskenntnisse, die ein heutiger Schriftsteller Prachtwissenschaften nennet, mit den gelehrten Gesellschaften oder Akademien der Wissenschaften sind in dem Systeme eines Nationalunterrichts nur nach der Beziehung mit enthalten, als sie entweder Vorbereitungskenntnisse werden, oder zur Vervollkommnung der Berufswissenschaften beytragen.

§. 108.

Die öffentliche Vorsorge muß vor allem es an zureichenden Land- oder Volksschulen für die Landjugend, für die Jugend aller Volksklassen nicht gebrechen lassen. Die Engländer haben in dieser Absicht sogar wandelnde Schulen mit gutem Erfolge eingeführt, die vom Jahre 1737 bis jetzt über siebenzehn hundert vermehrt worden sind. Diese Einrichtung kann in Gebirgsgegenden, wo die Bauernhöfe einzeln zerstreut liegen, nachgeahmet werden. In dem preussischen Schulplane wird der Unterricht für das offene Land in Sommer- und Winterjahrgänge eingetheilt, damit die durch die Feldarbeiten zur Sommerszeit von dem Schulbesuche ab-

gehaltene Landjugend, im Winter den Unterricht nachholen möge. Die Volksschulen müssen wenigstens in ihrem Hauptbestande auf öffentliche Kosten unterhalten werden, und in so fern Freyschulen seyn, daß Armuth niemand abhalten könne, den nothwendigen Unterricht zu empfangen 37). Die Kinder des ärmeren Volkes wachsen nicht weniger als die Kinder der Reichen zu Bürgern heran. Den Ältern soll aber alsdann auch nicht frey stehen, ihre Kinder von dem Unterrichte abzuhalten, dessen Gegenstände in den Landschulen sich auf Lesen, Schreiben, die einfachen Rechnungsregeln, die gemeinnützigsten Vorkenntnisse des Feldbaues, die Religion, und die Pflichten gegen den Staat und seine Mitbürger beschränken, und den ärmern Kindern unentbehrlich gegeben werden muß. In dieser Absicht kann ein mässiges Schulgeld der wohlhabenderen Klasse zwar ein Beytrag, aber der so genannte Schulmeister muß von dem gemeinen Wesen ordentlich besoldet werden. Man war bereits bedacht, das abgewürdigte Wort Schulmeister durch den Namen Lehrer und Schulgehilfe zu ersetzen. Es würde die Achtung gegen dieses nützliche Amt vergrössern, wenn mit demselben auch bey den Gemeinden

ein Vorrang verbunden wäre. Jeder Pfarrer ist auf dem offenen Lande der Aufseher seiner Ortsschule. Darum wird in dem Zusammenhange der österreichischen Unterrichtsanstalten von den Anwerbern um ein Pfarramt auch ein Zeugniß über das Kenntniß des deutschen Schulunterrichts gefordert.

§. 109.

Zwischen den Land- oder gemeinen Volksschulen und der höheren wissenschaftlichen Bildung stehen die Bürger- oder Realschulen a) für Handwerker, den Kunstfleiß, die Handlung, für alle diejenigen Klassen, denen zu besserem Betriebe ihrer künftigen Beschäftigung der Unterricht der Landschulen unzureichend, die höheren Wissenschaften aber nach dem Umfange und der Lehrart der Universitäten überflüssig sind. Ihre Bestimmung weiset auf die Gegenstände hin, welche in solchen Schulen aufgenommen werden sollen. Aber von dem Plane ihrer Einrichtung, die nicht so sehr Beförderung der Sittlichkeit, als Vervollkommnung der Manufakturen und Gewerbe zur Absicht hat, wird eigentlich in der Handlungswissenschaft,

zu sprechen seyn. Nur die kurze Bemerkung steht hier an ihrem zukommlichen Orte. Man hat den Nutzen, oder vielmehr die Nothwendigkeit der Bürgerschulen erst spät eingesehen. Vor ihrer Einführung war, oder wo sie nicht eingeführt sind, ist die Klasse der Handwerker, Künstler und Handelsleute größtentheils ohne Kultur; oder derjenige, der gleichwohl das Bedürfniß einiger mehreren Kenntnisse zu seinem Berufe ahndete, war bemüssiget, auf lateinischen Schulen vieles für ihn Unbrauchbares mitzunehmen, und kostbare Jahre der Jugend und Verwendung nützlos zu verschwenden.

a) §. 107.

§. 110.

Die Gymnasien, die auch Humanitätsklassen genannt werden, stehen als erste Vorbereitung und gewissermassen als Instrumentalkenntnisse in Verbindung mit den höheren Berufswissenschaften, welche letztere nach einem mehr oder minder erweiterten Umfange auf Lyzäen a) und Universitäten gelehret werden. Zu der Zeit als die Pflege der Wissenschaften gleichsam unter der Vormundschaft des Klerus stand, und über die Er-

richtung einer Universität Erlaubniß und Bestätigung erst von Rom eingeholt wurde, hieß Universität schon jede Unterrichtsanstalt, die ein philosophisches und theologisches Studium hatte. Nach dem Plane der österreichischen Studien, heissen diejenigen Schulen, an denen zwar höhere Wissenschaften gelehret werden, die aber in Ansehung der Gegenstände, folglich auch in Ansehung der Lehrer beschränkter sind, Lyzäen. Es ist für jede einzelne Provinz Bedürfniß, daß diejenigen Ältern, deren Umstände ihnen die Versendung der Kinder ausser der Provinz entweder ganz nicht zugeben, oder ihnen solche doch sehr beschwerlich machen, denjenigen Unterricht in der Nähe finden, der zu den überall unentbehrlichen Beschäftigungen, der zu Privatdiensten, welche eine gewisse wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen, der auch zu öffentlichen Diensten, wenigstens bis zu einer gewissen Stufe, fähig machet. Von dieser Betrachtung ward ausgegangen, als im Jahre 1781 die vielen Universitäten der österreichischen Monarchie bis auf 5 vermindert wurden. Jede Provinz behielt ein Lyzäum, an welchem nebst dem philosophischen Unterrichte, und den wesentlichsten Rechtstheilen insbesondere darauf zurückgesehen ist, daß der Seel-

sorger und Wundarzt daselbst seine ganze Ausbildung empfangen könne.

a) §. 107.

§. 111.

Die Universitäten a) oder hohen Schulen endlich müssen der Nation in allen nothwendigen, nützlichen und verschönernden Wissenschaften und Kenntnissen nach dem größten Umfange Anleitung und Hilfsmittel anbieten. Die Universitäten als ein Theil der Nationalabbildung, als Grundlage nicht nur der Kenntnisse, sondern auch der Gesinnungen, müssen von einer Seite mit dem Systeme der Erziehung, von der andern mit dem Systeme der Verfassung und Gesetze genau zusammenstimmen, und daher einen auf alle Theile sich verbreitenden Plan 38) haben, der bey jedem Theile die Gegenstände, die Ordnung und Verbindung dieser Gegenstände, die Zeit nach und in welcher sie gelehret und erlernet werden sollen, vorschreibt. Wenn zur Handhabung gesetzlicher Vorschriften bey allen übrigen Theilen der öffentlichen Verwaltung die Nothwendigkeit einer eigenen Aufsicht nicht verkennet wird,

so kann auch bey Universitäten sowohl eine Oberaufsicht über den allgemeinen Zusammenhang der Studien, als eine besondere Aufsicht über jeden Haupttheil, oder die so genannten Fakultäten nicht für überflüssig angesehen werden a). Übrigens darf ich nicht erst bemerken, daß der vollkommenste Plan, mit aller Pünktlichkeit der Aufsicht, ohne gute Lehrer fruchtlos seyn, daß aber gute Professoren, Männer nämlich, mit gründlicher Wissenschaft, der Gabe der Mittheilung in einem wohlgeordneten, deutlichen Vortrage, von einer dem Zeitalter immer zur Seite haltenden Verwendung, Sittlichkeit des Charakters, Liebe zu ihrem Berufe und der Jugend, mit Annehmlichkeit des Betragens und des gesellschaftlichen Umgangs, daß Männer, die diese vielen, aber zur besseren Bekleidung eines Lehramtes unentbehrlichen Eigenschaften an sich vereinigen, ohne verhältnißmässigen Gehalt, ohne zusagenden Rang, und eine ermunternde Aussicht vergebens erwartet: und was soll mich abhalten, zu sagen: daß solche Professoren auch nicht zu reichlich besoldet, nicht durch zu viele Merkmale der öffentlichen Achtung unterschieden werden können.

a) §. 107.

§. 112.

Da die Wissenschaften in so unendlichen Beziehungen zur Bildung des Verstandes und der Sitten wichtig sind, so kann die Regierung die Merkmale der Achtung gegen dieselben nicht zu sehr vervielfältigen. Als ein Zeichen dieser Achtung hat man es betrachtet, daß die hohen Schulen, um sie in den Augen des Volkes desto angesehener zu machen, durch Vorrechte und Befreyungen unterschieden wurden; z. B. mit einer eigenen Gerichtsbarkeit. Diese Befreyungen jedoch müssen nicht über die Sittenaufsicht ausgedehnet, noch selbst in Ansehung dieser der ordentlichen Magistratur die Überaufsicht benommen seyn, dafern dieselben dem Endzwecke der Wissenschaften und sittlichen Bildung nicht entgegen stehen, und vielmehr die Zügellosigkeit, die Wildheit der studierenden Jugend unterstützen sollen. Die Nachsicht der Lehrer, welche meistens zugleich den Akademiemagistrat ausmachen, ist vielleicht die eigentliche Quelle der Unordnungen, wovon viele Universitäten, besonders manche protestantische, so verrufen sind. Zum Theile ist diese Nachsicht da eine natürliche Folge, wo die Lehrer ihres Unterhalts wegen von dem Honorarium des Schülers abhängen. Dadurch sind sie gewissermassen,

nachsehender zu seyn, gezwungen. 40) Denn der Zuhörer würde die Strenge seines Lehrers durch Entfernung gleichsam bestrafen können. Solche Rücksichten hören auf, wenn die Professoren einen zum Nutzen und der Wichtigkeit ihres Amtes verhältnißmässigen Gehalt aus den Händen des Staats zu empfangen haben. Auch die Hauptstädte scheinen dem Endzwecke des höheren Unterrichts im Allgemeinen weniger günstig, als Mittelstädte, wo die Gelegenheit zu Zerstreuungen seltner, das Ansehen der Akademie-Aufsicht weniger unterdrückt, und unter der studirenden Jugend mehrere Gleichheit einzuführen ist. Man kann für die Versetzung der hohen Schulen in Mittelstädte noch den Grund anführen: daß die Unterrichtsanstalten dadurch für den Staat weniger kostbar gemacht werden.

§. 113.

Wenn in dem Zusammenhange der Unterrichtsanstalten die Mittel zur allgemeinen Bildung der Bürger vorbereitet sind, so muß die öffentliche Vorsorge dann darauf gerichtet seyn, daß von diesen Mitteln nach ihrem Zwecke die Anwendung gemacht werde. Dieses geschieht durch Vorschriften, die eine allge-

meine unmittelbare, oder nur eine beziehungsweise und mittelbare Verbindlichkeit, den Unterricht zu empfangen, auferlegen. Die allgemeine Verbindlichkeit findet Statt in Ansehung der Volksschulen, weil die Gegenstände dieses Unterrichtszweiges für alle Bürger gleich nothwendig sind. Es ist bereits an einem anderen Orte a) gesagt worden, daß es den Ältern auf dem Lande nicht frey gelassen seyn kann, ihre Kinder in die Schule zu schicken, oder nicht zu schicken. Um diese Verbindlichkeit bey den arbeitenden Klassen zu verstärken, ist in den österreichischen Ländern verordnet, daß kein Junge bey einem Gewerbe ohne Schulzeugniß in die Lehre genommen werden soll; daß auch bey dem Landvolke, um getrauet zu werden, das Zeugniß über den Besuch der Schule abzufordern ist.

a) S. §. 108. und die Anmerk. 39.

§. 114.

Die beziehungsweise Verbindlichkeit, nämlich, sich bestimmte Kenntnisse zu erwerben, kommt in Ansehung bestimmter Beschäftigungen, vorzüglich aber in Ansehung derjenigen Ämter aufzulegen, zu deren besserer Bekleidung eigene Be-

rufswissenschaften die Grundlage seyn müssen. Diese Betrachtung fällt hier nicht hauptsächlich auf die Ermunterung, die es dem Wetteifer der Studirenden geben muß, wenn bey ausgezeichneter Verwendung und Fähigkeit der Vorzug in Amtswerbungen als eine Belohnung hingestellet wird; sie fällt auf die Nothwendigkeit, zu dem Eintritte in die öffentlichen Dienste die Studienzeugnisse, je nachdem die erste Anstellung in der Folge zu höheren Ämtern führen kann, als ein unerläßliches Bedingniß vorzuschreiben. Diese Vorschrift, die schon an sich mit der Handhabung eines National-Studienplans verbunden seyn muß, wird für die Pflege der Wissenschaften von darum noch wesentlicher, weil diejenigen, die ohne eine Vorbereitung zu Diensten gelangen, aus einer auf sich zurückkehrenden Überlegung stets 41) die beschiedenen Widersacher der wissenschaftlichen Kenntnisse, die gebornen Vertreter der Unwissenheit, oder doch derjenigen seyn werden, welche, gleich ihnen, sich ohne die vorgeschriebenen Erforderniße in eine Anstellung zu schleichen suchen. Ist durch den Studienplan der Gang des wissenschaftlichen Unterrichts, sowohl nach Verbindung der Gegenstände, als Dauer der Zeit bestimmt,

sind Vorschriften über die wissenschaftlichen Eigenschaften der Dienstwerber gegeben, so muß darüber mit Strenge gehalten, und weder zur Abkürzung der Studienjahre eine Ausnahme bewilliget, noch jemand ohne die gesetzlichen Erfordernisse angestellet werden. 42)

§. 115.

Wenn durch die Lehren einer aufgeklärten Religion, durch die Erziehung und Wissenschaften der Verstand und das Herz der Jugend gebildet werden, und ihre Neigungen eine Richtung nach dem Endzwecke des Staates empfangen, so müssen sich die Folgen dieser vereinigten Sorgfalt an den erwachsenen Bürgern vortheilhaft offenbaren. Indessen soll die öffentliche Verwaltung auch andere Mittel nicht verabsäumen, die auf die Sittlichkeit des Volkes einwirken. Kenntniß des menschlichen Herzens wird ihrer Aufmerksamkeit und Einsicht in dem Temperamente, und selbst in dem beynahe jedem Himmelsstriche eigenen Hange und Leidenschaften hundert Anlässe entdecken, von denen sie, um den grossen Endzweck der Sitten zu befördern, Gebrauch machen kann. Die Weisheit des

Alterthums, besonders der griechischen und römischen Gesetzgebung hat verschiedene Beyspiele 43) hinterlassen, deren Anwendung oder Nachahmung auch auf die gegenwärtigen Zeiten, bey den heutigen Staatsverfassungen nicht unmöglich ist. Aber eines der wirksamsten Triebwerke der besseren Sitten kann die dem Gemüthe der heranwachsenden Bürger tief eingeprägte Selbstachtung werden.

§. 116.

Ist gleich der Einfluß der Selbstachtung auf die öffentlichen Sitten einer Nation von den Regierungen nicht ganz mißgekannt, wenigstens ist nie genug erkennet worden, in wie vielen Beziehungen es nützen würde, Jedermann Achtung für sich selbst einzuflößen. Eine erniedrigende Mönchen-Moral hat das billige Gefühl seines Werthes mit unbilliger Herabsetzung des fremden Verdienstes, und, durch Mißdeutung des Wortes, den Begriff der Demuth mit Wegwerfung seiner selbst vermenget. Anstatt die Jugend bescheiden von sich denken zu machen, macht man sie in ihren eigenen Augen verächtlich. Was nun wird ein Mensch, der sich selbst

verächtlich ist, sich nicht erlauben, sobald er keine Zeugen zu scheuen hat? Und im Gegentheile: Was wird ein Mensch sich erlauben, der vor sich selbst Ehrerbietung zu tragen, vor sich selbst zu erröthen 44) gewohnt ist? Auch da, wo ihm sonst keine Bestrafung drohet, wird er die Züchtigung seines Selbstbewußtseyns 45) fürchten.

§. 117.

Aus Unbekanntschaft mit dem Gefühle der Menschen haben die Volksleiter diese Triebfeder zu wenig benützet, die, wie bey Einzelnen, also auch bey einer Menge, bey einem ganzen Publikum 46) bey einer Nation in das Spiel gesetzet werden kann. Eine Nation, die sich zu einem gewissen Grade von Bildung, zu einer gewissen Verfeinerung der gesellschaftlichen Sitten aufgeschwungen hat, wird sich gewiß hochachten, wenn die öffentliche Verwaltung gegen sie Hochachtung zeiget. Sie wird sich schämen, unter der Meinung gefunden zu werden, die man öffentlich von ihr äussert; sie wird sich bestreben, mit einer solchen Meinung sich in Gleichheit zu setzen, oder darin sich zu erhalten. Alle Vorkehrungen und Gesetze sollten also durch die

deutlichsten Merkmale der öffentlichen Achtung gegen die Nation bezeichnet seyn. Aber die meisten Gesetzgebungen wollen lieber durch Furcht zurückhalten, als durch Ehre leiten 47).

§. 118.

Überhaupt können die Sitten nicht durch zu häufige Beweggründe anempfohlen werden. In China hält der Befehlshaber jeder Provinz jährlich im Namen des Kaisers eine Tafel, zu welcher diejenigen gezogen werden, die das beste Zeugniß eines tugendhaften Wandels für sich haben. Die Tugend ist hier gleichsam die Tochter des Ehrgeitzes. Die Rosenfeste in Frankreich waren eine ähnliche Erfindung, mit dem allgemeinen Gepräge der National-Tändeley bezeichnet. Die Gesetzgebung sehe den Menschen so an, wie er wirklich ist. Der mächtigste Beweggrund für das Allgemeine wird ohne Zweifel immer der Eigennutz bleiben. Wenn daher bey Vergebungen von Ämtern der für den Staat in so vielen Rücksichten wichtige Grundsatz angenommen würde: den Gutgesitteten eben darum, weil er gutgesittet ist, seinen Mitwerbern vorzuziehen: wenn bey Beförderungen auf Unbescholtenheit der Sitten, als eine unent-

behrliche Bedingung zugleich gesehen würde, und unanständiger Wandel, befleckter Ruf, die billige Ausschliessung von öffentlichen Ämtern, von Beförderungen gäbe, so würde ganz ungezweifelt eben der Wetteifer besserer Sitten veranlasset werden, den man in der Anwendung auf Wissenschaften wahrnimmt, wo immer Wissenschaften den Weg zur Beförderung bahnen.

§. 119.

Und da das Vorurtheil des Ansehens gleichfalls mächtig auf die Gemüther wirket, so werden die Sitten durch lehrende Beyspiele derjenigen, welche bey dem Volke oder einer Bürgerklasse, oder Familie in Ansehen stehen; durch die Sitten des Hofes, des Adels, der obrigkeitlichen Personen, der Geistlichkeit, der Lehrer, der Ältern, der Hausväter vorzüglich befördert; wie im Gegentheile, die Beyspiele des Sittenverderbnisses von den Höfen auf den Adel, von diesem auf die übrigen Klassen, von den Ältern und Hausvätern auf ihre Kinder und die Haushaltungen, von den Lehrern der Jugend und des Volkes auf die Jugend und ein ganzes

Volk übergehen und sich verbreiten. Das war der Gang von dem Verfalle der Sitten bey allen Völkern. Die Ansteckung des Sittenverderbnisses wirkt in diesem Stücke nur von oben herab; und wenn einem ganzen Volke Sittenlosigkeit vorgeworfen werden kann, so ist ein solcher Vorwurf stets eine heftige und erwiesene Anklage der höheren Klassen. Einzig in ihrer Art sind vielleicht die Verordnungen der Kaiser Ferdinand des Zweyten, und Leopold des Ersten im Codex austriacus unter der Rubrik: Tugendsame Lebensführung; in deren ersterer der Geistlichkeit, in der letzteren den Ältern und Hausvätern anbefohlen wird, den Layen, Kindern, und Hausgenossen mit gutem Beyspiele vorzugehen.

§. 120.

Die öffentliche Verwaltung kann, gute Beyspiele zu geben, nur anempfehlen: aber sie kann und soll durch Gesetze und Strafen von dem Ärgernisse böser Beyspiele abzuhalten suchen. Die Handlungen des Adels, der obrigkeitlichen Personen, der Klerisey, der Lehrer, der Ältern und Hausväter müssen daher von

der Gesetzgebung nach einer zweyfachen Beziehung betrachtet, und die Sittenlosigkeit an denselben zweyfach bestrafet werden, da sie die öffentliche Ordnung von zwey Seiten stöhret: für sich selbst als vereinzelte Übertretung, und als verderbendes Beyspiel, das zur Nachfolge reitzet 48). Die Mittel der Strenge gegen geistliche und weltliche Beamte durch zeitliche oder gänzliche Entsetzung von ihren Ämtern, nach dem je grösseren oder kleineren Grade des strafbaren Beyspieles bietet sich von selbst an. Aber auch gegen den Adelichen, welcher der Anständigkeit und Sittlichkeit durch sein Betragen öffentlich Hohn spricht, gegen Ältern, welche durch ihre unsittlichen Handlungen die Denkungsart ihrer Kinder in der ersten Anlage verderben, kann es der öffentlichen Gewalt an Einhalts-Mitteln nicht gebrechen. Für den Adel würden der verbotene Zutritt bey Hof, die Verweisung auf die Landsitze, der endliche Verlust der Standesrechte bey Rückfall und Unverbesserlichkeit: für Ältern die Wegnehmung der Kinder, der Verlust der älterlichen Gewalt, der älterlichen Rechte u. s. w. eben so billige als aus der Natur der Sache hergeleitetete Bestrafungen seyn.

§. 121.

Gleich einem geschickten Architekten, der auch die Verzierungen des Gebäudes so anwendet, daß sie zur Stärke beytragen, ist es möglich, die Ergötzungen des Volkes zu einem Mittel der Bildung und Sitten zu gebrauchen. Unter diesen sind die Schauspiele vorzüglich seiner Aufmerksamkeit würdig, die, wofern sie eine schickliche Einrichtung empfangen, das Ergötzende mit dem Nützbaren vereinigen, und, wie Bielefeld sagt, eine Schule der Sitten, der Höflichkeit, und Sprache werden können. Die Schauspiele haben wechselweise den Philosophen und schönen Geist, aber meines Wissens nie den Politiker besonders beschäftiget. Ich habe mir daher eine etwas umständlichere Betrachtung darüber zum Zwecke genommen.

§. 122.

Soll die Schaubühne eine Schule der Sitten seyn, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß vorzüglich Stücke aufgeführet werden, die diesem Endzwecke zusagen. Das Laster muß also in seiner abscheulichen Larve 47), und mit der Strafe, als einer un-

absönderlichen Folge, die Tugend mit allem ihrem Reitze, in ihrer liebenswürdigsten Gestalt, und wenigstens am Ende siegend erscheinen. Man kann daher zweifeln: Ob Trauerspiele, wo meistens das Gegentheil geschieht, wo die Tugend den Nachstellungen des Lasters so oft unterliegt, in Ansehung der Sitten Vorzug und Empfehlung verdienen 49). Die einzige, aber erhabene Bestimmung des Trauerspieles von Seite des Unterrichts ist, daß dasselbe freymüthig zu Fürsten und Machthabern sprechen kann, an die sonst nicht leicht Jemand eine Erinnerung oder einen Vorwurf wagen würde. Der Verfasser des Britannikus zog Ludwig den Vierzehnten, der, wie einst Nero und Kommodus sich dem Volke oft zum Schauspiele gab, durch wenige Verse von dieser Unanständigkeit ab 49).

§. 123.

Sollen die Schauspiele auf die Sitten wirken, so kann eine allgemeine Wirksamkeit nur dann erwartet werden, wann der Zuschauer ähnliche Fälle besorgen, gleiches Glück hoffen, von der handelnden Person auf sich und die Seinigen eine Anwendung machen, wenn man über das Stück

setzen kann, was einst Hannibal zu seinem Heere bey dem Übergange über die Alpen sprach, als er demselben durch die Vorstellung eines Kampfes zwischen einem römischen und punischen Soldaten Entschlossenheit einflössen wollte: Nicht ein Schauspiel nur, sondern gleichsam das Bild eures eigenen Zustandes a). Stücke, welche Könige und Helden zum Gegenstande haben, tragen zu dem Endzwecke der allgemeinen Sitten weniger bey, als diejenigen, wo die handelnden Personen gleichsam aus der Mitte derer genommen sind, auf die der Eindruck gemacht werden soll. Der Staatsmann nimmt also die bürgerliche Tragödie gegen Voltär und die Kritik der Dramaturgisten, die sie unter dem Namen des weinerlichen Schauspieles verwarfen, in Schutz.

a) Livius Dec. 3. L. 1. C. 17. Non spectaculum modo, sed quaedam veluti imago conditionis vestrae.

§. 124.

Aus eben dem Grundsatze, daß die Schaubühne eine Schule der Sitten seyn soll, kann nicht zugegeben werden, daß Unflätigkeiten, Possen,

oder sonst alles darauf zum Vorscheine komme, was Sitten und Anstand beleidiget; setze man noch bey, was die Kultur und den Geschmack einer Nation entehret, auf welche der beobachtende Fremde nicht ohne Grund zum Theile aus der Beschaffenheit der Schaubühne schliesset. Eine Theatral-Zensur ist also unumgänglich erforderlich. Doch ist, um Unsittlichkeit und Unsinn abzuhalten, nicht genug, daß nur die ganz entworfenen und sogenannten einstudirten Stücke in Übersicht genommen werden. Diesem Endzwecke gemäß sollen nie andere, als ganz zensurirte Stücke aufgeführet werden. Die ungezwungenste Folge hieraus ist: daß weder das Extemporiren ganzer Stücke erlaubt, noch Schauspielern die Freyheit, aus dem Stegreife ihre Einfälle beyzumengen, gestattet werden könne. Man hat gesehen, daß Schauspieler unter Begünstigung des Extemporirens sich die schändlichsten Zweydeutigkeiten und Anspielungen erlaubet, und gegen die verdienstvollesten Bürger die giftigsten Verläumdungen gewaget haben. Ohnehin ist keine andere Ursache, als die Gemächlichkeit der Schauspieler und Theatraldichter, welche diesen Quellen so vieler Albernheiten das Wort führen konnte. Deutschland nahm die wiederholten österreichischen Verordnungen von dem Jahre 1771.

mit allgemeinem Beyfalle auf, welche durch eine strengere Zensur nicht nur den extemporirten Stücken, sondern auch den Fratzen und Unanständigkeiten auf der Schaubühne von Wien den Zutritt für immer zu verschliessen, zum Ziele hatten.

§. 125.

Um desto weniger sind Gliedermännchenspiele, oder sogenannte Marionetten, wenigstens mit derjenigen Ungebundenheit, mit welcher sie die unflätigsten Zoten vorbringen, und das zu theuer auf Kosten der Anständigkeit erkaufte Gelächter a) erwecken, zu gestatten. Sie sind den Sitten desto nachtheiliger, da bey denselben nicht nur ungebildetes Volk überhaupt, sondern hauptsächlich Kinder die Zuschauer sind, deren Gemüth jedem Eindrucke offen steht, und dadurch oft frühe angepestet wird. Es wäre also keine überflüssige Vorsorge, auch die Gliedermännchenspiele, in Ansehung der Sitten und Anständigkeit einer Aufsicht zu unterwerfen, wo es nicht schicklicher ist, dieselben ganz abzustellen.

a) Nimium risus pretium, si virtutis impendio constet. Lactant.

§. 126.

Zuverlässig würden die Schauspiele der Beförderung guter Sitten zuträglicher seyn, wenn die Schauspieler, welche die Tugend liebenswürdig, die Laster verabscheuungswerth vorzustellen haben, selbst von guten Sitten wären. Die Rolle Penelopes von einer Schauspielerinn vorgestellet, welche als eine Phryne der Stadt bekannt ist, scheint Verhöhnung: das Lob der Keuschheit, Sitten und Ordnung in dem Munde eines Wüstlings wird Satyre. Die Strenge der römischen Gesetze gieng ohne Zweifel zu weit, als sie die Schaubühne ehrlos machten. Eine Beschäftigung, die ehrlos erkläret zu werden verdienet, verdienet auch nicht, geduldet zu werden. Aber eben so geht die Nachsicht zu weit, wenn, wie einst in Frankreich, auf dem Verzeichnisse der Oper zu stehen, schon der Aufsicht der Polizey entzieht. Die Sitten der Schauspieler und Schauspielerinnen, dieses Wort im weitläuftigsten Verstande genommen, verdienen also vorzüglich die öffentliche Aufmerksamkeit. Und wo die Schaubühne denen, so sie betreten, gleichsam einen Freybrief ertheilet, den Sitten und der Anständigkeit öffentlich Hohn sprechen zu dürfen, da kann die Strenge des Klerus

gegen Schauspieler, selbst noch in dieser Zeit nicht ge- mißbilliget werden, wo gleichwohl die gereinigten Schauspiele nichts mit den sittenlosen Vorstellungen des Alterthumes 50) gemein haben, gegen welche die Väter der Kirche mit Recht geeifert, und den Neubekehrten dabey gegenwärtig zu seyn, unter Sünde und Ausschliessung von der christlichen Gemeinde verboten haben.

§. 127.

Mit geringer Veränderung ist alles, was in Beziehung auf die Sitten gesagt worden, auch auf die Höflichkeit und Sprache anzuwenden. Die Schaubühne ist vermögend, dem Umgange einer Nation einen gewissen Anstrich der Artigkeit zu geben, und die Sprache des gesellschaftlichen Umganges zu reinigen. Aber um diese beyden Endzwecke mit dem ersten zu vereinigen, muß vorzüglich die National-Schaubühne der Gegenstand der öffentlichen Vorsorge werden. Neben den erwähnten Endzwecken kann die Schaubühne manchmal dienen, herrschende Thorheiten, mindere Mißbräuche, oder sonst Neigungen, die den Absichten der Gesetzgebung im Wege sind, auf eine gelinde Weise abzuschaffen. Man

übergebe den Thoren der Schaubühne, sagt Diderot, so darf man ihn nicht in das Irrhaus sperren.

§. 128.

Vielleicht aber wird die Schaubühne in keinem Staate als Sittenschule, sondern überall nur als Ergetzung des Volkes betrachtet. Doch auch unter diesem Gesichtspunkte noch, darf sie der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgiltig seyn, oder sich selbst überlassen werden. Gemeinschaftliche Ergetzlichkeiten sind in mehr als einer Rücksicht 51) nothwendig; aber es ist nicht weniger nothwendig, das Volk auf gesittete Ergetzungen zu leiten, und bey denselben wenigstens über den verneinenden Grundsatz strenge zu halten: Daß sie den Sitten nicht nachtheilig werden. Dadurch sind abermal die extemporirten und Fratzen-Stücke, deren Anlage Unanständigkeit, deren Ausführung Schmutz und cynische Anspielungen sind, nicht weniger von den Schaubühnen polizirter Nationen zu verweisen. Ich habe es gewagt, 52) diesen Stücken einst den Krieg anzukündigen. Man hat meinen Gründen Schmähungen und dramatische Pasquille entgegen gesetzet. Ver-

nunft und Sittlichkeit waren darum nicht weniger auf meiner Seite, und haben zuletzt gesieget.

§. 129.

Der Grundsatz: Die gemeinschaftlichen Ergetzungen sollen den Sitten nicht nachtheilig werden, beschränket sich nicht auf die dramatische Schaubühne allein; alle Gattungen von Schauspielen sind demselben unterworfen, in sofern sie in der Gemüthsart der Zuschauer nach und nach Eindruck und Folgen zu unterlassen, fähig sind. Hierdurch ist also Fechterspielen, Stiergefechten, oder wo sonst Menschenleben ausgesetzt zu sehen, als ein Vergnügen müssiger Stunden betrachtet wird, das Urtheil gesprochen. Aber eine Verwaltung, die den Werth sanfter Nationalsitten gehörig zu schätzen weiß, wird auch Thierkämpfe, Hetzen und ähnliche Volksunterhaltungen nicht begünstigen, deren Wirkung keine andere seyn kann, als das Gefühl abzunützen, und den Gesinnungen eine Art von Rauhigkeit mitzutheilen. Es ist nicht Empfindeley, es ist genauere Wahrnehmung der Verwandtschaft der Neigungen und des Stuffenganges der Gewohnheit: Derjenige, der

die schmerzhaften Zuckungen eines schwachen Thieres unter den zerfleischenden Zähnen des Löwen ohne Mitleid sieht, wird vorbereitet, bey Menschenleiden gefühllos zu bleiben, und, wie einst der Pöbel Roms Fechterpaare forderte, zuletzt durch das Spiel der Guillotine als ein Schauspiel unterhalten zu werden.

§. 130.

Wenn solchergestalt von der öffentlichen Verwaltung alles vorgekehret worden, was die allgemeine Sittlichkeit zu gründen, die besseren Sitten in der Ausübung zu befördern, fähig ist, so muß nun ihre Sorgfalt demjenigen entgegen gehen, a) was diese Vorkehrungen in der Wirksamkeit hindern, oder kräftlos machen, und dadurch Verderbniß der Sitten herbey führen könnte. Die Handlungen der Menschen sind Folgen ihrer Gesinnungen und Meinungen. Die gegen Verbreitung sittenverderblicher, schädlicher Gesinnungen und Meinungen gekehrte Sorgfalt ist also, Sorgfalt gegen unsittliche, gegen schädliche Handlungen. Da Gesinnungen und Meinungen durch Schriften und Lektüre verbreitet

werden, so gehört es unter die nothwendigsten Maßregeln; so ist es eine der vorzüglichsten Pflichten der öffentlichen Verwaltung, Pressen und Buchhandlungen unter ihre Aufsicht zu nehmen, und der Gefahr, mit welcher eine unbegränzte Freyheit zu schreiben, zu drucken, und mit Büchern von allen Gattungen Handel zu treiben, die gemeinschaftlichen Sitten und die davon so sehr abhängende öffentliche Ordnung bedrohet, durch Gesetze zuvorzukommen. Diese Gesetze heissen Büchergesetze, und die Aufsicht, welche über die Vollstreckung derselben wachet, die Zensur. Die Meinungen sind nicht leicht über einen Gegenstand wechselnder und entgegen gesetzter, als über diesen. 55) Die Gerechtigkeit, die Nothwendigkeit einer Zensur ist mit Heftigkeit bestritten und behauptet worden; und auch, wo man sich der Überzeugung von der Nothwendigkeit einer Vorkehrung in diesem Stücke nicht versagen zu können glaubte, beweiset noch die Verschiedenheit in der Art dieser Vorkehrungen, wie verschieden wenigstens der Gesichtspunkt dabey genommen worden. Was stets geschieht, daß erhitzte Leidenschaft, oder besondere Absicht den Zweck verschieben, geschah auch bey diesem Streite über die Preßfreyheit und Zensur. Eine Parthey for-

derte unter dem Namen der Preßfreyheit Gesetzlosigkeit und Ungebundenheit für den Schriftsteller, auch wenn er zur Empörung aufruft, und Sittenlosigkeit prediget; die Gegenparthey übertrieb das Recht der Zensur bis zur Unterjochung des menschlichen Verstandes unter dem Drucke eines Index. Die Weisheit und Gerechtigkeit des Gesetzes liegt in der Mitte zwischen Zügellosigkeit und Unterdrückung.

a) S. §. 75.

§. 131.

Die Bestimmung der Büchergesetze und einer Zensur ist also: ohne irgend einem für die Vorschritte der öffentlichen und Privat-Einsicht, für die Bildung der Bürger, in dem umfangendsten Wortverstande, nützlichen Werke die Bekanntwerdung zu erschweren, nur diejenigen auszuschliessen, wodurch gefährliche moralische und politische Meinungen verbreitet, und Unsittlichkeit aufgereizt oder unterhalten werden können. Hiernach sind die zwey grossen Zwecke der Zensur: Öffentliche Ordnung und Privatsitten. 56) Nach diesen Zwecken muß ihre Aufsicht nicht bloß auf Bücher sich

erstrecken, sondern auch auf Schauspiele, Zeitungen, auf Predigten 57) und sonst alle an das Volk gerichteten Reden. Noch mehr: Bilder und Kupferstiche, und was immer eine Art von Öffentlichkeit, wie man sagen darf, empfängt, wenn es zum Verkaufe oder zur Schau ausgesetzet ist, was vielleicht irgend einer Volksbewegung Anstoß geben, 58) oder die Sittlichkeit und Anständigkeit empören kann, gehöret unter ihre Aufsicht. Das Gesetz der Thebaner, (bey dem Älianus) welches die Künstler verpflichtete, in ihren Werken die Anständigkeit zu beobachten, verträgt heute wenigstens in so weit eine Anwendung, daß der Fortgang der Künste nicht auf Kosten der Sittlichkeit gesucht werden soll. Ein wollüstiges Gemälde, das in einem Kunstsaale, in einer öffentlichen Sammlung, in dem Kabinete des Liebhabers ein Gegenstand des Studiums der Schüler und der Bewunderung der Kenner ist, wird auf dem Markte ein Gegenstand der Verführung, der Leidenschaft und der Ausgelassenheit. Künste und Geschmack verlieren also nichts, wenn Werke dieser Art frey auszusetzen, nicht erlaubet wird.

§. 132.

Die Aufsicht der Zensur in der Ausübung theilet sich, über Schriften, welche in dem Lande gedruckt, und die, welche von aussen eingeführet werden. Eben diese Eintheilung sondert auch andere in ihren Geschäftskreis gehörige Gegenstände. In Ansehung der ersteren sind die Buchdrucker an sie anzuweisen, daß ohne vorhergehende Durchsehung des Manuskripts *nichts gedruckt werde*. Es wird dadurch zur nothwendigen Vorsicht: Haus- oder andere Winkel-Buchdruckereyen, worunter alle Buchdruckereyen, wo keine Zensur bestellet werden kann, zu rechnen sind, nicht zu dulden. In Ansehung der fremden Schriften haben die Buchhändler bey Einführung jedes neuen Werkes der Zensur einen Abdruck zu behändigen, und vor erhaltener Zulassung unter der bestimmten Strafe kein Exemplar zu verkaufen. 59) Die Vorsehung mit Kupferstichen und anderen Kunstwerken läuft auf eben dasselbe hinaus.

§. 133.

Übrigens ist die äussere Verfassung der Zensur

gleichgültig. Es können einzelne Personen aufgestellet, sie kann einer eigentlich dazu verordneten Stelle aufgetragen, nur soll sie nicht leicht einem Körper, einer Gemeinde ausschliessend eingeräumet werden. 60) Auf welche Weise aber eine Zensur immer eingerichtet sey, so ist erforderlich, daß sie aus Männern bestehet, die in allen Theilen der Wissenschaften gründliche Einsicht besitzen. Doch, wie die Ungebundenheit der Presse und Lektüre, welche ohne Unterscheidung allen alles erlaubt, die Mutter der schrecklichsten Unordnung und der schändlichsten Ausgelassenheit werden kann, so stünde eine übertriebene Strenge der Bücheraufsicht, die einen Despotismus über den Verstand und die Meinungen ausüben wollte; eine Zensur, die eine anständige Freymüthigkeit des Schriftstellers mit Verwegenheit vermengte, die ohne Unterscheidung allen alles zu lesen untersagte, der Aufklärung eines Volkes im Wege, und setzte dasselbe in Wissenschaften, Kenntnissen und Geschmack um Jahrhunderte zurück. Um nun dem Willkührlichen vorzubeugen, und die billigen zweckmässigen Schranken auf beyden Seiten zu bewahren, sind den Zensoren bestimmte Regeln zur Richtschnur vorzuschreiben, müssen ihre Urtheile die weitere

Berufung zur höheren Entscheidung nicht ausschliessen. Die Art, wie dem schädlichen Unterschleife mit fremden Schriften und der Übervortheilung in Ansehung der inländischen Pressen vorzubeugen ist, wird ihrer eigenen Vorsichtigkeit überlassen; nur soll diese nicht in häusliche Untersuchung ausarten. Ein Buch kann der Gegenstand der Zensurs-Aufsicht nie anderst werden, als wenn es in Handlungsumlauf kommt. Damit aber die Buchhändler, wenn sie Bestellungen machen, durch vergebliche Her- und Rückfrachten nicht zu Schaden kommen, ist nothwendig, daß denselben von Zeit zu Zeit das Verzeichniß der Werke, die man ganz zu verbieten, oder nur unter gewissen Beschränkungen, nur gewissen Personen zu erlauben, für nöthig befindet, mitgetheilet werde. Doch ein solches Verzeichniß im Druck erscheinen zu lassen, wäre das sicherste Mittel, schädliche Bücher mehr bekannt zu machen, und ihnen durch das Verbot gleichsam einen grösseren Reiz zu geben.

§. 134.

Die Erfahrung bestätiget, daß der Müssiggang gewissermassen die Pflanzschule der Laster ist. Der

lüderlichste Mensch kann nicht sicherer, als durch strenge Forderung des Tagwerkes gehütet werden. a) Man beugt also den Lastern vor, wenn man dem Müssiggange vorbeugt. Es ist kein Zweifel, daß unter gewissen Umständen schon der Müssiggang allein von der öffentlichen Verwaltung geahndet, 61) und jeder Bürger, auch den das Glück durch Mittheilung grösserer Güter der Nahrungssorge entladen hat, zu einer Beschäftigung angehalten werden mag. Die Gesetzgebung hat ein Recht, alles bey Seite zu räumen, was dem Fortgange guter Sitten nachtheilig, was den Lastern beförderlich ist; sie hat ein Recht, den schicklichsten Gebrauch der gemeinschaftlichen Kräfte zu bestimmen. Ist nun der Müssiggang den Sitten nachtheilig, befördert er die Laster, wird durch denselben ein Theil der Kräfte, welche nützbar angewendet werden könnten, unthätig und unnütz, so ist das Recht, demselben bey allen Bürgern zu wehren, ganz nicht zweydeutig. Jedem Rechte der obersten Gewalt aber muß von Seite der Bürger eine Pflicht zusagen, da sie ihr Folgeleistung schuldig sind. Dürfen sie ihre einzelnen Kräfte zu keinem andern Zwecke anwenden, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet ist, so kann

ihnen um desto weniger frey stehen, dieselben gänzlich unnütz zu lassen.

a) Nulla est major vel nequissimi hominis custodia, quam operis exactio. Columella l. 8.

§. 135.

Die gesetzgebende Klugheit muß hier die allgemeinen und besonderen Mittel an die Hand geben, durch welche dem Müssiggange am schicklichsten vorgebauet wird. Allgemeine Vorkehrungen sind: daß die Nahrungswege durch eine geschickte Leitung der Handlung für das Maß der Bevölkerung zureichend, und nicht etwa durch Hindernisse ausschliessender Zünfte und Gewerbe verenget werden: daß jede nützliche Beschäftigung ehrbar, aber Müssiggang und jede unnütze Beschäftigung verunehrend sey: daß dieser Grundsatz der Jugend durch die Erziehung wohl eingepräget; daß den Seelsorgern aufgetragen werde, das Volk zu belehren: Almosen, welches zur Arbeit tauglichen Menschen gegeben wird, weit entfernet, verdienstlich zu seyn, werde vielmehr eine Nahrung des Müssigganges, und das zur Unzeit sich äussernde Mitleiden eine Ursache und Gelegenheit der Laster, das gleichsam selbst in

Laster ausartet. 62) Die besonderen Vorkehrungen sind vorzüglich folgende: Abstellung des Bettelns: eine genaue Aufsicht, wodurch sich im Staate jedermann ernähre: die Einschränkung aller unnützen, dem Müssiggange ähnlichen Beschäftigungen: die Verminderung der Studirenden: eine gute Zucht des Dienstgesindes; und um diesem allen die volle Wirksamkeit zu geben, wohl eingerichtete Arbeits- und Zuchthäuser.

§. 136.

Wenn diejenigen Armen, welche Leibesgebrechlichkeit, des hinfälligen Alters, oder auch anderer augenblicklichen Umstände wegen ganz keinen, oder nicht einen hinlänglichen Unterhalt gewinnen können, verpfleget oder unterstützet werden, so ist keine Ursache, warum nur ein einziger Bettler im Staate geduldet werden sollte. Es muß daher das Almosen geben auf der Strasse, in Kirchen, in Häusern, in Klöstern 64) abgestellet werden. Es muß das Betteln verboten, und zwar unter was immer für einer Bemäntelung 65) verboten seyn. Es müssen Wachen bestellet werden, sey es nun eigene,

oder, daß den ordentlichen Wachen der Polizey zugleich der Auftrag gemacht werde, diejenigen, welche diesem Gebote entgegen handeln, einzuziehen. Dem Verbote des Bettelns Gewicht beyzulegen, werden gegen Übertreter Strafen verhänget, die nach den Stufen der Unverbesserlichkeit zu verschärfen sind. Der zum ersten Male Betretene wird in das Arbeitshaus gebracht. Die Verschliessung in ein Arbeitshaus ist eigentlich keine Strafe; sie ist ein Mittel, den Verschlossenen durch die Erfahrung zu belehren, daß eine ehrbare Erwerbung nicht so ermüdend und beschwerlich, und dem strafbaren Betteln vorzuziehen ist. Wenn einige zum zweyten Male ergriffen werden, soll das Zuchthaus durch härtere Arbeit, der nach Umständen eine Züchtigung beygesellet wird, an ihrer Zurechtweisung arbeiten. Wo auch dieses nicht fruchtet, so sehe ich nicht, was die öffentliche Aufsicht abhalten könnte, einen muthwilligen und gegen alle Züchtigung fühllosen Müssiggänger auf einige Zeit zu dem Festungsbaue, oder sonst zu einer öffentlichen Arbeit in Fesseln zu verurtheilen.

§. 137.

Um aber Bettlern einigermassen selbst den Auf-

enthalt unmöglich zu machen, muß nicht nur von Leuten, die das Betteln als ihr Brod-Gewerbe treiben, die Aufnahme in Häusern, und die Beherbergung in Gasthöfen bey schwerer Strafe untersagt, auch dieserwegen öftere Nachsuchung gehalten, und sonst ihnen jeder Unterschleif zur Sommerszeit, allenfalls in Hütten oder Höhlen an der Strasse benommen werden; es muß auch den Magistratspersonen selbst, nicht ungestraft dahin gehen, wenn sie in einer so wichtigen Sache einer Nachlässigkeit überzeuget werden.

§. 138.

Diese oder ähnliche Befehle und Anstalten gegen die Bettler sind beynahe in allen Ländern vorhanden. Dennoch ist der Erfolg mit der Absicht in den meisten nur wenig übereinstimmend gefunden worden. Man ist also darauf verfallen, fremde Bettler aus dem Lande zu schieben, fremden Bettlern den Eintritt über die Gränzen zu versagen, den Zollbedienten die Aufsicht aufzutragen, damit keine hereindrängen; den Schif- und Fuhrleuten zu verbieten, keine in das Land zu bringen, endlich auch die Freyheit zu heirathen, durch Verordnungen einzuschränken, und

brodlosen Leuten 66) selbe ganz zu benehmen. Der Gesetzgeber, der den Werth der Menschen kennet, und Hände zu nützen weiß, wird Gesetze dieser Art aufheben, und anstatt Jemanden abzuschaffen, Jedermann zu beschäftigen suchen. Wenn übrigens so viele und wohl überdachte Gesetze ohne Folgen sind, so lag der Fehler meistens nur darin, daß der wahre Arme nicht versorget war, und es der Regierung dann nie Ernst seyn konnte, die Anstalten gegen Bettler mit Nachdruck handzuhaben.

§. 139.

Dafern jeder Bürger verbunden ist, Rechenschaft zu geben, womit er sich beschäftiget, und seinen Unterhalt gewinnet; a) und wenn dann die, bey welchen diese Rechtfertigung geschieht, keine andere Beschäftigung gelten lassen, als die der Bestimmung eines rechtschaffenen Bürgers zusaget, so wird die Zahl derjenigen, welche sich auf eine der gemeinen Wohlfahrt nachtheilige, auf eine den Sitten gefährliche Art zu ernähren pflegen; der Spieler von Gewerbe, der Alchymisten, Schatzgräber, reisenden Schauspieler, 67) Seiltänzer, Taschenkünstler und anderer dergleichen entweder betrügeri-

scher, oder mit dem Müssiggange übereinkommender Erwerbungswege gar bald von selbst abnehmen, und durch dieses einfache, in der Ausübung gar nicht schwere Mittel dem Müssiggange, und mit ihm Unsittlichkeiten und Lastern die Thüre verschlossen werden. Eben das Familien-Verzeichniß, woraus bey Seelenbeschreibungen die Haustabelle gemacht wird, kann die Beschäftigung zugleich mit anzeigen. Diejenigen, welche der Hausbesitzer über die Treue ihrer Anzeige in Verdacht hätte, sollen den Kommissären, oder der Grundobrigkeit gemeldet, die Gründe des Verdachtes angeführet, und die in Verdacht Genommenen, die Wahrheit ihrer Anzeige darzuthun, angehalten werden. Es ist, wenigstens bey der arbeitenden Klasse, dem Hauseigenthümer nicht schwer, zu sehen, ob ein Miethmann sich in der That nach seiner Angabe beschäftige. Wenn z. B. jemand sich als einen Handwerker ansetzt, der sein Gewerbe mit Hammer und anderen lauten Arbeiten treiben muß, und man hätte nie, was dergleichen Arbeit ankündiget, im Hause vernommen, so wäre gegen ihn gegründeter Verdacht vorhanden.

a) S. §. 135.

§. 140.

Die Neigung, sich ohne Mühe und Anstrengung zu ernähren, war die Erfinderinn von unzähligen Beschäftigungen und Künsten, 68) durch welche der Müssiggang fortgepflanzet, den Manufakturen und Gewerben Hände und Fähigkeiten, dem Staate nützliche, anwendbare Bürger entzogen werden. Welcher Widerspruch! so viele nützliche Beschäftigungen und Gewerbe sind in Zünfte beschränket, und zu einer gewissen Zahl herabgesetzt, indessen den unnützen Brodkünsten die Freyheit überall unbenommen ist, sich in das Unendliche zu vermehren. Die Gesetzgebung soll diese Erwerbungsarten, so viel sie kann, in den Augen des Volkes unwerth machen, und in die engsten Gränzen, in welche es möglich ist, und so sehr die zum Theile gleichwohl nothwendigen Erholungen der gemeinen Volksklassen es zugeben, einschliessen. Sie wird ihre Absicht leicht erreichen, wenn sie neben der im vorhergehenden Satze empfohlenen Aufsicht, solchen unnützen Beschäftigungen noch das Gewicht der Abgaben so schwer aufleget, daß die Beschwerlichkeit, sein Auskommen dabey zu finden, eben so davon abhalte, wie vorher die Leichtigkeit eine Anlockung war, sich dahin zu wenden.

§. 141.

Das Übermaß der Studirenden a) fällt dann am deutlichsten auf, wenn man ihre Menge gegen die Ämter hält, zu welchen sie einst angewendet werden sollen. Diese Gegeneinanderhaltung überführet alle Welt von der Nothwendigkeit, die Zahl der Studirenden in ein Verhältniß zu ihrer künftigen Bestimmung zu bringen. Leute, die ihre Jugend 69) in den Schulen verleben, werden in dem Schatten der Hörsäle zu Handarbeiten träge; und, war einst ihre einzige Zuflucht, sich irgend in ein Kloster zu werfen, so bleibt ihnen jetzt meistens nur die, aus der Betrügerey ein Brodgewerbe zu machen. Man würde also nicht jedermann, aber auch nicht eben nur die gewähltesten Talente, wie man vielleicht dafür halten dürfte, zu den Studien lassen. Es gibt in dem Staate so manche Federbedienung, welche ein mittelmässiges Talent, oft eine Hand allein, sehr wohl versehen kann. Die Künste hingegen, die Handlung, die Manufakturen fordern nicht weniger als die Wissenschaften Genien, wenn sie auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit erhoben werden sollen. Die Gesetzgebung muß die Talente unter die

verschiedenen Stände mit einsichtsvoller Unparthenlichkeit zu vertheilen, bedacht seyn.

a) S. §. 135.

§. 142.

Die Zucht des Dienstgesindes wird durch eine wohl eingerichtete Dienstgesind-Ordnung erhalten. Wenn von den Dienstgebern und der öffentlichen Aufsicht darüber strenge gehalten wird, so ist sie eines der kräftigsten Mittel, die Zahl der Müssiggänger zu verringern, indem sie bey einer so grossen Volksklasse den Müssiggang gleichsam unmöglich macht. Das Wort: Dienstgesind bezeichnet zwar insgemein alle diejenigen, die sich auf längere Zeit in Privatdienste bedingen; vorzüglich aber begreift man hier die minderen Klassen, Liverey, Mägde, Stallleute, Hausknechte u. d. gl. Der Endzweck einer Gesindordnung ist dreyfach: dem Muthwillen von Seite des Dienstvolkes, der Härte und Unbilligkeit von Seite der Herren vorzubeugen, und die Anzahl des herrenlosen Gesindes zu vermindern. Hierauf also muß bey Entwerfung einer Gesindordnung 70) das Augenmerk gerichtet seyn.

§. 143.

Der Muthwille des Dienstgesindes äussert sich in dem unzeitigen Dienstverlassen, in unbilligen, unmässigen Forderungen, in Verweigerung der Arbeit, in Betrügereyen und Untreue, in merklicherer Nachlässigkeit, und dem dadurch den Gesindhältern verursachten Schaden, und in Unehrerbietigkeit gegen die Gesindhälter.

§. 144.

Das unzeitige Dienstverlassen zu hindern, müssen zu den Dienstveränderungen eigene Fristen festgesetzet, ausser dieser Zeit aber, etwa den Fall einer Heirath, oder merklichen Glücksverbesserung ausgenommen, nicht erlaubt seyn, den Dienst zu verlassen. Wo dergleichen gesetzmässige Miethzeit nicht eingeführet ist, muß wenigstens eine Aufkündigungszeit festgesetzt werden, binnen welcher sich der Gesindhälter nach einem tauglichen Dienstboten umsehen könne. Sowohl in den Fristen zu Dienstveränderungen, als in der Aufkündigungszeit ist zwischen dem offenen Lande und den grösseren Städten nothwendig

ein Unterschied zu beobachten. Die Zeit des Dienstwechsels muß bey dem ersten auf die Wintermonate verlegt seyn, wo die Gesindhälter durch Austretung des Gesindes in ihren landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht gehemmet werden. Auch ist für beyde Theile nothwendig, zur wechselweisen Aufkündigungszeit auf dem Lande eine längere Frist zu bestimmen. Sowohl Dienste als Gesind sind auf dem offenen Lande nicht so häufig, daß die Verabschiedeten sogleich anderwärtig unterkommen, oder die Gesindhälter anständige Dienstleute auffinden könnten. Alles Dienstverlassen ausser diesen gesetzmässigen Wechselzeiten muß der Strafe unterliegen; um desto mehr auf das heimliche Entlaufen, auf Zusammenschwörungen des Gesindes, auf das sogenannte Abreden aus einem Dienstorte eine empfindliche Züchtigung gesetzt, und sowohl heimlich entlaufene Dienstboten, das ist, die aus ihrem letzten Dienstorte keinen Abschied zeigen können, zu beherbergen, als überhaupt Dienstleute ohne Abschied (wie man das Dienstzeugniß nennet) anzunehmen, strenge verboten seyn. Das letztere ist beynahe der wirksamste Theil der Gesindordnung, wenn noch damit die Verbindlichkeit von Seite der Diensthälter vereinbaret wird, dem entlassenen Dienstboten

den Abschied nach der Wahrheit, so gut oder übel er denselben verdienet, zu geben. Durch Vereinigung dieser zwey Punkte wird das Dienstgesind in die Nothwendigkeit gesetzt, sich wohl zu verhalten, weil es bey Verabschiedung aus einem Dienste ohne Zeugniß, oder mit einem übeln Zeugnisse, nirgend angenommen zu werden, fürchten muß. Zwar sollte die eigene Vorsichtigkeit jedermann von selbst anrathen, keinen Dienstboten ohne Abschied anzunehmen; aber um Gesindhälter auf jeden Fall dazu zu vermögen, wird genug seyn, dem Dienstgeber, wenn ihm von einem so unvorsichtig in Dienst genommenen Dienstboten auf irgend eine Art Schaden zugefüget wird, den Rechtsbeystand zu versagen. Dieses verneinende Zwangsmittel hat die Polizey gegen jedermann, auch gegen den es ihr sonst an jedem andern gebricht.

§. 145.

Den unbilligen und unmässigen Forderungen des Dienstgesindes Schranken zu setzen, kann, wenigstens für die geringeren Gattungen der Dienstleute, in Ansehung des Liedlohnes, der Atzung, der Kleidung, der Darangabe und

üblichen Geschenke, als zum neuen Jahre u. d. gl. eine Taxe gesetzt werden, welche zu überschreiten, nicht erlaubt seyn soll. An sich selbst sind die Dienste des Gesindes nicht weniger, als die Arbeit so vieler Handwerke ein Gegenstand der Taxe: und es muß überhaupt zum Nutzen der Diensthälter, und zur Zucht des Gesindes gereichen, wenn dem Dienstboten zwar im Allgemeinen eine zureichende Verpflegung und verhältnißmässiger Lohn versichert, aber ihm, sich durch blosses Wechseln des Dienstes seine Umstände auffallend zu verbessern, die Aussicht benommen ist. Um diese Taxe nicht durch Seitenwege zu vereiteln, würde den Gesindhältern nützlich untersagt werden, die Livereyen nicht mit Gold oder Silber zu besetzen. Denn da am Ende des Jahres die Liverey den Bedienten heimfällt, so ist diese Pracht in der That nichts anders, als eine Erhöhung des Lohnes unter einem andern Namen. Selbst der Freygebigkeit gegen Dienstleute können einige Gränzen gesetzt werden. Eine solche Beschränkung würde wenigstens nicht unbilliger seyn, als die Beschränkung der Freygebigkeit zwischen Eheleuten in dem römischen Rechte. Man wende nicht ein, daß man dadurch den Herren das Mittel entreisse, bessere Dienstboten zu belohnen. Es ist dem Staate nicht daran gelegen,

daß hier und da ein Gesindhälter einen besseren, sondern daß alle Diensthälter gute Dienstboten haben. Sollten ausserordentliche Dienste, z. B. eine Wartung bey langwierigen Krankheiten oder d. gl. einer besonderen Belohnung würdig scheinen, so könnte dieselbe durch die Hände der Obrigkeit, der die Ursache des Geschenkes mit anzuführen wäre, gegeben werden. Das Geschenk würde auf diese Art für die Klasse ermunternder, und die verderbende Freygebigkeit wäre gehemmet.

§. 146.

Es ist unmöglich, alle Fälle, worin man der Dienste des Gesindes benöthiget seyn kann, zu bestimmen, folglich eben so unmöglich, die verschiedenen Arbeiten von denselben vorhinein ausdrücklich zu bedingen. Damit also durch unzeitiges Weigern des Gesindes der Dienstherr nicht zu Schaden komme, oder wenigstens in Verlegenheit gesetzt werde, so soll kein Dienstbot berechtiget seyn, eine ihm aufgetragene Arbeit zu versagen, sie wäre denn augenscheinlich von solcher Art, welche zu verrichten, er unvermögend, oder auch, welche für den Dienst, zu dem er sich bedungen hat, offenbar unschicklich ist. Die Gesindhälter

müssen zur Wirksamkeit dieses Verbotes mit einer häuslichen Zwangmacht bewaffnet seyn. Besondere Widerspenstigkeit aber, bey welcher die häusliche Zwangmacht ohne Wirkung seyn würde, soll über geschehene Anzeige, andern zur Warnung, von dem Gerichte selbst streng, und nach Umständen öffentlich gestraft werden.

§. 147.

Untreuen und Betrügereyen von einer gewissen Wichtigkeit und Betrage, wodurch dem Gesindhälter ein merklicher Schaden zugefüget wird, werden als Verbrechen dem Kriminal-Verfahren unterworfen. Aber auch kleineren Entfremdungen, kleineren Veruntreuungen, welche durch höheres Anrechnen, durch Übervortheilung an Maß und Gewicht verübet werden, und in der That Hausdiebstähle sind, muß, wenn sie öfters geschehen, durch die darauf gesetzte Strafe des Zuchthauses, oder sonst einer gerichtlichen Züchtigung Einhalt gethan werden. Es wird sehr viel zur Treue des Gesindes beytragen, wenn den auf einer Untreue betretenen Dienstboten, wofern es dem Gesindhälter ansteht, sogleich zu verabschieden, erlaubt, aber zugleich vorge-

schrieben ist, dem Abschiede diese Ursache seiner Entlassung einzuverleiben. Überhaupt müssen die Abschiedsbriefe nicht blosse Förmlichkeiten seyn, sondern, wie schon gesagt worden, nach dem wahren Verdienste des Gesindes, nach Wohl- oder Übelverhalten desselben ertheilet werden. Um die Gesindhälter hierzu zu zwingen, würde derjenige, welcher einem wegen Untreue, oder sonst übler Aufführung entlassenen Dienstboten einen Abschied ertheilte, ohne seines Vergehens darin zu erwähnen, der also dadurch denjenigen, welcher den Dienstboten auf guten Glauben des Zeugnisses angenommen, zu Schaden brächte, zu verbinden seyn, diesen Schaden zu vergüten. Damit das Gesind auf des Herrn Namen nichts erborgen, nicht sonst unter dem Scheine, als geschähe es für die Dienstgeber selbst, verpfänden, und heimlich verkaufen könne, muß Trödlern Krämern u. d. gl. allen, welche mit Kauf und Verkauf alter Sachen Gewerbe treiben, ohne Vorwissen der Gesindhälter etwas von dem Dienstgesinde zu kaufen, nicht nur bey unentgeltlicher Zurückstellung, sondern auch unter besonderer Strafe verboten seyn. Diejenigen, welche, ohne sich anzufragen, dem Dienstvolke für ihre Dienstihälter geborgt

hätten, sollen weder an den Herrn, noch an den Dienstboten eine giltige Forderung stellen können.

§. 148.

Die Nachlässigkeiten des Dienstgesindes, die Unachtsamkeiten, wodurch die Gesindhälter entweder mit einmal, oder, da sie öfters geschehen, durch die verschiedenen kleineren Nachtheile beträchtlichen Schaden leiden, werden dadurch verhütet, daß der Dienstbot, der durch sein Versehen Schuld trägt, den Schaden von seinem Lohne zu ersetzen habe. So hart eine solche Verordnung scheinen dürfte, so ist sie dennoch beynahe unumgänglich: nicht nur, weil Verweise und Ermahnungen wenig ergiebig sind, das Gesind vorsichtiger zu machen, sondern auch, damit dem Muthwillen vorgebauet werde, durch welchen boshafte Dienstleute sich unter dem Scheine der Unvorsichtigkeit und des Versehens an ihren Herrschaften zu rächen, keinen Anstand nehmen würden, wenn es nicht erlaubt wäre, sich darüber auf was immer für einen Fall zu entschädigen.

§. 149.

Wenn gleich die übrigen Wege des Muthwillens beschränket sind, so kann das Dienstgesind noch durch Unanständigkeit und Unehrerbietung des Betragens beschwerlich fallen, wofern es hier an gesetzmässiger Vorsichtigkeit mangelt. Nothwendig muß zwischen Herrn und Dienstboten das Verhältniß von Ansehen und Ehrerbietigkeit gehandhabet werden, ohne welches die häusliche Ordnung nicht bestehen kann. Wenn das Gesinde dieser Ehrerbietigkeit durch Frechheit des Betragens, oder auf irgend eine noch beleidigendere Art zu nahe tritt, so müssen dem Herrn verhältnißmässige Mittel zugestanden seyn, die Ordnung herzustellen und handzuhaben. Die Fälle sind oft so beschaffen, daß die gerichtliche Beschwerde eine zu langsame Abhilfe seyn würde; sie sind oft zu unerheblich, als daß die Gerichte darüber erst angegangen werden sollten. Ein Haushälter, besonders von der arbeitenden Klasse, dessen Stunden seiner Erwerbung zugezählet sind, würde durch solche Weitläuftigkeiten zu viel versäumen, und, um nichts zu versäumen, die Beleidigungen des Gesindes meistens zu ertragen gezwungen seyn. Beynahe alle Gesindordnungen sind darin mangelhaft, da sie über diesen Gegenstand schwei-

gen, oder wohl ausdrücklich das Dienstvolk gegen die Gesindhälter begünstigen. Eine den Hausvätern mit gehöriger Mässigung zugestandene häusliche Züchtigung und Zwangmacht ist zur Vollständigkeit dieser Vorschriften unentbehrlich; und sie kann so wenig, als die Zwangmacht der Ältern in Ansehung ihrer Kinder, weder für ungerecht, noch für entehrend angesehen werden. Nur kommt es darauf an, mit Billigkeit zu bestimmen, worin diese Züchtigung bestehen soll. Geldstrafen würden dem Geitze mancher Gesindhälter willkommen seyn, um den Dienstboten seines mühsam verdienten Lohnes zu berauben. Die Dienstentlassung ist in Städten keine Strafe, weil da leicht andere Dienste gefunden werden; auf dem Lande aber, wo die Dienstleute, wie die Anmerkung bereits gemacht wurde, weniger zu entbehren, und nicht so leicht zu ersetzen sind, würde sie dem Herrn so sehr als dem weggeschickten Dienstboten empfindlich fallen. Es ist also nur die körperliche Strafe übrig, allenfalls gemässigte Streiche, worin dann die Strenge der Gesetze dem Gesindhälter genaue Gränzen auszeichnen müßte.

§. 150.

Der zweyte Endzweck einer Gesindordnung ist: diejenigen, welche das Schicksal zum Dienen verurtheilet, gegen Härte und Unbilligkeit der Gesindhälter zu schützen. a) Es muß daher durch die Gesindordnung dem Dienenden von dem Gesindhälter Atzung, Kleidung und Lohn nach Verschiedenheit des Dienstes versichert seyn. Gegen die Verminderung seines mit Schweiß und Mühe erworbenen Lohnes, durch Abzug eines jeden unbeträchtlichen, ohne Vorsatz und Nachlässigkeit, aus blossem Versehen zugefügten Schadens muß Vorsehung gemacht werden. Der Gesindhälter muß bey der ihm zugestandenen häuslichen Züchtigung nicht ungebundene Hände, noch wegen jeden leichten Versehens ein unbegränztes Recht haben, dem Dienstboten hart mitzufahren. Wenn es dem Gesinde nicht erlaubt ist, nach Willkühr aus dem Dienste zu treten, so muß auch den Gesindhältern nicht frey stehen, das Gesind ohne vorhergehende Aufkündigung fortzuschicken, noch einen Dienstboten, der nach gesetzmässig festgestellter Aufkündigung seine Entlassung verlangt, mit Gewalt zurück zu halten, ihm seinen Abschied zu verweigern, oder, wenn er sich anständig und treu

verhalten hat, einen schlechten Abschied zu ertheilen, und was solche mißempfehlende Kunstgriffe mehr seyn mögen.

a) S. §. 147.

§. 151.

Zu mehrerer Befestigung der wechselseitigen Pflichten und Rechte hat man in verschiedenen Orten für nothwendig erachtet, ein eigenes Gesindgericht aufzustellen, wo sowohl die Gesindhälter gegen die Dienstleute, als diese in Fällen, worin sie gegen die Herren Schutzes bedürftig sind, ihre Beschwerden anzubringen haben. Das Dienstgesind macht eine sehr grosse Volksklasse in dem Staate aus, bey welcher tägliche Entscheidungen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, augenblickliche Vorkehrungen nothwendig werden; daß also eigene Dienstbotengerichte, wenigstens in grossen Städten, zur besseren Handhabung der Gesindordnung ohne Zweifel vieles beytragen können. Eine solche Gerichtsstelle muß, wenn sie anders die gehörige Wirksamkeit haben soll, in den in ihre Gerichtsbarkeit einschlagenden Fällen, ohne Ansehen der Personen, zu verfahren, berechtiget seyn. Sie hat die vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden, die

boshaften Dienstboten zu strafen; aber auch der Tyranney der Diensthälter Einhalt zu thun, dem Dienstboten zu seinem vorenthaltenen Lohne verhilflich zu seyn, und wofern der Diensthälter den Abschied verweigert, oder wider des Dienstboten Verschulden einen mißempfehlenden Abschied ertheilet, nach vorgehender Untersuchung eine gerichtliche Urkunde zu geben. Es fließt aus der Natur der bey einem solchen Gerichte vorkommenden Fälle, daß das Verfahren ohne Förmlichkeit seyn, daß seine Gerichtssitzungen nicht nur täglich, sondern, wenn es nöthig ist, zu jeder Stunde des Tages gehalten werden, und seine Urtheile ohne weitere Berufung seyn müssen.

§. 152.

Der öffentlichen Ordnung liegt endlich eben so viel, als an beyden vorhergehenden Endzwecken, an Verminderung des dienstlosen und unbeschäftigten Gesindes. a) Es ist daher ein wesentlicher Theil einer guten Gesindordnung, daß dem länger unbediensteten Gesinde aller Orten wenigstens der Aufenthalt erschweret, und solches dadurch, eifrig nach Dienst zu suchen, gezwungen werde. Man erhält diese Absicht zum Theile, wenn den Gastwirthen, auch sonst

jedermann verboten wird, einen heimlich entlaufenen, oder mit keinem Abschiede versehenen Dienstboten zu beherbergen. Aber dadurch ist der längeren Dienstlosigkeit derjenigen, welche ordentliche Abschiede haben, nicht vorgebauet. Überhaupt also muß die Obrigkeit das dienstlose Gesind stets unter einer näheren Aufsicht behalten, und nur kurze Fristen festsetzen, nach deren Verlauf Unbedienstete ohne Erlaubniß nicht weiter dürfen beherberget werden. Insbesondere aber werden geschworne Gesindzubringer und Gesindherbergen zu dieser Absicht eine wirksame Anstalt seyn.

a) S. §. 142.

§. 153.

Die geschwornen Gesindzubringer sollen vom Gesindgerichte bestellet, und in Eid genommen werden. Nach der Grösse der Städte müssen derselben mehrere, z. B. in jedem Viertel zwey seyn. Nur sie allein werden berechtiget, für die ausgetretenen Dienstboten nach Verschiedenheit der Geschlechter Herberge zu halten, wofür ein geringes Herberggeld bestimmt seyn muß. Der austretende Dienstbot wird angewiesen, an dem Tage seiner Dienst-

losigkeit sich bey ihnen zu melden, und seinen Abschied vorzuzeigen, welcher in ein eigenes Gesindprotokoll mit Tauf- und Zunamen, den Fähigkeiten, dem Namen des ehemaligen Dienstgebers, und dem Tage der Anmeldung eingetragen werden muß. Der Gesindzubringer hat nun für den sich Meldenden um Dienst zu sorgen: diese zu finden kann nicht schwer werden; denn so bald eine solche Einrichtung bekannt ist, wird sich jeder, der eines Dienstboten nöthig hat, von selbst an den Gesindzubringer wenden. Sind acht, höchstens vierzehn Tage vorüber, ohne daß sich ein Dienst findet, so würde der herrnlose Dienstbot, wenn es ihm sonst an einer dem Gesindzubringer bekannten Erwerbung gebricht, an das Arbeitshaus gewiesen, um da seinen täglichen Unterhalt so lange zu suchen, bis er wieder in einen Dienst unterzukommen, Gelegenheit hat. Die Mühe des Gesindzubringers wird zur Hälfte von dem Herrn, zur Hälfte von dem Dienstboten nach einer bestimmten geringen Taxe bezahlet werden. Eine solche Anstalt wird wenigstens den Unterschleif des herrnlosen Gesindes in vielen Anlässen hindern, die Aufsicht darüber erleichtern, und die Wirkung haben, sowohl, daß das Gesind nicht so leicht-

sinnig Dienste verläßt, als auch unter neuen Diensten weniger wählet.

§. 154.

Alle Vorkehrungen gegen den Müssiggang erwarten den letzten Nachdruck von einem wohl eingerichteten Arbeitshause und Zuchthause. a) Ein Arbeitshaus ist mit einem Zuchthause nicht zu vermengen; ihre Absicht ist durchaus unterschieden; sie sind daher in der inneren Verfassung eben sowohl zu unterscheiden. Die Absicht bey einem Arbeitshause ist, den Arbeitlosen vor dem Müssiggange, vor Ausschweifungen wie vor der Noth zu retten, da er an diesem Orte zu allen Zeiten eine Beschäftigung bereit findet, womit er sich inzwischen Unterhalt erwerben kann. Das Arbeitshaus ist also für folgende Gattungen von Menschen gewidmet: 1tens für solche, die zwar sonst einen eigenen Nahrungsstand haben, aber durch Umstände an diesem Tage, zu dieser Zeit ohne Erwerbung gelassen sind. Diese Klasse schließt Niemanden aus, der nach Arbeit anfrägt, keinen Handwerker, keinen Taglöhner, keinen Ausländer, kein

Geschlecht, kein Alter: 2tens. Für herrenloses Dienstgesind in der Zwischenzeit einer längeren Dienstlosigkeit: 3tens. Für junge Leute, welche etwa das erstemal im Betteln, auf unbedeutenden Veruntreuungen betreten worden, oder sonst auf dem Wege der Ausschweifungen nur die ersten Schritte gewagt haben. Für diese ist es zwar eine Art von Strafe, aber, wie es genannt wird, nur Medicinalstrafe, wobey nicht der gegenwärtige Zwang, sondern die künftige Besserung allein das Augenmerk ist, und worunter nicht nur diejenigen, welche durch ihr Vergehen der öffentlichen Aufsicht sich selbst überliefern, sondern 4tens auch die, an denen Ältern, Anverwandte und Vormünder bey fehlgeschlagenen andern Mitteln, diesen Weg zur Besserung zu versuchen, für nöthig finden, gegen Bezahlung und Ersatz der Kosten aufgenommen werden könnten. Auf diese Art würde durch das Arbeitshaus zugleich der häuslichen Zucht hilfreiche Hand gereichet.

a) S. §. 135.

§. 155.

Für eine so liebvolle Anstalt, welche die Abstellung des Müssigganges und die Zuflucht gegen augenblickliche Armuth zugleich zur Absicht hat, ist die gelindeste Benennung, z. B. ein Rettungshaus, die angemessenste. Die innere Verfassung muß dieser Benennung nicht widersprechen. Ich kann mich nicht auf einen umständlichen Entwurf einer solchen Verfassung einlassen. 71) Ich beschränke mich auf einige, aber wesentliche Punkte. Alles Äussere eines gezwungenen Aufenthalts muß daraus verbannet seyn. Die Arbeiter sollen in dem Hause Kost und Herberge finden; aber niemand soll gezwungen seyn, Kost und Herberge daselbst zu nehmen. Die Wahl der Arbeit soll jedermann gelassen, auf jeden Fall gegen vorgesehene Sicherheit die Arbeit auch nach Haus gegeben werden. Die Beschäftigungen, welche bereit gehalten werden, müssen für alle Gattungen Menschen seyn, für unterrichtete, und auch für diejenigen, welche keine bestimmte Arbeit gelernet haben. Von dieser letzten Art von Beschäftigungen sind alle ersten Zubereitungen in Manufakturen, alle Vorbereitungen der Hand-

gewerbe, um welche für diese Häuser vorgesorget werden muß. Man kann die Unterweisung in nützlichen Arbeiten zwar anbieten, aber aufgedrungen soll sie niemanden werden, als der dritten und vierten Gattung; diesen eigentlichen Zöglingen des Hauses, gegen die jedoch noch immer mit Gelindigkeit verfahren, alles, was in ihren Unterricht einschlägt, mehr auf Ordnung, als auf Zwang hinauslaufen, und auch dann, wenn Ungelehrigkeit oder Fehler sie strafwürdig machen, nur eine kleinere Züchtigung, z. B. eine Verschliessung in abgesonderte Kämmerchen, Fasten u. d. gl. erlaubt werden muß.

§. 156.

Diejenigen, welche einer grösseren Züchtigung nöthig haben, gehören nicht hierher, sondern in ein Zuchthaus, a) dessen Bestimmung für öfters betretene Müssiggänger, für hartnäckige Bettler, für unverbesserliche Ausschweifer und Bösewichter, mehrere Strenge, eine in den Arbeiten und in der Züchtigung in die Augen fallende Verschiedenheit fordert. Der Aufenthalt in dem

Zuchthause muß immer durch einen Gerichtsspruch bestimmet werden. Der hierher gebrachte Züchtling ist also ein verurtheilter Übelthäter, und wird als ein solcher behandelt. Er empfängt bey dem Eintritte eine Zuchthaus-Kleidung, wird in eine Art von Gefängniß verschlossen, aus welchem er nur zur Arbeit entlassen wird, die nach dem Masse seiner Schuld und dem Grade der Unverbesserlichkeit erschweret werden, die er nach eben diesem Masse manchmal in Fesseln verrichten, und sich, welches in einem Zuchthause ein nothwendiger Punkt ist, durch diese Arbeit seinen Unterhalt erwerben muß. Die Arbeiten, an die er gewiesen wird, sind mühsame Verrichtungen, welche die Kräfte stärker mitnehmen, und geringer bezahlt werden. Die Widerspenstigkeit, oder andere Fehler, selbst nur die Weigerung des Arbeitens werden mit Schlägen gezüchtiget. Ein noch einfacheres und vielleicht wirksameres Zwangmittel ist der Hunger. Jeder Züchtling soll nur von dem Erwerbe seiner Arbeit genähret werden. Der nicht arbeitet, kann also nicht genähret werden. Schläge werden den Züchtlingen manchmal auch schon durch das Urtheil zuerkannt. Bey diesem härteren Verfahren ist die Absicht

der öffentlichen Strenge, dem Züchtlinge einleuchtend zu machen, wie viel besser es ist, sich im Genusse der Freyheit, mit leichterer Arbeit, einen besseren Unterhalt zu erwerben, als sich durch Müssiggang und Ausschweifung der Gefahr auszusetzen, zu einem so elenden Leben verurtheilet zu werden. Es ist übrigens immer nothwendig, daß die Zuchthäuser ohne zweydeutigen Ruf und Entehrung seyn, damit sie, anstatt zur Besserung zu dienen, nicht vielmehr den Weg dazu abschneiden. Daher sind die zu dem Zuchthause Verurtheilten niemals zu einer öffentlichen Arbeit zu gebrauchen, und zur Schau zu geben, noch die Gefangenhäuser der zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Missethäter Zuchthäuser zu nennen.

a) S. §. 135.

§. 157.

Eine Menge Menschen würde jedoch zuverlässig entweder nie in grössere Unordnungen und Unsittlichkeit verfallen, wenn sie nicht hierzu verführet würden, oder wenigstens, sie würden damit

nie so vertraut geworden seyn, wenn nicht Gelegenheit sie eingeladen, und Leichtigkeit die Unordnung zur Gewohnheit veraltet hätte. Die öffentliche Aufsicht muß also diese Gelegenheiten, so viel als möglich, zu verringern 72) suchen, und daher auf die Verführer von aller Art, besonders auf Kuppler und Kupplerinnen, auf die geheimen Schandwirthe ein wachsames Auge haben, und wenn sie dieselben entdecket, solche mit einer auffallenden Strenge züchtigen. So sehr bin ich *entfernt*, zu glauben, daß öffentliche Schandhäuser geduldet, oder, wie einige Schriftsteller mit vielem Ernste vorschlagen, 73) sogar vom Staate selbst veranstaltet werden sollen.

§. 158.

Die Gründe, die man, um dieser Meinung Eingang zu verschaffen, mit grossem Wörteraufwande aufgeführet hat, laufen sämmtlich darauf hinaus; einmal sey für unmöglich anerkannt, in grossen, besonders in Hauptstädten, bey dem Zusammenflusse von Ehelosen, von Müssiggängern und Fremden den Ausschweifungen Einhalt zu thun. Die öffentliche Vorsorge

müsse also ein Übel, das sie in der Entstehung nicht hindern kann, doch in den Folgen weniger schädlich zu machen suchen. Sie leiste dieses, wenn sie durch solche Häuser die zerstreute Unordnung gleichsam unter ihren Augen zusammenzieht, sich darüber die Aufsicht erleichtert, sich in den Stand setzet, besonders über die Gesundheit der feilen Dirnen besser zu wachen, deren Krankheiten sonst gleich verheerenden Seuchen um sich greifen; daß sie endlich dadurch Verführung und Schande von dem Inneren der Familien abwendet. 74) Die Erfahrung stürzet alle diese schönen Erwartungen über den Haufen. Darf man es widersprechen, daß in denjenigen Hauptstädten, wo öffentliche Schandhäuser, unter was immer für einer Benennung, geduldet sind, die Zahl der Strassendirnen, der unterhaltenen Mädchen immer noch äusserst groß, 75) daß die Verführung noch immer nicht seltener geworden, daß die Treue der Gattinnen und die Sittsamkeit der Töchter nicht unangetasteter geblieben ist? Keine Unordnung ist also dadurch vermindert, aber die Gelegenheiten zur Unordnung sind vermehret worden. Nein, nie kann, was sittlich übel ist, bürgerlich gut werden. Und, ge-

bräche es auch sonst an Gründen, so wird in meinen Augen stets als einer der wichtigsten gegen die Einführung solcher Häuser gelten: daß sie, ohne den Verführungen der niedlicheren, feineren Wollüstlinge 76) Einhalt zu thun, der Jugend, welche Schamhaftigkeit und Unbekanntschaft, wenigstens für einige Zeit, zurückhält, eine einladende Leichtigkeit anbieten, sich sehr frühe um Sitten, Gesundheit und Mannskraft zu bringen.

§. 159.

Alles, was von einer vorsichtigen Verwaltung gefordert werden kann, besteht darin: daß sie ihre Aufsicht nicht bis zur Ausspähung und häuslichen Durchsuchung erweitere: daß sie durch übertriebene Strenge gegen Schwachheiten nicht etwa zu grösseren und schädlicheren Lastern Anlaß gebe: daß sie sich begnüge, öffentliche Unanständigkeit, 77) ausbrechende Ärgernisse nicht zu dulden, und Ältern, Verwandten, Ehegatten, der Nachbarschaft, welche über Verführung ihrer Angehörigen, über Störung der häuslichen Ordnung, des häuslichen Wohles, über Ärgerniß Klage füh-

ren, Beystand zu geben. Die Sittenlehre, die Erziehung, die Verminderung der Ehelosigkeit 78) müssen übrigens das Meiste zur Beschränkung eines Übels beytragen, welches ganz auszurotten, keiner Vorsichtigkeit gelingen wird.

§. 160.

Die öffentliche Wachsamkeit muß endlich auch, so viel sie hierin leisten kann, die Gelegenheiten abzustellen bedacht seyn, welche mittelbar oder unmittelbar die sittlichen Unordnungen von anderer Art zu vermehren fähig sind. Hierher gehöret die Beschränkung der Schankhäuser 79) zur Verminderung der Trunkenheit und der daraus entstehenden übeln Folgen: in kleineren Städten die Verordnung, nach einer gewissen Zeit Niemanden, und zu allen Zeiten und überall denjenigen, welchen bereits eine Trunkenheit angemerket wird, in den öffentlichen Schenkhäusern nichts mehr zu verkaufen: gegen eingealtete Trunkenbolde zum Beyspiele und Abmahnung anderer verhängte, auch öffentliche Züchtigungen: hierher gehöret die in den österreichischen Ländern bestehende Verordnung, welche dem Dienstvolke und den Handwerksgesellen in

Schenkhäusern um Geld, wäre es auch noch so gering, zu spielen, untersagt: hierher gehöret das Verbot, Jemanden, ausser in Gasthöfen und in dazu eigens gewidmeten Herbergen über Nacht zu behalten. Hierher gehöret endlich und vorzüglich die von so vielen katholischen Staaten angesuchte und nur nach langem Widerstreben von Rom bewilligte Verminderung der Feyertage. 80) Denn es ist durch allgemein übereintreffende Beobachtungen nur zu unwidersprechlich bestätiget: daß Unordnungen und Verbrechen 81) am häufigsten da begangen werden, wo die grosse Anzahl von Feyertagen das Volk von der Arbeit abziehet: 82) daß also jede Zeit, die man der Arbeit einräumet, dem Laster und der Ausschweifung entrissen wird.

Anmerkungen

zu dem

ersten Abschnitte der Staatspolizey.

Von der Aufmerksamkeit

auf den

sittlichen Zustand.

I. Anmerkung.

Diejenigen, sagt Rousseau, Emile L. 4., welche die Politik und Moral getrennt behandeln wollen, werden in keiner von beyden Etwas zu Stand bringen. Wenn das Volk einst einen gewissen Grad der Einsicht erhalten wird, oder vielmehr: wenn das Volk für einen solchen Grad von Einsicht empfänglich wäre, so würde der Unterschied zwischen der Gesellschaftstugend und der moralischen ganz hinwegfallen: Denn im Grunde, ist die Tugend, wie sie die geläuterte Religion und Sittenlehre einflössen, von der Tugend nicht verschieden, welche die gesellschaftliche Ordnung fordert.

II. Anmerkung.

Die Nothwendigkeit dieser Lehre zur Befestigung der Gesetze ward von den Gesetzgebern, von den Weisen des Alterthums stets ausser Zweifel gesetzet. Zaleucus, bey dem Diodor. Sicul. L. 12., lei-

tet zu seinen Gesetzen durch den Eingang ein: „Men„schen, die in einem Staate vereint leben wollen, „müßten vor allem glauben, daß es eine Gott„heit gebe." Aber Cicero hat die Weise, wie der Glaube an eine Gottheit auf die Handlungen des gesellschaftlichen Menschen einwirken soll, beynahe in dem Geiste eines Augustinus geschildert. „Da„her, sagt er, gleich anfangs die Bürger allge„mein überzeigt seyn sollen, daß die Gottheit alles be„herrsche, alles leite: daß, was immer vorgeht, durch „ihren Willen, ihre Gewalt, unter ihrem Einflusse „vor sich gehe; daß sie um das menschliche Geschlecht „sich stets vorzüglich verdient mache, wie jeder „handle, was jedermann begehe, unab„gewendet beobachte, und den Lasterhaften „zur Rechenschaft fordere." Sit igitur hoc a principio persuasum civibus, dominos esse ac moderatores omnium rerum Deos, eaque, quae geruntur, eorum geri vi, ditione ac numine, eosque optime de genere hominum mereri, et qualis quisque sit, quid in se admittat, intueri, et impiorum habere rationem. De leg. c. 7.

III. Anmerkung.

Auch das einzige Mittel, welches Völker noch gegen die Unterdrückungen der mit Gewalt gewaffneten Eigenmacht, wenigstens einigermassen, schützen kann: und wenn den Regierungen sehr daran liegen muß, daß die Unterthanen eine Religion haben; den Unterthanen ist es noch unendlich wichtiger, daß Fürsten, und diejenigen, in deren Händen die öffentliche Verwaltung liegt, die Furcht eines Gottes im Zaume halte, vor dessen schrecklichem Richterstuhle auch sie unfehlbar zu erscheinen, dem sie von jeder Unterdrückung, von dem aus Herrschsucht, oder aus Vergrösserungsbegierde, oder aus Sucht des Heldenruhmes wie Wasser verschwendetem Menschenblute Rechenschaft zu geben haben werden.

Voltär, dessen spottender Witz der Religion so manche unheilbare Wunde geschlagen, hat durch die vortreffliche Abhandlung über die Nothwendigkeit, einen Gott zu glauben, (Quest: encyclop: article Dieux) sich beynahe mit der Religion wieder ausgesöhnet. Aber nichts übertrifft das ihm gleichsam abgezwungene Geständniß; da er in seinem

Briefe an den Verfasser des untergeschobenen Werkes: De trois imposteurs, ausruft:

Si les cieux depourvûs de leur emprunte auguste
Pouvoient jamais cesser, de le manifester;
Si Dieu n'existoit pas, il faudroit l'inventer.
Que les sages l'annoncent! et que les rois le craignent!
Rois! si vous m'opprimez, si vos grandeurs dedaignent,
Les pleurs de l'innocent, que vous faites couler,
Mon vengeur est là haut: apprennez à trembler.

Hätte Voltär gelebet, um Zeuge von den Gräueln der Revolution zu seyn, er würde seinen Zuruf nicht an Könige, er würde ihn an diese Versammlung von Unterdrückern gerichtet haben, wo man es Candeur nannte, als ein Mitglied sich öffentlich für einen Gotteslängner bekannte. Zwar äusserte die Unterdrückung sogleich vom Anbeginn ungezähmte Wildheit, als alles gesetzmässige Ansehen zernichtet, die Gesetze aufgehoben, die gesellschaftliche Ordnung um- und übergestürzet ward. Aber, als die Konvention, um die Tempel zu berauben, allen Gottes-

dienst vertilgte, und der Gottheit offenbar Krieg ankündigte, da ward ihr Karakter unwiderstehliche Wuth. Der Fanatismus hat nie so schreckbar gewüthet, wie der Atheismus. Seit der Zeit auch, als der Schild der Religionsmeinung nicht mehr über das verführte Volk schwebte, blutete Frankreich ohne Unterlaß, und dem Blutdurste seiner Henker war das stets geschäftige Beil der Guillotine oft noch zu träge. Möchten wenigstens so viele Grausamkeiten für die Warnung aller Nationen und Zeiten nicht ganz unverloren seyn, und sie von der Nothwendigkeit und der Wohlthätigkeit einer Religion überführen! Discite — moniti non temnere Divos!

IV. Anmerkung.

On the immortality of Soul. **Einfluß der Religion auf das Staatssystem der Völker.** Neckers Werk Sur l'importance des opinions religieuses, verdient über diesen Gegenstand gelesen zu werden, so sehr es auch, gleich den meisten Schriften des Verfassers, manchmal den Prunkredner anstatt des untersuchenden Philosophen, und überall den Wendesinn des Mannes zeigt, dessen Mei-

nungen mit seinen Zeitabsichten mehr, als mit einem wirklichen Systeme zusammen hängen.

V. Anmerkung.

Der Verfasser des Werkes: Sur les lettres de cachet et les prisons d'etat, im 1ten Thl. 3. Kap. bestreitet die Nothwendigkeit der Religion, und ihre Wirksamkeit zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung mit dem zuletzt sich darauf zusammenziehenden Grunde: daß die Belohnungen und Strafen der Religion zu fern von dem Handelnden liegen, um zur Bestimmung für, oder zur Abhaltung wider eine Handlung einzuwirken. Er fordert daher die bürgerliche Tugend einzig von einer guten Gesetzgebung, als von welcher Strafe und Belohnungen näher gelegt werden können. Wenn hierdurch etwas bewiesen seyn sollte, so ist es höchstens, daß die Religion allein zur Leitung der bürgerlichen Handlungen und Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung unzulänglich ist; ein Satz, den Niemand zu widersprechen, versucht seyn möchte. Aber es war sonderbar von Mirabeau, nicht wahrgenommen zu haben, daß er eben durch die Gründe, die er zu Hilfe gerufen, den Satz, den er bestritt, geradezu befe-

stigte. Denn, da er nun einmal den Belohnungen und Strafen nicht nur Wirksamkeit, sondern auch Nothwendigkeit zur Erhaltung der bürgerlichen Folgsamkeit zugestehet; Belohnungen und Strafen der weltlichen Gesetzgebung aber bey Handlungen, die sich dem Kenntnisse der Menschen entziehen können, kraftlos sind; so gestand, oder vielmehr, er bewies dadurch unläugbar den Nutzen, die Nothwendigkeit der Religion zur Ergänzung der bürgerlichen Gesetzgebung gegen diejenigen Verbrechen, die, wie Shakespear sagt, so vorsichtig begangen werden, daß sie der Gesetze spotten. Um alles unter einem Gesichtspunkte zu fassen: wer mit unbefangenem Verstande wird zu behaupten wagen, daß auch selbst fern liegende Abhaltungsgründe von Verbrechen, der bürgerlichen Wohlfahrt nicht immer noch wichtig seyn, und wenigstens da für unentbehrlich angesehen werden müssen, wo sonst nichts, was vom Verbrechen zurückhalten könnte, vorhanden seyn würde?

VI. Anmerkung.

Selbst der philosophische Locke, der Verfasser der vortrefflichen Briefe über die Toleranz, hat dieses

für so nothwendig gehalten, daß er in seinem Gesetzbuche für die Karoline, wo die Aufnahme aller Religionen gleichsam die Grundlage der Verfassung ist, dennoch vorschreibt: Jeder Kolonist müsse sich zu einer Religionsgemeinde bekennen.

VII. Anmerkung.

Auch ist nicht Freygeisterey eine zufällige Aufserung des Unglaubens in gesellschaftlichen Gesprächen, die auf die bürgerliche Ordnung keinen Einfluß haben können. Ein erklärter Freygeist, von dem die öffentliche Verwaltung Kenntniß zu nehmen, Ursache und das Recht hat, ist bloß der Apostel der Freygeisterey, der seine Meinung in Umlauf zu bringen, sie zu verbreiten, gemein zu machen, bemühet ist. Die Beschuldigung dieser Absicht und Lehre ward auch stets für so schwer angesehen, daß Xenophon am Eingange der sokratischen Denkwürdigkeiten vor allem sich bestrebet, das Andenken seines Lehrers vor Athen und der Welt gegen die Anklage des Atheismus zu rechtfertigen.

VIII. Anmerkung.

Es ist eine, selbst von vielen Katholiken mit Vorliebe geäusserte Meinung: die bürgerliche Wohlfahrt und Ordnung müßten sehr dabey gewinnen, wenn die politische und Religionsgewalt in einer Hand vereiniget lägen. Die schrecklichen Unordnungen, welche die Mißhelligkeiten der Regierung und des Priesterthumes über Staaten und Völker gebracht haben, scheinen diese Meinung zu rechtfertigen. Rom, wo zuerst der Senat, späterhin die Cäsarn, das Augurat und Pontifikat mit der Regentenmacht in sich vereinigten, war, sagt man, von Religionsunruhen frey. Hobbes hat daher eine solche Vereinigung in Vorschlag gebracht, und Heinrich der Achte von England, und Peter der Grosse in Rußland scheinen sie verwirklichet zu haben. Aber, wie Rousseau mit scharfsinniger Unterscheidung bemerket: „sie haben (dadurch) „nicht das Recht, zu ändern, sondern nur die Gewalt „handzuhaben erhalten: sie sind (in der Religion) nicht „Gesetzgeber, sondern nur Fürsten geworden. „Wo der Klerus einen Körper ausmachet, ist er „immer Meister und Gesetzgeber in seinem „Antheile. Also sind in England und Rußland zwey

„verschiedene Mächte, zwey Gesetzgeber, „wie überall." Und nichts ist weniger beweisend, als das Beyspiel der römischen Verfassung. Da man dasselbe anführt, ist das Augenmerk einzig darauf gerichtet, daß durch diese Vereinigung der Zusammenstoß der Regierung und des Priesterthums, der so manche heftige Staatserschütterung verursacht hat, vermieden würde. Von einer andern Seite aber vergißt man, daß das alte Rom nur einen Religionsdienst, keine Glaubenssätze hatte, keine Macht der Priester über die Seelen, keine Schlüsselgewalt kannte. Denke man nunmehr die furchtbare politische und religiöse Macht in der Hand eines Unterdrückers vereiniget, der, wie Tacitus, (Geschichte B. 5. K. 8.) von den jüdischen Regenten zu Zeiten des Aristobulus und seiner Nachfolger nach einer gräulichen Schilderung sagt, die Würde des Priesterthums zur Befestigung der Fürstenmacht an sich zöge, und der dann nicht nur gegen meinen Körper in diesem Leben wüthen, dessen Grausamkeit mich selbst der Tod nicht entziehen, und von dem ich glauben, fürchten würde, daß er mich auch in einer endlosen Zukunft noch verfolgen könne.

IX. Anmerkung.

Martini allgemeines Recht der Staaten. 1. Th. 8. Hpst. §. 206.

X. Anmerkung.

Von der Religion als Vereinigungspunkt einer Parthey wird in dem dritten Abschnitte zu handeln seyn.

XI. Anmerkung.

Diese Verbindlichkeit zu vollziehen, ist die Regierung mit denjenigen Rechten ausgerüstet, welche die Schriftsteller des Staatsrechts unter dem Namen: Rechte in Religionssachen, jura circa sacra, zusammenfassen, die von einigen, wiewohl nicht sehr eigentlich, Religionspolizey genennet werden. Hier behandle ich nur diejenigen, welche, und so weit sie auf die Religion als Mittel der Sittenbeförderung Beziehung haben. Die ausführliche Behandlung dieser Rechte gehört in ein System des allgemeinen Staatsrechts.

XII. Anmerkung.

Auf das erste muß die Sorgfalt der öffentlichen Verwaltung bey allen Religionspartheyen gerichtet seyn; das zweyte bezieht sich auf die Nationalreligion. Daher, was weiter von der Religionsaufsicht gesagt wird, auf das Christenthum hauptsächlich seine Anwendung hat. Nothwendig erstrecket die Sorgfalt der Regierung sich auch auf die Wachsamkeit in Ansehung der Lehre, und selbst derjenigen Sätze, welche unter dem Namen Dogma eingeführet werden: sonst wäre dieser so leicht gemißbrauchte Namen ein Freybrief für alle Verwegenheiten der Bulle In coena, für die Lehren der Bellarmine, Moline, Salmerone, Marianne, für alle Sätze, deren Verbreitung bürgerliche Ordnung und Verhältnisse zerstöret, Throne gestürzet, die Grundfeste mancher Staaten erschüttert hat. Wofern Rom und die in den Grundsätzen der Bellarmine genährte Theologen den Regierungen das Recht, von dem Dogma Kenntniß zu nehmen, anstreiten; so sind die streitenden Partheyen unter sich leicht zu vereinigen. Wenn mit dem Worte: Dogma, der Begriff verbunden wird, der einzige, den das Staatsrecht damit verbinden kann, und soll: Ein Satz, der bloß

innerhalb der Gränzen der Meinung stehen bleibt, und auf äussere Handlungen weder im bejahenden noch verneinenden Verstande Einfluß hat, so wird die politische Verwaltung auf die Prüfung des Dogma nie einen Anspruch machen.

XIII. Anmerkung.

Die Staatsverwaltung kennet in Beziehung auf ihren Zweck bey der Geistlichkeit nur den Beruf und das Amt des Seelsorgers. Auch das Bisthum kommt bey derselben nicht anderst, als unter dem Gesichtspunkte der Seelsorge in Betrachtung. Der Bischof ist in seinem Sprengel der oberste Seelsorger, und führt in dieser Eigenschaft, wie der Name selbst andeutet, die Aufsicht über die übrigen. Das im Jahre 1795 erschienene Werk: Von dem Nutzen der Landgeistlichen mit Rücksicht auf unsere Zeiten ꝛc. verdient nicht bloß von den geistlichen Fürsten und Gutherren, denen es gewidmet ist, sondern in mancher Rücksicht auch von weltlichen Regierungen beherziget zu werden.

XIV. Anmerkung.

Die grossen Pfarrbezirke können keinen anderen Ursprung haben, als daß kleinere Ortschaften eigene Pfarrer nicht unterhalten konnten: sie verleibten sich also der nächsten Pfarre ein. Waren viele solche kleine Orte hinter einander, so konnten sich die entfernteren der nächsten nicht einverleiben, weil diese schon eine sogenannte Filial war. Sie mußten also eine Pfarr wählen, welche manchmal einige Stunden entfernt lag. Es fällt von selbst in die Augen, wie beschwerlich es von einer Seite dem Landmanne, sowohl zur Winterszeit, als in der Sommerhitze seyn muß, einige Stunden hin, und so viele zurück auf dem Wege zu dem Gottesdienste, zu dem katechetischen Unterrichte u. s. w. zuzubringen: auf der andern Seite, daß es dem Pfarrer eben so wenig möglich ist, den Unterricht einer solchen Menge zu besorgen, den Bedürfenden zu rechter Zeit in einer Krankheit und am Sterbelager beyzustehen u. s. w. Diese Unzukommlichkeiten, die in katholischen Ländern vorzüglich empfunden werden, gaben Anlaß zu der schon durch eine Verordnung vom 8ten Oktob. 1759 in den österreichischen Provinzen angefangenen Pfarrabsonderung.

XV. Anmerkung.

Ich denke nicht, daß hier im Allgemeinen zwischen katholischen und protestantischen Ländern ein Unterschied zu machen ist. Nur kann der Seelsorger bey den letzteren wegen der weniger häufigen Verrichtungen seines Amtes, und da er ohnehin eine Familie hat, vom Staate zu unterrichtenden Versuchen der Landwirthschaft nützlich mit gebrauchet, und ihm in dieser Absicht ein Feldbau beygelassen werden.

XVI. Anmerkung.

Reine Geldeinkünfte sind eine bestimmte Besoldung, unabhängig, so viel geschehen kann, von den unter der Benennung: Rechte der Stola, eingeführten Abträgen, deren Bedrückung für die ärmeren Volksklassen die Regierungen hier und da bewogen hat, die Amtshandlungen der Seelsorge gleichsam unter einer Polizeytaxe zu halten. Bey einer bestimmten Besoldung wird auch der Schein des Vorwurfes hinwegfallen, den Ehler im zweyten Bande seiner Winke für gute Fürsten, Prinzenerzieher rc. der katholischen Geistlichkeit macht: daß sie von dem Aberglauben des

Volkes lebe. Wollte man aber die Religion um alles Ansehen bringen, wollte man mit den heiligsten Handlungen derselben ein ärgerliches Gewerbe getrieben, und das ehrwürdige Amt der Seelsorge zur Gaukelkunst herabsinken sehen, so führe man Raynals Vorschlag (Hist. polit. et phil. T. 3.) aus, und lasse die Einkünfte der Pfarreyen einzig darauf ankommen: daß der geistliche Beystand von denjenigen bezahlt werde, die ihn verlangen.

Einen Einwurf gegen Geldeinkünfte der Pfarreyen darf man nicht übergehen, der von dem Besorgnisse herrühret, daß, da nach Verhältniß, alle Preise der Nothwendigkeiten beständig steigen, die Einkünfte in Geld solche weniger bedecken, der Pfarrer also bey einer bestimmten Besoldung endlich nicht zu leben haben würde. Dieses Besorgniß ist gegründet, trifft aber den Pfarrer nicht mehr als jeden besoldeten Beamten, und deutet zuletzt darauf hin, daß nach einem gewissen Zeitumlaufe die Besoldungen immer gegen den Preis der Dinge ausgeglichen, und im Verhältnisse desselben erhöhet werden müssen.

XVII. Anmerkung.

Die Pfarrer, wie sie hier betrachtet werden, sind Staatsbeamte von Wichtigkeit und Einfluß, auf welche dasjenige Anwendung hat, was bey den Egyptiern in Ansehung der Priesterschaft Staatsmaxime war: Man hielt es für unbillig, daß es den Dienern des öffentlichen Rathes und Wohls an Gemächlichkeiten des Lebens mangeln sollte. Diodor. Sic. L. 2. c. 3.

XVII. Anmerkung.

Wohlmeinende Schriftsteller wünschen dem Pfarrer unter seinen Kenntnissen auch Begriffe von der Heil- und Wundarzneykunde. Wäre der Pfarrer also Gottesgelehrter, Wirthschaftskündiger, Heil- und Wundarzt.

XX. Anmerkung.

Der Text, dem ich diese Anmerkung beysetze, war bereits lange zuvor niedergeschrieben, als die schnelle politische und religiöse Umstürzung in Italien sich ereignete. Diese Begebenheit ist nach ihrem Ursprunge und

Fortgange ein, obgleich trauriges, aber zu lehrreiches, zu warnendes Beyspiel, von in Aberglauben versunkenen Völkern weder standhafte Anhänglichkeit an Religion, noch Treue gegen die Regierung zu erwarten, als daß ich dasselbe nicht wie eine beweisende historische Belege zu meinem Satze hätte aufnehmen sollen.

XX. Anmerkung.

Die Gesetzgeber des Alterthums mögen, um sich und ihren Vorschriften Ansehen zu verschaffen, Vertraulichkeit mit Göttern und Göttinnen vorgegeben, Pythagoras sich einen Schenkel von Gold gelogen, Numa die Gränzsteine, um sie unverrückt zu erhalten, zu Göttern geweihet, Griechen ihre Sibyllen, ihre Orakel, die Römer ihre Flugbeobachtungen und heiligen Hühner gehabt haben, um durch solche Maschinerien Volksversammlungen und Kriegsheere nach Umständen und Absicht in Bewegung zu setzen, oder zurück zu halten. Diejenigen, welche sich auf solche Beyspiele beziehen, um dadurch den Nutzen religiöser Trugkünste zu erproben, sollten bedenken, wie sehr sie das Christenthum entheiligen, wenn sie neben der Erhabenheit seiner Wahrheiten Kunstgriffen der Lüge

einen Platz einräumen, und auf die reinste Lehre Muster und Beyspiele von Religionen anwenden, die ohne Moral, wie ohne Lehrsätze, Tempel und Altäre Gottheiten weihten, deren ärgerliche Geschichte ihren Dichtern und Künstlern der ergiebigste Stoff war.

XXI. Anmerkung.

De l'autorite du clerge et du pouvoir du magistrat politique sur les fonctions et l'exercice du ministére ecclesiastique.

XXII. Anmerkung.

Der Ausdruck: Die Gesetze der Erziehung mit den allgemeinen Gesetzen in Übereinstimmung bringen, ist nur mit Rücksicht auf das, was man überall vor sich sieht, aufgenommen, und daher nicht gerade der eigentlichste. Es sollte heissen: Die Gesetze der Erziehung müssen in dem Systeme der allgemeinen Gesetze mitbegriffen werden. Ihre Verbindung muß also die Verbindung eines Theiles mit seinem Ganzen, ihre Übereinstimmung nicht bloß die Übereinstimmung im verneinenden Sinne, bloß nicht wi-

versprechend, sondern eine Übereinstimmung gleichförmiger, nach der Zunahme der Jahre, in ineinander greifender, die Anhänglichkeit für die Gesetze des reiferen Alters verbreitender Grundsätze seyn. Nur von solchen Gesetzen der Erziehung erwartet das gemeine Wesen mit Grund den Erfolg, den Plato (im Eutripho) zum Zwecke der den Jünglingen gewidmeten Sorgfalt nimmt: daß sie zu den besten Männern heranwachsen. Aber man sieht auch sehr deutlich, daß solche Erziehungsplane, welche Kenntniß aller politischen und bürgerlichen Verhältnisse und des National-Karakters mit den tiefesten psychologischen Einsichten vereiniget fordern, nicht das Werk vereinzelnter Menschen an ihrem Pulte werden können. Den Senat einer Nation, die Rathsversammlungen unter dem Vorsitze der Könige könnte nichts weder wichtiger, noch würdiger beschäftigen, als ein Gegenstand, der, wenn zugleich die wissenschaftliche Bildung als ein Theil der Erziehung damit verbunden wird, nicht weniger umfasset: als dem Körper der Bürger die Gesundheit und Festigkeit, dem Verstande Richtigkeit und Entwicklung seiner Fähigkeiten, dem Karakter und den Gesinnungen Güte und Erhabenheit zu geben.

XXIII. Anmerkung.

Das ehemalige Pohlen, wahrscheinlich durch den Rath geleitet, den Rousseau diesem Reiche in seinen Betrachtungen über die Regierung von Pohlen ertheilet, gab dem heutigen Europa zuerst das nachahmungswürdige Beyspiel einer öffentlichen Kommission, die sich mit der National-Erziehung beschäftigte. Die konstituirende französische National-Versammlung, die anfangs auf den Weg einlenkte, die Anmaßung der Selbstbestellung durch verschiedene wohl gesehene Vorkehrungen vergessen zu machen, empfand es, wie unzertrennlich die Verbesserung der Gesetze mit der Verbesserung der Erziehung verbunden ist: und es war eines ihrer dringendsten Geschäfte, einen Ausschuß des öffentlichen Unterrichtes zu bestellen. Die verschiedenen Entwürfe, welche Mirabeau über die National-Erziehung hinterlassen hat, und die nach seinem Tode in einem mässigen Oktavbande gesammelt sind, enthalten manchen Wink, der in allen Staaten benützt werden könnte. Die meisten Staaten haben für die Künste, die Sprache, die Alterthümer u. d. eigene Akademien, keine für die Erziehung. Was muß daraus geschlossen werden? Was

anders, als daß man überall alles für wichtiger als die Erziehung ansieht.

XXIV. Anmerkung.

Die Erziehungs-Magistratur der Spartaner und ihre unteren Aufseher, die Pädonomen sind bekannt. Auch in Athen waren öffentliche Aufseher der in das Jünglingsalter übertretenden Knaben, wie aus folgender Stelle in dem Gespräche des Plato: Axiochus, oder: über den Tod, erhellet: Die ganze Zeit des Jünglings wird unter Aufsehern hingebracht, welche nach des Areopagus Rath gewählet, der Jugend vorstehen.

XXV. Anmerkung.

Für beyde Geschlechter. Die öffentliche Verwaltung scheinet eine ganze Klasse, die künftigen Mütter ihrer Bürger, beynahe durchaus vergessen zu haben. S. Sulzers Anweisung zur Erziehung der Töchter; und: Über die Erziehung der Töchter des Mittelstandes. Stendal, 1783. Die Werke von Locke, Re-

fewitz, Campe, Villaume von der Erziehung überhaupt sind in allen Händen.

XXVI. Anmerkung.

Die Verschiedenheit der Erziehung genau zu bezeichnen, wird man die öffentliche, die gemeinschaftliche, und die besondere häusliche oder Privat-Erziehung unterscheiden müssen. Die öffentliche Erziehung ist, wo der Staat selbst alle Kinder zusammen erzieht. Solche öffentliche Erziehungen, wenn die Nachrichten, die uns Schriftsteller davon hinterlassen haben, nicht vielmehr Ausgeburten ihres Witzes als historische Wahrheiten sind, waren bey den Persern, Kretensern, und in Sparta. Das Beyspiel des letzteren Staats, und der Name Lykurg hat der öffentlichen Erziehung noch manche Anhänger erhalten, die nicht wahrnehmen, daß in einer kleinen Republik, wo die Gemeinschaft der Güter eingeführet war, wo alle Bürger nur einen Stand, den Stand des Soldaten hatten, wo der Feldbau Sklaven überlassen, und sonst jedes Gewerb, jede Kunst unbekannt, oder verachtet war, das, was bey einer solchen Verfassung nützlich, vielleicht auch nicht nützlich gewesen, für grössere Staa-

ten, bey dieser Verschiedenheit der Stände, des Vermögens, der Lebensart, der ganzen Verfassung nicht bloß nicht vortheilhaft und unschicksam, sondern in der Ausführung unmöglich seyn würde.

Man zählet gewöhnlich Quintilian (1. B. 2. H.) und Rollin in seiner Abhandlung über das Studiren unter die Vertreter der öffentlichen Erziehung: aber beyde handeln nicht von der Erziehung, sondern nur von dem Vorzuge des Unterrichts in öffentlichen Schulen. Wer indessen diese an sich für unsere Zeiten und Verfassungen ganz und gar unnütze Frage umständlich behandelt lesen will, findet sie bey Gedoyn, in der Abhandlung: De l'education des enfans; und in dem aus aus dem Englischen übersetzten: Dialogues sur les moeurs des Anglois, et sur les voyages, comme faisant partie de l'education de la jeunesse. Addisson hält die Privat-Erziehung für die Tugend, die öffentliche für die Ausbildung zu Geschäften zuträglicher. Aber, was Addisson öffentliche Erziehung nennet, ist eigentlich nur die gemeinschaftliche, wo eine grössere Anzahl von Jünglingen zusammen in Pensiona-

ten, Kollegien und Akademien erzogen werden, deren Erziehung dort für nützlich angesehen werden muß, wo sie als nothwendig an die Stelle der besondern, häuslichen oder Privat-Erziehung tritt. (§. 98.)

Diese letztere ist ohne Zweifel die vorzüglichste, ist die, welche den Absichten der Natur und dem Bande des süssen Verhältnisses zwischen Ältern und Kindern am meisten zusaget. Der Vortheil der öffentlichen Erziehung ist Gleichförmigkeit der Richtung in den bürgerlichen Grundsätzen und Gesinnungen: der Nachtheil liegt in der unvermeidlichen Allgemeinheit der Vollstreckung, bey welcher auf die Einzelnheiten der Karaktere und Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen, unmöglich ist. Der Nachtheil der sich überlassenen Privat-Erziehung ist Vereinzelung und vielleicht Verschiedenheit der Richtung in Grundsätzen und Gesinnungen: der Vortheil, die Wahrnehmung der besonderen Beschaffenheit von Fähigkeiten und Karakteren. Der Punkt, in welchem die nach einem allgemeinen Plane geleitete häusliche Erziehung beyde Vortheile vereiniget, beyde Nachtheile beseitiget, ist:

daß die Allgemeinheit der Grundsätze der bürgerlichen Bildung, bey jedem Zöglinge nach der Verschiedenheit und dem Bedürfnisse der einzelnen Fähigkeiten und Karaktere Anwendung erhält.

XXVII. Anmerkung.

Ich werfe, um nicht von dem Hauptgegenstande abgeführet zu werden, eine darum nicht minder wichtige Erinnerung in diese Anmerkung. Die Gewohnheit, den Kindern beyder Geschlechter sogenannte Hofmeister und Gouvernantinnen zu halten, hat sich in alle nur etwas wohlhabende Familien gedrungen. Es kann daher dem Staate nicht gleichgiltig seyn, aus welchem Lande, von welchen Sitten, von welchem Stande diejenigen sind, von denen die Denkungsart des Adels, der künftigen Staatsbeamten, der vorzüglichsten, wohlhabendsten Bürger so sehr abhängen wird. Darf man sich verheissen, daß der Fremdling bey seinem Zöglinge Gefühle der Vaterlandsliebe erwecken? daß ein französischer Flüchtling ihm Verehrung für die vaterländische Verfassung und Gesetze einflössen? daß eine französische unbekannte, nicht selten irgend einem Zuchtorte entlaufene, in den Gesinnungen der

Hallen aufgewachsene Dirne Deutschland eine gesittete Dame heranziehen? daß ein nach seinem Stande an die bürgerliche Gesellschaft durch nichts gebundener Mönch einen Bürger bilden werde? Solon, schreibt Cholotais, in seinem Plane der National-Erziehung eben so nachdrücklich als treffend: Solon würde Spartiaten, und um so weniger Iloten, nie die Erziehung der Athenienser, und Lykurg die Erziehung seiner Spartiaten nicht Atheniensern anvertrauet haben. — Das Pensionat für Mädchen, von Weiland Kaiser Joseph in der Absicht errichtet, um ausländische Erzieherinnen entbehrlich zu machen, verdient, in so weit es geschehen kann, eine Anwendung auch für männliche Erzieher. Bis dahin aber, daß eine solche oder ähnliche Vorkehrung zu Stand gebracht werden kann, würde wenigstens die Vorsicht etwas leisten, daß Niemand zum Hauserzieher angenommen werden dürfte, der nicht von der bestellten Erziehungs-Aufsicht nach einer strengen Prüfung, sowohl in Ansehung der Sitten als der Fähigkeiten, dazu für tauglich wäre erkennet worden.

XXVII. Anmerkung.

Nirgend ist die Erziehung von Kindern, die ohne Vermögen verwaiset werden, der bemittelten Anverwandtschaft zur gesetzlichen Pflicht gemacht, und was hätte sich der Gesetzgebung gleichwohl natürlicher anbieten können, als diese Vorsorge für hilflos zurückgelassene Kinder? Bevor man darauf verfiel, von der Zufälligkeit des Orts, wo ein Kind geboren, abgesetzt, verlassen wird, einen Grund zur Verbindlichkeit für Grundobrigkeiten, Gemeinden, Zünfte, Hauseigenthümer herzuholen, wie ungleich näher lag nicht der Grund der Erbfolge, und der billigen Wechselseitigkeit des Nutzens und der Last, besonders, da dieser Grund bey Bestimmung der Pflichtvormundschaft von allen Gesetzgebungen wirklich benützt ist? Die Gerechtigkeit eines Gesetzes ausser Zweifel zu setzen, welches den vermögenden Anverwandten, die Erziehung eines mittellosen Waisen zu tragen, auferlegte, denke man den Fall: ein solches Kind erhalte von Jemanden nach der Hand ein beträchtliches Vermächtniß, sterbe aber, bevor es darüber zu verordnen, das Alter erreicht. Dem Anverwandten, der das Kind dem Elende, das vielleicht den frühen Tod desselben herbey ge-

führet, überlassen hätte, fiel dennoch die Erbschaft zu. Aber auch die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes ist nicht zu verkennen, um hilflosen Kindern den nahen Beystand der Anverwandtschaft zu versichern, ohne welchen ihre Erziehung entweder dem gemeinen Aufwande aufgebürdet, oder jedes solche unglückliche Geschöpf dem Elende Preis gegeben werden, zu Grunde gehen müßte.

XXX. Anmerkung.

Im 3ten Bande meiner gesammelten Schriften: Mann ohne Vorurtheil. S. 376. und folg.

XXX. Anmerkung.

Dieses Protokoll muß den Namen des Kindes, Tag und Stunde seiner Einnahme, die bey der Niederlegung mitgegebenen Kennzeichen, und andere sonst das Kind betreffende, der Niederlegung vielleicht mit beygefügte Umstände genau enthalten. Es ist gleichsam die Geschichte des Hauses. Die Kennzeichen, welche bey der Einnahme dem Kinde beygeleget werden müssen, ein Bruchstück eines Ringes, einer Münze u. d. gl. dienen dazu, die

Erkennung des Kindes ohne Offenbarung des Namens zu erleichtern und zu versichern, wenn vielleicht Ältern oder Anverwandte nach der Hand ein Kind zurück verlangen sollten.

Schulz Nachricht von dem Zustande des Kinderhauses der Freymäurer in Stockholm in dem 3ten Th. der Schreberischen Sammlung aus den Kammeralwissenschaften enthält alles, was bey einem Waisen- und Findlingshause in Betrachtung gezogen zu werden verdient.

XXXI. Anmerkung.

Ausser dem Institute von Paris, Bourdeaux und einem in Holland bestehen solche die Menschheit ehrende Anstalten auch in Berlin, Leipzig und München. Das Taubstummeninstitut in München ist nach dem Muster des wienerischen Instituts errichtet, und steht unter der Leitung eines Zöglings von H. Direktor May, dem seine vorzüglichen psychologischen Kenntnisse, und ein menschenfreundlicher, duldender Karakter wesentliche Verbesserungen in der Lehrmethode und zur absichtmässige-

ren Erziehung der unglücklichen Zöglinge, die seiner Aufsicht anvertrauet sind, an die Hand gegeben haben. Er ist der Verfasser der Einleitung zum Unterrichte der Taubstummen nach der Lehrart des H. A. L'Epee. Wien 1786: worin die Nachricht von der Entstehung des hierländischen Taubstummeninstituts enthalten ist. Auch hat er in einer Einladungsschrift zur öffentlichen Prüfung der Taubstummen die Frage: Welches ist die eigentliche den Taubstummen nützlichste Lehrart? beantwortet, und im Jahre 1797 eine kurze Nachricht von der Verfassung und Einrichtung des k. k. Taubstummen-Instituts besonders herausgegeben. Gegenwärtig arbeitet Hr. Direktor May an einem Schulbuche für Taubstumme und an dem Methodenbuche über dasselbe. Man kennet das Werk des A. L'Epee: Institution des sourds et muets par la voie des signes methodiques: wobey der Verfasser die über diesen Gegenstand vorhandenen älteren Werke des Spanier Bonets, und des Amsterdamer Arztes Amman mit so glücklichem Erfolge benützet und erweitert hat. Juan. Pablo Bonets Werk ist von 1620, in spanischer Sprache, unter dem Titel: Reduccion de las lettras y arte para ensenar a ablar los mudos. Johann

Conrad Ammans Werk ist von 1692 in Latein, und führt den Titel: Surdus loquens, seu methodus, qua, qui surdus natus est, loqui discere possit. Im II. Buche vor dem IV. Kap. von Bauer ist das dem Taubstummen-Unterrichte zum Grund liegende Handalphabet unter der Benennung Abcedario demonstrativo, auf 8 Kupfertafeln bereits enthalten.

XXXII. Anmerkung.

Man hat die Beobachtung beynahe allgemein bestätiget gefunden, daß diejenigen Kinder, welche mit wesentlichen Gebrechen geboren werden, irgend von einer anderen Seite eine hervorragende körperliche, oft auch eine auszeichnende Geistesanlage zeigen: beynahe sollte man sagen, die Natur habe durch einen solchen Ersatz ihnen für das erwiesene Unrecht genug thun wollen. Die Wahrnehmung dieser Anlage müßte bey diesen Kindern hauptsächlich benützet werden. Die Reisenden und Reisebeschreiber haben Europen mit so manchem Spielwerke der Chineser bekannt gemacht, dessen Mittheilung wir ihnen gerne erlassen würden, wenn sie uns dafür die Mittel bekannt gemacht hätten, wodurch

nach du Halde in China kein Mensch, weder Mann noch Weib, so vorgerückt sie in Jahren, mit welchem Gebrechen sie auch behaftet seyn mögen, selbst kein Tauber und Blinder zu finden ist, die nicht leicht ihren Unterhalt gewinnen.

XXXIII. Anmerkung.

Ein solcher Zweifel ist wenigstens den Weisen des Alterthums niemals beygefallen, die im Gegentheile die Irrthümer des Verstandes stets als die Wurzel alles Übels, als eine Krankheit betrachtet haben. Übergeben wir uns, sagt Cicero, der Weisheit, um uns zu bilden, und lassen wir uns von ihr zur Gesundheit bringen. Denn, so lange wir mit diesem Übel (den Irrthümern) behaftet sind, werden wir nicht nur nicht glücklich, nein, selbst nicht gesund seyn können. Demus nos huic (philosophiae) excolendos; patiamurque nos sanari. His enim malis imbuti non modo beati, sed ne sani quidem esse possumus. Quaest. Tusc. L. 4.

Kan

XXXIV. Anmerkung.

Die heftigste Beschuldigung gegen eine Regierung wäre also der Vorwurf: die Aufklärung unterdrücken zu wollen. Und da keine Regierung den Verdacht einer solchen Absicht in der öffentlichen Meinung Bestand gewinnen lassen kann; vielmehr der Achtung, dem Ruhme, selbst der Sicherheit je der Regierung daran liegen muß, diese Beschuldigung, als die schwärzeste Verläumdung von sich zu wälzen, so könnten diejenigen, welche die Sache der Wissenschaften vertreten, vielleicht hier stehen bleiben. Die Aufklärung bedarf keiner anderen Schutzrede, als dieser: daß, die gegen sie gekehrten Mittel zu gestehen, für Schande gehalten wird. Aber überall, wo die Regierung ihre Sorgfalt auf die Pflege der Wissenschaften richtet, ist diese Beschuldigung auch dadurch schon von selbst widerlegt. Wer Tag und Sonnenlicht einläßt, kann nicht verfinstern wollen.

Wenn es indessen einige Wahrscheinlichkeit erhielt, als wäre hier und da, die Aufklärung zu hemmen, mit unter die Maßregeln gegen die Störung der öffentlichen Ordnung aufgenommen, so tru-

gen dazu ungleich weniger manche Fehlgriffe zubesorgter Regierungen bey, als vielmehr die Schriften derjenigen, die, indem sie ihre nicht verkannten Ursachen haben, die Vorschritte der menschlichen Einsicht als die Quelle der gegenwärtigen Zerrüttungen zu verrufen, sich in ihren Diatriben meistens das Ansehen geben, als Bevollmächtigte der Regierungen das Wort zu führen. Der unbefangene Mann kann sich hingegen auch nicht verkleiden, daß manche von denjenigen, die als Sachwalter der Aufklärung zu sprechen scheinen, die Reinigkeit ihrer Absichten zu bezweifeln, gegründeten Anlaß geben. Eigennutz und Ehrsucht, Begierde, durch Verwegenheit der Meinungen zu glänzen, vielleicht auch Wunsch und Hoffnung, bey einer neuen Ordnung der Dinge empor zu ragen, sind bey manchem Schriftsteller unverkennbar; und wann nun von der einen Parthey der Brand der Bibliothek von Alexandria als das Meisterwerk der Regierungsklugheit gepriesen wird, bey der anderen jeder Regent ein Omar heißt, der gegen Verbreitung der nur zu häufigen Brandschriften einige Vorsicht gebraucht, und die heilige Pflicht des Aufruhrs nicht auf den Marktplätzen predigen läßt;

wann bey der Menge für und wider die Aufklärung erschienener Schriften von beyden Parteyen Täuschung und Scheingründe aufgeboten, Beschuldigung und Verläumdung zu Hilfe gerufen wurden, so mußten Ungewißheit und Dunkel über einen Gegenstand brüten, der an sich die größte Klarheit zuläßt, sobald die Streitpunkte so einfach hingestellet werden, wie sie hingestellet werden müssen, wo es auf Erforschung der Wahrheit ernstlich abgesehen ist.

Vor allem muß der Begriff der Aufklärung nach der Beziehung auf gegenwärtige Untersuchung genau bestimmet werden. Mendelsohn (Berl. Monatsch. Sept. 1784.) beschreibt die Aufklärung: „als vernünftiges Erkenntniß und vernünfti„ges Nachdenken über Dinge des menschlichen „Lebens nach Maßgebung ihrer Wichtigkeit und ihres „Einflusses in die Bestimmung des Menschen." Kant (in der nämlichen Monatsch. Dez.) nennt Aufklärung: „Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten „Unmündigkeit." Zerrenner, (über Volksaufklärung) „die angewendeten Bemühungen, dem Vol„ke gerade so viel nützliche Kenntnisse mitzutheilen, „als zu seinem Glücke nöthig ist." Bey Ewald (über

Volksaufklärung, ihre Gränzen, und Vortheile) ist Aufklärung: „der Zustand, wo man „richtig erkennen kann die Dinge um sich her, so weit „unser Auge und unser Gesichtskreis reichet." Barth (Ein Wort Deutsch gesprochen) läßt die Aufklärung bestehen: „in einer gewissen Reihe menschlicher „Einsichten über Staat und Religion, dabey eine „schnelle Verbreitung dieser Einsichten, nebst dem sicht- „baren Einflusse derselben auf moralische und bürgerli- „che Veredlung der Nation."

Ohne zu entscheiden, wie weit diese Erklärungen an sich richtig oder unrichtig sind, so kann wenigstens keine derselben hier zur Grundlage angenommen werden, weil sie sämmtlich mehr als den Gegenstand der Untersuchung umfassen. Denn, bey allem Streite des Lichtes und der Finsterniß sind die Wissenschaften gleichwohl nie im Allgemeinen angefochten worden. Keinem Stattler, keiner Eudämonia fiel jemals ein, den Vorschritten der Kenntnisse in der Mathematik in Weg zu treten: kein Zimmermann fand je gefährlich, wenn die Arzneywissenschaft sich immer mehr vervollkommet. Die Fehde gegen die Aufklärung beschränkt sich

also einzig auf diejenigen Wissenschaften und Kenntnisse, welche über Rechte und Pflichten Deutlichkeit zu verbreiten, fähig sind. Als Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist also Aufklärung: verbreitetes richtiges Kenntniß der Rechte und Pflichten aller Stände, dessen Wirkung sich in der Überzeugung offenbaret, daß mit der wechselseitigen Beobachtung dieser Rechte und Pflichten das allgemeine, und das Wohl jedes Einzelnen verbunden ist.

Und nun werden die Streitpunkte unter folgenden drey Fragen erörtert werden müssen: Soll diese Aufklärung gehindert werden? Kann diese Aufklärung zu weit gehen? Wo sind die Gränzen derselben?

„Soll diese Aufklärung gehindert werden?" Man wäre versucht, anstatt der Beantwortung die Gegenfrage zu stellen: Kann sie gehindert werden? bey diesen allgemein so weit gelangten Vorschritten, diesen so vervielfältigten Hilfsmitteln zur Mittheilung der Einsichten? und hauptsächlich bey diesen grossen Weltereignissen, deren ununterbrochene,

schnelle, immer wechselnde Folge die Theilnahme aller Völker, aller einzelnen Menschen, deren Wohl oder Wehe dadurch entschieden werden soll, nicht unbeschäftiget lassen kann? Aber, um bey der eigentlichen Frage: Ob die Aufklärung in dem gegebenen Sinne gehindert werden soll? ohne Seitenblick stehen zu bleiben, so kann die Forderung der lichtscheuen Parten in folgende kurze Aussage zusammen gefaßt werden: „Das Volk, sagen sie, soll nur seine „Pflichten, nicht auch seine Rechte, das Volk soll „nur die Rechte, nicht auch die Pflichten der Re„gierung kennen." Das muß allerdings die Sprache der Publizisten an dem Hofe des grossen Jagga seyn, wenn die Unterthanen desselben, nach dem Reisebeschreiber Carly, sich nicht berechtiget halten sollen, vor dem grimmigen Löwen zu fliehen, der an dem Geburtsfeste des Despoten gegen das versammelte Volk losgelassen wird. Der Neger unter dem mörderischen Zahne der Bestie muß freylich glauben, es sey seine Pflicht, sich zur Ergetzung seines Fürsten zerfleischen zu lassen. Wahrscheinlich lehren dieses Dogma auch die Theologen des Königreichs Arrakan, damit die Verehrer des Quiay-Pora und Jagrenat nicht etwann ein Zweifel über die Pflicht befalle,

sich dem in jährlicher Feyer herumziehenden Prachtwagen des Götzenbildes in Weg zu werfen, und, wie Sheldon erzählet, sich von den Rädern des heiligen Fuhrwerkes zermalmen zu lassen. Aber wir, die wir weder Unterthanen des grossen Jagga, noch Anbeter des Jagrenat oder Quiay-Pora sind, wir fragen: Warum sollte ein Volk über seine Rechte unwissend gelassen werden? Es kann sie kennen, ohne nachtheilige Folgen zu besorgen, wenn keine Willkühr solche zu verletzen; es kann eben so die Pflichten der Regierung kennen, wenn diese ihre heiligen Pflichten stets zu erfüllen, Willens ist. Freymüthig, und mit innigem Gefühle seiner Glückseligkeit setzet unter einer ihrer Gerechtigkeit sich bewußten sanften Regierung der österreichische Bürger hinzu: Das Volk soll seine und der Regierung wechselseitigen Rechte und Pflichten kennen, damit Willkühr sich nicht erlaube, die Rechte des Volkes gering zu schätzen, damit die Verwaltung sich nicht erlaube, ihre Pflichten nicht zu erfüllen. Jedoch, wenn jede Maßregel der öffentlichen Verwaltung die gemeinschaftliche Wohlfahrt vergrössert oder befestiget, o dann besorget nicht Untersuchung oder Grübeley des Volkes: Ob die Verwaltung auch zu diesen Maßregeln berechtiget sey? Nu-

fet hingegen, so laut ihr wollet, dem Sklaven zu, der unter der Last seiner Fessel erliegt: Du bist frey und glücklich; saget dem Vater, dessen Kinder vor Hunger verschmachten, indem der Eintreiber ihm die letzte Garbe entreißt: Du schwimmest im Überfluß. — Sie brauchen die Werke eines Languet, oder Sidney nicht gelesen zu haben, um zu fühlen, daß die Bitterkeit des Spottes die Ungerechtigkeit, die sie elend macht, noch vergrößert.

„Aber, fahren sie fort, wie leicht wird es dann „geschehen, daß ein Volk, das über seine Rechte und „über die Pflichten der Regierung aufgeklaret ist, seine „Forderungen in Ansehung beyder übertreibe?" Welch ein Widerspruch! Ein Volk, das zwar seine Rechte, aber auch seine Pflichten, das zwar die Pflichten der Regierung, aber nicht weniger die Rechte derselben kennet, wie kann es beyde zugleich auch mißkennen? Mißkenntniß seiner Pflichten, und übertriebene Forderungen in seinen Rechten sind nur von der Unwissenheit eines Volkes zu besorgen; da jedes Volk auch ohne Aufklärung gleichwohl immer, wenigstens von einigen seiner Rechte, und von einigen

Pflichten der Regierung Gefühl, und aus diesem Gefühle Ansprüche hat. Nur da, wo Aufklärung herrscht, kennt der Gebietende wie der Gehorchende den Umfang seiner Pflichten, kennen beyde eben dadurch auch die Gränzen ihrer Rechte: und nun leistet für deren Nichtüberschreitung, für deren sichere Bewahrung ihnen wechselseitiges Gewähr, die durch die Aufklärung verbreitete Überzeugung, daß das Allgemeine, und das Wohl jedes Einzelnen nur von der gegenseitigen Beobachtung der Rechte und Pflichten erwartet werden darf.

„So gäbe es denn, fragt der Gegner der Aufklärung, keine schädlichen Kenntnisse?" Obgleich diese, in das Allgemeine hingeworfene Frage mit dem besonderen Gegenstande, der hier behandelt wird, nicht zusammenhänget, so kann dennoch mit voller Zuversicht der Wahrheit geantwortet werden: Nicht nur, daß kein Kenntniß an sich selbst schädlich, sondern, daß nach dem weisen Plane der Natur jedes Kenntniß sogar nothwendig ist. Das Kenntniß der giftigsten Pflanze ist nach dem Zwecke, in dem es dem Menschen gegeben worden, heilsame Warnung. Aber, so wie dieses Kenntniß in der Hand des Giftmischers gemißbraucht werden kann,

so kann durch Mißbrauch der Anwendung jedes andere Kenntniß, so kann die Vernunft selbst durch Mißanwendung schädlich werden. Die Aufklärung allein ist fähig, Nationen und Fürsten, und einzelne Menschen gegen Mißbrauch der Kenntnisse, und Mißanwendung der Vernunft zu schützen.

Hierdurch ist also die Frage: Ob die Aufklärung nicht zu weit getrieben werden könne? bereits zum voraus beantwortet. Nein, die Aufklärung kann nicht zu weit getrieben werden: ihre Gränzen sind nur da, wo sie, was sie ist, wo sie Aufklärung zu seyn, aufhört, und in Irrthum umschlägt. Nicht die Aufklärung ruft Völkern zu: Empöret euch! Nicht die Aufklärung sagt Machthabern: Unterdrücket! Aber, wenn Rousseau den Volksaufstand heiliget, wenn die Sorbonne dekretirt, daß Ludwig der Vierzehnte von dem Vermögen aller Franzosen Herr ist: weder der Verfasser der Confessions, noch die Fakultät, die über des Königsmörders Klement Heiligsprechung berathschlagte, sind die Aufklärung. Die abentheuerlichen Sätze des Aufruhrs und der Tyranney sind nur Rousseaus, sind nur der Sorbonne empörende Irrthümer,

gegen welche, man kann es nicht zu oft wiederholen, nur die wohlthätige Aufklärung Völker und Thronen warnen und beschirmen kann. Die Aufklärung gleichet in ihrem Bestande und Umfange vollkommen der Tugend, die ebenfalls kein Zuviel zuläßt, und sogleich nicht mehr Tugend bleibt, sobald die Linie überschritten wird. Dennoch ist nie einem Sittenlehrer eingefallen, die Menschen vor der Gefahr der Tugend zu warnen, und nie hat ein Theolog eine Abhandlung gegen die Andacht geschrieben, um von Frömmeley abzuhalten.

Man hat so oft den verhaßten Kunstgriff aufgedecket, dessen die Gegner der Aufklärung sich gebrauchen, daß sie ihr die Verbrechen des Irrthums zur Schuld legen. Man hat so oft gesagt, daß nicht alles Aufklärung ist, was irgend ein Buch enthält, was irgend ein Schriftsteller wähnet und verbreitet. Man hat gesagt, daß der Mißbrauch so wenig gegen die Aufklärung beweiset, als er gegen Religion und Fürstengewalt, und Richterstühle und Gesetze, und gegen sonst alles beweiset, was in den Händen des Lasters gemißbraucht werden kann, so unzähligemal gemißbraucht worden ist. Vergebens! In den Augen der Anmassung und

Willkühr wird es stets ein unvergeßliches Verbrechen der Aufklärung bleiben, daß sie den Blick der Nationen über die Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung schärfet. — Ich werde zum Schutze der Aufklärung mir nur die Frage erlauben: Hat eine gerechte und weise Verwaltung Ursache, den scharfen Blick eines durch sie glücklichen Volkes zu scheuen? Und wäre die Forderung gerecht, wäre das Geständniß ehrenvoll: daß die Völker blind erhalten werden sollen, um sie desto unbesorgter mißhandeln zu können? In den Augen des Hochmuths wird es stets als das größte Unrecht gelten, daß die Aufklärung auf die Leitung der Völker Anspruch machet. Soll denn die Leitung der Völker und ihre Wohlfahrt in die Hände der Unwissenheit gelegt werden?

Diese Erörterung wird im gegenwärtigen Zusammenhange zur Beantwortung einer Frage zureichen, die aufgeworfen zu haben, immer als ein pragmatischer Beweis gegen die so sehr gerühmten Vorschritte der Aufklärung unserer Zeiten gelten kann. In den Jahrhunderten, die wir die barbarischen nennen, waren Kenntnisse selten; ja, aber Kenntnisse

wurden als ein Vorzug geehret, und man fragte nicht: ob ihre Verbreitung auch zu hindern sey? Das Volk konnte nicht lesen, noch schreiben: aber man hob die wenigen Schulen, wo etwa das Volk im Lesen und Schreiben unterrichtet werden konnte, nicht als staatsgefährlich auf.

Warme Vaterlandsliebe gab mir die Feder in die Hand, als Sabatier im Jahre 1793 zu Wien gegen die Aufklärung schrieb. Der Gedanke war mir unerträglich, eine Regierung, der die durch keinen Wechsel der Umstände gestörte Ergebenheit und Treue der Nation das vollgiltigste Zeugniß der Gerechtigkeit und Milde leistet, durch einen französischen Flüchtling in Verdacht gebracht zu sehen, als hätte sie seine Schmähschrift auch nur gut geheissen. Ich schrieb die Betrachtungen eines österreichischen Staatsbürgers an seinen Freund, veranlaßt durch das Schreiben des H. v. M. an Sabatier. Daß ich diese Betrachtungen schrieb, sie mit solcher Freymüthigkeit und Unbesorgtheit schrieb, daß ich in einer zensurirten Schrift sagen konnte: „Wenn die Aufklärung dem Minister- und „Regenten-Despotismus Einhalt thut, so beweise dieses ihren Nutzen, ihre Nothwendigkeit mehr als hun-

„dert gekrönte Abhandlungen." (auf der vorletzten Seite.) das war die bündigste Widerlegung eines so beleidigenden, von dem Lästerer der Aufklärung sorgfältig genährten Verdachtes. Ich habe in dieser Schrift alles, was zur Erörterung einer für die Ehre und das Wohl der Menschheit so wichtigen Frage beytragen kann, zusammen zu ziehen gesucht. Sabatier ward darüber ergrimmt: er schrieb: Pensées et observations morales et politiques, einen dicken Band voll Schmähungen gegen die Aufklärung und mich, den diese Zusammenstellung stolz machen sollte. Um dem Leser zu zeigen, von welchen Gesinnungen der Mann, der mit frecher Stirne der Vernunft Hohn sprechen durfte, beseelet ward, will ich einige Stellen aus seinem Werke übersetzen. „Dem Volke die Wahrheit zeigen wol„len, hiesse dasselbe, allem, was es glaubt, entsa„gen, alles, wofür es Ehrerbietung trägt, verachten „machen." S. 62. „Ein Volk ist begründet, seine Frey„heit zurück zu nehmen, sobald es dazu die Kräfte und „Mittel hat." S. 388. Sogleich auf der folgenden Seite: „Ein allgemeines Sittengesetz, eine allgemeine „Gerechtigkeit besteht nur in dem dünstigen Gehirne „einiger Philosophen." S. 362. „Es ist sonderbar, „man bildet die Weiber zur Liebe, und untersagt ih„nen davon Gebrauch zu machen, wenigstens für jeden

„anderen als für ihren Mann; das heißt, gerade für „den, der unter allen Menschen ihren Werth am we„nigsten zu schätzen weiß." S. 67. „Den Untugenden „der Völker und einzelner Menschen mehr als ihren „Tugenden ist das menschliche Geschlecht alles, was „Grosses, Erhabnes, Nützliches geleistet worden, sind „die Staaten ihren Ruhm, ihren blühenden Zustand „schuldig." Doch genug von solchen Sätzen, welche die Menschheit und Vernunft empören, der Sittsamkeit, der öffentlichen und Privattugend, der Ruhe aller Völker, wie aller Familien, den Krieg und Untergang ankündigen. Wie schrecklich hat sich die Aufklärung an ihrem Verläumder gerächet!

XXXV. Anmerkung.

Chalotais sur l'education nationale: ou plan des etudes pour la jeunesse etc. in der Schlösserischen Übersetzung, mit Anmerkungen von demselben. System einer öffentlichen Nationalerziehung. Gedicke: Aristoteles und Basedow, oder: Fragmente über Erziehung und Schulwesen bey den Alten und Neueren.

XXXVI. Anmerkung.

Charondas war der erste Stifter öffentlicher Schulen, der von dem gemeinen Wesen besoldete Lehrer aufgestellet, und durch ein Gesetz der Jugend zur Pflicht gemacht hat, die Schulen zu besuchen. Er hielt, schreibt Diodor. Sicul. 12. B. das Amt eines Lehrers der Besorgung und des Aufwandes der öffentlichen Verwaltung vorzüglich würdig, als eines Amtes, das für das gemeine Wesen höchst wichtig ist. Rochow: von Verbesserung des Volkscharakters durch Volksschulen. Die letzten 20 Jahre her sind über Schule und Erziehung Bücher und Vorschläge ohne Zahl erschienen. Eine Sammlung derselben enthält die allgemeine Bibliothek für Schul- und Erziehungswesen in 10 Bänden nur bis 1773.

XXXVII. Anmerkung.

Man hat an dem Plane der österreichischen Unterrichtsanstalten vielfältig ausgesetzet, daß er durch zu genaue Vorschriften die Talente einenget, und der Fähigkeit Fessel anleget. Dieser Einwurf verliert aus dem Gesichte, daß die Unterrichts-

anstalten in dem österreichischen Staate nach der Absicht der Gesetzgebung einen Theil der Nationalbildung ausmachen. Unter diesem Gesichtspunkte (schreibt Rousseau in seinen Betrachtungen über die Verfassung von Pohlen) muß das Gesetz die Gegenstände, die Ordnung, und sogar die Art der Studien vorschreiben. Sobald die wissenschaftliche Bildung in den *Umfang* der gesetzlichen Vorkehrungen gezogen *wird, ist* ihr Gegenstand, wie der eines jeden *Gesetzes*, das Gewöhnliche, (die Regel) nicht das Ausserordentliche (die Ausnahme). Daher ist der Zweck der Unterrichtsanstalten einer Nation nicht, einige vorzügliche Gelehrte, sondern viele brauchbare Männer zu erhalten. Man sey *übrigens* ruhig, und für die ausserordentlichen Talente unbesorgt: sie bahnen sich ihren eigenen Weg, der nur der ihrige ist. Grotius und Kepler haben zwar auf Universitäten studiert: aber den Verfasser des Mysterium cosmographicum hat nicht Tübingen, auch Löwen nicht den Verfasser des Werkes: De jure belli et pacis gebildet. Wie also nicht auf Universitäten die grossen Gelehrten einer Nation gebildet werden, so werden Universitätsplane gewiß nicht hindern, daß sich bey einer Nation grosse Gelehrte bilden.

XXXVIII. Anmerkung.

Diejenigen Universitäten, welche nicht die Bildung der inländischen, sondern die Herbeyziehung ausländischer Jugend zum Hauptzwecke haben, die also in Ansehung der Staaten, worin sie sich finden, nicht sowohl für eine Lehranstalt angesehen werden können, als für ein Mittel, fremdes Geld auf diesem Wege in das Land zu ziehen, sind keiner Aufsicht über Lehrer und Studierende benöthiget, können sogar keine Aufsicht haben, dafern sie ihrer Absicht nicht entgegen arbeiten wollen. Die Studien haben an solchen Orten, ausser der Allgemeinheit, unter sich keine Verbindung, keinen vorgeschriebenen, diese beständige Aufsicht und Leitung forderuden Plan, weil Leuten, die aus verschiedenen Staaten und Ländern dahin zusammenfliessen, ein und derselbe Plan nicht zukommlich seyn, weil Ausländer sich dem Plane einer fremden Regierung zu unterwerfen, nicht geneigt, weil auch die überdachteste Vorschrift über den Gang der Verwendung als ein Zwang betrachtet werden, und Fremde entfernen würde. Auf einer solchen Universität, wo die öffentliche Verwaltung an dem Fortgange der Studierenden eben so

wenig Antheil nimmt, als sie davon Vortheil zieht, sind Lehrer und Zuhörer ganz sich selbst überlassen: diese besuchen für ihr Geld, welchen Lehrer, welches Kollegium sie wollen; jene lehren, was ihren Lehrsaal am meisten zu füllen, hoffen läßt, was man von ihnen fordert, wofür man sie bezahlt.

Ganz anders verhält es sich, wo die wissenschaftliche Verfassung, wie in den österreichischen Staaten, mit der allgemeinen Nationalerziehung als ein wesentlicher Theil derselben verbunden ist, und ihren dahin übereinstimmenden Plan hat. Hier kann diese Unabhängigkeit nicht zum Beyspiele genommen, hier müssen Lehrer und Schüler einer Aufsicht unterworfen werden, die jedoch in Ansehung der ersteren sich nicht weiter, als auf die Ordnung, in Ansehung der letzteren auf den Gang der Verwendung und die Beweise des Fortganges erstrecken soll, oder sie geht in einen den Wissenschaften schädlichen Despotismus über. Der Name dieser Aufsicht ist gleichgiltig: Direktor, Senior, Dekan, Curator u. d. gl. Bey den hierländischen Universitäten hieß er Direktor, und jede Fakultät hatte den ihrigen. Sein Amt und Ansehen war darauf beschränkt, die Aufsicht zu führen, ob die Lehrer die

ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen hielten, und sonst ihre Pflichten erfüllten. Er saß auch den Prüfungen der Studierenden bey.

Da man bey Männern von Wissenschaft und Ehre immer voraussetzt, daß sie sich in ihrer Pflicht nichts werden zur Last kommen lassen, so war der Direktor in Ansehung der Professoren weniger Aufseher als Zeuge ihrer Verwendung, auf den sie in jedem Falle sich zu berufen, berechtiget waren, der von seiner Seite die Verbindlichkeit hatte, sie stets zu vertreten.

Wenn ein Lehrer krank, abwesend, oder ein Lehrstuhl aus sonst einer Ursache unbesetzet war, so trug der Direktor Sorge, daß die Jugend durch einen solchen Umstand nicht einen Jahrgang verlor. Bey kürzeren Unterbrechungen bestimmte er den Supplenten: bey offenen Lehrstühlen leitete er den Konkurs ein, oder brachte einen Mann von grossem Rufe oder bekannten vorzüglichen Eigenschaften in Vorschlag. Wo ein Direktor sich über diese Verrichtungen einmengte, war es vorschriftwidrige Anmassung. Die Verfassung der Lehranstalten und Universitäten findet man zusammen in Ekkards litterarischem Handbuche aller

bisher bekannten Lehranstalten: und Heüns allgemeinen Übersicht sämmtlicher Universitäten Deutschlands.

XXXIX. Anmerkung.

„Denn sie suchen alsdann Schüler zusammen zu „bringen, nicht durch Strenge der Aufsicht, noch „durch Beweise der Fähigkeit, sondern durch bewerbende Höflichkeiten und Anlockungen der Schmeiche„ley." Colligunt enim discipulos non severitate disciplinae, nec ingenii experimento, sed ambitione salutationum et illecebris adulationis. Dialogus de oratoribus c. 29.

XL. Anmerkung.

Ein Mann, der ohne die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbereitung zu einem höheren Amte gelanget, ist in einem gewissen Sinne in die Nothwendigkeit versetzet, hartnäckig zu behaupten, daß eine solche Vorbereitung überflüssig ist. Wäre sie als Grundlage einer besseren Amtsbekleidung erforderlich, die Frage kommt von selbst entgegen: Wie er, dem sie mangelt, sein Amt

gut zu bekleiden, fähig sey? Das Verfängliche und Demüthigende dieser Frage entgeht ihm nicht; er setzet derselben sein Ansehen entgegen; sein zu sehr mitbefangener Stolz wendet die Sätze um, und gelangt dadurch auf eine ganz andere Folge. „Ich be„kleide, spricht er, mein Amt mit so vielem Ruhme: „und ich habe meine Zeit mit dieser Schulgelehrsam„keit nicht verloren; sie ist also zu Ämtern ganz über„flüssig." Man begreift, daß, je wichtiger der Mann ist, der so spricht, je weniger es Jemand wagen wird, etwas gegen den Vordersatz einzuwenden: und so kann die öffentliche Verwaltung versichert seyn, daß bey einer Stelle, an deren Spitze sich ein Mann findet, bey dem die wissenschaftliche Vorbereitung verabsäumet worden, der Verwendung in Studien der Eintritt, wo nicht verschlossen, wenigstens äusserst erschweret ist.

XLI. Anmerkung.

Solche Ausnahmen, nebstdem, daß sie den Zweck eines Studienplanes vereiteln, den Studienkurs in ein blosses Wettrennen, um sich in der Zeit zu überholen, und vor anderen angestellet zu werden, verändern, die Stellen mit unreifer Jugend bevöl-

kern, sind auch wahre Ungerechtigkeit gegen diejenigen, die es für Pflicht halten, die durch die Vorschriften vorgezeichnete Ordnung und Zeit genau zu beobachten. Am Ende ihrer akademischen Verwendung sehen sie aller Orten die Plätze voreingenommen, und sich für ihre Folgsamkeit gewissermassen bestraft. Bey den Studiengesetzen, wie bey jedem anderen Gesetze, wäre es ungleich besser, das Gesetz geradezu aufzuheben, als solches durch Ausnahmen mittelbar zu entkräften. *Aber wenn es* in dem allgemeinen Bildungsplane festgesetzet ist, daß zu gewissen Anstellungen auch der Beweis bestimmter Vorkenntnisse gefordert werden soll, so wird es leicht seyn, diese Vorschrift unüberschreitbar zu machen. Die gesammte Stelle hätte nämlich für die Übertretung dergestalt verantwortlich zu seyn, daß der ohne die vorgeschriebenen Erfordernisse Angestellte bey einer hierüber, zu was immer für einer Zeit, einkommenden Anzeige entlassen werden, demselben aber durch einen Gesammtbeytrag aller Mitglieder bis zu einer anderen Anstellung der Gehalt abzureichen wäre. Die Bestrafung ist streng, ohne Zweifel; aber sie hört auf, es zu seyn, da es in der Macht der Stelle steht, sie nicht zu verwirken.

XLII. Anmerkung.

Mittel dieser Art, um nur wenigstens einige anzuführen, waren: Das Gesetz des Solon, welches Ausschweifern in den öffentlichen Versammlungen zu sprechen, untersagte: eine Gewohnheit von Sparta, wenn ein übel berufener Bürger auch eine heilsame Anstalt vorschlug, darauf keine Rücksicht zu nehmen, aber den nämlichen Vorschlag durch einen tugendhaften Mann thun zu lassen, und dann erst darauf zu stimmen: das Todtengericht der alten Egyptier, wovon auch Könige nicht frey waren: der Ausspruch der römischen Priesterschaft, daß der rechtschaffenste Mann die Göttinn von Pessinunte empfangen und beherbergen, daß die keuscheste Matrone die Bildsäule Venus der Herzenswenderinn einweihen soll. — Den Senat, sagt Livius, beschäftigte eine nicht leichte Entscheidung, wer in der Stadt der rechtschaffenste Mann wäre. Ohne Zweifel wünschte sich diesen Sieg jedermann weit eifriger, als jedes Amt, jede Würde, die ihm durch die Stimme des Senats oder des Volkes übertragen wer-

den konnte. — Auch die Beynamen der Alten, die Ehre, von dem Censor zum Princeps des Senats gewählet zu werden, die Ehre, eine öffentliche Inschrift oder Bildsäule von dem gemeinen Wesen zu erhalten, oder eine solche nur sich selbst setzen zu dürfen, wozu noch unter den Cäsarn die Erlaubniß angesucht werden mußte, gehören unter die Triebwerke der grossen Handlungen des Alterthums.

XLIII. Anmerkung.

„Wenn du es so weit gebracht haben wirst, auch „vor dir selbst Ehrerbietung zu tragen, — dich dir zu „denjenigen zu machen, vor dem du es nicht wa„gest, übel zu handeln." Cum profeceris tantum, ut sit tibi etiam tui reverentia — dum te efficis eum, coram quo peccare non audeas. *Seneca* epist. 25.

XLIV. Anmerkung.

Poena autem vehemens et multo saevior illis,
Quas et Caeditius gravis invenit, aut Rhadamanthus:
Nocte dieque suum gestare in pectore testem.

Juven. Satyr. 13.

Die Züchtigung seines Selbstbewußtseyns ist, was man Gewissensangst, Gewissensrüge, Gewissensbiß nennet, welche das sinnreiche Alterthum durch das treffende Bild der Eumeniden bezeichnete, deren Schlangen den Verbrecher nirgend Ruhe finden liessen. Als eine der bedenklichlichsten Lehren für die menschliche Gesellschaft muß der Satz des Helvetius betrachtet werden, der die Gewissensangst für eine blosse Wirkung der physischen Empfindlichkeit hält, und sie daher erkläret: Das Vorhersehen der physischen Strafen, denen uns das Verbrechen aussetzt. Ein Mensch, fährt er fort, der ohne Furcht, der über die Gesetze ist, wird ohne Reugefühl eine üble Handlung begehen, die ihm nützet. Und in der Anmerkung sagt er: Die Gewissensangst fängt an, wo die Straflosigkeit aufhört. De l'homme, et ses facultes intellectuelles. Ch. 7. Remords. Die Fürsten auf dem Throne wären also über Gewissensrüge weggesetzet? wären unfähig, vor einer domitianischen Handlung die Warnung innerer Vorwürfe, nach derselben die Geiselstreiche ihres Selbstbewußtseyns zu fühlen? Die Mark Aurele sind also aus eben dem Grunde

unfähig, wenn sie die Menschheit glücklich machen, die Belohnung des Selbstbeyfalles zu empfinden? Ehrgefühl und Schande sind also Wörter ohne Bedeutung? Wehe über die Menschheit! Wehe über die Völker, wenn Helvetius mit Richtigkeit geschrieben hat. Doch zum Glücke widerlegt er sich in der Fortsetzung der obigen Stelle selbst. „Der über die Gesetze stehende Mann wird nicht ohne Reugefühl übel handeln, heißt es, wenn er die Gewohnheit der Tugend angenommen hat. Denn, wo diese Gewohnheit angenommen ist, da ändert man nicht ohne ein Mißbehagen, ohne eine geheime Unruhe zu empfinden, die man auch Gewissensbiß nennet." — Und die es wirklich ist: aber nicht bloß leichtes Mißbehagen, Unruhe, sondern nagender, folternder, überall begleitender Vorwurf. Die Gewissensrüge des Helvetius ist die Furcht des gemeinen Bösewichts vor dem Galgen und Rade: die wahre Gewissensrüge, die Selbstverurtheilung, die den Übelhandelnden in seinen Augen erniedriget, diese Gewissensrüge verfolgt selbst den Titus noch auf dem Sterbelager, und fängt an, wo die Strafe aufhöret.

XLV. Anmerkung.

So viele Feldherrn der ältesten und neueren Zeiten haben durch die Ruhmbegierde ganze Heere zu beseelen gewußt; warum wären die übrigen Bürgerklassen weniger für den Trieb der Ehre empfänglich? Es sey mir erlaubt, eine Ereignung als Beyspiel anzuführen, bey der ich ganz Wien zu Zeugen habe. Als dem Luftsegler Blanchard auch sein zweyter Versuch (in Wien) mißlang, war die getäuschte, und durch die Unanständigkeit seiner Erklärung aufgereizte Menge so sehr wider ihn aufgebracht, daß er nur mit äusserster Vorsicht gegen Mißhandlung geschützet wurde, ungeachtet ein zahlreiches Militär zu Fuß und zu Pferd zur Hand war. Wirklich nahm man die Fassung der Menge sehr deutlich wahr, sich durch die Soldaten nicht in ihrer Absicht hindern zu lassen, und die Polizey sah sich in der Nothwendigkeit, um dem Ausbruche einer Unordnung zuvor zu kommen, Blancharden öffentlich in Verhaft führen zu lassen. Nach einigen Tagen kündigte er einen dritten Versuch an. Es war möglich, daß dieser abermal mißlänge. Auf einen solchen Fall, wie sollte man einem Ausbruche der Menge Einhalt thun? Das Militär zu verstärken, schien nach den letzten Erfahrungen zu bedenklich. Die Polizeylei-

tung ergriff ein glücklicheres Mittel: sie stellte Blanchar-
den unter den Schutz der Sittlichkeit des Pu-
blikums, indem sie am Ende der gewöhnlichen An-
kündigung bekannt machte: „Es wäre bey einem
„von so vielen Umständen abhängenden physischen Ver-
„suche möglich, daß auch dieser verunglücke: gleich-
„wohl finde man bey einem Publikum verstärk-
„te Vorsehungen überflüssig, welches durch seine
„Liebe zur Ordnung und durch Anständig-
„keit des Betragens sich die Achtung der
„Fremden, und selbst der öffentlichen Auf-
„sicht erworben habe." Man hatte sich an dem
Publikum von Wien nicht geirret. Bey verringertem
Militär war, ungeachtet mehrere Stunden gewartet
werden mußte, die größte Ruhe. Aber man sah die
Ankündigungen zu Hunderten von Hand zu Hand
gehen, und den Ausdruck des Beyfalls und der Zu-
friedenheit auf dem Gesichte aller, die sie lasen.

XLVI. Anmerkung.

Nirgend wird dieser Achtung, und man ist ver-
sucht zu sagen, dem Leimunde eines Volkes so
nahe getreten, als in Kriminalgesetzen. Man sollte die
bey jedem Volke herrschenden Laster aus seinem

Strafkodex am sichersten zu beurtheilen fähig seyn. Aber wie sehr würde man sich irren. Die Legisten, denen bis jetzt meistens die Zusammentragung der Strafgesetze in die Hand gegeben ward, schrieben bloß Sündenverzeichnisse ab; je vollständiger, desto besser: dachten sie, und brachten dadurch die Nation wegen Lastern in Ruf, die ihr fremde waren. Nur zu oft machten sie dieselbe mit Lastern bekannt, worin sie zuvor glücklich unwissend war. Der Vatermord hat mit dem Gesetze angefangen, und dieses Laster ist durch die Strafe bekannt worden. Parricidae cum lege caeperunt, et illud facinus poena monstravit *Seneca* de clementia. L. 1. c. 23.

XLVII. Anmerkung.

Sic natura jubet, velocius ac citius nos
Corrumpunt vitiorum exempla domestica,
magnis
Cum subeunt animos auctoribus.
Juven. Satyr. 14.

„Um so sträflicher machet Verderbniß der Sitten
„die höheren Klassen gegen das gemeine Wesen, da

„nicht allein sie selbst sich an Untugenden gewöhnen, „sondern solche auch unter das Volk verbreiten, und „mehr noch durch ihr Beyspiel, als Selbstver- „schulden schaden." Quò perniciosius de republica merentur vitiosi principes, quod non solum vitia concipiunt ipsi, sed ea infundunt in civitatem; neque solum obsunt, quod ipsi corrumpuntur, sed etiam corrumpunt, plusque exemplo, quam peccato nocent. Cic. de legib. l. 3. Das ganze Hofgefolge Alexanders, und Alphonsus von Arragonien gab sich eine schiefe Kopfwendung, weil die Könige ihren Kopf zur Seite zu wenden, die Gewohnheit hatten. Franz der Erste führte durch sein Beyspiel Wissenschaften und Galanterie an dem französischen Hofe ein. Als Ludwig der Eilfte seinem Sohne Karl Latein zu lernen verbot, war es bald unter den Höflingen Schande, Latein zu können; und als Ludwig der Vierzehnte gefragt hatte: Wozu das Lesen gut wäre? ward es sogleich am Hofe von Versailles Mode, nicht zu lesen, und zu fragen: Aber, wozu könnte auch das Lesen taugen?

XLVIII. Anmerkung.

Die Spartaner berauschten an festlichen Tagen die Heloten, und liessen sie dann in der Trunkenheit alle Ausschweifungen begehen, die eine Folge der Unmässigkeit sind. In diesem thierischen Zustande zeigten sie die Sklaven der Jugend, um sie dadurch, daß das Laster zugleich mit seinen Folgen erblickt ward, von der Trunkenheit abzuschrecken. Die gereinigte Sittenlehre läßt uns diese abmahnenden Schauspiele nicht anderst, als durch die Schaubühne anbringen. Hier kann, was dort Wahrheit war, in der Nachahmung geschehen, und in dem Gemüthe der Zuschauer eben so glückliche Folgen hervor bringen.

XLIX. Anmerkung.

Man könnte die tragischen Empfindungen, die des Dichters Mühe krönen, durch das Stück hindurch herrschen, und den Ausgang für die Tugend glücklich seyn lassen: so wäre der Ruhm des Genies mit dem Endzwecke der Sitten vereinbaret. Wenn die Tugend immer im Kampfe erliegt, werden nicht gemeine Seelen zu sich sprechen: Die Tugend bringt Nachtheil, das Laster ist glücklich: und ich will

glücklich seyn? Also soll wenigstens kein Trauerspiel geendiget werden, wo nicht der Tugend Vorzug erkennet, und das Laster bestraft wird.

L. Anmerkung.

Das Geständniß Alexanders, des Tyrannen von Thessalien, ist der Triumph des Trauerspiels, der von mir schon in einer andern Schrift und Veranlassung angeführet worden. „Als er, erzählet Plutarch in dem Leben des Pelopidas, eines Tages bey den Trojanerinnen des Euripides zugegen war, die von einem sehr berühmten Tragödienspieler vorgestellet wurden, trat er plötzlich von dem Schauspiele ab, ließ aber dem Schauspieler melden: er sollte darüber nicht unruhig werden, und wie vorhin fortspielen; denn seine (Alexanders) Entfernung käme nicht von einiger Unzufriedenheit über den Schauspieler, sondern bloß, weil er sich schäme, daß ihn jemand über Hekubens und Andromachens Unglück weinen sehen sollte, ihn, der nie gegen diejenigen, welche er getödtet, Mitleid gefühlt habe."

LI. Anmerkung.

Von welchen Lactanz in Epitome ad

Pentadium mit wenig Worten die nachdrückliche Schilderung macht: „Eine Schule des Verderbnisses, wo Schandthaten in einem Bilde vorgestellet werden, um dann wirklich schamlos zu handeln." Corruptelarum disciplina, ubi fiunt per imaginem, quae pudenda sunt, ut fiant sine pudore, quae vera sunt. Ich erwähne nicht der selbst in unseren Zeiten erneuerten Streitfrage über den Nutzen, oder die Schädlichkeit der Schaubühne, welche die theologische Fakultät in Göttingen in ihrer Beurtheilung der Götzischen Schrift über die Sittlichkeit der heutigen deutschen Schaubühne entschieden hat. Rousseau und Alembert haben über diesen Gegenstand sich ebenfalls bekämpft. Man findet eine kleine Geschichte der Streitfrage: Über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Schaubühne in dem zweyten Bande der Querelles litteraires: der Ausgabe der Lettres de M. Desprez de Boissy wider die Schaubühne ist ebenfalls ein Verzeichniß vieler Schriftsteller angehängt, welche für und gegen die Schaubühne geschrieben haben.

LII. Anmerkung.

Gemeinschaftliche Ergezlichkeiten, wo sich die Menge versammelt, sind hauptsächlich für die Hauptstädte unentbehrlich, in denen es so viele unbeschäftigte Menschen von allem Alter, Range und Stande gibt, die ihre Zeit nicht auszufüllen wissen, und in die verderblichsten Arten von Ausschweifungen verfallen würden, an deren statt ihnen die Schaubühne die Leichtigkeit anbietet, einige müssige Stunden hinzubringen. In den galanten und historischen Briefen der Frau du Noyer wird erzählet: Der Kardinal Noailles habe es einst dahin zu bringen gesucht, daß auch das französische Schauspiel und die Opera beurlaubet werden sollten, nachdem die wälschen Schauspieler bereits entlassen waren. Er erhielt hierüber im Namen der Lustdirnen von Paris eine Vorstellung, worin ihm diese auf das verbindlichste für seine Vorsorge dankten, von der sie sich überzeugt hielten, daß der Vortheil ganz auf sie zurückfallen würde, weil sie, sobald die Schauspiele aufhörten, von jungen Leuten ungleich mehr Besuche erhalten, also mehr gewinnen würden. Sie boten zum Beweise ihrer Dankbarkeit dem Kardinal den Zehenten ihrer vermehrten Einkünfte für die Armen an. Noailles und die Poli-

zey erkannten die Wahrheit, die ihnen in dieser satyrischen Einkleidung angeboten wurde; die Opera und das französische Schauspiel blieben.

LIII. Anmerkung.

Mann ohne Vorurtheil. Erster Jahrgang. 4tes Quartal. 17. St. D.

LIV. Anmerkung.

Nicht bloß die Meinungen der Schriftsteller in der Theorie, sondern auch der Verwaltungen in der Ausübung stehen hierüber in einem auffallenden Widerspruche. Holland, wo die Ungebundenheit der Presse als ein Mittel zur Beförderung eines sehr ausgebreiteten Handelszweiges betrachtet wurde, stellte im Jahre 1769 eine Zensur auf, und ungefähr zu der nämlichen Zeit wurde in Dänemark alle Zensur aufgehoben. Schon unter Karl dem Ersten von England verurtheilte das Haus der Gemeinen den Doktor Manwaring zu einer Geldstrafe von tausend Pfund, und zur Gefangenschaft, so lang es der Kammer gefallen würde, wegen einer gehaltenen und nachher gedruckten Predigt, welche, wie sich Hu-

me a) darüber ausdrückt, eine Lehre enthielt, die den Umsturz aller bürgerlichen Freyheit nach sich zog. Aber nicht lange nachher forderte der Sekretär des Blutraths, der Karln zum Tode verurtheilte, in der an das Parlament unter dem Namen Areopagitica gerichteten Rede die unbeschränkte Freyheit der Presse. Hume b) selbst, hält die Freyheit der Presse weder für unbedingt nützlich, noch für unbedingt nachtheilig: und, indem er sie bey der Regierungsform von England als schlechterdings unentbehrlich betrachtet, damit Geist und Genie in Vertheidigung der Freyheit sich durch keine Hindernisse gefesselt finden, so gesteht er sogleich wieder, daß durch den Weg, auf welchem die Gesinnungen von Freyheit bey dem Volke rege erhalten werden, eben sowohl der Geist der Widersetzlichkeit, der Empörung und andere schädliche Meinungen verbreitet werden können. Aus diesem Grunde hält er eine Zensur für andere Regierungsformen, beson-

---

a) Geschichte des Hauses Stuart im Jahre 1628.

b) Polit. Essays. II. Essay: On the liberty of the press.

ders für einen geistlichen Staat für nicht minder wesentlich.

Die Ursache dieser Unbestimmtheit bey einem der öffentlichen Ruhe und der Privatsicherheit gleich wichtigen, und gleichwohl eine Bestimmung fordernden Gegenstande kann nur darin gesucht werden, daß die Frage vereinzelnt behandelt ward, und zur Entscheidung derselben besondere Gründe gesucht wurden, da doch die Freyheit der Presse an sich bloß ein Theil der bürgerlichen Freyheit, und die Zensur nur eine Ausübung des allgemeinen Rechts der Gesetzgebung ist, mithin die allgemeinen Grundsätze über den Umfang der bürgerlichen Freyheit und des gesetzgebenden Rechtes allein zureichen, den Ansprüchen auf beyden Seiten ihre Gränzen auszuzeichnen.

Man geht bey der Untersuchung über diesen Gegenstand meistens von dem Satze aus: Meinungen sind von Gesetzen unabhängig: sie zu unterjochen, wäre Übermaß des Despotismus. — Ohne Zweifel: aber die Rede ist hier nicht von blossen Meinungen; ein Schriftsteller, der seine Meinung nicht für sich behält, sondern in Umlauf setzet, handelt.

Die Frage also von Seite der öffentlichen Verwaltung ist: Machen die Handlungen des Schriftstellers eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, welche die Handlungen aller übrigen Bürger der öffentlichen Leitung und Aufsicht unterordnet? das ist: Haben die Schriftsteller das besondere Recht, durch Ausstreuung ihrer Meinungen die Ruhe der Staaten, die gesellschaftliche Ordnung zu untergraben? ein Recht, Unzufriedenheit, Empörung und Unsittlichkeit zu verbreiten? Die Gegenfrage der Schriftsteller ist: Haben Regierungen das Recht, dem Schriftsteller die Freyheit nicht schädlicher Handlungen zu hindern? Auf diese zwey Punkte läuft die Untersuchung hinaus: und, da es unbestritten ist: Daß zu Handlungen, die der gesellschaftlichen Wohlfahrt schädlich werden können; Niemand ein Recht, wie entgegen: Daß die öffentliche Verwaltung gegen Niemand in Ansehung nicht schädlicher Handlungen eine rechtliche Gewalt habe, so hängt die Entscheidung zuletzt einzig von der Vorfrage ab: Können Bücher der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich werden?

Beynahe scheint es Verhöhnung zu seyn, darüber

erst Beweise zu führen. Bücher können nützen, das wird von jedermann erkannt: so kann also auch Niemand widersprechen, daß sie schädlich werden können. Auf dem Wege, worauf Wahrheit und Überzeugung zu dem Verstande, und Gefühle der Tugend, zum Herzen gelangen, werden Irrthümer und Laster nicht weniger dahin geführet. Die Erzeugnisse der Schriftsteller können also schädlich werden, und dieses bezeugen so viele Schreckensepochen der Geschichte: die Ligue und ihre Folgen die Meuchelmorde der Heinriche, der rechtliche Mord Karls von England, die an Ludwig dem Sechszehnten und seiner Familie verübten Grausamkeiten; das bezeugen die gräulichen Ereignungen der französischen Revolution, bey welcher Bände und Hefte, und Flugschriften und Aufrufe und Anschlagzettel, unter allem Wechsel der Umstände, immer wichtige Rollen gespielt haben. Aber das bezeugen vorzüglich selbst diejenigen Verwaltungen, wo (wie die Lobredner sie nennen) volle Preßfreyheit herrschet. Bemerke man jedoch vor allem, daß, so viel auch über Preßfreyheit geschrieben worden, unbedingte Preßfreyheit nirgend besteht; daß, wenn in England, in Frankreich, in Dänemark der Schriftsteller zwar sein Werk, ohne es vorher einer

Beurtheilung zu unterwerfen, ausgeben mag, er doch für den Inhalt stets verantwortlich bleibe. „Die „Freyheit der Presse, wie sie in England Platz „hat, (schreibt de Lolme) besteht, um sie eigentlich „zu erklären, darin, daß Rechtsstellen oder Rich„ter von Sachen, die gedruckt werden, „nur erst nach der Hand Kenntniß nehmen „können." (Constitution d'Angleterre. ch. XII.) Die Freyheit der Presse, wie die französische Konstitution vom Jahre 1791 sie zusichert, ist *im Artikel* V. mit folgenden Worten ausgesagt: „Jeder Bür„ger kann frey reden, schreiben, drucken, mit Vorbe„halt, für den Mißbrauch dieser Freyheit „in den von dem Gesetze bestimmten Fäl„len verantwortlich zu seyn." In Dänemark verfolgte das königl. Fiskalamt nur neulich den Verfasser des Katechismus der Aristokraten, Brun, daß er, um sich der Bestrafung zu entziehen, flüchtig zu gehen, für rathsam fand; und, als er nach erhaltener Erlaubniß zur Rückkehr abermal eine anstößige Schrift, benannt: Tria juncta in uno, herausgab, ward die Fiskalklage mit noch grösserer Strenge gegen ihn erneuert. Auch also Regierungen, welche keine Zensur eingeführet haben, erkennen darum nicht weniger die Möglichkeit von dem

schädlichen Einflusse der Schriften, da sie den Schriftsteller dieser Möglichkeit wegen unter Verantwortung legen, und nach Umständen auch zur Strafe ziehen.

Die Forderung der Abhandlung: De la liberte indefinie de la presse, et de l'importance de ne soûmettre la communication de ses pensées qu'à l'opinion publique, ist also nirgend verwirklichet. Die Preßfreyheit im ganzen Umfange des Wortes ist nirgend unbeschränkt; nur ist sie in verschiedenen Verfassungen auf verschiedene Weise beschränket. Und nun kommt bloß zu untersuchen: Welcher Weise vor der andern der Vorzug zuzuerkennen ist? Ob derjenigen, wo die öffentliche Aufsicht, ohne die Bücher einer vorläufigen Beurtheilung zu unterwerfen, die Sicherheit der öffentlichen Ordnung gegen die Gefahr verderblicher Schriften in der Verantwortlichkeit der Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler suchet; oder derjenigen, wo jede Schrift, bevor sie in Umlauf kommt, der Prüfung und Beurtheilung einer ordentlichen Zensur unterworfen wird? Die Gründe, die Vorwahl zu entscheiden, können keine andern seyn, als die min-

dere Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung, vereinbart mit der grösseren bürgerlichen Sicherheit des Schriftstellers und Buchhändlers.

Ich verstehe unter Gefahr der öffentlichen Ruhe, Verbreitung von Grundsätzen, die geeignet sind, die Folgsamkeit gegen die Gesetze zu untergraben, die Achtung und Ehrerbietung gegen die bestellten Gewaltträger zu schwächen, Unzufriedenheit gegen die Vorkehrungen der Regierung zu erwecken. Ich verstehe unter Gefahr der öffentlichen Ordnung insbesondere Verbreitung von Unsittlichkeit. Die Verantwortlichkeit ist unzureichend, diesen Gefahren vorzubeugen, da sie nur erst nach der Hand, erst, wenn sich schon Spuren des Übels offenbaren, eintritt. Ohne die Widersinnigkeit zu erheben, da man bey Buchdruckern, bey Buchhändlern einen Umfang von Einsichten voraussetzt, die nicht nur die Einsichten ihres Standes nicht sind, sondern bey keinem Stande vorausgesetzt werden können, so schließt selbst die Natur der Sache die Verantwortlichkeit als ein vorschirmendes Mittel aus. Verantwortlichkeit stellet unter die Verbindlichkeit des Ersatzes, oder unter

die Haftung, Strafe zu leiden. Ersatz findet nur da Statt, wo der Schade eine Schätzung, mithin Übel und Vergütung unter sich eine Gleichung zugeben. Die Schätze eines Crösus können für die nachtheiligen Folgen der gestöhrten bürgerlichen Ordnung keine Vergütung, können als ungleichartige Grössen in keine Gleichung gebracht werden. Aber auch mag der Verfasser eines verderblichen Werkes noch so strenge bestrafet werden, sind die Gesinnungen von Folgsamkeit, von Rechtlichkeit, von Sittlichkeit erst einmal irre geleitet; der Verführer kann dann zwar die Schuld seiner Übelthat auf dem Blutgerüste bezahlen; aber das schädliche Werk hat gewirkt, und wird mit dem Tode des Verfassers zu wirken nicht aufhören. Nehme man den Fall: die öffentliche Aufsicht erhalte Nachricht von einem Werke unter der Presse, das über die Kunst, alle Arten von Gift zu bereiten, einen vollständigen Unterricht gibt. Muß sie das Werk von der Kunst Locustens ungestöhrt vollenden und verkaufen lassen, und sollen, was de Lolme so hoch von der englischen Verfassung erhebt, die Richterstühle erst nach der Hand davon Kenntniß zu nehmen, das Recht haben, da vielleicht schon hundert Leichen die Richtigkeit der Zu-

bereitungsformeln nur zu sehr bestätigen? Warum sollen denn Regierungen in Verhütung des moralischen oder politischen Giftes, welches aufrührische oder unsittliche Schriften verbreiten, warum zur Abwendung der für das gemeine Wesen bedrohlichen Nachtheile weniger, als in Fällen, wo die Sicherheit des Einzelnen der Gegenstand ist, vorsichtig seyn? Der Einfall von Sales in dem Werke: Ma republique, ist abgeschmackt, anstatt witzig zu seyn: „Jedermann, schreibt er, sey sich *seiner* Feder, wie seines Messers zu gebrauchen berechtiget, „würde er Jemanden verwunden, so sey er zu bestrafen." Ist es nicht vorsichtiger gehandelt, vielmehr, wenn man es vermag, zu hindern, daß Niemand verwundet werde? Anstatt erst einen verwunden zu lassen, und dann den zweyten zu bestrafen, ist es nicht Weisheit, nicht Pflicht, nicht Milde der öffentlichen Verwaltung, beyde zu schützen, damit der eine nicht verwundet, der andere nicht strafbar werde? Verbrechen erst Raum zu geben, und sie dann zu bestrafen, liegt nicht in der Absicht einer gerechten Verwaltung, ist nur eines Tiberius würdig. Gesetze, die nicht profylaktisch, nicht als Vorbeugungsmittel wirken, sind grausam.

Man sieht nun wohl voraus, was ich denjenigen zu antworten habe, welche behaupten: (und das ist ungefähr die Sprache aller Verfechter der Preßfreyheit) daß Bücher keinen Schaden bringen, weil Verbreitung von Wahrheiten nicht schaden, Irrthümer aber widerleget werden können. „Möchten uns doch diese weisen Männer lehren, wie man die schmutzigen Gedichte Grecours, oder Justine und Julienne, wie man ein Spottgedicht gegen die Religion, eine Abhandlung über die Aqua tufana, wie man einen Aufruf zur Empörung widerlegen; lehrten sie uns auch, wie man den Vorschritten der schädlichen Irrthümer, bis die Widerlegung erscheinet, und die Begriffe berichtiget, Einhalt thun soll? Und dann, warum geben sie nicht der öffentlichen Aufsicht eben sowohl den Rath, die Maßregeln der Vorsichtigkeit gegen das Entstehen der Feuersbrünste, die Vorschrift der Behutsamkeit bey dem Giftverkaufe aufzuheben?" Kann man doch das Feuer löschen, wenn es ausgebrochen ist; kann man doch dem, der Gift bekommen hat, Gegengift geben. Aber darin liegt eben der wichtige Unterschied zwischen der Verantwortlichkeit und einer Zensur. Die Verantwortlichkeit hindert das Übel nicht; sie setzet

die Verwaltung nur in die Nothwendigkeit zu strafen: das Übel ist inzwischen da, wirket, und wird durch die Strafe nicht wieder gehoben. Eine Zensur aber beuget dem Übel bey der Entstehung vor, und ersparet der öffentlichen Verwaltung die traurige Nothwendigkeit zu strafen.

Eine Zensur vereiniget mit der Sicherheit der öffentlichen Ordnung und Ruhe auch die bürgerliche Sicherheit des Schriftstellers, und Buchhändlers, die bey dem *Systeme* der Verantwortlichkeit von mehr als einer Seite ausgesetzt bleibet. Bürgerliche Sicherheit ist nur da vorhanden, wo die Gesetze, wie ich handeln und nicht handeln soll, und dadurch auch, wie mir zu handeln oder nicht zu handeln frey steht, deutlich bestimmen; und wo ich dann, wenn ich gehandelt und unterlassen, was ich soll, und gehandelt oder unterlassen, wie ich darf, nichts zu fürchten habe. (S. den IV. Absch. von Sicherheit der Rechte.) Die Verantwortlichkeit gewähret dem Schriftsteller diese Sicherheit nicht, da sie für ihn alles unbestimmt läßt. Es ist das Gesetz des Caligula an einem so hohen Orte aufgestellet, daß es von Niemanden gelesen werden kann: eine Gränzlinie, die Niemand kennet, die aber nicht überschrit-

ten werden soll, und über welche hinaus zu schreiten, dennoch straffällig macht. Der furchtsamere Schriftsteller waget auch wenige Schritte nicht: Ungewißheit und Besorglichkeit, schon diese wenigen Schritte dürften ihn zu weit führen, halten seine Feder zurück, lähmen seine Fähigkeit und Talente: der minder bedachtsame wandelt unbesorgt, der kühne mit Entschlossenheit und Zuversicht dahin, und nun ergreift ihn die Verantwortlichkeit. — Was ist mein Verbrechen? — Du hast durch deine Schrift deine Mitbürger gegen die Regierung aufgewiegelt. — Das war, wird er versetzen, meine Absicht nicht: ich wollte der Regierung nur nützliche Winke geben: ich sah solche Folgen nicht vorher. Die Verantwortlichkeit steht nun da, entweder als eine eitle Dunstgestalt ohne Wirkung, weil jeder Schriftsteller den Mangel einer bösen Absicht vorschützen, jeder sich gegen die Rüge der Verantwortlichkeit hinter die Entschuldigung: Ich glaubte nicht, übel zu handeln, bergen kann: oder, was doch keine billige Rechtspflege sich jemals erlauben wird, Irrthum des Verstandes, der Beurtheilung muß als Verbrechen behandelt, als Bosheit der Absicht und des Willens bestrafet werden. Nun

reiht sich an die Unbestimmtheit des Verbrechens noch die Frage an: Nach welchem Gesetze die Strafe zuerkannt werden soll? Es besteht keines, das den Fall bestimmt aussaget. So muß denn Auslegung und gewaltsame Anwendung, das ist: Willkühr in Eigenschaft und Maß der Strafe an die Stelle der gesetzlichen Bestimmung treten, und die so sehr gerühmte Preßfreyheit ist zuletzt in der Hand einer übermächtigen Partey oder mißbrauchender Machthaber ein Mittel der Verfolgung, eine furchtbare Waffe der Unterdrückung. So viele Schriftsteller, die unter Robespiers Regierung die Freyheit ihrer Feder unter dem Mordbeile der Guillotine gebüsset haben, die Kolonie von Journalisten, welche unter dem jetzigen Triumvirate des Direktoriums nach Guyanna deportirt wurden, sind davon Beyspiele und Beweis.

Diese Gefahr für Schriftsteller und Buchhändler verschwindet bey einer bestellten Zensur. Das Werk, das gedruckt oder zu Kauf angeboten werden soll, wird der Zensur überreicht. Wird es zugelassen: Schriftsteller und Buchhändler bringen es sorglos in Umlauf; und welche Bedenklichkeit auch nach der Hand gegen den

Inhalt entstehe, sie können darüber nicht weiter beunruhiget werden. Das Werk wird verworfen: Schriftsteller und Buchhändler sind also gewarnet, straffällig zu werden: und bringen sie das nicht zugelassene Werk dennoch in Umlauf, dann ist ihre Handlung, selbst wie es die in der Kriminalrechtspflege so strengen englischen Rechtsgelehrten fordern, a Crime the law has plenily determined to be such: ein Verbrechen, welches von dem Gesetze vollkommen als ein solches erkläret worden, und die Strafe wird nicht nach einer willkührlichen Deutung, sondern nach dem Buchstaben der gesetzlichen Aussage zuerkennet. Dergestalt vereiniget die Zensur die öffentliche mit der Privatsicherheit: und bey einer mit Unbefangenheit unternommenen Prüfung der Maßregeln, welche dennoch überall der Verbreitung schädlicher Grundsätze entgegen zu stellen, die Nothwendigkeit nicht verkannt worden, zeiget sich, daß wahre Freyheit der Presse und des Buchhandels in dem eigentlichen Sinne, der diesem Worte nach dem Zwecke der bürgerlichen Verfassung zukommen, und nicht sich bis zum Rechte der Zügellosigkeit ausdehnen kann, daß, sage ich, nur da, wo eine Zensur bestellet ist, wahre Freyheit der Presse und bür-

gerliche Sicherheit für Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler sich findet; als welche darin besteht, daß Jedermann die Gesetze, wornach er zu handeln, wornach er zu unterlassen hat, kenne, und so weit er gegen die Gesetze nichts verbricht, auch nirgendher etwas zu befürchten haben müsse.

Ich habe bey dieser Untersuchung die Gründe gegen die Einführung einer Zensur, ich habe die Vorwürfe, welche Verwaltungen, wo Zensuren bestehen, gemacht werden, nicht aus dem Gesichte verloren. Man findet sie in jeder Abhandlung über die Preßfreyheit, deren besonders seit der Epoche der ersten französischen Konstitution so viele erschienen sind, wiederholt; und in allen Journalen ausgezogen. Man sagt also: dafern bey einer Verfassung, wo keine Zensur bestellet ist, schädlichen Büchern Eingang und Verbreitung offen steht, so hemme entgegen ein Büchergericht jedem, Licht und Kenntniß verbreitenden, kurz jedem nützlichen Werke Eingang und Umlauf. Der politische und religiöse Despotismus habe also dadurch ein Mittel in Händen, den Verstand zu unterjochen, die Vorschritte aufklärender Kenntnisse zu hemmen, habe, um welches der angemaßten Willkühr untergeordneter Ge-

walttråger vorzüglich zu thun ist, ein Mittel, die Stimme der allgemeinen Unzufriedenheit zu ersticken, und solchergestalt das Urtheil, den Tadel der öffentlichen Meinung nicht zu fürchten. Daß diese Folgen der Zensuren nicht bloß selbst geschaffene Besorgnisse sind, werde durch so manchen bis zu ungeheuren Bänden angewachsenen Index unwiderlegbar bestätiget: und daß, wo immer Presse und Buchhandel einer Zensur untergeordnet sind, dieses der Fall seyn werde, fliesse aus der Unmöglichkeit, dem Büchertribunale bestimmte Vorschriften zu geben: daher bey diesem Geschäfte der Willkühr immer unendlich Vieles überlassen werden müsse.

Ich könnte diesen Einwürfen vorerst entgegen setzen: wenn gleichwohl überall, ohne und mit einer Zensur, bedenklichen Folgen ganz nicht ausgewichen werden könne, so würde auch noch in diesem Falle der Nachtheil immer ungleich geringer seyn, wenige gute Bücher zu entbehren, als den zahlreichen schädlichen Büchern freyen Umlauf zu gestatten. Jenes sey bloß Entgang eines Vortheiles, (Nichtvermehrung der Summe) dieses aber positives Übel (Abnahme der Summe). Ich könnte die Gegeneinanderstellung noch weiter ver-

folgen: daß nämlich eine Zensur zwar zur Unterdrückung nützlicher Werke, die Verantwortlichkeit entgegen selbst wider diejenigen gemißbraucht werden könne, die nützliche Werke geschrieben haben. Aber ich habe meine Feder nie durch Vertheidigung gemißbrauchter Macht, nie durch Beschönigung von Anmassung und Willkühr entehret. Ich werde es auch hier nicht. Ich führe daher das Wort keineswegs für eine Zensur, die zum Werkzeuge der Unterdrückung gemißbraucht und erniedriget wird. Man erinnere sich, daß ich am Eingange der Erörterung, die ich vor mir habe, auf die allgemeinen Grundsätze, nicht allein über die Gränzen der bürgerlichen Freyheit, sondern eben sowohl über die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt zurück geführet habe. Innerhalb dieser Gränzen der gesetzgebenden Gewalt aber liegt kein Recht, gleichgiltige und unschädliche, um so weniger nützliche Werke zu unterdrücken; denn es gibt überall ganz kein Recht zu was immer für einer Art von Unterdrückung. Die Verfassung einer Zensur, von deren Gerechtigkeit, von deren Nothwendigkeit ich Überzeugung zu haben glaube, muß also auf das von mir in dem §. 131. aufgenommene Grundgesetz erbauet seyn: „Ohne irgend einem

„für die Vorschritte der öffentlichen und Privat-
„einsicht, für die Bildung der Bürger in dem
„umfangendsten Wortverstande nützlichem Werke
„die Bekanntmachung zu erschweren, nur diejenigen
„auszuschliessen, wodurch gefährliche morali-
„sche und politische Meinungen verbrei-
„tet, Unsittlichkeit aufgereizet und un-
„terhalten werden kann." Von einer Zensur,
deren Vorschriften sämmtlich von diesem Grund-
gesetze abgeleitet sind, kann den Vorschritten der Na-
tionaleinsichten kein Hinderniß gelegt werden.

Die dritte von Kaiser Joseph für die öster-
reichische Zensur vorgeschriebene sogenannte Grund-
regel sagt ausdrücklich: „Kritiken, wenn sie nur
„nicht Schmähschriften sind, sie mögen treffen, wen
„sie wollen, sind nicht zu verbieten. Es muß jeder-
„mann, der die Wahrheit liebt, ein Vergnügen seyn,
„wenn sie auf solche Art zu ihm gelanget." Man sieht
aus diesem Beyspiele, daß, unter der einzigen und
billigen Einschränkung, die öffentliche Verwaltung und
ihre Vorkehrungen nicht unziemlichen Anfällen
eines muthwilligen Spottes Preis zu geben, es mit
der Verfassung einer Zensur keineswegs unverein-
barlich ist, freymüthigen Äusserungen zur Berichti-

gung der öffentlichen Einsicht, mit Anständigkeit vorgetragenen Erinnerungen, Beobachtungen und Verschlägen zur Verbesserung öffentlicher Maßregeln Raum zu lassen. Für eine Zensur aber, die nicht nach solchen Grundsätzen zu Werk geht, die, vielleicht einseitigen Absichten untergeordnet, gerade nach entgegen gesetzten Grundsätzen verfährt, habe ich keine Vertheidigung. Doch, was man mit so vielem Grunde den Gegnern der Aufklärung entgegen setzt, werde ich auch dem Einwurfe, den man *der Zensur* aus dem Mißbrauche derselben macht, entgegen stellen. Alles kann ohne Zweifel gemißbraucht werden, beynahe alles ist mißangewendet, gemißbrauchet worden. Aber Mißbrauch beweiset nur gegen sich, nicht gegen eine Vorkehrung, die bestehen kann, ohne gemißbraucht zu werden.

Dadurch ist zugleich der Einwurf beantwortet: daß der Zwang einer Zensur die Stimme der öffentlichen Meinung ersticken werde: weil ein solcher Zwang bey einer nach ihrem wahren Zwecke geordneten Zensur nicht bestehen, und hier von einer andern, als einer zweckmässig eingerichteten Zensur, die Rede nicht seyn kann. Aber die Erwähnung der öffentlichen Meinung führet eine wichtige Re-

benbemerkung herbey. Die Schriftstellerey hat ebenfalls ihre Sankülotten, die durch Menge, Faustfertigkeit, Unverschämtheit den wenigen rechtlichen Schriftstellern bey weitem überlegen, die Stimme der Vernunft zu überschreyen, das Publikum zu betäuben fähig sind. Man lasse die Initiave der öffentlichen Meinung, die Richtung und den Ausschlag derselben von dem Sankülotismus der Schriftsteller abhängen, dafern die Epoche, worin der Sankülotismus von Paris auf den Tribunen den Berathschlagungen der Volksrepräsentanten vorschrieb, und in den Angelegenheiten der Revolution entschied, die Epoche der Ordnung, Rechtlichkeit und Tugend war. Aber, wenn es zur Ruhe der Nationen nothwendig ist, die Schriftsteller-Sankülotten von dem Stimmrechte bey Entscheidung der öffentlichen Meinung, so viel es geschehen kann, auszuschliessen, so empfiehlt sich der Vorsichtigkeit der Verwaltung die Zensur aus einem neuen Grunde, als die einzige Maßregel, wodurch diesen Zweck zu erreichen, möglich scheint.

Ich werde mich über den Einwurf von der Beschwerlichkeit, oder wie man es lieber nennet, der Unmöglichkeit, die Willkühr der Zen-

sur durch genaue Vorschriften zu entfernen, kurz fassen können. Die Verantwortlichkeit, unter welcher die Presse und der Buchhandel sich überall gestellt finden, hält hierin mit der Zensur durchaus gleichen Schritt. Man stelle daher den Wechselfall auf: Gibt die Zensur keine Vorschriften zur Entfernung der Willkühr zu, wodurch soll die Willkühr bey der Verantwortlichkeit fern gehalten werden? oder entgegen: Hält man es für nicht unmöglich, die Willkühr bey der Verantwortlichkeit durch bestimmte Vorschriften hindan zu halten, so werden diese nämlichen Vorschriften auch die Willkühr bey der Zensur zu entfernen fähig seyn. Die Gesetzgebung findet übrigens bey allen Gegenständen von Wichtigkeit und Umfang, worüber sie bis zu Vorschriften der einzelnen Ausübung herabsteiget, die nämliche Beschwerlichkeit wie bey der Zensur; und ist genöthiget, dem Ermessen der Vollstreckungsbeamten vieles zu überlassen. Welches ist dann das Mittel, zu hindern, daß das Ermessen nicht in Willkühr ausarte? Das Recht der weiteren Berufung, der Beschwerde gegen die Aussprüche der Untergeordneten. Dieses Recht gehöret also unumgänglich mit zu der Verfassung einer wohl geordneten Zensur,

um dem Eigendünkel, der Laune, der Willkühr der Zensoren Einhalt zu thun. S. §. 133.

Ob mich gleich die Wichtigkeit des Gegenstandes bereits weit über die Gränzen hinausgeführet, in welche ich mich bey dieser Untersuchung einzuschränken, beschlossen hatte, so will ich dennoch folgende Bemerkung nicht unterdrücken: Eine Regierung, die in dem Bewußtseyn ihrer Gerechtigkeit und Bürgerliebe der allgemeinen Anhänglichkeit versichert, die Verleitung der Gesinnungen nicht leicht befürchtet, braucht nur wenige und einfache Zensursvorschriften. Eine Regierung hingegen, der ihr Bewußtseyn eine solche Beruhigung nicht gewähret, oder welcher, wie Plinius von den letzten Jahren des Nero schrieb: cum omne studiorum genus paulo liberius et erectius periculosum servitus fecisset: die Knechtschaft höhere Wissenschaften und jede etwas freyere Einsicht gefährlich macht, bey einer solchen Regierung wird die Bücheraufsicht freylich mit vielen, kleinfügigen, ängstlichen Vorschriften überladen seyn. Aber dieses Gebrechen ist dann nicht ein besonderes Gebrechen der Zensur, sondern des allgemeinen Systems der Verfassung, in welcher Verantwortlichkeit anstatt

der Zensur noch ungleich mehr unterdrücken würde.

LV. Anmerkung.

Einen Blick auf Schriften, deren Einwirkung in die Sitten nicht verkannt werden kann. Man frage Ältern, Vormünder, Erzieher, Gatten, Haushälter, alle, die an der Bildung der Jugend Theil nehmen, alle, denen die Sitten einer Familie wichtig seyn müssen: ob sie den Ihrigen jedes Buch ohne Unterschied in Händen lassen? Sie werden hundert nennen, über deren Lesung sie solche zu betreten, zittern würden. Dieses Privatbesorgniß ist ein Geständniß von der Wohlthätigkeit der öffentlichen Vorsorge, welche die Vorsteher der Familien beruhiget, da sie durch das Verbot verderblicher Bücher hindert, daß solche nicht leicht in die Hände der Ihrigen gelangen können.

LVI. Anmerkung.

„In einer bestimmten Stunde der Woche (sagt der ungenannte Verfasser einer kleinen Schrift: Sur la predication) versammeln in dem Umfange von Eu-

„ropa fünfzig tausend Prediger das Volk, und sagen „ihm, was ihnen beliebt: auf sie verlassen die „Regierungen sich in der grossen Angelegenheit der „Sitten." Wenn die Prediger dem Volke sagen dürfen, was ihnen beliebt, so haben zu viele Beyspiele bewiesen, daß ihnen nicht immer das zu sagen beliebt hat, was der Ruhe der Nationen, und dem Fortgange der Sitten beförderlich war. Die Kreuzzüge, welche Europen entvölkert haben, die gräulichen Verfolgungen der Albigenser, die Metzeleyen der Ligue, so viele andere Greuelthaten gegen Religion und Menschlichkeit sind Verbrechen, zu denen Nationen von dem Predigtstuhle aufgereizet wurden. Ich spreche hier nicht von ausserordentlichen Veranlassungen, wo die öffentliche Verwaltung auch zu einer besondern Aufmerksamkeit aufgefordert wird. Meine Beobachtung fällt auf die Prediger und das Predigeramt in dem ordentlichen Stande und Laufe der Angelegenheiten: und ich weiß mir keine Ursache über den Unzusammenhang der Grundsätze und Vorkehrungen anzugeben, daß in Staaten, wo die unbedeutendste Schrift, die ausser dem Setzer kaum von jemanden gekannt werden wird, wo der unbedeutendste Anschlagzettel einer Zensur unterliegt, daß da dem Volke von dem geistlichen Lehrstuhle vorgetragen wer-

den darf, ich weiß es nicht bedeutender auszudrücken, als was dem Prediger beliebt: daß, indessen für das kleinfügigste öffentliche Ämtchen gewisse Eigenschaften bestimmt sind, das wichtige öffentliche Amt eines Volkslehrers, dessen Worte durch den Ort, von dem sie vorgetragen werden, Gewicht und Ansehen erhalten, beynahe sollte man sagen, dem ersten nächsten überlassen wird, den der Staat nicht kennet. Ich glaube daher, daß bey einem Gegenstande von so verbreitetem Einflusse eine zweyfache Vorsichtigkeit erfordert wird; erstens: keinen Prediger ohne Bestätigung des Ordinariats und der Landesregierung anstellen zu lassen; zweytens, die förmlichen Predigten, worunter also der bloß katechetische Unterricht nicht begriffen ist, bevor sie vorgetragen werden, wie jedes Buch, bevor es in Umlauf kommen darf, einer bestimmten Zensur zu unterwerfen. Die Einwendung, welche gegen die jedesmalige Zensurirung der Predigten von der Beschwerlichkeit der Ausführung wegen Entfernung von dem Ordinariate und den Landesstellen, wegen der Kürze der Zeit von einer Predigt zur andern hergeholet werden dürfte, kann dieser wesentlichen Vorsichtigkeit nicht entgegen stehen. Desto besser, wenn durch eine solche

Maßregel der Kanzelvortrag auf dem Lande und in kleinen Städten zu seinem wahren Zwecke, zu einem einfachen Religions- und Sittenunterrichte zurück geführet, desto besser, wenn dadurch die Zahl der Prunkpredigten vermindert, wenn der Prediger, anstatt seinem Auditorium das unreife Machwerk weniger Stunden auszukrämen, oder auch wohl gar zu extemporisiren, in die Nothwendigkeit eines überdachteren, nach Materie und Einkleidung bearbeiteteren Vortrages gesetzet wird. Die geistliche Kanzelberedtsamkeit kann dadurch nur gewinnen. Die Tillotsone, die Fleschiers, die Jerusaleme, Spaldinge, Zollikofer und andere geistliche Demosthene haben ihre Meisterwerke gewiß nicht nach Wochen gefördert.

LVII. Anmerkung.

Unter der Regierung Pabsts Innozenz des Sechsten erhub sich der berüchtigte Rienzi von einem gemeinen Priester bis zum Tyrannen Roms, wo er unter dem Namen Tribuno del populo lange eine eben so unumschränkte als unterdrückende Herrschaft führte. Er war in der Kunst der Demagogie so sehr eingeweiht, daß er die römischen Sankü-

loten ganz zu Gebot hatte, und, gegen wen er wollte, loslassen konnte; wodurch er der Regierung so furchtbar wurde, daß, als man ihn einst in die Gewalt bekam, der Pabst es dennoch nicht wagte, ihn zu bestrafen; vielmehr sich gezwungen sah, um grösseren Folgen der Volkswut vorzukommen, den tonsurirten Katilina zum Gewalthaber von Rom unter der Benennung Senatore zu erheben. Rienzi fieng damit an, die Aufmerksamkeit des Volkes auf sich zu ziehen, und die Unzufriedenheit desselben gegen die Verwaltung aufzureizen, daß er in dem Kampidoglio vor dem Versammlungssaale des Senats ein symbolisches Gemälde aufhieng, worin die Verwirrung von Rom und Italien unter bezeichnenden Merkmalen und leicht deutbaren Beziehungen der babylonischen Unordnüngen zur Schau gegeben ward.

LVIII. Anmerkung.

Die übrigen Abdrücke werden indessen entweder auf dem Zollhause, oder sonst an einem hierzu bestimmten Orte aufbehalten. Schon Justi in seiner Staatswirthschaft §. 95. hielt dafür: Es sey genug, wenn die Buchhändler verhalten würden, ein Exemplar von allen neuen Büchern der Bücher-

zensur zum Durchsehen zu überreichen, ohne inzwischen den Verkauf, der auf ihre Verantwortung ankomme, wenn die Bücher gefährlich sind, im Geringsten aufzuhalten. Ein am 24ten Februar 1796 zu Erfurt erschienenes Edikt legt den Buchhändlern die Pflicht auf, „die Werke selbst zu lesen, oder lesen zu lassen, um zu wissen, daß nichts darin gegen Religion, Staat, die Landesverfassung und die guten Sitten enthalten sey; und daß sie auf alle Fälle für den Inhalt verantwortlich seyn müßten." Können sie das? Können Buchhändler alle, von so verschiedenen Wissenschaften handelnden, und in so vielerley Sprachen geschriebenen Bücher, die sie verkaufen, nicht nur selbst lesen, sondern gar beurtheilen? Wo soll man solche Buchhändler hernehmen? oder, Sollen die Buchhändler sich eine eigene Zensur halten? Das sind Betrachtungen gegen die Thunlichkeit des Vollzuges. — Aber wenn auch die Unthunlichkeit in dem Vollzuge nicht ein Hinderniß wäre, so wäre es, wie schon erinnert worden, noch immer der Absicht der Zensur entgegen, die Verbreitung eines schädlichen Werkes von den Buchhändlern abhängen zu lassen. Ihre Strafe ersetzt den Schaden nicht, den der voreilige Verkauf eines übeln Buches verursacht haben würde.

LIX. Anmerkung.

Die Jesuiten hatten ehemals sich in den österreichischen Staaten der Zensur bemächtiget. Und wer weiß es nicht, unter welchem Drucke die eiserne Hand der Societät den Geist der Nation gehalten hat.

LX. Anmerkung.

Nach dem Diogenes Laertius, Pollux und Plutarch waren die Müssiggänger bey den Atheniensern ehrlos erkläret, ausgesetzt, sich von Jedermann öffentlich angeklagt, und aus den öffentlichen Berathschlagungen verwiesen zu sehen. Zu Sparta war eine Rechtsklage wegen der Trägheit, und bey den Lukanern wurde über die Faulheit, wie über andere Verbrechen Halsgericht gehalten.

LXI. Anmerkung.

Man würde sich vergebens verhehlen wollen, daß diese Lehre in katholischen Ländern, wo Mönche bestehen, die vom Betteln ihren Unterhalt finden müssen, nicht einen so allgemeinen Eindruck machen wird, als in protestantischen, oder wo die Mönchenbetteley

abgeschafft ist. Will man auch dem Argwohne nicht Raum geben, daß in solchen Ländern dieser Satz von manchem Prediger nicht mit der wärmsten Theilnehmung, daß er von einem Prediger eines Bettelordens gar nicht werde behandelt werden; so muß es doch zuverlässig schwer seyn, das Betteln da als ein Verbrechen gegen die Pflichten der Gesellschaft betrachten zu machen, wo es einen Stand gibt, mit welchem sogar eine gewisse Ehrwürdigkeit verbunden, und sein Unterhalt dennoch auf Betteln gegründet ist. Gleich schwer muß es da seyn, der gemeinen Fassung den Unterschied einleuchtend zu machen, daß das Allmosen bald eine verdienstliche, bald eine üble Handlung sey, je nachdem es einem Layen, oder einem Sammler aus dem Mendikantenorden gegeben wird. Indessen können die Prediger ihrer Lehre durch das Ansehen Pius des Sechsten, welcher im Jahre 1776 das Betteln in der Kirche verpönte, durch die Bulle Sixtus des Sechsten, und Innozenz des Zwölften, gegen die Mendicantes validos immer auch bey Katholiken vielen Nachdruck geben.

LXII. Anmerkung.

Die Zahl ist durch einen Druckfehler weggeblieben.

LXIII. Anmerkung.

War die Absicht der Ordensstifter, welche die Freygebigkeit gegen Arme ihren Brüdern empfohlen haben, löblich, so sind der Reisepfennig, oder das sogenannte Gespend, welches hier und da von begüterten Klöstern, und die Klostersuppe, welche von Mendikanten ausgegeben werden, dieser Absicht entgegen, da sie den Müssiggang befördern. Gegenden, wo viele Klöster sind, wimmeln von Müssiggängern, die im Lande umher laufen, und es ihr einziges Geschäft seyn lassen, die Freygebigkeit der Ordensleute zu mißbrauchen Die Klostersuppe ist die ordentliche Mastung der Trägen, und diejenige, welche an vielen Orten der studierenden Jugend gegeben wird, kann man als die Atzung so vieler studierten Taugenichts ansehen.

LXIV. Anmerkung.

Eine österreichische Verordnung vom 20sten July 1717 liefert ein sehr langes Verzeichniß solcher Bemäntelungen, unter welchen das müssige Volk den Städten, noch mehr aber dem offenen Lande beschwerlich fällt: Bettelstudenten, sowohl immatri-

kulirte, als von den Studien längst abgestandene verehelichte Leute, unter dem Scheine der Geistlichkeit, dem Betteln nachziehende Eremiten, Geistliche und Nonnen, abgedankte Soldaten, Stadtquardieweiber, Pilgrime und bey den Türken Gefangene, Abbrändler und Kirchensammler, Abdecker, Gerichtsdiener, Schäfler, Halter; (dieser Provinzialausdruck bedeutet hierorts einen Hüter des Heerdviehes) zu welchen man hinzu setzen könnte diejenigen, welche unter dem Scheine eckelhafter und Grauen erweckender Wunden und Gebrechen sich das Mitleiden der Vorübergehenden erstehlen. In den Exzerpten aus des Seneca Kontroversien L. X. Declam. IV. findet sich eine Stelle, welche zeigt, daß auch dem Alterthume die Ruchlosigkeit nicht unbekannt war, wo Ältern ihre Kinder absichtlich verstümmelten, um sie als Werkzeuge der Betteley zu gebrauchen. — „Führe deine Familie „vor, ruft der Ankläger, ich will diese Werk„stätte menschlicher Mühseligkeiten näher „betrachten. Jedem wird seine Mühselig„keit als eine Kunst zugewiesen." — Vielleicht gab diese Stelle den Gedanken zu dem aus dem

Spanischen übersetzten Don Gusmann d'Alfarache, worin der Muthwillen der Betteley in eine zusammenhängende Geschichte eingekleidet ist, welches Werk als klassisch in seiner Art betrachtet werden kann. Aber vor diesem Werke schrieb schon D. Luther einen Traktat von der Bettelbüberey, worin ein und dreyssig Gattungen von Vorwänden der Betteley angeführet werden. Macfarlans Untersuchung über die Armut, die Ursachen derselben, und die Mittel ihnen abzuhelfen, aus dem Englischen, mit Zusätzen von Garve, ist in dieser Hinsicht vortrefflich. Das Resumé des memoires, qui ont concurru pour le prix accordé 1777 par l'academie de Sc. et b l. de Chalons, dont le sujet etoit: Les moyens de detruire la mendicitè en France, en rendant les mendiants utiles à l'etat, sans les rendre malheureux; verdiente ebenfalls einen Garve zum Übersetzer zu haben.

LXV. Anmerkung.

Diese Stelle des Textes soll nicht dahin verstanden werden, als ob die öffentliche Verwaltung die Vorsichtigkeit und Sorgfalt in Ansehung der Ehe, vorzüglich bey der arbeitenden und denjenigen Volksklaß

sen ganz aufzugeben habe, die ihren und den Unterhalt ihrer Familien auf ihre Tagserwerbung gründen. Aber die ausführliche Behandlung der Fragen: Ob die Gesetzgebung bey dem Rechte der Ehen Einschränkungen zu machen? Unter welchen Rücksichten? und: Wie weit sie in solchen Beschränkungen zu gehen, berechtiget sey? gehöret nach ihrer nächsten Verbindung und Beziehung in den IV. Abschnitt: Von der Sicherheit der Rechte. (II. Band.)

LXVI. Anmerkung.

Es ist zwar etwas dadurch gethan, wenn den wandelnden Schauspielergesellschaften ohne obrigkeitliche Bewilligung zu spielen, nicht erlaubt ist. Aber so lange solche Gesellschaften selbst nicht beschränket, oder ganz abgestellet werden, ist das Übel nicht gehoben. Im Gegentheile, wird solchen Truppen nicht zu spielen erlaubt, so müssen sie, um zu leben, sich in die Lüderlichkeit werfen. Es ist also durchaus nothwendig, wandelnde Schauspieler gar nicht zu dulden, weil, so lange dieses Gewerb nicht untersagt ist, es Scaronen nie an Urbildern zu ihren Gemälden fehlen,

immer sich, was Johnson in seiner Satyre: Lo
don, geschrieben hat, bewähren wird, daß: „Wei
„Haus das Stehlen oder Betteln nicht ferner fri
„und wer vor Galgen oder Staupe sich weniger, a
„vor der Arbeit scheut", dieses Gewerbe ergreifen wi

LXVII. Anmerkung.

Das Verzeichniß von unnützen Beschäftigungen,
welche der Codex austriacus unter dem Wo
te: Spielgrafenamt liefert, verdient mitgethei
let zu werden; man wird nicht leicht irgendwo ei
vollzähligeres Register von Müssiggängern zusamme
finden. „Thürmer, Organisten, Positiver,
„Kleinzimbler, Instrument- und Lauten-
„schläger, Härpfler, Geiger, Pfeifer,
„Schwägler, Hackbrettler, und andere der-
„gleichen, welche Hoch-Malzeiten und Ban-
„kete um die Bezahlung bedienen, wie auch
„theils derselben auf den Tanzböden, in den
„Wirthshäusern und Tabernen mit ihrer ge-
„meinen Kunst aufmachen: ingleichen Freyfech-
„ter, Hasenschuper, Glückshafner, Kom-
„dianten, Gaukler, Seilfahrer, Holzie-

„per, Trommelschläger, Leyrer, Bären„Affen-Hundstanzmacher, Schwerdtfänger, Freysinger und Singerinnen, Lau„fer, Buchstecher, Trachter-, Würfel-, Ta„schen-und dergleichen Spieler, Schalks„narren und Schalksnärrinnen, und alle an„dere, die vor den Leuten Spiel und Kurzweil, auf „den Jahr-Wochenmärkten, und andern Fest- und „Feyertagen um das Geld machen u. s. w."

LXVIII. Anmerkung.

— — — — deficit aetas,
Et pelagi patiens, et cassidis atque ligonis;
Taedia tunc subeunt annos, tunc seque suamque
Terpsichoren odit facunda et nuda senectus.

Juven. Sat. VII.

S. 8ten Band meiner gesammelten Schriften: Über den Nachtheil der vermehrten Universitäten. Böttiger: über das beste Mittel, die Studiersucht zu hemmen, oder unschädlich zu machen.

LXIX. Anmerkung.

Das Dienstgesind wird hier nur unter der Be-
ziehung der allgemeinen Sittlichkeit, unabhän-
gig von der Versorgung betrachtet; unter welcher
letzten Beziehung davon in dem V. Abschnitte: Von der
persönlichen Sicherheit, zu handeln der Ort
seyn wird. Hierher gehöret also das von Hrn. Ch.
von Berger herausgegebene Werk: Über das Ge-
sindwesen in sittlicher Rücksicht. Auch finden
sich in dem zweyten Bande der Verhandlungen der
patriotischen Gesellschaft von Hamburg vortreffliche
Winke, die Sittlichkeit des Dienstgesindes
zu verbessern.

LXX. Anmerkung.

In meiner Anleitung: Über den Geschäfts-
styl, ist, als ein Beyspiel eines Vortrages, ein
über die Einrichtung eines Arbeitshauses
ausführlich bearbeiteter Geschäftsaufsatz eingerückt.
Man sehe hierüber noch: Gedanken von Einrich-
tung eines Arbeitshauses und Zuchthauses
in dem 3ten Bande der Leipz. Sammlung. — Wag-
nitz historische Nachrichten über die merkwürdigsten

Zuchthäuser in Deutschland: die merkwürdige Einrichtung der Gefangenhäuser in Philadelphia, die als wahre Besserungsorte betrachtet werden können, und von Hrn. von Waltersdorf, einem Augenzeugen, beschrieben sind.

LXXI. Anmerkung.

Die heftige Beschwerde, worin die Chalcidenser bey dem römischen Senate die unerhörten Drangsale beklagten, welche sie von Hortensius und Lukretius über die Gränzen aller menschlichen Geduld zu ertragen hätten, wurde von ihrem Wortführer Mictio damit beschlossen: „Auch Hor„tensius halte gleich seinem Vorgänger Lukretius zur „Winterszeit sowohl als den Sommer über die Seesol„daten unter Dach: ihre (der Chalcidenser) Häuser seyn „ganz mit Schiffsvolke angefüllt; so fänden sich zwischen „ihnen, ihren Weibern und Kindern Men„schen, die ungescheuet alles zu sagen, al„les zu thun sich erlaubten." Nam ex instituto C. Lucretii, Hortensium quoque in tectis hieme pariter atque aestate socios navales habere: versari inter se, conjuges liberosque suos,

quibus nihil neque dicere pensi, neque facere.
Livius L. XLIII. c. 7.

LXXII. Anmerkung.

Venus populaire, ou: Apologie des maisons de joye, eine von Matrosensitten gereinigte Übersetzung des englischen: A modest defense of public stews: Le Pornographe. Von Staatsbordellen von H. B.

LXXIII. Anmerkung.

Unter andern Bedingungen, welche das Reglement solchen unter dem Schutze und der Aufsicht der Polizey stehenden Häusern der Ausschweifung auferleget, ist ausdrücklich auch diese mitbegriffen: „Die Mädchen, welche darin aufgenommen werden, müßten bereits verführte Personen seyn. „Käme die Polizey in Erfahrung, daß die H—wirthinn eine unschuldige Person angeworben habe, so würde sie mit dem Zuchthause bestrafet." Woher soll denn aber der Zuwachs dieser Häuser kommen, wenn die Verführung von dem Innern der Familien dadurch abgewendet ist?

LXXIV. Anmerkung.

London, Paris sind die Niemand unbekannten Beweise. In dieser letzten Stadt, wo Leichtsinn und Gaukeley die Sitten zu verspotten, und über Unordnungen nur zu lachen, gewohnt waren, hat ein witziger Kopf über die vierzig tausend Strassendirnen die Berechnung gezogen: Daß, die Tagserwerbung der einen gegen die andere auf einen Thaler oder zwey Gulden angenommen, das Vergnügen allein einen jährlichen Geldumlauf von ungefähr 60 Millionen Gulden veranlasse, und da die Fremden auf zwey Drittheile dazu beytrügen, so vermehre die begünstigte Ausschweifung die Handelsbilanz jährlich zu Frankreichs Vortheil um 40 Millionen Gulden.

LXXV. Anmerkung.

— — — qui nolint tetigisse, nisi illas,
Quarum subsuta talos tegit instita veste. —
Horat.

LXXVI. Anmerkung.

Man verbände zum wesentlichen Nachtheile der

öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit mit diesem Wa
te einen zu engen Begriff, wenn man denselben au
solche Handlungen allein beschränkte, welche als of
fenbare Beleidigungen der Anständigkeit in die Au
gen fallen. Auch solche müssen darunter gerechnet wer
den, welche auf Unanständigkeiten den Schluß nicht
zweifelhaft lassen, oder als Beyspiele anreizend
verführend werden können. Das ist der Gesichtspunkt
unter welchem die Aufsicht der Sitten aufgefordert wird,
die Oeffentlichkeit nicht zu dulden, wenn z. B.
verehelichte Männer sich mit dafür bekannten gemei
nen Dirnen zur Schau geben; denn, kann die Ur
sache einer solchen Ämsigkeit und Gemeinschaft
im geringsten bezweifelt werden? Das ist der Gesichts
punkt, unter welchem die öffentliche Aufsicht einer un
terhaltenen Lais untersagen soll, mit dem Er
trage ihrer Schande Staat zu machen. Wenn
Personen dieser Gattung von bekannter geringer Her
kunft durch kostbare Kleider, Juwelen, Equipagen u.
d. gl. die Augen aller Welt auf sich ziehen, wie na
türlich ist es dann, daß bey unverwahrten Gemüthern
der Wunsch nach einem gleichen Glücke rege wird? Und
wie leicht ist es der Jugend und Gestalt, auf gleichem
Wege zur Befriedigung ihres Wunsches zu gelangen!

LXXVII. Anmerkung.

Dieses letztere vorzüglich ist eines der wirksamsten Mittel, die öffentlichen Unordnungen von mehr als einer Art zu vermindern. Ein Verehelichter, ein Vater genießt wirkliche Vortheile, nähret Hoffnungen und Erwartungen, die ihn an das gemeine Wesen fest knüpfen, die ihm die Gesetze und ihren Schutz theuer, die ihm die öffentliche Ordnung nothwendig machen. Ohnehin ist es keiner der günstigsten Umstände, daß der Staat, eine Menge Ehelose zu dulden, bemüssiget ist; warum gibt man noch zu, daß Nonnenerziehung und Mönchsbegriffe die unfruchtbare Klasse vergrössern, da sie die Ehe als einen Stand der Unvollkommenheit verrufen? Die Vollkommenheit des ehelosen Standes ist auf den Ausspruch des Apostels gegründet; ich weiß es. Aber, wenn nun alle Welt nach dieser Vollkommenheit strebte, was würde aus dem Menschengeschlechte werden? Der Ausspruch des Apostels hat also einen beschränkten Sinn. Die Ehelosigkeit ist nur bey denen ein Stand der grösseren Vollkommenheit, die in demselben dem Vaterlande und der Menschheit durch höhere Dienste den Ersatz der Pflichten leisten, die sie, als Ältern zu leisten, sich außer Stand setzen. Das kann wenigstens

bey ganzen Gemeinden der Fall nicht seyn. Die Vorsicht, eben so gütig als weise, verbindet den Gegenstand mit Reizen, um die Beschwerlichkeiten, denen er unterworfen ist, dadurch zu versüssen. In dem Plan der Natur ist also das Vergnügen ein Mittel zum grossen Zwecke der Erhaltung des Menschengeschlechts. Aber mißgünstige Moralisten blieben bey dem Mittel als Zwecke stehen, und nannten es Vollkommenheit, dem Vergnügen entsagen, uneingedenk, daß diese Entsagung mit dem Verzichte auf Pflichten verbunden ist, der die Absicht der Natur vereitelt.

LXXVIII. Anmerkung.

In einigen Polizeyverordnungen ist ein gewisses Maß bestimmt, darüber der Schenkwirth seinen Gästen nichts verkaufen darf. Eine solche Verordnung ist ohne Wirkung. Der eine verträgt wenig, und wird betrunken, ohne noch das erlaubte Maß erreicht zu haben. Hingegen geht ein anderer mehrere Häuser ab, trinkt überall nur den gesetzmässigen Antheil, besäuft sich bis zur viehischen Unmässigkeit, und hat immer noch gegen die Worte des Gesetzes nicht gehandelt.

LXXIX. Anmerkung.

Erasmus Gedanken über Feyertage, Fasten und Priesterehen. a. i. lat. 781.

LXXX. Anmerkung.

Valotta in dem Promemoria per li sovrani della communione di Roma merkt man: er habe bey Untersuchung der Kriminalakten gefunden, daß die meisten Verbrechen an Feyertagen begangen worden.

LXXXI. Anmerkung.

Die Lehre Zoroasters über die Feyertage ist des Evangeliums würdig. Wer einen Grund mit Fleiß und Sorgfalt besäet, sagt er, erwirbt an Religionsverdienst einen grösseren Stock, als er mit Wiederholung von tausend Gebeten gewinnen kann.

Zweyter Abschnitt.

Von den Mitteln, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken.

§. 161.

Bey einer Menge, welche befolgen soll, läßt ein solcher Grad, eine so allgemeine Verbreitung von Einsicht sich nicht voraussetzen, als dazu erfordert wird, die Güte der Gesetze mit Prüfung zu würdigen, mit Richtigkeit zu beurtheilen. Daher kann bey einem Volke, im Durchschnitte genommen, hoher Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze a), und Zutrauen zur Weisheit und Güte der Gesetzgebung, aus welchem jede einzelne Einsicht sich in ihren Handlungen der allgemeinen Einsicht willig unterordnet, nicht die Folge der Überzeugung, sondern nur eine vorgefaßte Meinung seyn; das Werk, wenn ich dieses

Ausdruckes mich bedienen darf, eines glücklichen Vorurtheils 1), welches von einer Seite zu erwecken, und in den Gemüthern der Bürger zu befestigen, von der andern die Schwächung oder Zerstöhrung desselben zu verhüten, keine Aufmerksamkeit zu groß seyn wird. Ich kann die Absicht nicht haben, einen Gegenstand von solchem Umfange in diesem kurzen Abschnitte auszuführen. Ich werde mich darauf beschränken, die wichtigsten Punkte wenigstens anzudeuten 2). Die Mittel, ein günstiges Vorurtheil für die Gesetzgebung zu erwecken und zu befestigen, haben Beziehung auf die Regierungsform: auf diejenigen, in deren Händen nach Verschiedenheit der Regierungsform die Gesetzgebung liegt, oder, die an der Gesetzgebung Theil nehmen: auf den Charakter der Gesetze selbst.

a) S. §. 61.

§. 162.

In der Demokratie, wo das Gesetz von dem Magistrate in Vorschlag gebracht, aber von jedem aus dem Volke mit aller Genauigkeit und Strenge, mit aller Hartnäckigkeit einer Parthey, bevor es

durchgehet, untersucht werden kann, bey einer Stimmungsart also, wo, wie in Rom, das Gesetz, worüber gestimmet werden soll, erst durch einen Trinundinum der allgemeinen Prüfung ausgesetzt bleibet, wo diejenigen, welchen durch das neue Gesetz eine neue Verbindlichkeit auferlegt worden, berechtiget waren, diese Verbindlichkeit auch nicht auf sich zu nehmen, sollte die hohe Meinung von der Vortrefflichkeit der Gesetze gleichsam aus der Form der Gesetzgebung selbst entspringen. Diese Form scheint die Vermuthung für sich zu haben: der Stimmende werde vor der Beystimmung überdacht haben, daß er dem angenommenen Gesetze selbst werde gehorchen müssen; er werde nach der Abstimmung die Beruhigung für sich haben, nur dem Gesetze, das er sich selbst gegeben hat 3), zu gehorchen.

§. 163.

Aber diese Vorzüge der demokratischen Gesetzgebung sind bloß eine von der Einbildung entworfene Skize der Möglichkeit, nicht das Gemälde der Wirklichkeit. Zamolxis, als er die Art, wie die Gesetze zu Athen gegeben wurden, beobachtete, fand es sonderbar genug, daß die weisen Männer der

Republik die Gesetze vorschlugen, und die Ununterrichteten darüber entschieden. Was dem szythischen Philosophen sein Beobachtungsgeist sagte, darauf mußte der Bürger der Demokratie, wo jeder stimmt, sehr oft von seinem Selbstgefühle geleitet worden seyn. Die Beredtsamkeit des Perikles hatte den Athenienser erschüttert, fortgerissen, unterjochet; er war auf dem Stimmfelde für den Vortrag des Redners eingenommen, hielt sich von dem Vortheile der gemachten Regung überzeugt. Aber, wann er sich allein fand, wo die Täuschung verschwunden war, wo die Heftigkeit der Beredtsamkeit ihn nicht mehr erhitzte, sagte er sich: Ich bin doch nur ein Schuster; die mit mir, um mich herum stimmten, waren ein Töpfer, ein Fleischer u. s. w. und wir — wir haben über das Gesetz entschieden. Er fühlte es dann nur zu wohl, daß nicht er, sondern Perikles das Gesetz gegeben habe. Und wenn überdieß der Demagoge nicht der Schüler des Anaxagoras und Zeno, wenn es ein Nicias war, ein Mann, wie ihn Aristophanes in den Rittern geschildert, ohne Kopf und Herz, aber mit einer Brust und Stirne von Erz; was war von einem Gesetze, das der Lederhändler Nicias vertrat, für ein hoher Be-

griff zu haben? Die Gesetze, welche in einer Volksversammlung erlassen werden, sind also nur selten, sind nie der Ausschlag einer ordentlichen, reifen Überlegung, deren eine Menge niemals fähig ist; 4) sind nicht der Ausschlag der überwiegenden Einsicht der Nation; sie sind der Wille des Demagogen, der die Menge entweder bey dem Bauche 5) oder den Ohren 6) zu fassen weiß, und sie zum Werkzeuge seiner Absicht und Herrschsucht gebrauchet. Der furchtbarste Despotismus, schreibt la Croix, a) ist der eines dürftigen Pöbels; er schrieb dieses schon vor der Regierung der Piken: aber er hätte schreiben sollen: Der furchtbarste Despotismus ist der Despotismus eines Demagogen, dem der dürftige Pöbel zu Gebot steht. Die Helden des Terrorismus hätten seinen Satz ausser Zweifel gesetzt.

a) Constitutions des principaux états d'Europe etc. T. 1. Discours 1.

§. 164.

Diesen Gebrechen der Gesetzgebung in Demokratien ist durch Volksvorstellungen nicht nur nicht abgeholfen; die Nachtheile werden dadurch noch ver-

größert und vermehret. Wie werden Volksvorstellungen gewählet? Ränke aller Art, kriechende Geschmeidigkeit, Bestechungen, Verheissungen gewinnen oder erkaufen die Stimme eines erhitzten oder trunkenen Pöbels, der nicht selten, wenn die Betäubung vorüber ist, auf seine Wahl mit Erstaunen, Beschämung, Trostlosigkeit zurück sieht. Die Volksvorstellung, die eine erlauchte Versammlung der einsichtsvollesten, tugendhaftesten Männer seyn sollte, ist nicht selten der Abschaum der Nation. Wir haben es gesehen 7). Nun aber, so bald die Volksvorstellung gewählt ist, wird sie Aristokratie gegen das Volk, und bleibt Demokratie unter sich, in ihren Berathschlagungen, in ihren Beschlüssen. Überall, wo eine zahlreiche Versammlung entscheiden soll, bemächtigen sich die Beredtsamdsten, die Verwegensten, die Ehrsüchtigsten der Rednerbühne und der Meinungen. Und wenn dann noch Rottirungen von aussen, wenn der Ungestümm des Klubbs in die Berathschlagungen von innen Einfluß nehmen; wenn die auf den Tribunen sich eindringenden oder absichtlich vertheilten Haufen des faustfertigen Pöbels durch Zeichen ihrer Theilnahme, ihrer Vorliebe oder Abneigung, die einzelnen Stimmenden verwegen oder zaghaft machen, oder wohl gar sich Drohungen

und Gewaltthaten erlauben, mithin der Erörterung in Weg treten, der Freyheit der Stimmen Zwang anthun, einen Theil der Stimmführenden zu verstummen, nöthigen; wie soll die Nation günstig für eine Gesetzgebung eingenommen seyn, von der sie sich nicht bergen kann, daß die beschlossenen Gesetze nicht das Werk einer freyen gemeinschaftlichen Erwägung, daß sie das einseitige Werk des Partheygeistes sind; daß nicht sie durch ihre Gewaltträger sich die Gesetze, welche ihr die vortheilhaftesten seyn würden, gewählet, sondern der übermächtige Theil, was ihm beliebte, dem Ganzen zum Gesetze aufgedrungen hat? 8)

§. 165.

Aber, wodurch wird es der erblichen Aristokratie, der übelsten Verfassung unter allen, wofür mit Rousseau sie wohl jedermann erkennet, möglich seyn, ein günstiges Vorurtheil für die Gesetze einzuflössen? Ich suche die Mittel vergebens. Diese Verfassung hat überall den grossen, mit ihrer Wesenheit innigst verwebten Nachtheil gegen sich, daß sie das Volk in zwey Partheyen theilet, deren Wohl und Absichten sich entgegen stehen, die sich hassen, wie es Un-

terdrücker und Unterdrückte beständig thun werden: und es ist bloß ein tröstlicher Schriftsteller-Traum um eine Aristokratie, wie Aristoteles ungefähr sie forderte, deren Mitglieder ihren Vorzug nur darin bestehen lassen sollten, in dem Senate für das Wohl des Volkes zu wachen, ausser dem Senate sich mit dem Volke in Gleichheit zu setzen. Eine Aristokratie von dieser Art ist nie bestanden, wird nie bestehen 9). Immer gab es für einen Publicola unzählige Claudier, die ihre Verachtung gegen die Plebejer so wenig geheim hielten, daß sie nicht nur in der Kurie, daß sie selbst vor den Volksversammlungen das Recht der Ehen zwischen Patriziern und Plebejern eine Befleckung der Familien, eine Entweihung der Götterverehrung und heiligen Gepränge nannten, und diese Vermengung mit den unordentlichen Vermischungen der wilden Thiere in Vergleich zu setzen, den Übermuth hatten. 10) Es ist einem Volke unmöglich, für eine Gesetzgebung wahre Anhänglichkeit zu haben, die einen und zwar den grösseren Theil durch Anmassungen und Vorrechte des andern beleidiget, und beständig durch Ausschliessungen erniedriget. Der Senat von Venedig sah diese Unmöglichkeit deutlich

ein. Man suchte da den Volksklassen ihre Knechtschaft durch alle Blendwerke der **Freyheit** zu verkleiden: die Ausgelassenheit aller Art war ohne Schranken und Einhalt; aber von der **Verfassung der Repu**blik und von ihren **Gesetzen** gut sowohl als übel **nur zu sprechen**, war auf das strengste untersagt, war auch für Reisende äusserst gefährlich. Der große Rath, und noch mehr der Rath der **Zehnmänner** fanden nothwendig, selbst die Lobsprüche einer zu sehr gepriesenen Regierung zu hindern, um den Klagen über die unterdrückende Härte derselben die Gelegenheit abzuschneiden.

§. 166.

In **monarchischen** Staaten, wo der Regent **beschränkt** heißt, weil die Grundverfassung die **Stände** zur Stimmung über die Gesetze mitberuft, wird das Zutrauen gegen die Gesetzgebung immer dem Grade der Achtung und des Zutrauens gleich kommen, den die **Versammlung der Stände** einer Nation einzuflößen vermögend ist. In den Zeiten der allgemein herrschenden Feodalverfassung, wo das ungeadelte **Volk** für **nichts** geachtet war, kannte man unter der Benennung der **Stände** nur den begü-

terten Adel und hohen Klerus. Wenn in spätteren Zeiten, als Kunstfleiß und Handlung Reichthümer, und diese ihren Besitzern Einfluß und Ansehen erwarben, auch den Städten unter den Ständen Platz gegeben ward, so wurden die Stimmführer des dritten Standes in den Versammlungen durch absichtlich ausgesonnene Unterscheidungen erniedriget, zaghaft gemacht, und das Stimmrecht der Volksvertreter durch ihre geringe Anzahl beynahe ganz vereitelt. 11) Gegen eine Gesetzgebung von solcher Beschaffenheit werden die ausgeschlossenen Volksklassen stets Mißtrauen hegen, welches durch die Sammlungen der sogenannten Landtagsbeschlüsse bey allen Völkern nur zu sehr gerechtfertiget wird. Aber in gegenwärtigen Zeiten ist auch da, wo Absichten oder Umstände noch der Verwirklichung selbst entgegen stehen, dennoch der gerechte Anspruch aller Volksklassen, wo Versammlungen der Stände gehalten werden, in solchen Versammlungen ihre Wortführer mit gleichem Ansehen und verhältnißmässigem Stimmgewichte zu haben, in das Reine gebracht. Und eine Versammlung, wo alle Volksklassen über ihre Bedürfnisse Vorschläge zu machen, die gemachten Vorschläge zu untersuchen, ihre Einsicht gemein-

schaftlich zu vereinigen, Gelegenheit haben, verdient, wenn irgend gegen den Einfluß der Bestechung Zutrauen Platz greifen kann, das günstige Vorurtheil, daß alle hier erwogenen Gesetze dem allgemeinen, wechselseitigen Wohlstande zuträglich sind.

§. 167.

Was in beschränkten Monarchien der Annahme des Gesetzes vorgeht, das ist eine vorsichtige Regierung in den sogenannten unbeschränkten Monarchien 12) einigermassen bey der Bekanntmachung nachzutragen bemühet. Die alten nordischen Fürsten setzten ihren Verordnungen stets ein Witenagemot vor: das war die Gutheissung der Witen, der weisen Männer, für deren höhere Einsicht das Volk Verehrung hatte. Die Regenten späterer Zeiten gebrauchen sich größtentheils der Formel: Nach reifer Berathschlagung mit — oder: Auf Einrathen unserer Dikasterien u. d. g. Sollen diese Versicherungen mehr seyn, als unbedeutende Formeln, sollen sie in den Augen der Nation Kraft und Wirksamkeit erhalten, und Zutrauen einflössen 13), so ist es in jeder Betrachtung wesentlich,

bey denjenigen Kollegien, welche auf die Gesetzgebung einfliessen, die Freymüthigkeit der Meinungen und Vorstellungen nicht zu unterdrücken, und die Berathschlagungs-Versammlungen nicht zu bloß knechtlichen Werkzeugen der Eigenmacht, Laune und Willkühr abzuwürdigen 14).

§. 168.

Ein nicht weniger von bürgerfreundlichen Monarchen nie vernachlässigtes Mittel, ihren Gesetzen Achtung und Zutrauen zu erwerben, ist: daß jedes Gesetz am Eingange begründet, die Ursache nämlich voraus geschickt wird, welche dasselbe in Beziehung auf das allgemeine Wohl nothwendig, und in Beziehung auf das Einzelne nützlich machet. Aristoteles hatte bey seinem politischen Werke nur die Verfassung der kleinen griechischen Republiken vor Augen, wo die Gesetze in den öffentlichen Versammlungen immer vorher untersucht wurden: und als ein Grieche vermengte er nach dem Tone seines Landes insgemein die Monarchie mit dem Despotismus. Diesem Begriffe zu Folge hatte er Recht zu sagen: Eine Einleitung bey einem Gesetze sey unschicklich 15). Der Schriftsteller unserer

Zeiten, indem er die Verschiedenheit der Regierungsformen vor Augen hat, wird sagen: Der Prolog wäre an dem Gesetze ein Auswuchs in Staaten republikanischer Form, weil er das Gesetz ohne Nutzen verlängerte; ein Auswuchs auch bey dem Gebote des Despoten, der es unter seiner Würde halten wird, bebenden Sklaven eine Ursache zu sagen, warum er gebietet. Aber der Prolog ist ein wesentlicher Theil des Gesetzes, vorzüglich in unbeschränkten Monarchien; er ist da das charakteristische Merkmal, wodurch sich Gesetze, welche die Sorgfalt für das allgemeine Wohl veranlasset, von denen, die nur herrischer Eigenwille aufdringet 16), unterscheiden, und bey dem, der befolgen soll, die Beweggründe zur Beobachtung vermehren. Eine Regierung, die sich selbst vorschreibt, ihre Verordnungen überall, wo es nur möglich ist, mit Gründen zu begleiten, zeigt Zuversicht in ihren Maßregeln, ehrt den Verstand der Bürger und ihre Rechtschaffenheit, scheint weniger zu befehlen, als anzurathen; und jeder Bürger dünkt sich nicht weniger dem Monarchen als seiner eigenen Einsicht zu gehorchen.

§. 169.

Jedoch auch da, wo die besondere Begründung eines Gesetzes nicht Platz haben kann, wird ein Volk noch der gewöhnlich am Eingange voraus gehenden allgemeinen Versicherung: Bewogen durch unsere Vorsorge für die öffentliche Wohlfahrt, oder einer ähnlichen, gern glauben, wird es seine Einsicht unter die Einsicht derjenigen gern schmiegen, an denen es Güte des Herzens und Erhabenheit des Verstandes erkennet, die Zutrauen einzuflössen, und zu rechtfertigen fähig sind. Darum werden die Gesetze eines Vaters des Vaterlandes, die Verordnungen eines Ministers, dessen Verwaltung in Segen ist, immer mit Freuden befolget. Aber eben darum wurden auch die vortrefflichsten Verordnungen eines Tibers oder Domitians nur mit Mißtrauen und Furcht aufgenommen. Man hatte Grund, dabey stets den Hinterhalt der Absicht zu argwohnen. 17)

§. 170.

An die voraus gehende Betrachtung reihet sich folgende von selbst: Daß die Gesetze in den Augen des

Volkes mit Vorliebe oder Vorabneigung erscheinen, je nachdem die öffentliche Meinung denjenigen, welche bey der Gesetzgebung a) angewendet werden, vortheilhaft oder ungünstig ist. Es kann daher in Monarchien nicht gleichgiltig seyn, aus welchen Gliedern ein Gesetzausschuß bestehe 18). Männer von anerkannter Unbescholtenheit, verehrter Einsicht, festen Grundsätzen, und die in ihren Gesinnungen sich beständig nicht weniger Freunde ihrer Mitbürger als Verehrer des Thrones gezeigt haben, werden auch den strengsten Gesetzen Ehrerbietung verschaffen. Männer hingegen, deren Ruf zweydeutig, deren Gesinnungen geschmeidig, deren Einsichten zweifelhaft sind, werden auch die heilsamsten Gesetze nie beliebt machen. Will man ein Beyspiel, wie weit die Menge ihre Abneigung gegen einzelne Menschen zu treiben fähig ist: die römischen Soldaten weigerten sich unter gehaßten Anführern nicht nur zu siegen, sie wollten sogar absichtlich besieget werden 19). Ein Volk wird gehaßte Nomotheten gewissermassen nicht würdigen, ihnen für die Wohlthat eines guten Gesetzes verpflichtet seyn zu wollen. Ich werfe nur noch einen Nebenblick auf diesen Gegenstand. Justinian

hat die Verfassung eines Gesetzbuches dem Trebonian übertragen: ein weiserer Fürst wird Trebonians höchstens für tauglich halten, dasjenige nieder zu schreiben, was zeitverwandte Platone ihnen in die Feder sagen.

a) S. §. 161.

§. 171.

Unter den Charakteren a), welche der Gesetzgebung allgemeine Ehrwürdigkeit verschaffen, bringt die wahrhaft gefühlte Güte und das daraus entspringende Wohl, das der ganzen Nation unter diesen Gesetzen zu Theil wird, nicht bloß eine Vermuthung hervor: die Anhänglichkeit für solche Gesetze gründet sich auf Überzeugung 20). Das Gefühl einer solchen Güte aber kann sich nur auf die fortgesetzte Wahrnehmung stützen: daß die Gesetze mit den Bedürfnissen der Nation nach Lage und Himmelsstrich, nach der physischen Organisirung 21), nach Charakter, Sitten und Begriffen übereinstimmen. Es bietet den Schein eines erhabenen Gedanken an 22), den Völkern eines grossen Reiches gleiche Gesetze zu geben. Aber die Natur, da sie die Bedürfnisse vermannigfäl-

tiget, wird sich dem hochmüthigen Entwurfe, alles in eine Form zu werfen, beständig widersetzen. 23) Das römische Volk war von der Vortrefflichkeit seiner Gesetze so sehr eingenommen, daß es die Mittheilung derselben als die größte Wohlthat ansah, die es einem Volke erweisen konnte. Doch die Herniker schlugen diese Wohlthat aus; sie mußten also die eignen Gesetze für vortrefflicher halten. Die Verschiedenheit der Begriffe ist in folgendem Beyspiele noch auffallender: das römische Volk, dieser Populus Rex ward durch den Anblick der Ruthen, die seinen Rücken, der Beile, die seinen Nacken bedrohten, nicht beleidiget. Der Deutsche in seinen Wäldern bezeichnete den Abscheu gegen diese Würdezeichen der römischen Magistratur durch die Niederlage der Legionen. Der weise Plan der Natur kann Gesetzgebern grosser Staaten zum Vorbilde dienen. Es herrscht darin Übereinstimmung und Mannigfaltigkeit: sie hat den Völkerschaften unter dem Nordpole und der Linie gleiche Gesetze der Bedürfnisse gegeben, aber sie hat für die Befriedigung dieser Bedürfnisse auf verschiedene Art vorgesehen. Die Baumwolle, der Stoff der leichten Bedeckung, wächst unter dem heisseren Himmelsstriche; die

Thiere mit dem schützenden Pelzwerke befinden sich an dem Gestade des Eismeeres.

a) S. §. 161.

§. 172.

Aus den Bemühungen der Gesetzgeber beynahe aller Völker und Zeiten, ihre Gesetze von irgend einem lange bestehenden Staate zu entlehnen, und solchen durch eine solche Herleitung gleich Anfangs Ansehen zu erwerben, sieht man, daß das Alter der Gesetze, welches Baco vortrefflich den darüber ergangenen Ausspruch der Zeit nennet, stets als ein Charakter angesehen worden, der ihre Ehrwürdigkeit vergrössert. Das Alter der Gesetze ist zum Theile die Folge der Unveränderlichkeit.

§. 173.

Es ist ohne Zweifel übertrieben, wenn die Chineser an ihren Gesetzen, Sitten und Gebräuchen so streng halten, daß sie, wie die Missionäre erzählen, zwar von dem Vorzuge des europäischen Schiffbaues vor ihren Pirogen vollkommen überzeugt, dennoch, anstatt denselben anzunehmen, antworten: Aber dieß

sind gleichwohl nicht chinesische Schiffe! Indessen wird eine Nation sich immer glücklicher bey Gesetzen schätzen, die von Regenten zu Regenten, von Minister zu Minister durch Jahrhunderte unabgeändert bestehen, als bey solchen, die mit jeder Thronveränderung oder neuen Ministerschaft umgeformet werden, und nur zu offenbar Eigenmacht und Willkühr bezeichnen. Wenn der Bürger bey öfters geänderten Gesetzen auch sonst vielleicht nicht bedenklicher argwohnet 24), wenigstens muß er denken: Die Regierung habe die besten Maßregeln zum gemeinen Wohle nicht gefunden, da sie noch immer darnach sucht. Gegen eine solche Unstätigkeit der Gesetzgebung wird nur ein auf die Natur des gesellschaftlichen Vertrages mit Rücksicht auf die eigenen politischen und physischen Umstände erbauter Staatsplan Abhilfe gewähren, auf welchen dann die Verschiedenheit der Personen, die an der Spitze der öffentlichen Verwaltung stehen, nicht Einfluß nehmen kann. Ein festgesetzter Staatsplan ist vorzüglich in Monarchien ein Damm gegen die häufigen Neuerungen, welche auch den besten Vorkehrungen selten gestatten, Stand und Festigkeit zu gewinnen, da der beschränkte Zeitraum ei-

ner Regierung oder Ministerschaft meistens nur zum Niederreissen hinreicht. Und überhaupt zum Einreissen gehört mehr nicht, als die Hand eines Maurers: aber das Wiedererbauen fordert den Kopf eines Architekten.

§. 174.

Die Unveränderlichkeit der Gesetze müßte jedoch nachtheilig wirken, und selbst die Geringschäzung derselben herbey führen, wenn überhaupt zu allgemein und ohne Unterschied der Zeiten, der Gegenstände und Begriffe mit zu grosser Strenge darüber gehalten würde. Schon hat der Grundsaz der Unveränderlichkeit in Ansehung solcher Gesetze keine Anwendung, die sich auf wechselnde Umstände beziehen, und daher nach denselben öfters abgeändert werden müssen, wie der größte Theil der besonders sogenannten Polizeyvorkehrungen 25). Auch diejenigen Gesetze, die mit der durch Zeit und Vorfälle veränderten Lage des Staates nach äusseren Verhältnissen, und mit den Begriffen der Nation in einem sichtbaren Widerspruche stehen, fordern zur Veränderung auf. Gesetze sind, wie alles Übrige, dem Veralten 26) unterworfen. Diejenigen, welche bey dem Entstehen eines Staates den

damaligen Umständen angemessen waren, können es aber darum nicht mehr seyn, wenn der Staat sein volles Wachsthum erreicht hat. Die Gesetzgebung muß daher unumgänglich die Ereignungen im Gesichte haben, stets der vorrückenden Bildung, der Einsicht der Zeit, stets dem Vorschritte der Begriffe zur Seite gehen, und die Vorkehrungen mit denselben in Übereinstimmung bringen 27). Aber dann muß sie nicht weniger die Nothwendigkeit ihrer neuen Maßregeln immer, so viel möglich, auffallend zu machen, und hauptsächlich die grossen auf den gemeinschaftlichen Zustand der Bürger einwirkenden Veränderungen mit Klugheit vorzubereiten 28), bedacht seyn.

§. 175.

Das für die Gesetzgebung günstige Vorurtheil muß geschwächt a) oder ganz zerstöhret werden, wenn sie das gemeine Wesen durch die Menge von Gesetzen überladet; wenn sie Anstand im Ausdrucke und Deutlichkeit im Gegenstande vernachlässiget 29); wenn die Gesetze durchkreuzenden Erklärungen der Rechtsgelehrten, und schon der Rechtsschulen Preis gestellet sind; wenn es erlaubt

ist, in den Gesetzen sogenannte Antinomien aufzusuchen, in der Vollstreckung spitzfindige Unterscheidungen anzunehmen, welche die Verbindlichkeit des Gesetzes zweydeutig machen, oder ganz vereiteln können; wenn endlich von den allgemeinen Gesetzen häufige Ausnahmen ertheilet werden.

a) S. §. 161.

§. 176.

Die Menge der Gesetze ist zu allen Zeiten als eines der größten Gebrechen einer Verwaltung angesehen worden. Das corruptissima republica plurimae leges des Tacitus wird von allen Schriftstellern wiederholet. Die Überhäufung der Gesetze ist nicht bloß ein Zeichen von dem Verderbnisse des gemeinen Wesens, sie ist oft eine Ursache desselben. Unfähig, so häufige Gesetze im Gedächtnisse zu behalten, unfähiger noch, sie zu beobachten, gewöhnt man sich erst, manche für überflüssig zu halten, und bald alle zu verachten. Jede Gesetzgebung, die ohne vorbearbeiteten Plan, ohne über alle Theile festgesetzte Grundsätze in ihren Verordnungen nur dem Anstosse der augenblicklichen Umstände folget, und über jeden einzelnen, oft unbedeutenden Fall insbesondere be-

stimmet, muß unvermeidlich zur Kleinfügigkeit einer Kasuistik 30) herabsinken, die sie nicht allein geringschätzig, sondern zugleich die Befolgung verhaßt macht. Man nimmt sie über die Absicht in Argwohn, der bürgerlichen Freyheit jedes Nebenpfädchen unwegsam zu machen, und findet darin weniger das Verlangen, die Übertretung in ihren mannigfaltigen Formen zu verhindern, als die Begierde, für jede Form der Übertretung die bestimmte Strafe zur Hand zu haben. Und ist besonders der Gegenstand eines Gesetzes zu Fiskalbestrafungen geeignet, so sieht man in der mühsamen Anstrengung, mit welcher politische Tamborine alles zu erschöpfen suchen, nicht das Besorgniß, die Gesetze zur genauern Befolgung zu leiten, sondern den Wunsch, dem Tariffe der Übertretungen die möglichste Vollständigkeit zu geben. Eine Gesetzgebung, die ihrer Würde eingedenk ist, wird sich einen solchen Argwohn zuzuziehen, hüten. Ihre Verordnungen werden immer, wenn ich so sagen darf, in das Grosse und Allgemeine gezeichnet seyn, und das Besondere des Einzelnen in der einleuchtenden Deutlichkeit der Grundsätze, von denen sie geleitet wird, mitbegreifen.

§. 177.

Wo bey Gesetzen der Polemik a) Platz gelassen, und wohl selbst eine Art von Ruhm darin gesucht wird, den Sinn der Gesetze durch mannigfaltige Auslegungen ungewiß zu machen, da ist erstens keine Sicherheit für den Bürger, dessen Handlungen die Gesetze eine Richtschnur seyn sollen; zweytens verschwindet nothwendig alle Achtung gegen Gesetze, über deren Sinn selbst diejenigen, welche aus der Rechtsgelehrsamkeit ihr Geschäft machen, nicht vereiniget sind. Antinomien, das ist, Widersprüche von Gesetz zu Gesetz sind meistens die Folge der Menge, nicht selten der Beweis, daß die Gesetzgebung weniger von festen Grundsätzen, als von dem Anstosse des Augenblickes geleitet wird. Was aber kann man für eine günstige Meinung von einem Werke haben, das zugleich bejahet und verneinet? Kontroversen über die Gesetze sollen daher aus den Schulen, und Antinomien aus jedem Gesetzbuche verwiesen werden. Plato rühmet die Vortrefflichkeit des Gebotes bey den Lacedemoniern, welches über den Werth oder Unwerth der Gesetze zu streiten untersagte; er sah es für wesentlich an, daß ihre Heiligkeit auf keine Weise bezweifelt werden könne.

a) S. §. 175.

§. 178.

Es ist kaum zu begreifen, wie man verkennen konnte, was für nachtheilige Folgen es für die allgemeine Folgsamkeit haben müsse, zwischen Verbindlichkeit vor dem Richter und Verbindlichkeit im Gewissen eine Unterscheidung a) zu machen. Diese Lehre ist eines der künstlichsten Mittel, deren sich das neue Rom bedienet hat, die Bande des bürgerlichen Gehorsams zu zerstücken, und Völker und Throne seiner Allmacht zu unterwerfen. Wo diese Unterscheidung gilt, ist die Gewalt der Regierung und der Gesetze ganz dahin. Sie vermögen weiter nichts: die Päbste als angemaßte Meister der Gewissen vermögen alles; sie vermögen die Unterthanen aller Regierungen von der Pflicht gegen die bürgerlichen Gesetze zu entbinden, und entgegen den Unterthanen aller Regierungen die Vorschriften Roms durch inneren Zwang unverbrüchlich zu machen. Auch waren es die isidorischen Kanonisten, welche zuerst diese Lehre auf die Kanzeln brachten, von welchen sie sich auch auf andere Lehrstühle der Rechtswissenschaft eingedrungen hat, auf deren manchen sie sich noch erhält, und vielleicht in den Beichtstühlen fortgepflanzet wird. Was die

Gesetzgebung von der Religion zu Bekräftigung ihrer Vorschriften entlehnet, ist vereitelt, wenn geglaubt werden kann, daß a) die Gerichtsbarkeit des Gesetzgebers an den Gränzen des Gewissens ein Ende nimmt. Die größte Wirksamkeit, welche die öffentliche Verwaltung zuverlässig bey jedem Gesetze zum Endzwecke hat, fordert, daß der Bürger sich in seinem Innern zur Beobachtung desselben verbunden halte. 31) Der ehemalige Klerus der französischen Kirche war verpflichtet, vor Erhaltung des theologischen Doktorats vier Lehrsätze zu beschwören, die auf die Sicherheit der Könige Beziehung haben. Die Sicherheit der Könige und der ganzen gesellschaftlichen Ordnung, die auf der Befolgung der Gesetze beruhet, macht es räthlich, den Lehrern der Theologie und Rechtswissenschaft, den Seelsorgern und Beichtvätern vor dem Antritte ihrer Ämter den Eid über den Lehrsatz abzunehmen: Daß jedes Gesetz nicht weniger vor dem inneren Richterstuhle (des Gewissens), als vor dem äusseren verbindlich mache.

a) S. §. 175.

§. 179.

Jedes Gesetz, ohne zu unterscheiden, ob demselben eine Strafe beygesetzt ist oder nicht. Denn von dieser sonderbaren Unterscheidung zwischen bepönten und unbepönten Gesetzen a) wird der Scheingrund des vorgedachten gefährlichen Satzes abgeleitet. Soll die beygesetzte Strafe nach Absicht des Gesetzgebers und der Vernunft die Verbindlichkeit vergrössern; welche auch noch so widersinnige Verdrehung könnte nicht geschützet werden, wenn es erlaubt ist, zu glauben: daß die Vermehrung der Beweggründe die Verbindlichkeit vermindere? Diesem Irrthume wird durch die Meinung Eingang verschafft: die Strafen wären als eine öffentliche Genugthuung 32) anzusehen. Es folgert sich dann natürlich, daß, sobald Genugthuung geleistet wird, keine Beleidigung weiter vorhanden ist. Doch die Genugthuung ist sehr oft, ist überall, wo Leibesstrafe eintritt, nicht möglich; ist es selbst wenig in den Fällen einer Geldstrafe, worauf diese Meinung zuletzt hauptsächlich sich zu beschränken scheint. In Ansehung dieser letztern sprechen die Kasuisten: der Gesetzgeber habe durch

den Beysatz der Strafe die Wechselwahl gelassen, entweder das Gesetz zu beobachten, oder zu zahlen. Ich will den eigenen Sinn einer solchen Wechselwahl vor Augen legen: man mag dann entscheiden, ob es eines Gesetzgebers würdig seyn könne, in diesem Sinne zu sprechen, oder zu handeln. Jedes Gesetz hat die Handhabung irgend eines Theiles der allgemeinen Wohlfahrt zum Zwecke: jede Übertretung ist daher eine, wenigstens antheilmässige Verletzung dieser Wohlfahrt. Der Gesetzgeber spräche also: Handle, wie es die gemeinschaftliche Wohlfahrt fordert, oder: gegen eine Taxe sey es dir erlaubt, dieselbe zu verletzen.

a) S. §. 175.

§. 180.

Nicht minder schädlich für das Ansehen der Gesetzgebung kann die Meinung a) werden: Daß der blosse Nichtgebrauch Gesetze aufhebe. Eigentlich ist Nichtgebrauch, wie er immer bemäntelt werde, nur Nichtbeobachtung eines bestehenden Gesetzes. Könnte ein Gesetz durch Nichtbeobachtung abgeschafft werden, so läge die Kraft desselben ganz und einzig in dem Willen desjenigen, der dadurch ver-

bunden werden soll. Seine Nichtbeobachtung aber ist entweder eine Folge des Ungehorsams, oder weil er urtheilet, das Gesetz sey dem Zwecke nicht angemessen, nicht den Umständen zusagend. Für den ersten Fall werde ich mich begnügen, zu fragen: Kann Ungehorsam 33) Gesetze aufheben? Im zweyten Falle: wird der gemeinschaftliche Wille dem einzelnen untergeordnet, wird der einzelne Bürger zum Richter der Gesetzgebung erhoben, wird das allgemeine Wohl der besonderen Einsicht eines jeden unterworfen, dem Vernünftler die Unabhängigkeit eingeräumt 34): und das Gesetz ist nur für denjenigen allein geschrieben, der zu bescheiden, die Gesetze zu beurtheilen, oder der für sich zu denken, zu träg oder zu unfähig ist. Wäre daher ein Gesetz mit den Umständen nicht mehr übereinstimmend, so fordert das Ansehen der Gesetzgebung, dasselbe nicht durch Nachsicht ausser Kraft kommen zu lassen, sondern ausdrücklich aufzuheben. Dadurch wird sie dem schädlichen Vorurtheile ausbeugen, als hätte sie stillschweigend die Aufhebung eines Gesetzes bewilliget, dessen Nichtbeobachtung ohne Ahndung geblieben ist. Oft wäre es der öffentlichen Verwaltung nicht möglich, Nichtbeobachtungen zu ahnden, die

sie zu ihrem Kenntnisse nicht gelangten. Und wenn dieselben bey wiederholten Fällen endlich wahrgenommen würden, so hätten die Übertreter schon den schützenden Vorwand in der Vermuthung, daß die Abstellung des Gesetzes stillschweigend bewilliget gewesen. Das Gesetz redet öffentlich und ausdrücklich: wie kann dabey auf ein Stillschweigen geschlossen werden? So lange die öffentliche Verwaltung nicht widerrufet, so spricht sie immer laut: Ich will! und nun soll man gerade das Gegentheil: Daß sie nicht will, vermuthen können. 35)

a) S. §. 175.

§. 181.

Ausnahmen von Gesetzen a) fallen hier nur so fern unter die Betrachtung, als ihre Ertheilung dem allgemeinen Begriffe von der Güte der Gesetze widerstrebet. Wofern es als ein Glück betrachtet werden kann, den Gesetzen nicht gehorchen zu dürfen, so kann es für kein Glück betrachtet werden, sie befolgen zu müssen 36). Dieser Schluß ist nicht nur natürlich, er ist nothwendig. Die allgemeine Folgsamkeit verschwindet also, wenn die Bürger einmal die Meinung annehmen, daß es ein Vorzug ist, von Gesetzen befreyet zu seyn. Diese Meinung wird sehr dadurch bestätiget, wenn Bür-

ger, die sich um den Staat ausgezeichnet verdient gemacht haben, durch Befreyungen von Gesetzen belohnet werden. Das Bestreben der Pflicht selbst wird da die Kraftlosigkeit der Gesetze nach sich ziehen: man wird dem Staate dienen, um sich von seinen Gesetzen los zu machen, um ihm nicht gehorchen zu müssen.

a) S. §. 175.

Anmerkungen

zu dem

zweyten Abschnitte der Staatspolizey.

Von den Mitteln, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken.

I. Anmerkung.

Was bey dem Manne von tieferem Nachdenken bürgerlicher Glaube (Postulat des gesellschaftlichen Zustandes) ist, weil er die Möglichkeit, den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen, nur unter dieser Bedingung einsieht, das wird bey dem Volke aus subjektiven Gründen (seiner Erfahrung) zu einem für die gesellschaftliche Ordnung günstigen Vorurtheile erwachsen, das dem Urtheile: Alles, was die Gesetze befehlen, ist gut; Gemeingiltigkeit in der Vollstreckung zu geben, fähig seyn wird. Wie also der oberste praktische Bewegungsgrund des Willens bey dem bloß vernünftigen Wesen Achtung gegen das Gesetz der Vernunft ist, so muß die öffentliche Leitung darnach streben, zum obersten praktischen Bewegungsgrund des gesellschaftlichen Wesens, nämlich zum obersten praktischen Bewegungsgrund des bürgerlichen Willens die Achtung gegen das Gesetz der Gesellschaft

(des Staates) zu erheben. Wenn dieses erreicht wird, und in dem Masse, als es erreicht wird, entsteht und verbreitet sich (Bürgerlichkeit) Bürgersinn, die sicherste Gewähr der allgemeinen Bereitwilligkeit stets zu handeln, wie das Gesetz befiehlt, aus dem Grunde, weil das Gesetz so zu handeln befiehlt.

II. Anmerkung.

Hr. Erhard hat die Skize, *die ich von diesem* allgemeinen Beweggrunde der gesellschaftlichen Folgsamkeit in der 5ten Auflage der Grundsätze der politischen Wissenschaften entworfen, in einem eigenen Werke ausgeführt; dessen Titel ist: Versuch über das Ansehen der Gesetze und die Mittel, ihnen solches zu verschaffen und zu erhalten. Der bey diesem Werke beabsichtigte Zweck fällt aber in seiner Richtung nicht durchaus mit dem meinigen überein. Daher dann auch eine Verschiedenheit in den einzelnen Sätzen folgen mußte.

III. Anmerkung.

Diese Beruhigung aber hat wenigstens die Ri-

norität nicht. Und da die Minorität in einer Volksversammlung, wo die Stimmen bey gleichem Rechte aber ungleichen Einsichten der Stimmführenden nur gezählt, nicht gewogen werden können, die Vermuthung überwiegender Einsichten bey weitem mehr vor sich hat, als der grössere Haufe, so ist, sobald besonders die Demagogie Spielraum gewinnt, der Zustand des einsichtsvolleren, an dem öffentlichen Wohl mit wahrer Theilnehmung hangenden Bürgers der Zustand eines beständigen Besorgnisses, indem er die Gesetze und gemeinschaftlichen Angelegenheiten ganz der Entscheidung der unerfahrnen Menge überliefert weiß.

IV. Anmerkung.

„Nichts ist leichter, als das Volk zu jedem Af„fekte zu bewegen. Niemanden steht, wenn wir zusam„men treten, seine Fassung, niemanden seine Beur„theilung zu Gebot: noch hat irgend eine Men„ge die Überlegung der Einzelnen." Nihil est facilius, quam in quemlibet affectum movere populum: nulli, cum coimus, sua mens, nulli ratio praesto est; nec habet ulla turba prudentiam singulorum. *Quintil.* declam. XL. c. 7.

V. Anmerkung.

Folgendes ist aus der Schutzrede des Cicero für den Flaccus eine Schilderung, wie ungefähr solche Volksbeschlüsse gefaßt werden. „Die Pergamener, noch von dem letzten Gastmale, und erst „vor kurzem von Bestechungen übersättiget, standen, „und was Mithridates, der diese Menge nicht durch „Ansehen, sondern die Fütterung in seiner Gewalt „hatte, zu wollen sagte, darüber schrieen Schuster und „Gürtelmacher sogleich ihre Beystimmung zu.“ Pergameni nuper epulati, paulo ante omni largitione saturati, quod Mithridates, qui multitudinem illam non auctoritate, sed sagina tenebat, se velle dixit, id sutores, id zonarii conclamarunt. — Und bald darauf: „Wenn ihr also Volksbe„schlüsse höret, so erinnert euch, ihr höret die Ver„wegenheit des Pöbels, höret überall die Stimme „des Unbedachtsamsten; höret das Gelärme der Un„wissenden, höret die aufgereizte Versammlung der „leichtsinnigsten Nation.“ Mementote igitur, cum audieritis psephismata, audire vos temeritatem vulgi, audire vocem levissimi cujusque, audire strepitum imperitorum, audire concitatam concionem levissimae nationis.

VI. Anmerkung.

„Eine Volksversammlung, schreibt Gudin, hat „zwar unzählige Köpfe, aber diese haben keine Augen; „sie wird durch die Ohren geleitet, deren ein Volks„redner sich so leicht bemächtigen kann.“ De Lolme hat in dem fünften Hauptstücke die Frage unter mehreren Ansichten behandelt: Ob es der allgemeinen Freyheit zuträglich seyn würde, wenn, um die Gesetze abzuschaffen, das gesammte Volk abstimmte? Ich nehme die Stelle, womit er seine Untersuchung schliesset, hierher auf, weil sie nicht weniger auf die Art, wie die Gesetze in Nationalvorstellungen abgefaßt werden, als auf Volksversammlungen selbst Anwendung hat. — „Die Stimmen werden gegeben: eine „Majorität erkläret sich; man nennt sie den Willen „von Allen, und sie ist im Grunde bloß die Wir„kung der Künsteley einiger Ehrsüchtigen. Mit einem „Worte: diejenigen, welche das Innere der Republi„ken genauer kennen, und die Art überhaupt, wie die „Sachen in sehr grossen Versammlungen vor sich ge„hen, werden gestehen, die kleine Zahl, die „vereiniget ist, die handelt und gesehen „wird, stehe gegen die grosse Zahl, die nur ihre An-

„gen auf sie geheftet hält, und keine Vereinigung hat
„so sehr im Vortheile, daß sie schon mit einer sehr mit-
„telmässigen Geschicklichkeit stets Meister der Be-
„schlüsse bleibt: daß nach der Natur der Sache selbst
„keine Unschicksamkeit so groß ist, wozu die Einwilli-
„gung einer grossen Menschenversammlung nicht erhal-
„ten werden könnte: und daß die Gesetze weiser, und
„mit grösserer Wahrscheinlichkeit mehr zum gemein-
„schaftlichen Vortheile gerichtet seyn würden, wenn
„ihre Abfassung von dem Ungefähr eines
„Würfelwurfs, als von der Abstimmung ei-
„ner Menge abhienge."

VII. Anmerkung.

„Nur an Höfen, schreibt Voltär, geschieht
„es, daß sehr oft Menschen ohne Ehre und Achtung
„zu den höchsten Würden gelangen. In Republiken
„wird ein entehrter Bürger von dem Volke nie zu öf-
„fentlichen Ämtern ernannt." Voltär hatte vergessen,
daß Vatinius von dem Volke dem Kato in dem
Konsulate vorgezogen worden, daß Verres von dem
Volke die Prätur von Sizilien, daß Klodius,
der Mann aller Weiber und das Weib al-
ler Männer, wie ihn Cicero nennet, das Tribu-

nat von dem Volke erhalten, daß Katilina Prätor in Afrika war, und nur durch die äusserste Anstrengung des Senats von dem Konsulate ausgeschlossen wurde. Aber mehr, als ihm Athen und Rom hätte zeigen können, würde er sich widerlegt gefunden haben; hätte er gesehen, wie die Versammlung, welche das grosse Werk der Wiedergeburt von Frankreich vollenden sollte, zusammengesetzt war; größtentheils aus Menschen, welche die öffentliche Achtung längst verwirkt hatten, aus bankrutirten Kaufleuten, entsetzten Advokaten, wegen Schulden Geflüchteten, oder wegen Übelthaten und Verbrechen Verbannten, aus entsprungenen Mönchen, ausgepfiffenen Schauspielern, aus Abentheurern aller Nationen, beynahe aller Welttheile, kurz aus Menschen, die von der Nation selbst nur mit desto grösserer Verachtung angesehen werden mußten, je niedrigere Künste und Schmeicheleyen es fordert, um der Günstling der Lastträger und Fischweiber, als der Günstling eines Königs zu werden.

VIII. Anmerkung.

Die schrecklichsten Auftritte in der französischen Nationalversammlung haben uns gewissermassen zu Augenzeugen der Unordnungen gemacht, welche Nebenversammlungen dem freyen Gange der Ge-

setzgebung entgegen stellen. Rousseau hat den nachtheiligen Einfluß derselben auf die Berathschlagungen der Volksrepräsentanten (in dem III. Kap. des 2. B. des Contract social) ausdrücklich vorher gesagt. Ich will nur eine Stelle desselben darüber anführen. Das ganze Kapitel verdient übrigens um so mehr tiefes Nachdenken aller Regierungen, als das Ansehen des Verfechters der Volks-Souveränität und des Aufstandes über solche Gegenstände von keiner Partey verworfen werden kann. „Ist endlich, schreibt er, eine dieser Versammlungen so angewachsen, daß sie die Oberhand über alle andern erhält, so ist nicht mehr ein allgemeiner Wille vorhanden, und die Meinung, welche durchgesetzet wird, ist bloß eine besondere Meinung."

IX. Anmerkung.

Im Gegentheile ist es eine von Meiners, Coxe, von allen Reisenden gemachte, bis auf die kleinsten Kantone der Schweiz angewendete Bemerkung: daß der Theil des Volkes, der durch den Namen: Unterthan, besonders bezeichnet wird, in den aristokratischen Regierungen am meisten gedrückt ist.

X. Anmerkung.

Livius L. 4. c. 1. Colluvionem gentium fieri, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit. Quam enim aliam vim connubia promiscua habere, nisi ut ferarum prope ritu vulgentur concubitus plebis, patrumque.

XI. Anmerkung.

Essay sur les Comices de Rome, les états generaux de France, et le Parlement d'Angleterre par M. — Oudin hat sich in seinem Supplement au contract social zum Verfasser dieses Werkes bekannt.

XII. Anmerkung.

In so fern das günstige Vorurtheil für die Gesetze davon abhängt, daß keine besondere, einseitige Absicht in die Veranlassung oder Entscheidung eingeflossen zu seyn, besorget werde, hat die unbeschränkte Monarchie den Vorzug vor der beschränkten. Denn bey dieser letzteren macht der immer-

währende Verdacht, die Regierung suche die verfassungsmässigen Gränzen ihrer Gewalt immer hinaus zu rücken, die Nation gegen alle Schritte derselben misstrauisch. Bey einer unbeschränkten Monarchie hingegen fällt dieses Mißtrauen ganz hinweg. Der Fürst, der hier bereits alles vermag, und mit allen Rechten, welche zur Erfüllung der grossen Pflicht, seine Unterthanen glücklich zu machen, nothwendig sind, ausgerüstet ist, kann vernünftiger Weise keine von dem allgemeinen Wohl getrennte Absicht haben; er findet alles, was seine Grösse, seine Glückseligkeit ausmachet, in dem allgemeinen Wohl, und findet es nur in demselben. Aber dieser vielleicht noch nie wahrgenommene Vorzug der unbeschränkten Monarchie höret auf (in einem Werke, das ganz der freymüthigen Wahrheit geweihet ist, muß die Bemerkung nicht übergangen werden); dieser Vorzug höret auf, wenn die Herrschsucht eines Ministers, der Eigennutz der Günstlinge von einem oder dem andern Geschlechte in die Entschliessungen Einfluß nehmen, und indem sie die Gelegenheit ausspähen, sich der unverwahrten Augenblicke eines Regenten zu bemächtigen, ihren Vortheil, ihre Absichten an die Stelle der öffentlichen Wohlfahrt unterschieben. Der Satz lautet hart, aber er ist darum nicht weniger

wahr: Fürsten, von deren Güte sich Einzelne sehr zu rühmen haben, sind nicht diejenigen, unter denen die Nationen am glücklichsten sind. Das Wohlwollen des Regenten muß von niemanden ausschliessend besessen werden; es ist ein Gemeingut des Staats, es gehört in den Gesammtbesitz aller Bürger.

XIII. Anmerkung.

Der junge Alexander Severus, um das Zutrauen gegen die Regierung wieder herzustellen, das unter den Komodus, Bassianen und Heliogabalen ganz verschwunden war, gab keiner Verordnung Kraft, ohne zwanzig Rechtsgelehrte, und nicht weniger als fünfzig der gelehrtesten, weisesten und beredtsamsten Männer zur Berathschlagung beygezogen zu haben, und zwar so, wie der Geschichtschreiber bemerkt, „daß von jedem die Meinungen einzeln abgefordert wurden, und man, was jeder gesagt hatte, besonders aufzeichnete, wobey auch Zeit zum Überdenken und Untersuchen gelassen ward, bevor gestimmt wurde, damit die Stimmenden von so wichtigen Sachen nicht unvorbereitet zu sprechen, genöthiget wären." *M. Lampridius in Alex. Sever.* C. 26.

XIV. Anmerkung.

Als Xerxes in dem Begriffe stand, Griechenland den Krieg anzukündigen, versammelte er die asiatischen Fürsten, um mit ihnen zu berathschlagen. Seine Anrede an dieselben lautete: Ich habe euch sämmtlich berufen, damit es nicht scheine, als hätte ich nur nach meinem Rathe gehandelt. Wisset übrigens, daß ihr mehr zu gehorsamen, als Rath zu ertheilen habet. *Valerius Maximus* L. 9. c. 5. *Externa* 2.

XV. Anmerkung.

Seneka, der ungefähr dem Aristoteles nachschrieb, und nichts Kühleres fand, als ein Gesetz mit einem Eingange, hatte von der Alleinherrschaft und der Gewalt der Cäsaren mit dem griechischen Politiker ähnliche Begriffe. Man lese gleich am Eingange des ersten Buches: De clementia, die schreckliche Schilderung, die er dem Nero von der Gewalt der Alleinherrschaft macht, und das Erstaunen über die Grausamkeiten des Zöglings verändert sich in Haß und Verabscheuung gegen die Niederträchtigkeit seines Erziehers.

XVI. Anmerkung.

Plato in dem dritten Gespräche von Gesetzen sagt: Ein Gesetz ohne Einleitung sey dem Gebote eines Tyrannen zu vergleichen. Daher verlangt Nicias, einer der Zwischenredner: „Die Gesetze „sollen nie ohne Eingang erlassen werden, damit, setzt er hinzu, „die Bürger das Gesetz williger hören, und bereiter vollziehen."

XVII. Anmerkung.

Der scharf gezeichnete Umriß, womit der Verfasser des Essay sur l'histoire de comices de Rome etc. T. 1. L. 3. die Regierungsepoche Ludwig des Eilften beschließt, ist ein Beyspiel dieses Argwohns und Mißtrauens auch aus den späteren Zeiten. „Das Gute, das er that, that er auf eine tyranni„sche Weise. Er verdiente den allgemeinen Haß, selbst, „indem er das allgemeine Wohl beförderte. Die Ker„ker, Fessel und Galgen, womit er seinen Thron um„gab, flößten nur Schrecken ein, und erstickten die „Erkenntlichkeit selbst in dem Herzen derjenigen, denen „seine Tyranney nützlich ward. Sein Charakter war sei„nem Talente nachtheilig: mit weniger Fehlern hätte er „weniger Hindernisse gefunden."

XVIII. Anmerkung.

Das Zutrauen der Nation zu einem berathschlagenden Körper, wie das Zutrauen der Monarchen, gründet sich auf die Voraussetzung: dieser Körper werde, was dem gemeinschaftlichen Wohl am zuträglichsten ist, in Vorschlag bringen können, in Vorschlag bringen wollen. Das erste wird von der Masse, von der Summe der vereinigten Einsicht, das zweyte von der Rechtlichkeit seiner Gesinnungen erwartet. Da die Dikasterialgutachten größtentheils nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden, so sagt der Regent, wenn er das Gutachten bestätiget, so sagt sich die Nation: die Stimmenmehrheit ist das Übergewicht der Einsicht u. s. w. Doch diese zweyte Vermuthung setzt nothwendig noch weiter voraus, daß die Einheiten, welche gegen einander in eine Gleichung gestellet werden, gleiche Grössen sind, das ist: daß jede Einsicht 1 (eines Stimmenden), deren z. B. 5 die Mehrheit ausmachen, gleich groß ist, als jeder Einsicht 1, deren 4 die minderen Stimmen sind (und eben so von der Rechtlichkeit). Nur unter dieser Bedingung kann der praktische Schluß gültig seyn: daß die mehreren Stimmen auch die

weiseren sind. Aber sobald sich Unfähigkeit oder Verderbtheit in einen berathschlagenden Körper einschleichen, oder in denselben eingedrungen werden, so ist das Verhältniß gestöhret, und alle Berechnung in Verwirrung: so gilt eine Nulle (Unwerth, Nichts) so viel als eine Einheit (ein Werth, ein Etwas), und zwey Nullen gelten sogar mehr als eine Einheit; so ist eine gleiche Zahl von Stimmen in der That nicht mehr eine gleiche Grösse von Einsicht oder Rechtlichkeit; so ist dann auch das Zutrauen, daß die mehreren Stimmen die weiseren, daß die gefaßten Schlüsse der Ausschlag der grösseren Einsicht sind, billig verloren. Man sieht hieraus, welch eines unvergeblichen Verbrechens sich diejenigen schuldig machen, welche die Wahl der Regierung bey Besetzung solcher Ämter irre leiten, indem sie die Einsicht des Regenten hintergehen, seine Güte überraschen oder das in sie gesetzte Zutrauen mißbrauchen. Das Unrecht gegen die dadurch ausgeschlossene Fähigkeit ist noch nicht das größte Übel, so sie dem Staate zufügen; der Nachtheil ist bey weitem von grösseren Einflusse, daß dadurch den Gesetzen, den öffentlichen Vorkehrungen, der Gesetzgebung also und dem Gesetzgeber, das allgemeine Zutrauen geraubet, und eine

der stärksten Triebfedern der gemeinschaftlichen Folgsamkeit geschwächet wird. Zu allen Zeiten zwar wird das Auge der Fürsten nur schwer den Dunst durchdringen, welchen Absicht und Eigennutz der Günstlinge und des Höflings zwischen ihnen und dem Manne von wahrer Fähigkeit und Tugend erwecken, dessen bescheidener Stolz nicht über sich gewinnet, sich vorzudrängen, oder der Gunst zuzukriechen. Indessen haben Regenten vielleicht dennoch ein Mittel, weniger von einseitigen Vorschlägen oder verdächtigen Empfehlungen abzuhängen, wenn sie, besonders bey wichtigen Amtsbesetzungen, die öffentliche Meinung zu Rath ziehen wollen. Es würde schwer seyn, die Ursache davon anzugeben, aber das Gefühl des Publikums über den Werth und Unwerth öffentlicher Männer ist so richtig, daß es nicht leicht der tiefsten Verstellung oder der dreistesten Unverschämtheit gelungen hat, dasselbe um seine Achtung zu betrügen; und die Bitte des Plinius an Trojanen ist gewiß die Bitte aller Nationen an ihre Fürsten: „Nicht auf irgend einen „Winkelruhm, noch das für Niemand mehr, als den, „der darauf horcht, hinterlistige Gewisper Rücksicht zu „tragen. Es ist ungleich sicherer, Allen zu „glauben, als Einem. Denn Einer kann be-

„trügen und betrogen werden: nie aber hat Einer Alle, nie haben Alle Einen hintergangen." Ne respexeris clandestinas existimationes, nullique magis, quam audientibus insidiantes susurros. Melius omnibus quam singulis creditur. Singuli enim decipere et decipi possunt: nemo omnes, neminem omnes fefellerunt. *Paneg.* c. 62.

XIX. Anmerkung.

Dieser dem römischen Volke und Heere äusserst verhaßte Heerführer war der durch seinen Anschlag auf die Keuschheit der Virginia, und seine Geringschäzung gegen die plebem romanam bekannte Decemvir Apius Claudius, unter welchem das Heer non vincere tantum noluit, ut Fabianus exercitus, sed vinci voluit. *Livius* Hist. L. 2. c. 23.

XX. Anmerkung.

Die Freunde Solons machten ihm, als er für Athen Gesetze schrieb, die Beobachtung: seine Bemühungen würden die Wirkung nicht haben, die er da-

von erwartete: die Reichen würden das Spinnengewebe der Gesetze immer leicht durchbrechen. Solon versetzte: „Die Menschen sämmtlich „beobachten die Verträge, so sie unter sich errichten, „wenn es keinem Theile, sie zu brechen, nützt. So „werde also auch ich meine Gesetze einrichten, und der„gestalt dem Nutzen meiner Mitbürger anpassen, daß „sie es deutlich einsehen werden, es sey ih„nen weit nützlicher, solche zu beobachten, als zu über„treten." Plutarch im Leben des Solon.

XXI. Anmerkung.

Falkoner: Bemerkungen über den Einfluß des Himmelsstriches, der Lage, der natürlichen Beschaffenheit und Bevölkerung eines Landes, der Nahrungsmittel und Lebensart auf Temperament, Sitten, Verstandeskräfte, Gesetze, Regierungsart und Religion der Menschen. Aus dem Englischen mit Anmerkungen und Zusätzen. Rhodigini lectionum antiquarum. L. 18. c. 18. Von dem Kützel, ein Epigramm zu sagen, fortgerissen, fragt Mably (de la legislation L. 1.): „Ein Gesetzgeber, sollte er nicht vielmehr die „Neigungen unsers Herzens, als den Thermometer zu „Rath ziehen, um zu wissen, was er verbieten oder

„erlauben soll? Was tragen Ebene und Gebirge, ein „trockener oder feuchter, ein mehr oder weniger frucht„barer Boden, die Nachbarschaft des Meeres oder ei„nes grossen Flusses, und hundert andere Zufälligkei„ten bey, um zu entscheiden, welche Gesetze zum Glü„cke der Menschheit die schicklichsten sind? Verändert „die Natur des Himmelsstriches die Natur des mensch„lichen Herzens? Hat der Mensch nicht überall die „nämlichen Bedürfnisse, die nämlichen Glieder, die „nämlichen Sinne, den nämlichen Hang, die nämli„chen Leidenschaften und die nämliche Vernunft?" — Nein, das hat er nicht: wird jeder ihm antworten, und Mably würde gewiß für den gefühllosen Bewohner des Feuerlandes, oder den Eskimau einen ganz anderen Kodex entwerfen, als für den feurigen Spanier oder leichtsinnigen Franzosen.

XXII. Anmerkung.

Montesquieu hatte von der Vereinfachung der Gesetze bey verschiedenen unter einer Regierung, oder in einem Staatskörper vereinigten Ländern und Völkern nicht eben einen so hohen Begriff: „Das ist, sagt er, „die Schwachheit der Eroberer, allen „Völkern ihre Gesetze und Gewohnheiten geben zu wol-

„len, das taugt wenig: denn unter jeder Regierung „kann man gehorsamen." Causes de la grandeur et decadence de Romains Chap. 6.

XXIII. Anmerkung.

Diejenigen Gesetze, die unmittelbar auf die Wesenheit der menschlichen Natur und auf die Wesenheit der bürgerlichen Gesellschaft Beziehung haben, können nicht nur in einem aus verschiedenen Völkerschaften zusammengesetzten Staate, sie müssen ungefähr in allen Staaten gleich seyn. Denn diese Gesetze sind blosse Folgerungen, von Vordersätzen abgeleitet, die aller Orten, zu allen Zeiten gleich sind. Abweichungen von diesen Gesetzen können nur da sich finden, wo die Vordersätze verkannt oder absichtlich Trugschlüsse gezogen werden. Auch diejenigen Gesetze, welche die neue Kunstsprache des Staatenrechts durch den Namen Constitution von Gesetzen unterscheidet, und die man in Ansehung des Gegenstandes die eigentlichen Staatsgesetze nennen muß, die festgesetzten Grundsätze nämlich über Regierungsform, Thronfolge, Verfassung der Stände, gemeinschaftliche Verhältnisse des Staatsbürgers u. d. g. sollen, so sehr es

geschehen kann, bey einem aus verschiedenen Ländern und Völkern bestehenden Staatskörper die nämlichen seyn. Aber eine weiters getriebene Gleichheit artet in einen Zwangstand aus, und gleichet dem schrecklichen Bette des Prolustes, worin die Reisenden, wenn sie die Länge des Lagers nicht erreichten, mit Auslenkung der Glieder gestrecket, oder ihnen, wenn sie darüber hinausreichten, die Füsse abgehauen wurden. Indessen ist nicht zu läugnen, daß eine Verschiedenheit in Gesetzen und Vorkehrungen die öffentliche Verwaltung immer sehr verwickelt, sehr beschwerlich macht. Aber eben so wenig ist zu läugnen, daß diese ungeheuren Massen von Staaten, welche Länder von entgegengesetzten Himmelsstrichen, Völker an Charakter und Kultur ganz von einander unterschieden in einen Staat vereinigen, weder in der Absicht der Natur, noch in dem allgemeinen Plane der bürgerlichen Verfassung liegen. Als einen abgesonderten Begriff gedacht, ist man darüber einig, daß es ein Maximum der Staaten, ein Maximum der Staatskraft gibt, worüber ohne Selbstschwächung nicht geschritten werden kann, und wovon die Vergrösserung entfernt: und wenn der römische Senat, wenn Alexander oder Katharine die Zweyte an ein solches

Maximum nicht geglaubt haben, so zeigt entgegen die Rede des August's: de coercendo intra fines imperio, und die Verlassung aller Provinzen jenseits des Tigris und Euphrats von Hadrian, daß diese beyden Kaiser davon überzeugt waren. Aber man betrachtet es in der Politik als eine noch unaufgelöste Aufgabe: das Maximum der Staatengrösse zu bestimmen. Wäre es, wenigstens in Rücksicht der inneren Verwaltung, nicht ein warnender Wink der Natur, daß ein Staat die Gränzen seines Maximums wirklich überschreite, dem entweder die physische oder die moralische und politische Verschiedenheit der Theile verschiedene Gesetze und Vorkehrungen abfordert, oder der, um Gleichförmigkeit zu erhalten, dieselben Gesetze physisch, moralisch oder politisch sehr unterschiedenen Theilen aufdringen muß?

XXIV. Anmerkung.

Doch wie wäre es möglich, daß eine Nation bey ephemeren Gesetzen nicht bedenklicher argwohnen sollte? Waren die Gesetze gut, warum werden sie geändert? Mußten sie geändert werden, so erkannte man, daß sie nicht gut waren. Was ist einfacher, als ein

solcher Schluß? Ein neuer Minister, der alles umgestaltet, was sein Vorgänger gethan hat, bringt es leicht dahin, die ehemaligen Vorkehrungen geringschätzig zu machen: wird er es aber eben so leicht zuwege bringen, den Seinigen Achtung und Zutrauen zu verschaffen? Das Volk glaubt nur selten, der Schmeichler nur so lange an die grössere Einsicht und Unfehlbarkeit eines Ministers, als dieser an seinem Platze steht. Die Regierungen scheinen nie bey dem Gedanken verweilet zu haben, daß immerwährende Änderungen an den Gesetzen ein beständig lauter Tadel derselben, und der die öffentlichen Maßregeln bey weitem mehr abzuwürdigen fähig ist, als alles Geschreibe der Kritiker, weil man doch nicht hindern kann, daß das Publikum mit der Regierung ungefähr gleich denke.

XXV. Anmerkung.

Die griechischen Gesetzgeber bezeichneten die veränderlichen und unveränderlichen Gesetze sogleich durch die Benennung. Sie nannten Nomos, was für beständig erlassen ward, und Psephisma eine Zeitverordnung. Die deutsche Gesetzgebung und Sprache könnte diese genauere Bestimmung leicht nachahmen, wenn sie stets Nomos durch Ge-

ſez, und Psephisma, durch Verordnung, bezeichnete.

XXVI. Anmerkung.

So läßt Livius den Volkstribun Valerius wegen Aufhebung des oppischen Gesetzes gegen den Cato sprechen: „Gleichwie ich gestehe, daß von den„jenigen Gesetzen, die nicht für gewisse Zeit, sondern „eines fortwährenden Nutzens wegen für die Ewigkeit „gegeben worden, keines aufgehoben werden soll, als „das der Gebrauch mangelhaft zeiget, oder der verän„derte Zustand des gemeinen Wesens unnütz machet, „so sehe ich auch, daß diejenigen Gesetze, welche „gewisse Zeiten forderten, so zu sagen, sterb„lich, und der Veränderlichkeit der Zeiten „selbst unterworfen sind." Quemadmodum in his legibus, quae non in tempus aliquod, sed perpetuae utilitatis causa in aeternum latae sunt, nullam abrogari debere fateor, nisi quam aut usus coarguit aut status aliquis reipublicae inutilem facit, sic quas tempora aliqua desiderarunt leges, mortales ut ita dicam, et temporibus ipsis mutabiles esse video. *Livius* Hist. L. 34. c. 1,

XXVII. Anmerkung.

Der Gesetzgeber der Karoline hat diese Veränderlichkeit so sehr vorgesehen, daß er, nach Gudius Anmerkung, von hundert zu hundert Jahren zur Untersuchung der Verfassung und Gesetze eine bestimmte Volksversammlung anordnet. Nach der Konstitution von England kann das Parlement bey einer neuen Thronbesteigung die Gesetze in Übersicht nehmen, und daran verbessern. Beyde Maßregeln haben mehr oder minder den gemeinschaftlichen Fehler, daß sie der Verbesserung einen bestimmten Zeitpunkt anweisen, zwischen welchen die Gebrechen, die keine Periode halten, zu schaden fortfahren, und sich befestigen. Die von Locke angeordnete Übersicht von einem Jahrhunderte zu dem andern läßt billig besorgen, daß gegen die Zeit hin, da die Verbesserungsepoche nahet, in der Erwartung neuer Gesetze das Ansehen der bestehenden leide, und Schlaffheit, beynahe Anomie (Gesetzlosigkeit) über Hand nehme. Überhaupt würden solche Volksversammlungen den Staat allen Ungemächlichkeiten der demokratischen Stimmung aussetzen, und eben dieses läßt sich mit noch grösserem Besorgnisse auf die Zu-

sammenrufung einer ausserordentlichen Volks-vorstellung zur Verbesserung der Gesetze anwenden. Die Bemerkung eines neueren französischen Schriftstellers ist sehr gegründet: „Daß tausend oder zwölf-„hundert Menschen sich gewiß nicht ausserordentlich „versammeln, um zu erklären, daß alles gut sey, „und erhalten zu werden verdiene." Es ist also in jeder Verfassung selbst, eine erhaltende und erneuernde Kraft der Gesetze nothwendig; jene, um die Gesetze gegen die Versuche der Eigenmacht, der Willkühr zu sichern, diese, um dennoch die Veränderungen treffen zu können, welche die Umstände empfehlen oder nothwendig machen. Die erhaltende Kraft liegt in dem auf wohl erwogene, feste Grundsätze gebauten Staatsplane: die erneuernde Kraft muß die Mittel vorzuschlagen, zu prüfen, und von dem Gutbefundenen den besten Gebrauch zu machen, begreifen. Ohne in diesen Gegenstand tiefer einzugehen, werde ich eine auf das Leztere sich beziehende sehr einfache Bemerkung machen. Einer öffentlichen Verwaltung, welche die günstige Meinung für sich hat, daß ihr wohl gemeinte Erinnerungen willkommen sind, wird die Einsicht aller fähigen Köpfe zu Gebot stehen; und es kann nicht fehlen, daß sie nicht über alles, was eine Ver-

änderung fordert, oder eine Verbesserung zuläßt, Winke und Vorschläge, und über beydes Erörterung erhalte, wenn eine zweckmässig eingerichtete Zensur über öffentliche Angelegenheiten mit Anständigkeit zu schreiben, und seine Gedanken mitzutheilen, die Freyheit offen hält.

XXVIII. Anmerkung.

Folgende Betrachtung ist nur eine Fortsetzung der vorausgehenden. Die Regierungen haben sich der Schriftsteller, die Meinungen zu Veränderungen äusserer Verhältnisse vorzubereiten, manchmal nicht ohne Nutzen gebrauchet: sie können von denselben mit gleichem Erfolge Gebrauch machen, um die Meinungen zu grösseren Veränderungen in dem Innern eines Staates und bey der Gesetzgebung vorzubereiten; ich bin versucht zu sagen, um durch die Schriftsteller die öffentliche Meinung über Veränderungen gleichsam vorhinein zu befühlen, und dadurch, wenn diese wirklich geschehen, sie weniger auffallend machen. Wäre z. B. ein Gesetz zu verändern, eine Einrichtung umzugestalten, die bey dem Volke durch Jahre und Gebrauch eine Gattung von Ehrwürdigkeit erhalten, über deren Nutzen also nie jemand sich einen Zweifel erlaubt

hätte, so würde eine vorsichtige Regierung, selbst für das allgemeine Vorurtheil Achtung genug zeigen, um solches nicht durch zu gähe Veränderung gewaltsam überzustürzen. Ein Schriftsteller trete nun auf, und werfe gegen ein solches Gesetz, gegen eine solche Einrichtung Bedenklichkeiten hin. Er wird vielleicht für einen Träumer, wohl auch für einen unberufenen Neuerer ausgerufen, von andern Schriftstellern angefallen, bestritten werden. Der Angegriffene antwortet seinen Gegnern, findet auch andere Schriftsteller, die seine Meinung annehmen, vertheidigen. Das Publikum liest, nimmt für oder wider den Schriftsteller und den Gegenstand Parthey, und in Kurzem wird, was vormals in dem Besitze eines unbezweifelten Ansehens war, als eine blosse Streitfrage betrachtet. Wenn dann die Verwaltung die Veränderung verwirklichet, so denkt das Publikum nicht mehr an das ehemalige Ansehen des Gesetzes zurück, es hat nur die Streitfrage, die Gründe dafür und dawider vor Augen, und sagt zuletzt: die Regierung ist also auch von der Meinung des —

XXIX. Anmerkung.

Ich deute hier nur, um sie nicht vorbey zu gehen,

auf die Sorglosigkeit über Sinn und Ausdruck, welche auch auf die Sicherheit der Handlungen (S. den V. Abschnitt) Einfluß haben.

XXX. Anmerkung.

Auf der 3. Tafel der römischen sogenannten Gesetze der Zwölftafel heißt das 15. Gesetz: Neo aurum addito, Ast quoi auro dentes vincti erunt, cum illo sepelire, urere, sine fraude esto. Gold soll an keiner Leiche verwendet werden. Wären jedoch jemanden die Zähne mit Gold gebunden, der mag damit begraben oder verbrennet werden ohne Gefährde. Dieses ganz eigene Beyspiel von Kleinfügigkeit erspart mir den Eckel, dergleichen überall in den neueren Gesetzbüchern aufzusuchen, davon besonders die Kriminalgesetze überfüllet sind.

XXXI. Anmerkung.

Die Unterscheidung des äusseren und inneren Gerichtsstandes (forum fori, forum poli) trennet Begriffe, deren Untrennbarkeit der bürgerlichen Gesellschaft von der größten Wichtigkeit

ist; die Begriffe: rechtschaffen handeln, und gewissenhaft handeln. Die Rechtschaffenheit ist die praktische Fertigkeit, nach Vorschrift der Gesetze zu handeln. Kann man aber die Gesetze übertreten, ohne in seinem Gewissen verantwortlich zu werden, so kann man ein gewissenhafter Mann seyn, ohne ein rechtschaffener Mann zu seyn. Die Trennung der Begriffe einer rechtsgiltigen und rechtlich erlaubten Handlung (actionis validae et licitae) gehört in eben die Klasse der juridischen Spitzfindigkeiten, welche die Absicht der Gesetzgebung vereiteln, wenn sie in den Rechtsschulen fortgepflanzet werden: und noch scheinen die Begriffe darüber nicht vollkommen in das Reine gebracht zu seyn. Die rechtliche Giltigkeit einer Handlung setzt rechtliche Möglichkeit zu handeln, und diese setzt, rechtliche Fähigkeit zu wollen, voraus. Aber, wo das Gesetz zu handeln verbietet, da benimmt es die Fähigkeit zu wollen; die Handlung ist daher nicht bloß rechtsungiltig; im rechtlichen Sinne ist gar nicht gehandelt worden. Auf diesen Gründen beruhet der für die bürgerliche Ordnung wichtige Lehrsatz: Daß jedes verbietende Gesetz auch, wie man am genauesten

das Wort irritans verdeutschen möchte, verungiltigend ist; und dieser Satz hat Gemeingiltigkeit in Ansehung aller Handlungen, die bloß rechtliche Folgen nach sich ziehen. Aber es gibt Handlungen, die von physischen Folgen begleitet sind, so nach ihrer Natur nicht mehr verungiltiget werden können. Hier muß die Gesetzgebung der Unterscheidung Platz lassen, ob die physischen (zum Nachtheile gereichenden) Folgen auf den Übertreter des Gesetzes allein beschränket sind: oder ob sie zugleich auf einen zweyten Schuldlosen sich mit verbreiten. In dem ersten Falle besteht der Satz noch immer: Unerlaubt handeln, ist ungiltig oder garnicht handeln. Der Übertreter mag den Schaden, den er leidet, sich selbst beymessen. Im zweyten Falle aber wird auf den schuldlosen Theil zurückgesehen, und um diesen gegen unverschuldeten Schaden zu schützen, der Handlung, ob sie gleich unerlaubt war, Rechtsgiltigkeit ertheilet; nicht in so fern sie eine selbstständige Handlung, sondern in so fern sie ein untrennbarer Theil einer Gesammthandlung ist, deren Giltigkeit wegen des schuldlosen Mithandelnden zu erhalten, eine Forderung der Gerechtigkeit wird. Die Regel: Daß eine

unerlaubte Handlung auch rechtlich ungiltig ist, bleibt darum noch immer bey Kraft: und, um zu keinen Winkelzügen der Auslegung Gelegenheit zu lassen, ist es der Vorsichtigkeit der Gesetzgebung würdig, bey den wenigen Fällen, wo ungeachtet des Verbots wegen der begleitenden Umstände die Handlung für giltig gehalten wird, es ausdrücklich in der gesetzlichen Aussage zu erklären. S. auch die IX. Anmerkung zur Einleitung in die Staatspolizey.

XXXII. Anmerkung.

Z. B. bey dem Schleichhandel, wenn fremde Waare herein gebracht wird. Gesetzt der Schleichhändler wird gestraft, sind darum die Manufakturen, der Feldbau, die Verzehrung über das entschädiget, was ihnen dadurch entgangen ist? Sind die Unwerthe durch die erlegte Strafe in der Masse der allgemeinen Arbeitsamkeit weniger Unwerthe?

XXXIII. Anmerkung.

Man gesteht ein, daß die ersten Nichtbeobach-

tungen Ungehorsam sind; Wie viele derselben müssen also voraus gegangen seyn, damit sie diese Eigenschaft ablegen? Wann ist das Gesetz wirklich aufgehoben? Der Ungehorsam (auch dieses ist unwidersprochen) kann kein Gesetz ausser Kraft setzen; die erste Nichtbeobachtung ist nur Ungehorsam: jede Nichtbeobachtung ist also immer die erste, weil die vorhergehende dem Gesetze nichts an seiner Giltigkeit entzogen hat.

XXXIV. Anmerkung.

Si, cur jubeatur, quaerere singulis licet, pereunte obsequio etiam imperium perit.

Tacitus.

XXXV. Anmerkung.

Hier hat nämlich der Grundsatz der rechtlichen Hermenevtik Anwendung: Von dem (Gesetzgeber), welcher sprechen kann, und zu sprechen verpflichtet ist, wird, wenn er nicht spricht, vorausgesetzt, er habe nicht sprechen wollen.

XXXVI. Anmerkung.

Man sehe über diese ganze Abtheilung die Abhandlung über die Liebe des Vaterlandes, 4tes Hauptst. im VII. Bande meiner gesammelten Schriften, aus welcher ich einige Anmerkungen hierher entlehnet habe.

Ende des ersten Bandes.

Inhalt.

Seite.

Zueignung. III

Vorrede. XI

Allgemeine Einleitung. 1

I. Abschnitt: Abtheilung der Staatswissenschaft in ihre Zweige, bis §. 24. 26

Anmerkungen zu diesem Abschnitte bis 89

II. Abschnitt: Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft und ihrer Zweige, bis §. 35. 99

Anmerkungen zu diesem Abschnitte bis 114

III. Abschnitt: Mittel, die Bevölkerung zu berechnen, bis §. 54. 147

Anmerkungen zu diesem Abschnitte bis 160

Staatspolizey.

Einleitung: Die einfachsten Begriffe der Staatspolizey, und hieraus der Umriß, wornach sie abgehandelt wird, bis §. 75. 184

Anmerkungen zur Einleitung bis 222

Seite.

I. Abschnitt: Von der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, bis §. 160. 336

Anmerkungen zu diesem Abschnitte bis 451

II. Abschnitt: Von den Mitteln, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken bis §. 181. 482

Anmerkungen zu diesem Abschnitte bis 518

Seite 353 ist die XV. Anmerkung in die XVI. und so fortlaufend bis zum Ende des Abschnitts abzuändern.

